kantonglarus

AMTSBERICHT 2013

DES REGIERUNGSRATES UND DER GERICHTE AN DEN LANDRAT DES KANTONS GLARUS

Somedia Production, Glarus

I. Behörden; Landrat, Regierungsrat

1. LANDRAT

Der Landrat hielt acht Sitzungen ab; das Landratsbüro versammelte sich zu acht und das erweiterte Büro zu zwei Sitzungen.
Zur Vorberatung regierungsrätlicher Vorlagen für die Landsgemeinde bzw. den Landrat hielten die beiden Aufsichts- und die sechs ständigen Sachkommissionen 26 Sitzungen ab:

- Geschäftsprüfung (Aufsicht)	6
- Finanzaufsicht (Aufsicht)	4
- Gesundheit und Soziales	3
- Finanzen und Steuern	1
- Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres	3
- Recht, Sicherheit und Justiz	4
- Bau, Raumplanung und Verkehr	2
- Energie und Umwelt	3

Während des Amtsjahres legten drei nachrückende Mitglieder ihren Amtseid ab.

2. REGIERUNGSRAT

2.1. *Allgemeines*

Mit grosser Betroffenheit mussten Land und Volk von Glarus vom plötzlichen Hinschied von Ständerat Pankraz Freitag, Haslen, Kenntnis nehmen. Er verstarb am 5. Oktober 2013 unerwartet im 61. Altersjahr. Ab 1998 leitete er als Regierungsrat die Baudirektion und nach der von ihm mitgestalteten Verwaltungsreorganisation bis 2008 das Departement Bau und Umwelt. 2008 wurde er in den Ständerat gewählt.

Die Regierungsmitglieder üben keine Nebenbeschäftigungen aus, welche mit dem Vollamt laut Artikel 75 Kantonsverfassung und Artikel 29 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz unvereinbar sind.

2.2. *Sitzungen*

In der Berichtsperiode trat der Regierungsrat zu 43 Sitzungen zusammen und erledigte 667 Geschäfte. Die regierungsrätliche Personalkommission führte sieben Sitzungen durch; die Kommission Büroräume tagte nie und die Kommission Betagten- und Behinderteneinrichtungen führte eine Sitzung durch.

2.3. *„Schlüsselthemen“*

Nebst der Vorbereitung der Landsgemeindegeschäfte befasste sich der Regierungsrat mit folgenden Schwerpunktthemen:

- Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten an der Effizienzanalyse „light“ vorangetrieben. Nachdem 2012 vor allem Fragen der Effektivität im Vordergrund standen (Bericht vom 29. Oktober 2012), nahm die externe Beraterin PuMaConsult zur dritten Frage bezüglich der Effektivität („die richtigen Aufgaben“) bzw. Aufgabenverzicht mit Bericht vom 17. Januar 2014 Stellung. Zudem wurde im Berichtsjahr zur besseren Dokumentation des Projekts und der Verwaltung eine Beschreibung und Darstellung von wichtigen Geschäftsprozessen erarbeitet. Die Berichte bilden die Grundlage für ein umfassendes Massnahmenpaket für Einsparungen in den Bereichen Effektivität und Effizienz. Dieses wird im Verlauf des Frühjahres 2014 dem Landrat vorgelegt.
- Zweiter Schwerpunkt bildete das Projekt „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“, welches durch die Staatskanzlei und die Departemente vorangetrieben wurde. Die Durchforstung der Gesetzessammlung brachte einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage. Insgesamt werden der Landsgemeinde, dem Landrat und dem Regierungsrat Änderungen in rund 160 Erlassen in vier Paketen unterbreitet; die Vorlage an die Landsgemeinde 2014 betrifft die Kantonsverfassung und 54 Gesetze, diejenige an den Landrat 23 Verordnungen. Im Vordergrund steht die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Kleiner an der Zahl sind Änderungen der Erlassstufen und Erweiterungen von Handlungsspielräumen zur Rechtsanwendung. Unmittelbar der Verringerung des Administrativaufwands von Unternehmen dienen nur wenige der Massnahmen, was jedoch keine Überraschung darstellt: Der überwiegende Teil der die Wirtschaft stark belastenden Regulierungen gehört dem Bundesrecht an.
- Ebenso im Zentrum standen Verkehrsfragen. Bezüglich Umfahrungen hielten sich Licht und Schatten die Waage. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerden gegen die Umfahrung Näfels mit Urteil vom 24. April 2013 ab; der Entscheid wurde anschliessend ans Bundesgericht weitergezogen und ist dort noch hängig. Im November lehnte jedoch das Schweizervolk das Nationalstrassenabgabegesetz ab; somit kann

die Umfahrung Näfels einstweilen nicht ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden und deren Finanzierung ist nicht gesichert.

- Im Bereich öV wurden dem Landrat das SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland und der Umbau des Busbahnhofes Glarus zuhanden der Landsgemeinde unterbreitet. Dafür soll ein Verpflichtungskredit von total 6,8 Millionen Franken bewilligt werden. Zur Ablehnung beantragt wurde hingegen der Memorialsantrag „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald für jedermann kostenlos".
- Ende September 2014 bewilligte der Regierungsrat die Schaffung einer neuen Anlauf- und Meldestelle für seine Mitarbeitenden. Ab dem 1. Januar können sich die Angestellten an diese wenden, wenn sie schwerwiegenden Konflikten am Arbeitsplatz wie Mobbing oder sexueller Belästigung ausgesetzt sind. Die Ombudsstelle für Personalfragen, die sich bisher darum gekümmert hat, wird aufgelöst. Die neue Stelle ist zudem für Whistleblowing-Fälle zuständig. Erfährt ein Angestellter von Korruption oder Amtsmissbrauch, kann er an sie gelangen. Eine solche kannte der Kanton Glarus bisher nicht. Mit Kathrin Hilber konnte die optimale Besetzung gefunden werden. Zu Kathrin Hilbers Stellvertreter wurde der erfahrene Glarner Mediator Ernst Baumgartner gewählt.

2.4. *Pendente Memorialsanträge*

Landsgemeinde 2001
Antrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland

2.5. *Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse*

Es sind die bis zum 31. Dezember 2013 eingereichten und am 9. Mai 2014 noch pendenten Vorstösse aufgeführt:

2.5.1. **Motionen**

1. CVP-Landratsfraktion
   „Förderung von Kinderkrippen"
   Überwiesen am 26.10.2011 (Fristerstreckung)
2. FDP-Landratsfraktion
   „Anpassung der kantonalen Strukturen aufgrund der Strukturreform der Gemeinden"
   Überwiesen am 25.4.2012
3. Marti Jacques, Sool, und Mitunterzeichnende
   „Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes als Sofortmassnahme"
   Überwiesen am 26.6.2013
4. Landolt Martin, Näfels
   „Glasfasernetzstrategie für den Kanton Glarus"
   Eingereicht am 22.11.2013

2.5.2. **Postulate**

1. CVP-Landratsfraktion
   „Suchtmittelfreie Zonen“
   Überwiesen am 23.9.2009 (Fristerstreckung)
2. Hodel Marco, Glarus
   „Sicherstellung ganzjähriger Rettungsdienst von der Basis Mollis“
   Überwiesen am 21.4.2010 (Fristerstreckung)
3. FDP-Landratsfraktion
   „Behandlung von Stellenbegehren an Budgetdebatte koppeln“
   Überwiesen am 25.4.2012
4. SVP-Landratsfraktion
   „Prozessanalyse“
   Überwiesen am 25.4.2012
5. SP-Landratsfraktion
   „Bericht zur Pensionskasse des Kantons Glarus“
   Überwiesen am 27.6.2012

2.5.3. **Interpellationen**

Pro Memoria

2.5.4. **Anträge von Aufsichtskommissionen des Landrates**

Pro Memoria

2.6. ***Vernehmlassungen***

Adressat der Vernehmlassung	*Gegenstand der Vernehmlassung*
Bundeskanzlei	Änderung des Publikationsgesetzes
	Änderung des Vernehmlassungsgesetzes
	Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte
Bundesamt für Energie	Energiestrategie 2050
	Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen
Konferenz der Kantons-regierungen KdK	Änderung des Vernehmlassungsgesetzes
	Zweite allgemeine Überprüfung (UPR) der Schweiz vor dem Menschenrechtsrat
	Verhandlungsmandat zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien
	Teilrevision des Vernehmlassungsgesetzes
	Leitlinien der Kantone in der politischen Diskussion über Zuwanderung, Migration und Integration

	Teilrevision des Ausländergesetzes; Botschaft des Bundesrates
	Zwischenbericht „Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)“
	Tripartite Strategie zur schweizerischen Agglomerationspolitik: Politische Würdigung durch die Konferenz der Kantonsregierungen zuhanden der TAK
	Entwurf des Verhandlungsmandates des Bundesrates zu den institutionellen Fragen Schweiz-EU
	Vereinheitlichung der Allgemeinen Datenschutzgesetzgebung
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
	Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung
Eidgenössisches Departement des Innern	Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
	Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge; Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht
	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebs-Erkrankungen
	Volksinitiative „Für eine öffentliche Krankenkasse“ und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung)
	Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung
	Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
	Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen
	Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010 betreffend das Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen
Eidgenössisches Finanzdepartement	FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)
	Teilrevision des Zollgesetzes vom 18. März 2005

	Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen im ideellen Zwecken
	Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière
	Finanzplanstrategie - Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Gelder; Änderung des Geldwäschereigesetzes
	Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)
	Teilrevision der gesetzlichen Bestimmungen über die Wareneinfuhr im Reiseverkehr
	Änderung des Steueramtshilfegesetzes
	Revision des Steuerstrafrechts
	„Erdbebenversicherung: Vorschläge für eine Regelung"
	Änderung des Tabaksteuergesetzes
	Mandatsentwurf zu Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU
	Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem / Varianten eines Energielenkungssystems
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	Entwurf der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter
	Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem
	Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Öffentliche Beurkundung)
	Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht und Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts
	Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel)
	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über Schutz der schweizerischen Souveränität sowie Bundesbeschluss zur Genehmigung der Europäischen Übereinkommen
	Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht – Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Bundesverfassung
	Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (Umsetzung der Motion Frick 10.3747. Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger)
	Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen

	Revision des Korruptionsstrafrechts
	Änderung des Asylgesetzes; Neustrukturierung des Asylbereiches
	Teilrevision der Waffenverordnung
	Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)
	Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und EU Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung)
	Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf Kroatien
	Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (gewerbsmässige Gläubigervertretung)
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet
	Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnung
	Revision der Binnenschifffahrtsverordnung
	Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung
	Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung Waldpolitik 2020
	Verordnungsänderungen im Rahmen der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz und zu deren Finanzierung
	Umsetzung der im zweiten „Via sicura“-Paket enthaltenen Massnahmen
	Totalrevision des Gütertransportgesetzes; Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs in der Fläche
	Bundesgesetz sowie Verordnung über Zweitwohnungen
	Änderung der Energieverordnung (EnV)und Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV): Herkunftsnachweise, kostendeckende Einspeisevergütung, Energieetikette, Strafbestimmungen
	Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union zur Teilnahme der Schweiz an den europäischen Satellitennavigationsprogrammen (Galileo und EGNOS)
	Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“
	Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr
	Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,	Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Bevölkerungsschutz und Sport	Nachrichtendienstgesetz
	Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (Umsetzung des Armeeberichtes 2010)
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	Revision Landesversorgungsgesetz
	Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
	Revision des Zivildienstgesetzes
	Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung
	Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
	Deplafonierung des Solidaritätsprozents in der Arbeitslosenversicherung
Eidgenössische Spielbankenkommission	Qualifikation der Blick Slotmachine und Blick Würfelspiel
Nationalrat, Kommission Wirtschaft und Abgaben	Öffentliches Beschaffungswesen, Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium
	Parlamentarische Initiative; Schuldenprävention, Keine Werbung für Kleinkredite
	Parlamentarische Initiative; Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!“
Nationalrat, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur	Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz
Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen	Opferhilfegesetz; Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers
	Parlamentarische Initiative; Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen
	Parlamentarische Initiative; Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle
	Parlamentarische Initiative; Militärstrafprozess – Ausdehnung der Rechte der Geschädigten
Nationalrat, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit	Parlamentarische Initiative; Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Ständerat, Kommission Umwelt, Raumplanung, Energie	Parlamentarische Initiative; Frist für die Sanierung belasteter Standorte
Ständerat, Staatspolitische Kommission	Parlamentarische Initiative; „Für ein Auslandschweizergesetz“
Wettbewerbskommission	Freizügigkeit und möglichen Inländerdiskriminierung von Notaren
Schweizerische Kriminalprävention	Projekt „Nationale Helpline Häusliche Gewalt (NHHG)“

II. Stabsstellen

1. STAATSKANZLEI

1.0.1. Allgemeines

Schwerpunktprojekt war auch bei der Staatskanzlei die „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“, welches dank der unermüdlichen und kompetenten Arbeit von Projektleiter und Ratsschreiber-Stellvertreter Dr. Markus Schön Ende Jahr auf der Schlussgeraden angelangt ist. Das Projekt forderte aber nicht nur die Staatskanzlei, sondern auch die Departemente. Die gesteckten Ziele konnten grossmehrheitlich erreicht werden. Am Ende des Prozesses wird die Gesetzgebung des Kantons entschlackt und flexibilisiert sein (vgl. auch Schlüsselthemen Regierungsrat).
Entscheidend vorangebracht wurde auch das Projekt „LexWork“. Die glarnerische Gesetzessammlung konnte nach umfangreichen Vorarbeiten auf das System „LexWork“ umgestellt werden. Dieses ermöglicht die tagesaktuelle Publikation des geltenden Rechts im Internet. Im Vergleich dazu ist jede gedruckte Sammlung veraltet. Eine Umfrage bei Abonnenten und Amtsstellen zur Frage des Verzichts auf den Druck der Gesetzessammlung ergab zwar einzelne Vorbehalte, aber keine grundsätzliche Ablehnung. Parallel dazu wurde mit dem Verwesentlichungsprojekt auch eine Totalrevision des Publikationsrechts des Kantons vorangetrieben, welches diese neue Entwicklung berücksichtigt.
Weniger erfolgreich war die geplante Auslagerung des Datenschutzes. Verhandlungen über einen Beitritt zur Datenschutzstelle SZ, OW und NW konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Eine erste Vorlage musste jedoch zurückgezogen werden, da im Kanton Schwyz grundsätzliche Fragen zu dieser Datenschutzstelle gestellt wurden. Dies führte auch im Kanton Glarus zu einer Diskussion über das Projekt Auslagerung. Der Landrat lehnte Ende Jahr einen Beitritt zur Datenschutzstelle ab und wies die Vorlage an den Regierungsrat zurück.

1.0.2. **Personelles**

Zwei wichtige Mutationen sind im Berichtsjahr zu vermelden:
- Ende August trat Ratsweibel Fritz Lütschg, Mollis, nach langjähriger Tätigkeit in den verdienten Ruhestand;
- Ende November trat der langjährige Ratssekretär Josef Schwitter, Glarus/Näfels, nach über 23-jähriger verdienstvoller Tätigkeit in den Ruhestand. Nicht nur seine Tätigkeit für Landrat und Regierungsrat, sondern auch seine Kenntnisse von Land und Volk werden in bester Erinnerung bleiben.

1.0.3. **Beschwerdewesen/Rechtsdienst**

Im Berichtsjahr eingereichte Beschwerden	19
Im Berichtsjahr wurden erledigt	21
am 31. Dezember 2013 waren anhängig	5

Die Anzahl der eingegangen Beschwerden hat sich somit im Vergleich zum letzten Jahr leicht erhöht. Aufgrund des mit dem Inkrafttreten des Raumentwicklungs- und Baugesetzes neuen Rechtswegs ist der Regierungsrat in solchen Angelegenheiten nur noch Rechtsmittelinstanz, wenn das Departement Bau und Umwelt eine Teilverfügung erlassen hat. Von spezialgesetzlichen Ausnahmen abgesehen, ist der Regierungsrat noch in Verfahren gegen erstinstanzliche Departementsentscheide die zuständige Rechtsmittelinstanz. Der Rechtsdienst des Regierungsrats behandelt weiter im Auftrag des Departements Sicherheit und Justiz Beschwerden in Ausländerrechtssachen.
Von den im Berichtsjahr eingereichten Beschwerden betrafen fünf das Raumplanungs- und Baurecht, vier das Ausländerrecht, drei das Personalrecht. Je eine Beschwerde hatten das Stiftungs-, das Schul-, das Gesundheitsrecht zum Gegenstand. Ebenfalls wurde eine Rechtsverweigerungsbeschwerde eingereicht.
Von den erledigten Beschwerden betrafen zwölf das Raumplanungs- und Baurecht, zwei das Ausländerrecht, fünf das Einbürgerungsrecht und je eine das Gesundheits- und das Personalrecht. Es wurde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung gewährt.

1.0.4. **Datenschutz**

1.0.4.1. *Stellungnahmen*
Der Datenschutzbeauftragte verfasste Stellungnahmen zu verschiedenen geplanten Bundes- und Kantonserlassen.

1.0.4.2. *Projekte*
Die im letzten Berichtsjahr begonnenen datenschutzrechtlichen Abklärungen im Hinblick auf den Aufbau einer kantonalen Datenplattform gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 3. Mai 2009 wurden abgeschlossen.

1.0.4.3. *Kontrolle*

Der Datenschutzbeauftragte führte bei der Polizei eine Kontrolle des Schengen-Informationssystems durch. Dazu wurde vom Bundesamt für Polizei ein Auszug der Protokolle der von der Kantonspolizei getätigten Abfragen angefordert. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die verschiedenen Zugriffsberechtigungen der bei der Kantonspolizei beschäftigten Personen geprüft. Ebenso wurden die in der Datenbank getätigten Anfragen auf die Vereinbarkeit mit den dafür vorgesehenen Rechtsgrundlagen geprüft.

Weiter hat er die Gemeinden ersucht, alle Örtlichkeiten bekannt zu geben, die mittels Videokameras überwacht werden. Zudem wurden sie ersucht, die Rechtsgrundlage der Überwachung anzupassen.

Ausserdem hat sich der Datenschutzbeauftragte an die Gemeinden bzw. an glarushoch3 gewandt, um die Aufbewahrung und Verwaltung der Einwohnerdaten der drei Glarner Gemeinden durch glarushoch3 auf die Vereinbarkeit mit dem Datenschutz und der Datensicherheit hin zu prüfen. Diese Prüfung dauert noch an.

1.0.4.4. *Beratungstätigkeit*

1.0.4.4.1. Inkassohilfe

Der Datenschutzbeauftragte wurde von einer kantonalen Amtsstelle angefragt, ob die Bewirtschaftung von Verlustscheinen an ein professionelles Inkassobüro ausgelagert werden dürfe.

Artikel 6 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (kt. DSG) erklärt die Auslagerung an Dritte für zulässig, wenn das den Auftrag vergebende öffentliche Organ dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie es ihm selbst erlaubt ist, und wenn keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c kt. DSG). Artikel 6 Absatz 3 des kt. DSG sieht vor, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Datensicherheit mittels Weisungen, Kontrollrechten, Auflagen, Vereinbarungen oder mit anderen geeigneten Mitteln sicherzustellen ist.

Artikel 6 Absatz 3 kt. DSG sieht somit explizit Massnahmen vor, die das betreffende Gemeinwesen im Falle einer Auslagerung treffen muss.

Nach Artikel 290 ZGB wird Inkassohilfe geleistet, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Geldbeträge nicht zahlt. Die Höhe der zu zahlenden Leistung wird vorgängig von einem Gericht festgelegt. Das heisst, der unterhaltspflichtige Schuldner ist durchaus in der Lage, den festgelegten Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Bezahlt er dennoch nicht, heisst das, dass der Elternteil nicht zahlen will. Mithin ist der unterhaltspflichtige Elternteil nicht bereit, die Unterstützung für seine Kinder in einem für ihn aus wirtschaftlicher Sicht möglichen Umfang zu bezahlen. Dies ist ein stigmatisierender Umstand, weshalb er der Intimsphäre gemäss Artikel 3 Buchstabe b des kt. DSG zuzuordnen ist.

Da somit besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, braucht es eine spezialgesetzliche Grundlage, die die Bearbeitung dieser Personendaten, d.h. die Auslagerung des Verlustschein-Alimenteninkassos vorsieht. Nach Artikel 6 Buchstabe c kt. DSG ist denn auch eine Auslagerung nur zulässig, wenn keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Da keine diesbezügliche gesetzliche Grundlage existiert, ist die Auslagerung des Verlustschein-Alimenteninkassos nicht zulässig.

1.0.4.4.2. Auskünfte bei Familienangelegenheiten

Eine Person monierte, dass sich die Sozialversicherungsanstalt Glarus unter Hinweis auf den Datenschutz geweigert habe, ihr bekannt zu geben, zu welchem Zeitpunkt die von ihr geschiedene Ehepartnerin erstmals Familienzulagen erhalten habe.

Familienzulagen werden gestützt auf Artikel 7 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ausgerichtet. Aus Artikel 25 Buchstabe c FamZG ergibt sich, dass sich die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe in FamZG-Angelegenheiten nach Artikel 50a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) richtet.

Artikel 50a AHV-Gesetz sieht nicht vor, dass dem geschiedenen Ehepartner Auskünfte über in den Anwendungsbereich des FamZG fallende Angelegenheiten erteilt werden. Deshalb hat die Sozialversicherungsanstalt die Frage nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Erhalts von Familienzulagen zu Recht verweigert.

1.0.5. **Gleichstellungskommission und Schlichtungsstelle**

1.0.5.1. *Organisation*

Die regierungsrätliche Kommission, welche sich ausschliesslich mit Gleichstellungsfragen befasst, war in der Berichtsperiode wie folgt zusammengesetzt:

Präsidium	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Mitglieder	Andreas Schiesser, Ennenda
	Monika Ronzani Kohlhaupt, Filzbach
	Lukas Ziltener, MLaw, Glarus
	Liliane Streiff, lic. iur., Glarus
Sekretariat	Hans-Ruedi Aebli, lic. iur., Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Baumgartner, Glarus

1.0.5.2. *Tätigkeit*

Die Gleichstellungskommission hat im Jahr 2013 fünf Sitzungen abgehalten.

1.0.5.2.1. Equal Pay Day 2013 – Tag der Lohngleichheit Frau/Mann

Laut den Auswertungen des Bundesamtes für Statistik arbeiteten Frauen für die gleiche Arbeit über das Jahr hinaus bis zum 7. März 2013, damit sie gleich viel in der Tasche hatten wie ihre männlichen Kollegen per 31. Dezember 2012. Dieses Datum wird alle zwei Jahre aufgrund neuester Zahlen berechnet.

Anlässlich des diesjährigen Lohngleichheitstages richtete die GLK in Zusammenarbeit mit der Frauenzentrale und dem BPW Club Glarus (Business and Professional Women) Einladungen an 16 Personalverantwortliche grosser Glarner Unternehmen zu einem Gespräch am Runden Tisch. Schliesslich nahmen die Personalverantwortlichen der Firmen Läderach AG (Frau J. Sterchi), Netstal Maschinen AG (Herr R. Jenni), der kantonalen Verwaltung (Frau E. Schielly) sowie der glaus personal (Frau S. Glaus) am Gespräch mit Vertreterinnen der GLK, Frauenzentrale und BPW Club Glarus teil. Aufgrund der Erfahrung der Teilnehmenden kann zusammenfassend gesagt werden, dass bei Berufseintritt Frauen und Männer gleich verdienen und sich die Schere anschliessend öffnet. Frauen verhandeln wenig in Bezug auf ihren Lohn. Ein transparentes, nachvollziehbares, geschlechterneutrales Lohnsystem aufgrund klarer Funktionsbewertungen

und möglichst wenig variablen Anteilen stellen die Grundlage einer gerechten Lohnpolitik dar. Es sollen auch klare Richtlinien für Beförderung und Weiterbildung angestrebt werden.
Die GLK forderte die neuen Gemeinden des Kantons auf, die Löhne der Gemeindeangestellten mittels Selbsttestinstrumenten auf Lohngleichheit zu prüfen. Bis heute sind die Antworten ausstehend.
Schreiben mit ähnlichem Wortlaut und gleichem Anliegen gingen an die Glarnersach, die Glarner Kantonalbank und das Kantonsspital Glarus. Die Geschäftsführung der Glarner Kantonalbank will die Anwendung eines Selbsttestes prüfen und die Kantonsspital Glarus AG konnte glaubhaft darlegen, dass die Lohngleichheit mittels transparentem und geschlechterneutralem Lohnsystem eingehalten wird. Keine Antwort erhielt die Kommission von der Glarnersach.

1.0.5.2.2. Nationaler Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs
Alljährlich vertritt die Präsidentin den Kanton an der Vereinsversammlung des Nationalen Zukunftstages in Bern.
Folgende Aktivitäten erfolgen im Rahmen des Nationalen Zukunftstages:
Schulen werden mit Flyern und Plakaten beliefert. Auf der Homepage der GLK sowie auf der Seite des Nationalen Zukunftstages können sich Betriebe, die am Zukunftstag ihre Türen öffnen, eintragen lassen. Ebenso kann ein Leitfaden mit Tipps und Ideen zur Umsetzung des Projekttages für Betriebe, Schulen und Eltern auf der Homepage heruntergeladen werden. Schulleitungen und Lehrpersonen der 5. bis 7. Klasse werden auf die Spezialprojekte und Unterrichtsunterlagen hingewiesen. Glarner Betriebe werden mit Schreiben aufgerufen, ihre Tore an diesem Tag zu öffnen und Spezialprojekte anzubieten. Mit Medienmitteilungen wird in der Glarner Presse regelmässig und rechtzeitig über den Zukunftstag orientiert.
Als Spezialprojekt „Mädchen–Technik–los“ bot dieses Jahr die Firma Eberle AG in Ennenda acht Plätze an, die alle besetzt werden konnten. Den Mädchen wurde ein umfassendes Tagesprogramm in der Firma geboten, das ihnen Einblick in die verschiedenen technischen Berufe ermöglichte. Die Südostschweiz berichtete darüber. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei der Firma Eberle AG.
Leider konnten dieses Jahr im Kanton keine speziellen Projekte für Buben „Ein Tag als Profibetreuer“ angeboten werden. Aufgrund Ressourcenmangels in der Informatikbranche konnte leider noch keine Glarner Beteiligung am Projekt „Mädchen–Informatik–los“ verzeichnet werden.

1.0.5.3. *Weitere Tätigkeiten der Kommission*
1.0.5.3.1. Wahlen 2014
Die Frauen sind in der Glarner Politik nach wie vor stark untervertreten. So liegt deren Anteil im Landrat derzeit bei 15 Prozent (Regierungsrat 40 %, Gemeinderäte 13,8 %, Gemeindeparlament Glarus Nord 28,6 %).
Im Hinblick auf die Wahlen 2014 richtete sich die GLK deshalb mit einem Fragebogen an die Kantonalparteien. Einerseits mit dem Ziel, den Ist-Zustand und die Gründe für die tiefe Frauenquote zu evaluieren. Andererseits sollte von den Parteien in Erfahrung gebracht werden, was im Hinblick auf die Wahlen 2014 geplant ist und ob von der

Gleichstellungskommission organisierte Veranstaltungen gewünscht werden. Bis auf eine Partei äusserten sich alle Angefragten.
Die Rückmeldungen haben ergeben, dass der Frauenanteil in Parteien zwischen 20 und 50 Prozent liegt. Alle Parteien geben an, bei der Zusammenstellung der Wahllisten wenn möglich auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Anderen Parteien ist die ausgewogene Vertretung der Frauen zwar ein wichtiges, aber nicht das alleinige Kriterium für die Zusammenstellung der Wahllisten. Bei Zusammenstellung der Listen wird in den Parteien auf verschiedene Arten versucht, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu gewährleisten; die BDP versucht möglichst einen Frauenanteil von 30 Prozent zu erreichen; bei der SP heisst es, bei Parität den Frauen den Vorzug zu geben; die FDP und die Grünliberalen versuchen grundsätzlich, möglichst viele Frauen im persönlichen Gespräch für eine Kandidatur zu überzeugen und diese dann gleichwertig gut zu positionieren. Die Grünen legen Wert auf eine möglichst gleichmässige Abfolge von männlichen und weiblichen Kandidierenden. Die Gründe für die tiefe Frauenquote in politischen Ämtern werden allgemein darin gesehen, dass Frauen schwer zu motivieren seien, sich wenig zutrauten, im Vergleich zu Männern mehr Rücksicht auf Familie, Partner und Job nähmen. Alle teilnehmenden Parteien würden ein Kursangebot zur Förderung von Frauen in der Politik begrüssen. Aufgrund dieser Rückmeldung ist nun ein Kursangebot für politisch interessierte Frauen in Vorbereitung.

1.0.5.3.2. Gemeinsames Sorgerecht

Die Gleichstellungskommission verfolgt den politischen Prozess um das gemeinsame Sorgerecht. Zu gegebener Zeit soll dazu ein öffentlicher Informationsanlass durchgeführt werden.

1.0.5.3.3. Kantonale Verwaltung

Bereits im letzten Jahr konnten wir von der erfolgreichen Lohnüberprüfung in der kantonalen Verwaltung berichten. Die GLK bedankte sich beim zuständigen Regierungsrat Dr. Rolf Widmer und wies auf die Vorbildfunktion des Kantons für weitere öffentliche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, aber auch für die Privatwirtschaft hin. Entsprechende Massnahmen bei den Vergabekriterien im Beschaffungswesen der Verwaltung könnten diese Entwicklung vorantreiben.
Aus der Übersicht über den Geschlechteranteil nach Lohnband geht klar hervor, dass sich der Frauenanteil ab Lohnband 6 markant reduziert. Die GLK wies darauf hin, dass der Stärkung des Frauenanteiles auch in höheren Kadern weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken sei, einerseits Frauenförderung intern zu betreiben, andererseits aber auch geeignete Arbeitszeitmodelle für Familienväter zu finden.

1.0.5.3.4. Anfragen

Es konnten wiederum diverse Anfragen an die Kommission beantwortet werden.

1.0.5.3.5. Vernehmlassung

Mitglieder der GLK besuchten die Infoveranstaltung zum Lehrplan 21 und nahmen im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung aus Gleichstellungssicht Stellung zum Lehrplan 21.

1.0.5.3.6. Wirksame Familienpolitik
Mitglieder der GLK nahmen an den Anlässen des Projektes teil.

1.0.5.4. *Interkantonale Tätigkeiten*
1.0.5.4.1. Lohnmobil
Als Mitglied der KOC (Konferenz Chancengleichheit Ostschweiz und Liechtenstein) ist die GLK Mitträgerin des Projektes Lohnmobil. Mit dem Lohnmobil soll eine attraktive mobile Plattform zum Thema Lohngleichheit entstehen, die Information zum Thema Lohngleichheit bietet (Ursachen, Tools zur Verbesserung) und Zusammenhänge (Lohngleichheit, Geschlechterrollen, Vereinbarkeit, Arbeitsmarkt) und Nutzen der Lohngleichheit aufzeigt. Zudem sollen Verantwortliche als wichtige Player für das Thema gewonnen werden. An einem Workshop der KOC wurden die Inhalte erarbeitet. Das Projekt wurde von der KOC beim Eidgenössischen Büro für Gleichstellung (EBG) eingereicht. Die Umsetzung findet nach Eingang der Bewilligung statt (Frühjahr 2014). Das erste Mal wird das Lohnmobil im Jahr 2015 in Glarus gastieren. Dazu wird u. a. eine Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen im Kanton angestrebt.

1.0.5.4.2. Weiterbildungstag der Konferenz Chancengleichheit
An der diesjährigen Weiterbildung erarbeitete die KOC die Inhalte des „Lohnmobiles“. Die Präsidentin nahm daran teil.

1.0.5.4.3. Sekretariat
Anna Baumgartner aktualisiert die Homepage fortlaufend mit Informationen und Hinweisen zu Anlässen und Aktivitäten der Gleichstellungskommission und leitet relevante Informationen und Anfragen an die Kommission weiter.

1.0.5.4.4. Fortführung der Gleichstellungskommission
Die Befristung der GLK läuft per Ende Legislatur 2010/2014 ab. Es wird ein ausführlicher Bericht zur Gleichstellungskommission des Kantons Glarus erstellt mit dem Antrag auf Verlängerung.

1.0.5.5. *Organisation Schlichtungsstelle*

Präsidium	Liliane Streiff, lic. iur., Glarus
	Brigitte Felber, Näfels
	Lukas Ziltener, MLaw, Glarus
Ersatzmitglied	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Sekretariat	lic. iur. Hans-Ruedi Aebli, Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Baumgartner, Glarus

1.0.5.6. *Schlichtungsbegehren*
Im Berichtsjahr wurde kein Schlichtungsbegehren anhängig gemacht.

2. FINANZKONTROLLE

2.0.1. Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung

Aufgrund unserer Prüfungen beim Jahresabschluss bestätigen wir, dass die folgenden Rechnungen aus der Buchhaltung der Staatskasse hervorgehen:
- Bilanz per 31.12.2013
- Erfolgsrechnung 2013
- Investitionsrechnung 2013
- Guthaben der Fonds und Stiftungen bei der Staatskasse per 31.12.2013

Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, die Darstellung der Bilanz richtig und die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte angemessen.

2.0.2. Separate Berichterstattung

Es wurden folgende Separatberichte verfasst:
- Bericht vom 13.3.2013 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat zur Ausstattung der neuen Kantonsschule
- Bericht vom 19.2.2013 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Dr. Kurt Brunner-Stiftung
- Revisionsbericht vom 25.2.2013 an den Regierungsrat und an die landrätliche Finanzaufsichtskommission: Abschluss der Jahresrechnung 2012
- Bericht vom 15.2.2013 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Hans Streiff-Stiftung
- Bericht vom 15.2.2013 der Revisionsstelle: Legat R. Hefti sel.
- Revisionsbericht vom 19.6.2013 an das Departement Sicherheit und Justiz: Jahresrechnung 2012 / Betreibungs- und Konkursamt
- Revisionsbericht vom 14.3.2013 an die Genossenschaft Technologiezentrum Linth (TZL): Prüfung der Jahresrechnung 2012
- Revisionsbericht vom 23.4.2013 an die Linthkommission: Jahresrechnung 2012 des Linthwerkes
- Revisionsbericht vom 25.2.2013: Jahresrechnung 2012 der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe des Kantons Glarus
- Bericht vom 17.4.2013 an den Regierungsrat: Prüfung der Jahresrechnung 2012 des Rehabilitationszentrums Lutzenberg
- Bericht vom 14.3.2013 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Jahresrechnung 2012 der Pflegeschule Glarus
- Bericht vom 5.7.2013 an die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Bericht vom 23.5.2013 an die Verwaltungskommission der Gerichte: Prüfungsbericht zur Rechnungsführung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft für 2012
- Bericht vom 27.2.2013 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Jahresrechnung 2012 der Sportschule Glarnerland
- Bericht vom 14.1.2013 an das Departement Bildung und Kultur: Revision der Jahresrechnung 2012 der Landesbibliothek des Kantons Glarus

- Bericht vom 14.2.2013 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Studiendarlehen
- Bericht vom 24.4.2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres: Prüfung des Abschlussberichtes OLMA 2012 und weiterer Kosten im Zusammenhang mit der OLMA 2012
- Bericht vom 19.12.2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres: Revision Asylwesen – Abrechnung Schweizerisches Rotes Kreuz
- Bericht vom 17.10.2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres: Revision 2013 der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimente)

2.0.3. **Schlussbemerkungen**

Die Finanzkontrolle verrechnete verschiedene Revisionstätigkeiten, die sie für Stiftungen oder „externe“ Stellen durchführte.
Die Dienste der Finanzkontrolle werden gerne für die Stellungnahme zu Finanzgeschäften in Anspruch genommen oder um auf mündliche oder schriftliche Finanzfragen Antworten zu erhalten.

III. Departement Finanzen und Gesundheit

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines, Schwerpunkte*

Zu den normalen Arbeiten, die durch das Departementssekretariat, die Finanzverwaltung und die Staatskasse zu erledigen sind, gehören die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans, die Vornahme von Geldanlagen respektive die Aufnahme von Darlehen, das Verfassen von Mitberichten und Stellungnahmen in Vernehmlassungen oder zu verschiedenen Fragen im Finanzbereich, die Beurteilung von Beitragsgesuchen und die Revision oder die Erstellung von Spezialerlassen zuhanden des Regierungsrates im Finanz- und Gesundheitsbereich.
Im Berichtsjahr wurden der Ausgabenbeschluss über einen freiwilligen Ausgleichsbeitrag an die Gemeinden, die Änderungen des Gesundheitsgesetzes sowie des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und Tierseuchengesetzes erarbeitet und den Behörden zuhanden der Landsgemeinde 2014 unterbreitet. Weitere Schwerpunkte waren die Mitwirkung beim Projekt „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ sowie im Finanzbereich die Effizienzanalyse „light“ und im Gesundheitsbereich diverse Tariffestsetzungen und Tarifvertragsgenehmigungen (s. Ziff. 4.4.2.).

1.2. *Beschwerdewesen*

Aus dem Vorjahr anhängige Beschwerden/Aufsichtsanzeigen	1
Im Berichtsjahr eingereichte Beschwerden/Aufsichtsanzeigen	3
Im Berichtsjahre erledigte Beschwerden/Aufsichtsanzeigen	2
Am 31. Dezember 2013 anhängige Beschwerden/Aufsichtsanzeigen	2

Gegen einen Entscheid wurde im Berichtsjahr Beschwerde erhoben. Eine Beschwerde gegen einen Aufsichtsanzeigenentscheid aus dem Vorjahr wurde im Berichtsjahr vom Bundesgericht abgewiesen.

1.3. *Finanzverwaltung und Controlling*

Im Jahr 2013 wurde die zweite Phase der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) in Angriff genommen. Der Hauptteil entfiel dabei auf die Integration der Anlagebuchhaltung gemäss Artikel 69 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ins Buchhaltungssystem ABACUS. Nach umfangreichen Einrichtungsarbeiten und Tests kam diese anlässlich des Rechnungsabschlusses 2013 erstmals produktiv zum Einsatz. Der grosse Vorteil besteht darin, dass die Abschreibungen automatisch verbucht werden und der Anlagespiegel gemäss Artikel 33 FHG direkt aus dem System erstellt werden kann, was insbesondere beim Jahresabschluss einiges an Zeitersparnis bedeutet.
Neben der Anlagebuchhaltung wurde auch die Einführung des internen Kontrollsystems (IKS) gemäss Artikel 75 FHG weitergetrieben. Mit der Mattig-Suter und Partner, Schwyz, wurde ein externer Partner evaluiert, dessen pragmatische IKS-Methodik sich bereits in anderen Gemeinwesen bewährt hat. So haben sich auch die Gemeinden Glarus und Glarus Nord zur Zusammenarbeit mit Mattig-Suter und Partner entschieden. Die Einführung des IKS wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014 abgeschlossen werden können.
Weniger weit ist die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) gemäss Artikel 72 FHG. Trotz grosser Bemühungen konnte weder ein Musterkanton noch eine -gemeinde gefunden werden, bei denen eine KLR erfolgreich im Einsatz steht. Die getroffenen Abklärungen ergaben somit ein ernüchterndes Bild und es wird Sache der HRM2-Handbuchkommission sein, im Laufe des Jahres 2014 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie Artikel 72 FHG Genüge getan werden kann.
Aber auch das Versicherungswesen beschäftigte die Finanzverwaltung. So konnte in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Personal und Organisation sowie mit Unterstützung des Versicherungsbrokers Swissbroke eine Krankentaggeldversicherung für das Personal der kantonalen Verwaltung eingeführt werden, welche per 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Mit dieser Versicherungslösung konnte der Kanton seine Attraktivität als zeitgemässer Arbeitgeber weiter steigern.
Ein Highlight anderer Art war die Jahresversammlung der Fachgruppe kantonaler Finanzfragen (FkF) im Juni, welche im Berichtsjahr im Kanton Glarus durchgeführt werden konnte. Die FkF ist die Fachorganisation sämtlicher kantonaler Finanzverwaltungen. Neben dem fachlichen Austausch konnte den Teilnehmern anlässlich einer Stadtführung durch Glarus und der Besichtigung der Baustelle „Linthal 2015“ ein vielfältiges Bild des Kantons Glarus vermittelt werden.
Neben diesen Schwerpunkten war die Finanzverwaltung auch im 2013 wieder in verschiedenen departementsübergreifenden Projekten und Arbeitsgruppen vertreten. So brachte sie sich bei der Verwesentlichung der Rechtsetzung, bei der Effizienzanalyse „light“, in der Arbeitsgruppe Gemeindefinanzen und in einer Begleitgruppe zur Sanierung des Kunsthauses mit ein.

1.3.1. Rechnungswesen (Staatskasse)

Bei der vorgängig erwähnten Integration der Anlagebuchhaltung ins ABACUS im Rahmen der Einführung von HRM2 entfiel der Hauptteil der Arbeiten auf die Staatskasse. Eine spezielle Herausforderung stellte dabei die Wahl des richtigen Detaillierungsgrades dar. Wurden die Anlageobjekte bisher relativ grob geführt und abgeschrieben, galt es diese Sicht zu verfeinern, wobei es nur unter unverhältnismässig grossem Aufwand möglich wäre, bei Anlageobjekten die teilweise schon Jahrzehnte im Kantonsbesitz sind, die historischen Werte bis ins Detail zu ermitteln. Hier galt es mit Annahmen eine praktikable Lösung zu finden. Standen die Abschlussfunktionalitäten anlässlich der Erstellung der Jahresrechnung 2013 nun erstmalig im produktiven Einsatz, gilt es nun, die Anlagebuchhaltung weiter zu optimieren und insbesondere die Prozesse während des Rechnungsjahres einzuführen.
Ein weiteres wichtiges Thema war die Liquiditätsplanung. Nachdem in den Vorjahren stetig Fremdkapital abgebaut werden konnte und auch im Berichtsjahr nochmals langfristige Darlehen in der Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Franken zur Rückzahlung sowie die zweite Tranche der Beteiligung an der Kapitalerhöhung der KLL von ebenfalls 22,5 Millionen Franken fällig wurden, ist das Minimum nun erreicht. Der Kanton wird sich refinanzieren müssen. Zwar wäre es angesichts des aktuell anhaltenden tiefen Zinsumfelds verlockend, sich weiterhin auf dem kurzfristigen Geldmarkt zu bedienen, allerdings ist dies eine eher kurzsichtige Strategie die nicht unwesentliche Risiken birgt. Im Sinne einer vorausschauenden Strategie hat die Staatskasse deshalb die Weichen gestellt und eine entsprechende Planung an die Hand genommen um bereit zu sein, wenn dereinst das Zinsniveau tatsächlich wieder anziehen sollte.
Neben den fachlichen wurden im Jahr 2013 auch personelle Themen aktuell. So galt es die Nachfolgeplanung für den Leiter der Staatskasse an die Hand zu nehmen, der im Frühjahr 2014 in den Ruhestand tritt. Der Prozess wurde mit Unterstützung der Hauptabteilung Personal und Organisation aufgenommen und konnte mit der Verpflichtung eines ausgewiesenen Kandidaten Ende 2013 erfolgreich abgeschlossen werden.

2. PERSONAL UND ORGANISATION

2.1. *Personelles*

2.1.1. Stellenplan[1]

Stellenplan (unbefristete, befristete und fremdfinanzierte Stellen) per 31. Dezember 2013:

Departement/Bereich	*Bewilligter Stellenumfang*			*Beschäftigungsumfang*		
Berichtsjahr	*2012*		*2013*	*2012*		*2013*
	Total	*LR*	*ff S**	*Total*	*Total*	*Total*
Gerichte	12.70	12.70		12.70	12.40	12.36
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	8.80	8.80		8.80	8.50	8.30
Finanzen und Gesundheit	47.60	46.60	1.00	47.60	48.98	47.48
Bildung und Kultur	28.50	29.15	0.50	29.65	27.30	30.50
Bau und Umwelt	44.45	43.65	1.60	45.25	44.59	44.97
Volkswirtschaft und Inneres	69.60	62.50	20.10	82.60	75.60	79.58
Sicherheit und Justiz	136.40	136.40		136.40	126.70	126.60
Total	*348.05*	*339.80*	*23.20*	*363.00*	*344.07*	*349.79*

* ff S = fremdfinanzierte Stellen

2.1.2. Erläuterungen Stellenplan

Von den insgesamt 363.00 Stellen sind 330.95 vom Landrat unbefristet bewilligte, 8.85 vom Landrat befristet bewilligte und 23.20 vom Bund, den Gemeinden oder Dritten finanzierte Stellen.

Vom Landrat befristete Stellen:
Finanzen und Gesundheit: 80 Prozent Kaufm. Angestellte/r (RRB §770, 09.12.09) in der Hauptabteilung Steuern.
Bildung und Kultur: 50 Prozent Kaufm. Sachbearbeiter/in (RRB §234, 08.05.12) im Departementssekretariat, 15 Prozent Projektleitung ICT (RRB §734/596, 14.11.06) in der Hauptabteilung Volksschule und Sport, 40 Prozent Denkmalpfleger/in (RRB §567, 08.11.11) und 100 Prozent Kunstdenkmäler (RRB §117, 10.03.09) in der Hauptabteilung Kultur.
Bau und Umwelt: 20 Prozent Ingenieur/in im Hochbau (RRB §567, 08.11.11) und 100 Prozent Ingenieur/in (RRB § 770, 15.12.09) in der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie.
Volkswirtschaft und Inneres: 100 Prozent Jurist/in (RRB §567, 08.11.11) im Departementssekretariat und 40 Prozent Kaufm. Angestellte/r (RRB §770, 15.12.09) in der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit.
Sicherheit und Justiz: 200 Prozent Techn. Angestellte/r in der Hauptabteilung Militär und Zivilschutz, 20 Prozent Jurist/in (RRB § 195, 12.03.13, von RR bewilligt) in der Hauptab-

[1] Der Stellenplan umfasst Verwaltungsangestellte ohne Sozialversicherungen Glarus, Glarnersach, Behörden, Schulen, Praktikanten, Lernende, Aushilfen und Reinigungspersonal.

teilung Staats- und Jugendanwaltschaft, 40 Prozent Kaufm. Angestellte/r (RRB § 567, 08.11.11) und 80 Prozent Kaufm. Angestellte/r (RRB § 223, 01.05.12) in der Hauptabteilung Justiz.

Fremdfinanzierte Stellen:
Finanzen und Gesundheit: 100 Stellenprozente für Informatiker/in (durch die glarnerSach finanziert).
Bildung und Kultur: 50 Stellenprozente für Gemeindearchivar/in (RRB §575 vom 08.11.2011, durch Gemeinden finanziert).
Bau und Umwelt: 60 Stellenprozente für Ingenieur/in Energieförderung (RRB § 334 vom 25.05.10, durch Bund finanziert) und 100 befristete Stellenprozente für Forstingenieur/in (RRB § 537 vom 18.10.2011, durch Bund finanziert).
Volkswirtschaft und Inneres: Insgesamt sind 2'010 Stellenprozente in der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit, die vom Bund vorgegeben und finanziert werden. Im Detail handelt es ich dabei um 780 Stellenprozente in der Abteilung Arbeit (aus KAST, ALK und LAM) und 1'230 Stellenprozente in der Abteilung Regionale Arbeitsvermittlung.

Veränderung im Stellenplan
Die Veränderungen im bewilligten Stellenplan von 2012 bis 2013 von insgesamt plus 14.95 Stellen erklären sich wie folgt:

5.80 neue vom Landrat unbefristet bewilligte Stellen:
Bau und Umwelt: 80 Prozent für den öffentlichen Verkehr.
Volkswirtschaft und Inneres: 500 Prozent für Schulsozialarbeit.

Die zusätzliche Veränderung im bewilligten Stellenumfang zum Vorjahr von plus 9.15 Stellen rührt daher, dass die projektbezogenen 115 Stellenprozente für Projektleitung ICT und Kunstdenkmäler neu im Stellenumfang eingerechnet werden. In Absprache mit der GPK (GPK Anfrage zum Amtsbericht 2012 / Stellenplan DVI) werden die vom Bund finanzierten Stellen in der Abteilung Arbeit und RAV neu alle voll im Stellenumfang gezählt (plus 800 Stellenprozente). So werden in diesen beiden Abteilungen insgesamt 22.5 Stellen ausgewiesen (2012 waren es 14.5 Stellen).

Beschäftigungsumfang
Grundsätzlich entspricht der Beschäftigungsumfang den vom Landrat bewilligten plus der fremdfinanzierten Stellenprozente. Da es sich hier aber um eine Stichtagbetrachtung handelt, sind zeitlich befristete Unter- oder Überbelegungen möglich. Die im 2013 ausgewiesene Unterbesetzung ist dadurch zu erklären, dass vakante Stellen nicht nahtlos besetzt wurden und der/die Nachfolger/in erst im 2014 starteten. Die Unterbesetzung im Departement Sicherheit und Justiz (136.40 bewilligte gegenüber 126.70 besetzten Stellen) basiert auf der Tatsache, dass zum Betrachtungszeitpunkt die im Jahr 2011 neugeschaffenen 6 Stellen für die Kantonspolizei sowie weitere vier Stellen nach Abgängen im 2013 noch nicht durch ausgebildete Polizisten besetzt sind. Die Stellen werden durch Polizeiaspiranten besetzt, sobald deren Ausbildung abgeschlossen ist. Während der Ausbildung werden Polizeiaspiranten im Stellenplan nicht berücksichtigt.

2.1.3. **Mitarbeitende**

2.1.3.1. *Personalbestand*[2]

Der Personalbestand (Bereich innerhalb Stellenplan) hat sich über die vergangenen Jahre wie folgt entwickelt:

Berichtsjahr	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Verwaltungsangestellte	430	430	389	398	405

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Mitarbeitenden um 7 Personen angestiegen. Von den insgesamt 405 Mitarbeitenden sind 181 Frauen und 224 Männer.

2.1.3.2. *Personalstruktur*

Departement/Bereich	*Vollzeit*	*Vollzeit*	*Teilzeit 60–91 %*	*Teilzeit 60–91 %*	*Teilzeit –59 %*	*Teilzeit –59 %*	*Total (2012)*
	F	*M*	*F*	*M*	*F*	*M*	
Gerichte	4	4	1	3	2	2	16 (16)
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	1	6	1	0	1	0	9 (9)
Finanzen und Gesundheit	14	26	8	1	2	1	52 (54)
Bildung und Kultur	2	10	15	4	8	3	42 (40)
Bau und Umwelt	5	31	4	5	2	0	47 (48)
Volkswirtschaft und Inneres	10	28	37	10	12	1	98 (90)
Sicherheit und Justiz	17	87	20	1	15	1	141 (141)
Total	*53*	*192*	*86*	*24*	*42*	*8*	*405 (389)*

Die 405 Mitarbeitenden teilen sich die 363.0 Stellen wie folgt: 245 Mitarbeitende sind in einem Vollzeitpensum tätig (53 Frauen, 192 Männer). Als Vollzeitstelle gelten Anstellungen von 92 (Bandbreiten-Modell) bis 100 Prozent. Von den 160 Teilzeitangestellten haben deren 110 ein Arbeitspensum von 60 bis 91 Prozent (86 Frauen, 24 Männer), 50 von unter 60 Prozent (42 Frauen, 8 Männer).

2.1.3.3. *Kaderstruktur*

Departement/Bereich	*Vollzeit*	*Vollzeit*	*Teilzeit 60–91 %*	*Teilzeit 60–91 %*
	F	*M*	*F*	*M*
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	0	2	0	0
Finanzen und Gesundheit	2	11	1	0
Bildung und Kultur	0	4	3	2
Bau und Umwelt	1	6	0	1
Volkswirtschaft und Inneres	0	11	2	2
Sicherheit und Justiz	1	18	1	0
Total	*4*	*52*	*7*	*5*

[2] Die Mitarbeitenden der kantonalen Schulen (inkl. Schulverwaltung) werden im Kapitel des Departements Bildung und Kultur aufgeführt.

Die 68 Kaderstellen (Hauptabteilungsleitende, Abteilungsleitende und Fachstellenleitende mit Führungsfunktion) werden im Berichtsjahr durch 57 Männer und 11 Frauen besetzt. Im 2012 waren es 65 Kaderstellen. Basierend auf der analytischen Funktionsbewertung sind die bisherigen 3 Stützpunktleitenden der Sozialen Dienste neu als Fachstellenleitende erkannt.

2.1.3.4. *Altersstruktur*

Alter in Jahren	*< 20*	*20–29*	*30–39*	*40–49*	*50–59*	*60 plus*	*Ø Alter*
Frauen	0	25	38	59	54	5	43.2
Männer	0	18	36	56	80	34	47.4
Total	*0*	*43*	*74*	*115*	*134*	*39*	*45.5*

2.1.3.5. *Dienstaltersstruktur*

Dienstjahre der Mitarbeitenden	*Anteil*
0 - 9 Dienstjahre	56 %
10 - 19 Dienstjahre	23 %
20 - 29 Dienstjahre	15 %
30 - 39 Dienstjahre	6 %
40 und mehr Dienstjahre	1 %

2.1.3.6. *Geschlechterverteilung je Lohnband*

Lohnband	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*	*Total*
Frauen	19	29	49	6	16	8	11	30	5	3	3	2	0	181
Männer	6	14	15	10	28	31	25	29	32	11	14	6	3	224
Total	*25*	*43*	*64*	*16*	*44*	*39*	*36*	*59*	*37*	*14*	*17*	*8*	*3*	*405*

2.1.3.7. *Fluktuation*[3]

Im Berichtsjahr traten 40 voll- und teilzeitbeschäftigte Angestellte in den Staatsdienst ein. 24 Angestellte traten aus dem Staatsdienst aus. Die Fluktuationsrate im 2013 beträgt somit 5,93 Prozent.

Entwicklung der Fluktuationsrate seit 2008

Berichtsjahr	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Fluktuationsrate	*9,24*	*7,24*	*7,90*	*7,48*	*7,54*	*5,93*

Im Berichtsjahr wurden 11 Staatsangestellte pensioniert, davon einer frühzeitig (zwischen dem 60. und dem 63. Altersjahr).

2.1.3.8. *Praktikanten*

Das Praktikum ist eine Erwerbstätigkeit mit Ausbildungscharakter und ergänzt eine theoretische Bildung. Es vermittelt praktische Erfahrungen und ist zeitlich befristet. Entsprechend steht das Lernen und nicht das tägliche Verrichten der Arbeit im Vordergrund. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf angemessene Entlohnung. Ein Praktikum dauert zwischen drei und zwölf Monaten, je nach Erfordernis der Ausbildung.

[3] Die Fluktuation wird nur für das Verwaltungspersonal ausgewiesen (ohne Behörden, Schulen, Praktikanten, Lernende, Aushilfen und Reinigungspersonal); Berücksichtigt werden verwaltungsexterne Austritte (ohne Befristungen und Pensionierungen).

Die Kosten für die Praktikumsplätze werden pro Kostenstelle budgetiert und ab 2014 für alle Abteilungen auf einer separaten Kostenart geführt.
Im Berichtsjahr waren 22 Personen in einem Praktikum beschäftig, davon 8 in der Gerichtskanzlei, 5 in der Staats- und Jugendanwaltschaft, 4 im Bereich Soziales, 2 in der Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung und je eine in der Landesbibliothek, bei Wald und Naturgefahren und im Departementssekretariat Sicherheit und Justiz.

2.1.4. **Lernende**

2.1.4.1. *Anzahl Lernende*

Im Berichtsjahr waren 23 Lernende in Ausbildung:
- 11 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung
- 8 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration
- 1 Kauffrau Privatversicherung
- 1 Fachfrau Information und Dokumentation
- 2 Informatiker Fachrichtung Systemtechnik

Von diesen Lernenden sind 9 im 1. Lehrjahr, 7 im 2. Lehrjahr und 7 im 3. Lehrjahr. In allen Departementen inklusive der Staatskanzlei sind Lernende im Einsatz und in Ausbildung.

2.1.4.2. *Lehrabschlussprüfung / Neueintritt*

Im Berichtsjahr haben 7 Lernende die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen. Im August sind 9 neue Lernende eingetreten.

2.1.4.3. *Rekrutierung / Lehrstellenausschreibung*

Im August sind folgende Lehrstellen für den Lehrstart 2014 ausgeschrieben worden:
- 4 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung
- 2 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration
- 1 Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation

Die Rekrutierung erfolgte in den Monaten August–November. Im November 2013 konnten alle offenen Lehrstellen besetzt werden.

2.1.5. **Weiterbildung**

Im Berichtsjahr fanden drei halbtägige Informationsveranstaltungen für neu eingetretene Mitarbeitende statt. Es wurden u.a. die Organisation der Verwaltung erläutert sowie vertiefte Informationen zu Personalprozessen und Lohnsystem wie auch Versicherungs- und Pensionskassenthemen übermittelt.
35 Mitarbeitende haben ein bis mehrtägige Kurse in den Bereichen Fachwissen, Führung sowie Selbst- und Sozialkompetenz besucht. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt des Kantons St. Gallen POE offeriert und durchgeführt. Zudem besuchten verschiedene Mitarbeitende fachspezifische externe Kurse und Weiterbildungen.
Für die Mitarbeitenden in vorgesetzter Funktion wurde wiederum ein internes Kaderseminar durchgeführt, an welchem sich 93 Führungskräfte während je zwei Kurstagen intensiv mit Führungsthemen auseinandersetzten.

2.1.6. **Dienstjubiläen**[4]

Im Berichtsjahr konnten 54 Mitarbeitenden zum Dienstjubiläum gratuliert werden:

40 Dienstjahre

Gaffuri Ursula	Gewerbliche Berufsschule
Grünenfelder Ernst	Tiefbau

35 Dienstjahre

Hagmann Gregor	Sportschule
Küng Paul	Kantonspolizei

30 Dienstjahre

Benz Markus	Kantonspolizei
Blaser Prisca	Schulisches Zusatzangebot
Gisler Armando	Strassenunterhaltsdienst
Murer Hannes	Kantonspolizei
Schneider Bruno	Kantonspolizei

25 Dienstjahre

Dönz Franz	Kantonspolizei
Fäh Maria	Reinigungsdienst
Hess Maria	Kultur
Klauser Irene	Staats- und Jugendanwaltschaft
Landolt Franz	Kantonspolizei
Schindler Christian	Zivilschutz
Sommer Peter	Kantonspolizei
Steinmann Janine	Gewerbliche Berufsschule
Stüssi Andreas	Jagd

20 Dienstjahre

Allemann Elisabeth	Kantonsschule
Itten Andrea	Grundbuchamt
Kramer Elisabeth	Kantonsschule
Landolt Elmar	Kantonsschule
Müller Roland	Kultur
Reithebuch Jakob	Kantonsschule
Riederer Rainer	Kantonspolizei
Ryser Armin	Kantonspolizei
Schindler Cornelia	Kantonspolizei
Schreyer Carla	Kantonspolizei
Weibel Othmar	Kantonsschule

[4] aller Mitarbeitenden (ohne Sozialversicherungen Glarus und Glarnersach)

15 Dienstjahre

Accoto Jolanda	Betreibungs- und Konkursamt
Ackermann Armin	Kantonspolizei
Brenner Jörg	Steuern
Fedier Barbara	Kantonsschule
Fischli Barbara	Departementssekretariat S+J
Gutzwiler David	Gewerbliche Berufsschule
Hauser Urs	Kantonsschule
Hürlimann Verena	Staats- und Jugendanwaltschaft
Jenny Hanspeter	Justizvollzug
Roth René	Kantonsschule
Sauter Catherine	Gerichtskanzlei
Thoma Edgar	Gewerbliche Berufsschule

10 Dienstjahre

Bongiorno Tiziana	RAV
Cortesi Rolf	Kantonspolizei
Häuptli Sarah	Sportschule
Holenstein Beatrix	Kultur
Honegger Michael	Kantonsschule
Müller Christian	Kantonsschule
Näf Gertrud	RAV
Portmann Roman	Kantonspolizei
Rhyner Johanna	Arbeitslosenkasse
Rimann Gabriel	Sportschule
Sandmeier Monika	Soziale Dienste
Schielly Heidi	Kindes- und Erwachsenenschutz
Zimmermann Christoph	Departementssekretariat B+K

2.2. *Personalaufwand*

2.2.1. Entwicklung Personalaufwand

Zum Personalaufwand gehören die Lohnkosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge) für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen wie auch die Entschädigungen an Behörden und Kommissionen. Ebenso enthalten sind die Leistungsprämien und die zur Auszahlung gelangten Dienstaltersprämien.

Entwicklung Personalaufwand 2011–2013[5]

Berichtsjahr	*2011*	*2012*	*2013*
Personalaufwand in Mio. Fr.	65,237	64,903	67,737

[5] Kostenart 30 (ohne Sportschule, Sozialversicherungen Glarus und Glarnersach)

Die Rückstellung für Mehrleistungen des Personals (Mehrstunden und Ferienguthaben) von 956'120 Franken im 2012 wurden im Jahr 2013 um 607'625 Franken auf insgesamt 1,564 Millionen Franken erhöht. Die Begründung für den hohen Anstieg der Rückstellungen liegt darin, dass erstmalig auch das Ferienguthaben aus Dienstjubiläen (Sonderurlaub) und die Mehrstunden der Kantonspolizei eingerechnet werden.
Der Anstieg des Personalaufwandes von 2012 auf 2013 um 2,8 Millionen Franken (+ 4,4 %) erklärt sich wie folgt:

- 0,608 Millionen Franken: Rückstellungen
- 0,674 Millionen Franken: Lohnerhöhung (0,5 %) + strukturelle Lohnanpassungen
- 0,411 Millionen Franken: Schulgesundheitsdienst und Landesmuseum, die bisher als Beiträge an Dritte verbucht wurden
- 0,354 Millionen Franken: Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde per 1.1.2013
- 0,244 Millionen Franken: 500 Stellenprozent für Schulsozialarbeit ab August 2013
- 0,543 Millionen Franken: Diverses (u.a. Pflegefamilien, Entschädigung priv. Mandatsträger [werden nur alle 2 Jahre abgerechnet], zusätzlicher geschützter Arbeitsplatz)

2.2.2. **Lohnanpassungen 2013**

Der Landrat genehmigte mit dem Budget 2013 eine Lohnerhöhung von 0,5 Prozent sowie 250'000 Franken für strukturelle Lohnanpassungen und 170'000 Franken für Leistungsprämien. Der Regierungsrat beantragte hingegen mit dem Budget 2013 für Lohnanpassungen 1,5 Prozent der aktuellen Lohnsumme.
Auf Antrag der Personalkommission entschied der Regierungsrat, dass alle vom Landrat gesprochenen Mittel ausschliesslich für individuelle Lohnerhöhungen verwendet werden sollen. Einerseits benötigt ein Lohnsystem mit Leistungsanteil genügend Mittel, damit individuelle Leistungsunterschiede auch finanzielle Auswirkungen haben. Andererseits ist eine generelle Lohnerhöhung in erster Linie als Teuerungsausgleich gedacht, diese Voraussetzung war aber bei einer Minusteuerung nicht gegeben.

Leistungsorientierte Entlohnung in Frage gestellt
Das mit dem Lohnsystem angestrebte Ziel von individuellen, leistungsbasierten Lohnanpassungen statt eines automatischen Stufenanstieges konnte damit nicht erreicht werden.
Die Lohnerhöhung von 0,5 Prozent entsprach bei fast einem Fünftel aller Mitarbeiter einer Lohnerhöhung von weniger als 30 Franken pro Monat und in einzelnen Fällen gar von weniger als 15 Franken und dies trotz guter Leistung. Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden mit guten Leistungen mindestens eine Lohnerhöhung von 30 Franken pro Monat (bei Vollzeitpensum) erhalten, mussten Mittel aus dem Topf für strukturelle Lohnanpassungen eingesetzt werden.
Aufgrund der knappen Mittel waren zudem die finanziellen Auswirkungen bei unterschiedlicher Leistungsbeurteilung teils so klein, dass die Bezeichnung „leistungsorientierte Entlohnung" für viele Mitarbeitende zur reinen Farce geworden ist. Wenn fast alle Mitarbeitenden ab Alter 50, unabhängig von deren Leistungsbeurteilung, eine gleich tiefe Lohnerhöhung erhalten, damit wenigstens den jüngeren Mitarbeitenden die in Aussicht gestellte Lohnentwicklung gewährt werden kann, stellt sich die Frage nach der Effektivität und Effizienz des Lohnsystems. Das neue Lohnsystem hätte ein Personalinstrument

zur Mitarbeiterentwicklung und Leistungsförderung werden sollen, es hat sich aufgrund der gemachten Erfahrungen leider zum Gegenteil entwickelt. Die Akzeptanz des Lohnsystems nahm denn auch bei Vorgesetzten wie Mitarbeitenden deutlich ab. Davon betroffen ist auch der zeit- und ressourcenintensive jährliche Mitarbeiterbeurteilungsprozess (MAB).

Benachteiligung der Kadermitarbeitenden
Seit Einführung des neuen Lohnsystems gab es für Kadermitarbeitende praktisch keine individuellen Lohnerhöhungen mehr, eine Lohnentwicklung bis auf das Lohnbandmaximum ist aufgrund der beschränkten Mittel und der Sicherstellung der Lohnentwicklung der jüngeren Mitarbeitenden technisch gar nicht mehr möglich. Die Lohnbandmaxima für die höheren Funktionen der Verwaltung sind im externen Lohnvergleich mit anderen Kantonen durchwegs tiefer. Mit anderen Worten: die Löhne der unteren Lohnbänder können ansteigen, diejenigen der oberen Lohnbänder jedoch nicht. Die Lohnschere wird dadurch kleiner.

2.2.3. Strukturelle Lohnanpassungen

Der Regierungsrat verfolgt weiterhin das Ziel, die Löhne der Mitarbeitenden näher an das Deutschschweizer Mittel heranzubringen. Die Resultate der im Herbst 2013 durchgeführten externen Lohnerhebung bei kantonalen Verwaltungen der Deutschschweiz bildet die Grundlage für die strukturellen Lohnanpassungen. Mitarbeitende, deren Lohn sich unter dem Niveau von 93 Prozent des Deutschschweizer-Durchschnittslohns für die entsprechende Funktion befand, haben eine Lohnanpassung in der Höhe von 1 Prozent des Lohnbandminimums erhalten. Bei den ganz jungen Mitarbeitenden wurde zudem sichergestellt, dass die Lohnanpassung der Lohnentwicklungskurve des Lohnbandes entspricht. Insgesamt haben 221 Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung nebst der generellen Lohnerhöhung eine strukturelle Lohnanpassung erhalten.

2.3. *Verordnung über die Entschädigung von Spesen und Inkonvenienzen*

Mit der Erstellung einer verwaltungsweit gültigen Verordnung über die Entschädigung von Spesen und Inkonvenienzen wurde für Mitarbeitende wie Vorgesetzte eine möglichst grosse Transparenz und Einheitlichkeit geschaffen bezüglich Verantwortlichkeiten, Bewilligungsinstanzen, Ablauf sowie Sanktionen bei Erschleichung von Entschädigungen. Artikel 16 bis 21 der Personalverordnung wurden dabei – mit Anpassungen – in die neue Verordnung übernommen. Die bisherigen vielen Einzelregelungen wurden zusammengefasst und vereinheitlicht. Die jährlichen Mehrkosten der Neuregelung betragen rund 77’000 Franken. Die neue Verordnung trat per 1. April 2013 in Kraft.

2.4. *Einführung der 5. Ferienwoche bis zum 50. Altersjahr*

Der Regierungsrat führte die 5. Ferienwoche bis zum 50. Altersjahr per 1. Januar 2013 ein. Die Einführung erfolgte gestaffelt: 2013 wurden Landsgemeinde- und Fasnachtsmontag für die 20 bis 59-jährigen in zwei Ferientage umgewandelt und den Kantonsangestellten vom 20. bis 49. Altersjahr wurde ein weiterer Ferientag gewährt (Anspruch 23 Ferientage); damit wurde der Besitzstand für die 50 bis 59-Jährigen gewahrt. Keine Kompensation erfolgte bei unter 20 und über 60-Jährigen. 2014 werden den Kantonsangestellten vom 20. bis 49. Altersjahr zwei weitere Ferientage gewährt, was den Ferienanspruch auf 25 Arbeitstage erhöht.

2.5. *Informatikdienst*

Im vergangenen Jahr lagen die IT-Aktivitäten schwergewichtig bei folgenden Projekten:
- Umstellung der Gesetzessammlung des Kantons Glarus auf „LexWork“
- Publikation von anonymisierten Gerichtsurteilen im Internet
- Einführung des Stipendienverwaltungsprogramms ZOOM
- Inbetriebnahme eines online Lehrfirmenportals mit Lehrstellenverzeichnis
- Einführung der online Baulanddatenbank für Kanton und Gemeinden
- Inbetriebnahme des Agriportals für die online Erfassung der landwirtschaftlichen Strukturdaten durch Landwirte
- Einrichten eines Terminalservers für den Zugriff auf Agricola und QGIS, bzw. das Geoportal für die Bereiche Landwirtschaft und Forst der Gemeinden
- Installation eines KLIB-Moduls für den Kindes- und Erwachsenenschutz
- Einführung der Fachapplikation ASBB zur Lenkung der Heimfinanzierung
- Einrichten von acht mobilen Arbeitsplätzen für Schulsozialarbeiter, inkl. Zugriff auf Mailumgebung, Aktenplan und Einführung der Fachapplikation CASEnet
- Erweiterung des zentralen Storage- (Datenspeicher-) Systems
- Einführung eines Open-Source Helpdesk- und Insident-Management Tools zur Professionalisierung und Unterstützung des Informatiksupports
- Anpassungen der Homepages von Kanton und Gemeinden auf ein „responsive Webdesign“ für die verbesserte Darstellung auf mobilen Geräten
- Unterstützung bei der Umsetzung der Social Media Strategie des Kantonsmarketings
- Technische und juristische Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der Datenplattform GERES

Mit Diego Ragotti schloss bereits der vierte Lernende die Lehre „Informatiker Fachrichtung Systemtechnik“ erfolgreich ab. Als praktische Abschlussarbeit führte er ein Helpdesk-System für den IT-Support ein, das bereits produktiv eingesetzt wird und sich im täglichen Einsatz bewährt.
Die Informatik wurde, im Auftrag der Finanzkontrolle, einem IT-Kurzcheck unterzogen. Der IT-Kurzcheck deckt die, für die strategische Prüfungsplanung notwendige Risikobeurteilung, der im Schweizer Prüfungsstandard PS890 „Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems“ angesprochenen „generellen Informatik-Kontrollen“ ab. Der Fokus lag auf dem IKS der finanz- sowie geschäftsrelevanten Hauptapplikationen sowie den Zulie-

fersystemen der Hauptapplikationen. Das Controls Self-Assessment wurde in zwei mehrstündigen, von erfahrenen IT-Prüfern moderierten Workshops durchgeführt.
Die interviewten Leiter der Abteilungen äusserten sich durchwegs positiv über den Support der internen IT. Die von der Finanzkontrolle geforderten minimalen Referenzwerte werden in 16 der 20 IT-Bereiche erreicht oder überschritten. In folgenden vier Bereichen werden sie nicht erfüllt: IT-Governance, IT-Risikomanagement, IT-Compliance und Physische Sicherheit. Es wird empfohlen, diesen Bereichen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und rasch zu adressieren. Die vordringlichsten Empfehlungen wurden bereits ausgeführt und die weiteren wird der Informatikdienst, im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten, sukzessive versuchen umzusetzen.
Die Arbeitsgruppe Controlling der SIK (Schweizer Informatikkonferenz) vergleicht jährlich die Informatikkennzahlen mithilfe eines standardisierten Verfahrens. Der Vergleich von 23 Kantonen zeigt für Glarus ein erfreuliches Bild. Der Informatikaufwand pro PC-Arbeitsplatz von 6'535 Franken liegt deutlich unter dem Durchschnittswert aller Kantone von 10'635 Franken pro Jahr und geringfügig verbessert hat sich auch die Kennzahl der „PC-Arbeitsplätze pro Verwaltungsangestellte", mit 137 Prozent liegt sie jedoch immer noch 21 Prozentpunkte über dem Schweizer Mittel. Per Ende 2013 waren bei der kantonalen Verwaltung rund 630 PCs und Notebooks plus 105 Server (davon 60 virtualisiert) in Betrieb.
Seit 2011 ist der Informatikdienst für den Betrieb der Telefonie Anlagen der gesamten Verwaltung zuständig. Mit Einführung der „Voice over IP" (VOIP)-Technologie vor einigen Jahren wurde die Telefonie- mit der Informatikinfrastruktur zusammengeführt. Der aktuelle Bestand für die Kantonale Verwaltung inkl. Kantonspolizei und Gerichte ist wie folgt: 175 analoge und 363 digitale Telefonapparate, 252 VOIP-Telefone, 56 Faxgeräte (davon 15 via VOIP), 130 Mobiltelefone mit Geschäfts Abonnement und 20 UCC Clients (Unified Communications Plattform) als Pilot für die Abteilung Informatik und die Schulsozialarbeit.
Weiterhin gute und enge Kontakte bestehen zu anderen Kantonen, vor allem, um gleich gelagerte Softwarebedürfnisse abzudecken, wie beispielsweise für die Geschäftsverwaltung (12 Kantone), beim Strassenverkehrsamt (15), bei der Steuerverwaltung (11), beim Grundbuchamt (10) und der Kantonalen Datenplattform (16). Daneben gab es auch stets Kontakte zu anderen kantonalen Stellen, vor allem um mögliche künftige Entwicklungen zu koordinieren aber auch um technisches Wissen gegenseitig auszutauschen. Dies vor allem im Rahmen der SIK (Schweizerische Informatik Konferenz), einem Zusammenschluss von Bund, Kantonen und Gemeinden und der IK-Ost (Informatik Konferenz Ost), einem Verbund der Ostschweizer Kantone.

3. STEUERN

3.1. *Kantonssteuern*

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der Kantonssteuererträge 2011–2013 (ohne Berücksichtigung der Wertberichtigungen). Der Netto-Steuerertrag 2013 von 86,3 Millionen Franken liegt 2,8 Millionen Franken über dem Vorjahreswert. Dies ist hauptsächlich auf die Einkommenssteuern bei den natürlichen Personen zurückzuführen, welche den Vorjahreswert um knapp 3,8 Millionen Franken übersteigen. Auch die Holding- und Verwaltungsgesellschaften tragen aufgrund ausserordentlicher Erträge zum guten Ergebnis bei; die entsprechenden Erträge liegen rund 1,1 Millionen Franken über dem Vorjahreswert. Der Sondereffekt, der sich aufgrund des Systemwechsels in der Verbuchungslogik (Sollsteuern statt vereinnahmte Steuern) ergibt, fiel in diesem Jahr mit -0,3 Millionen Franken erstmals negativ aus, während in den beiden Vorjahren noch ein Ertrag resultierte. Dies weil die Abschreibungen die im Jahr 2013 fakturierten Beträge der Steuerjahre 2010 und früher übersteigen. In der Jahresrechnung 2014 wird letztmals ein Sondereffekt verbucht werden, da die Übergangsregelung im Steuersystem für die Steuerjahre 2010 und früher Ende 2014 ausläuft. In diesem Zusammenhang wurden auch die Steuerausstände der Jahre 2010 und früher in der Höhe von rund 1,0 Million Franken komplett statt nur mit den vorgesehenen 2 Prozent wertberichtigt, da diese erfahrungsgemäss nach 3–4 Jahren nicht mehr vereinnahmt werden können.
Das Total der Kantonssteuererträge 2013 inklusive Bussen, Zinsen sowie dem Anteil an der Direkten Bundessteuer von 94,2 Millionen Franken liegt 2,7 Millionen Franken über dem Vorjahreswert.

3.2. *Finanzausgleich*

Der kantonale Finanzausgleich lehnt sich eng an den Bundesfinanzausgleich (NFA) an. Er besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. Die Beiträge aus dem Finanzausgleich sind nicht zweckgebunden.

3.2.1. **Ressourcenausgleich**

Der Ressourcenausgleich begrenzt die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Die Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln. Gemeinden, welche über geringere Mittel als die Mindestausstattung verfügen, erhalten von den anderen Gemeinden Beiträge. Ausgangslage für die Berechnung bildet der Ertrag aus der einfachen Steuer je Einwohner, das sogenannte Ressourcenpotenzial.
Es zeigt die Steuererträge bei einheitlicher, von den Gemeinden nicht beeinflussbarer Basis und wird auch als relative Steuerkraft bezeichnet. Das Verhältnis des Ressourcenpotenzials der Gemeinde zum kantonalen Mittel von 100 Prozent bildet den sogenannten Ressourcenindex und ist die Masszahl für die Mindestausstattung. Die Berechnungen für das Jahr 2013 finden sich in Tabelle 2.

Die Mindestausstattung ist gemäss Finanzausgleichsgesetz (Art. 5 Abs. 2) des bei 85 Prozent festgelegt. Da der Ressourcenindex aller Gemeinden diesen Wert für das Jahr 2013 übersteigt, sind keine Ausgleichszahlungen vorzunehmen. Der Ressourcenausgleich kommt nicht zum Tragen.

3.2.2. **Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich unterstützt jene Gemeinden, die aufgrund struktureller Gegebenheiten übermässig hohe und spezielle Lasten zu tragen haben. Der Lastenausgleich wird vom Kanton mit einer Million Franken jährlich finanziert. Als Lastenausgleichskriterien wurden die Alpen, der Wald und die Bevölkerungsdichte festgelegt. Der verfügbare Betrag von einer Million Franken wird dabei folgendermassen auf die Lastenausgleichskriterien aufgeteilt: Alpen und Wald je 200'000 Franken, Bevölkerungsdichte 600'000 Franken. Tabelle 3 zeigt die Berechnung der einzelnen Ausgleichsbeträge für das Jahr 2013.

3.3. ***Veranlagungsstand***

Der Stand der definitiven Steuerveranlagungen stellt sich wie folgt dar:

Natürliche Personen:

Steuerjahr	*1. März 2012*	*1. März 2013*	*1. März 2014*
2012			95,86 %
2011		93,07 %	99,87 %
2010	86,85 %	99,82 %	
2009	99,85 %		

Juristische Personen:

Steuerjahr	*1. März 2012*	*1. März 2013*	*1. März 2014*
2012			87,55 %
2011		85,82 %	96,81 %
2010	85,92 %	96,62 %	
2009	96,90 %		

3.4. ***Ausstand Kantonssteuern***

Die Steuerguthaben bzw. -ausstände des Kantons per 31. Dezember 2013 entsprechen etwa dem Vorjahressaldo und setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerguthaben Steuerjahre 2011–2013	Fr.	13'196'732
Steuerguthaben Steuerjahre 2010 und früher	Fr.	1'022'204
Steuerguthaben Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	Fr.	436'336
Steuerguthaben Kanton per 31. Dezember 2013	*Fr.*	*14'655'272*

Der Ausstand Kantonssteuern ist nicht gleichzusetzen mit den uneinbringlichen Steuern (effektive Debitorenverluste), welche sich im Rahmen von deutlich unter 2 Prozent der fakturierten Steuerbeträge bewegen.

3.5. *Kantonsanteile an den Steuern des Bundes*

3.5.1. Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer

Aufgrund von Artikel 196 Absatz 1 DBG ergibt sich folgender Anteil an der Direkten Bundessteuer:

Direkte Bundessteuer 100 Prozent	Fr.	41’401’820
Bundesanteil 83 Prozent	Fr.	34’363’511
Anteil netto Kanton 17 Prozent	Fr.	7’038’309
Repartitionen	Fr.	424’939
Total Anteil Kanton	*Fr.*	*7’463’248*

3.5.2. Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

Der Anteil am Verrechnungssteuerertrag 2013 beträgt 2’613’697 Franken.
Die Abteilung Verrechnungssteuer hat von der Eidgenössischen Steuerverwaltung folgende Beträge zur Rückerstattung an die Steuerpflichtigen zurückverlangt:

Eidgenössische Verrechnungssteuer	Fr.	31’276’546
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	Fr.	26’578
Rückerstattungen 2013 Total	*Fr.*	*31’303’124*

3.6. *Steuerbezug*

Kantonssteuern	*2011*	*2012*	*2013*
Mahnungen (Anzahl)	9’932	9’853	9’195
Betreibungsbegehren (Anzahl)	1’431	1’297	1’369
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	1’713	961	1’110
Zahlungsabkommen (Anzahl)	2’875	3’204	3’427
Abschreibungen ohne Verlustschein (Fr.)	315’542	196’469	328’214
Abschreibungen mit Verlustschein (Fr.)	1’762’098	2’120’542	1’078’277
Erlasse und Teilerlasse (Fr.)	271’074	199’346	240’791

Direkte Bundessteuer	*2011*	*2012*	*2013*
Mahnungen (Anzahl)	5’080	5’040	4’295
Betreibungsbegehren (Anzahl)	675	639	618
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	893	501	497
Zahlungsabkommen (Anzahl)	445	370	296
Abschreibungen ohne Verlustschein (Fr.)	70’074	42’090	104’738
Abschreibungen mit Verlustschein (Fr.)	151’649	158’086	72’377
Erlasse und Teilerlasse (Fr.)	12’990	8’004	14’077

Die Verlustscheinbewirtschaftung im Jahr 2013 ergab einen Betrag von 101’607 Franken für die Kantonssteuern sowie 4’862 Franken für die Direkte Bundessteuer.

Kantonssteuererträge

Tabelle 1

	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Abweichung 2013 zu 2012
Kantonssteuern				
Einkommenssteuern	65'562'819	59'588'461	63'343'801	3'755'340
Vermögenssteuern	8'632'798	7'771'095	8'633'941	862'846
Gewinnsteuern	8'831'824	6'796'330	6'551'025	-245'305
Kapitalsteuern	855'565	676'169	695'313	19'144
Fürsorgesteuern vor 2008	28'421	0	0	0
Sondereffekt Sollprinzip	7'025'893	2'245'284	-325'110	-2'570'394
Total	**90'937'320**	**77'077'339**	**78'898'970**	**1'821'631**
Steuern Holding- und Verwaltungsgesellschaften				
Kapitalsteuern	491'373	275'045	486'660	211'615
Gewinnsteuern	1'967'561	1'100'178	1'946'640	846'462
Total	**2'458'934**	**1'375'223**	**2'433'300**	**1'058'077**
				0
Spezialsteuern				0
Erbschafts-/Schenkungssteuern	1'429'174	1'218'812	804'263	-414'549
Grundstückgewinnsteuern	1'364'862	1'689'010	2'122'335	433'325
Total	**2'794'036**	**2'907'822**	**2'926'598**	**18'776**
				0
Zweckgebundene Steuern				0
Bausteuern	3'152'532	2'953'067	3'062'145	109'078
Total	**3'152'532**	**2'953'067**	**3'062'145**	**109'078**
Steuern brutto Kanton	99'342'822	84'313'451	87'321'013	3'007'562
abzüglich Gemeindeanteil	5'487'155	844'505	1'061'167	216'662
Steuern netto Kanton	**93'855'667**	**83'468'946**	**86'259'846**	**2'790'900**
Bussen und Zinsen				
Steuerbussen	81'932	39'518	49'404	9'886
Ordnungsbussen	106'383	113'851	107'547	-6'304
Verzugszinsen	151'695	122'161	324'760	202'599
Total	340'010	275'530	481'711	206'181
Steuern, Bussen und Zinsen Kanton	**94'195'677**	**83'744'476**	**86'741'557**	**2'997'081**
Anteil Direkte Bundessteuer	8'005'211	7'732'158	7'463'248	-268'910
Total Kanton	**102'200'888**	**91'476'634**	**94'204'805**	**2'728'171**

Ressourcenausgleich

Tabelle 2

	Einwohner 2012	Steueraufkommen 60 % einfache Steuer Fr.	Steueraufkommen absolut (100 %) Fr.	Ressourcenpotenzial je Einwohner Fr.	Ressourcenindex %
Glarus Nord	17'093	37'278'633	62'131'055	3'635	98
Glarus	12'302	29'457'940	49'096'566	3'991	107
Glarus Süd	9'899	20'971'986	34'953'310	3'531	95
Total bzw. Durchschnitt	39'294	87'708'559	146'180'932	3'720	100

Lastenausgleich

Tabelle 3

(alle Werte gerundet)

	Alpen		Wald		Einw.	Fläche	Einw. /	Index	reziproker Wert	Betrag	**Ausgleichs-**
	Stösse	Fr.	ha	Fr.		km^2	km^2	%		Fr.	**betrag Fr.**
Glarus Nord	896	45'517	5'361	57'838	17'093	147	116	201	50	85'302	**188'657**
Glarus	529	26'873	3'232	34'869	12'302	104	119	206	49	83'566	**145'308**
Glarus Süd	2'512	127'610	9'945	107'293	9'899	430	23	40	251	431'132	**666'035**
Total bzw. Durchschnitt	3'937	200'000	18'538	200'000	39'294	681	58	100	349	600'000	**1'000'000**

4. GESUNDHEIT

4.1. *Gesundheitspolizei*

4.1.1. Bewilligungen

Im Berichtsjahr wurden 8 neue gesundheitspolizeiliche Bewilligungen für die selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit als Medizinalperson (Apothekerin/Apotheker; Chiropraktorin/Chiropraktor; Ärztin/Arzt; Tierärztin/Tierarzt; Zahnärztin/Zahnarzt), 1 für psychotherapeutisch tätige(-r) Psychologinnen/Psychologen oder Psychotherapeutinnen/-Psychotherapeuten und 7 Bewilligungen anderer Berufspersonen der Gesundheitsberufe erteilt. 11 Bewilligungen wurden gelöscht.

4.2. *Gesundheitsversorgung*

4.2.1. Hospitalisationen und Kostengutsprachen

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung mit der weitgehend freien Spitalwahl ab Anfang 2012 haben die Kostengutsprachen an Bedeutung verloren. Dementsprechend nahm die Zahl der Kostengutsprachegesuche von 1471 im Vorjahr auf 1120 ab.
Inskünftig wird in Bezug auf die Patientenströme und Fallzahlen auf die entsprechenden Bundesstatistiken abgestützt, welche jeweils frühestens 21 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen. An dieser Stelle wird deshalb auf eine weiterführende Datenangabe verzichtet. In Bezug auf die aus der neuen Spitalfinanzierung resultierenden Kosten wird auf die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss verwiesen.

4.2.2. Besonderes

4.2.2.1. *Asylantenuntersuchungen/Grenzsanitätskontrollen*

Im Gesundheitsbereich wurde die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht erhoben. Die medizinischen Erstuntersuchungen wurden jeweils durch die Hausärztinnen und Hausärzte des Glarner Mittellandes durchgeführt. Dabei traten aus Sicht der öffentlichen Gesundheit keine besonderen Befunde auf.

4.2.2.2. *Bezirksärzte*

Im vergangenen Jahr wurde aus verschiedenen Gründen auf die traditionellen Sitzungen mit dem Institut für Rechtsmedizin Zürich im Zusammenhang mit Kontrolluntersuchungen für das Strassenverkehrsamt verzichtet. Personelle Änderungen im bewährten Team der drei Bezirksärzte gab es keine.

4.2.2.3. *Kantonsärzte*

Dr. Martin Mani wirkte wie im Vorjahr als Kantonsarzt. Er ist gleichzeitig Kantonsarzt des Kantons Graubünden.
Im vergangenen Jahr fanden die zwei traditionellen Konferenzen des Vereins der Kantonsärzte der Schweiz in Biel und Vaduz statt.

4.2.3. **Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)**

4.2.3.1. *Chef KSD*

Die Arbeiten an einem Konzept für die Bewältigung eines sanitätsdienstlichen Grossereignisses wurden fortgesetzt, gestalteten sich aber recht mühsam.
Ein zweites Tätigkeitsfeld war der Ersatz der Geschützten Operationsstelle im Kantonsspital durch das vom Bund nicht mehr benötigte Militärspital unterhalb der Kantonsschule in Glarus. Der Zwischenstand Ende Jahr bei diesem Projekt war recht erfreulich.

4.2.3.2. *Arbeitsequipe*

Das CARE TEAM Glarus (CTGL) leistet seelsorgerliche bzw. notfallpsychologische erste Hilfe und Betreuung von Angehörigen bzw. „Augenzeugen" bei Ereignissen wie schwerem Unfall, Unfall mit Todesfolge, plötzlichen/überraschenden Todesfällen, Suizid und ähnlichen Vorfällen. Es begleitet die Polizei auf ihren Wunsch bei Überbringung von Todesnachrichten. Die Leitung des CTGL blieb bis am 1. Mai 2013 aufgrund der Pensionierung des bisherigen Leiters Pfr. Urs Steiner im Herbst 2012 vakant. Mit dem neuen Stelleninhaber der ev.-ref. Spitalseelsorgestelle-Lebensberatung, Pfr. Daniel Zubler, konnte auch die Leitung wieder neu besetzt werden. Hauptaufgabe im Berichtsjahr und darüber hinaus ist es, das CARE TEAM Glarus in den Zivilschutz zu integrieren.
Das CARE TEAM Glarus hat im Berichtsjahr mit seinen 13 Mitgliedern 162 Einsatzstunden verteilt auf 17 Ereignisse geleistet.

4.3. ***Gesundheitsförderung und Prävention***

4.3.1. **Krebsregister der Kantone Graubünden und Glarus**

Im Berichtsjahr hat das Krebsregister 320 neue Krebserkrankungen bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus registriert. Davon sind 190 Fälle im Jahr 2013, 91 Fälle im Jahr 2012 und der Rest in früheren Jahren diagnostiziert worden. Um die Qualität zu überprüfen, werden regelmässig wissenschaftliche Analysen durchgeführt. Diese Analysen dokumentieren den hohen Grad an Vollzähligkeit und Genauigkeit der erhobenen Daten. Dies steht im Einklang mit der Evaluation der WHO [*International Agency for Research on Cancer* (IARC WHO, Lyon)], welche die Daten des Krebsregisters Graubünden-Glarus für den Band X der Reihe „Cancer in Five Continents" (2013) erneut geprüft und mit „sehr gut" bewertet hat.
Das Krebsregister, seit Februar 2013 unter der Leitung von Dr. med. Silvia Ess, MPH, hat in 2013 an mehreren nationalen und internationalen Studien teilgenommen (vgl. Jahresbericht auf www.gl.ch). Silvia Ess leitet seit 2003 das Krebsregister der Kantone St. Gallen, beider Appenzell und des Fürstentums Lichtenstein, was sich auf die Datenharmonisierung und Studientätigkeit günstig auswirkt.
Die Daten des Krebsregisters Graubünden-Glarus sind Teil der Statistiken „Krebs in der Schweiz" publiziert vom Bundesamt für Statistik (www.krebs.bfs.admin.ch).

4.3.2. WUWEG („Wüsse um was es gaht“)

Im Jahr 2013 fanden an den Oberstufenzentren Glarus, Näfels, Mollis, Linthal und Schwanden zwölf Präventionstage mit insgesamt 20 Klassen statt. Dabei wurden total 374 Lernende unterrichtet. Zusätzlich konnten drei Elternabende durchgeführt werden. Dies in Glarus, Näfels sowie Linthal. Insgesamt nahmen über 200 Erwachsene teil. Das Konzept des Elternabends erfuhr im vergangenen Jahr eine erfolgreiche Überarbeitung. Neu können sich die Eltern im Vorfeld des Abends für zwei Workshops anmelden. Dabei werden folgende Themen angeboten: Jugendliche und Sucht(mittel), Ausgang und Freizeit, Stressprävention, Sinn und Sucht sowie Neue Medien und Online-Sucht. Dank dem verbesserten Angebot konnte die Zahl der Teilnehmenden gegenüber den Vorjahren erhöht werden. Daneben befasste sich WUWEG mit dem schulischen Präventionsmittel „freelance“. 2014 erfolgen erste Versuche, um festzustellen, ob das Interesse bei Lehrpersonen vorhanden ist, dieses Lehrmittel im Unterricht einzusetzen. Als Delegierte des Kantons war WUWEG auch wieder an den Treffen der Begleitgruppe SOS Spielsucht vertreten.

4.3.3. Mütter- und Väterberatung

Mit den Mütter- und Väterberaterinnen bestehen Ansprechpersonen, welche die Eltern und ihr Kind von der Geburt bis zum Kindergarten begleitet. Auf diese Weise schafft die Mütter- und Väterberatung Glarnerland ein Umfeld, das der frühkindlichen Entwicklung förderlich ist. Gleichzeitig können Auffälligkeiten frühzeitig präventiv erkannt und wichtige Entscheidungen getroffen werden. Nach Bedarf vermitteln wir weiter an Spezialisten (wie z.B. Kinderarzt oder Kinderärztin). Das Ziel ist, dem Kind die Teilnahme am gesellschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen und es fit für den Schulalltag zu machen. Weitere Themen, die in den Beratungen im Zentrum stehen: Essen – individuelle Ernährung – Bewegung, Trotzen – Eifersucht, Einschlaf- und Durchschlafprobleme, Gesundheit – Krankheit – Impfungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf – externe Kinderbetreuung, belastende Situationen und Umgang damit. Mit den Mütter- und Väterberaterinnen, die die Eltern im Spital und auch zu Hause besuchen, kann über den Erziehungsalltag gesprochen und gemeinsam entwickelte Strategien gefunden werden, um den Familienalltag zu entspannen. Auch in den drei Beratungsstellen in den Gemeinden findet die Familie Unterstützung. Die Beraterinnen vermitteln auch Kontaktadressen weiterer Fach- und Beratungsstellen sowie Auskunft zu Angeboten rund um die Familie, Kurse und Gesprächsgruppen.

4.3.4. Gesundheits- und Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit

Die Verordnung über die Gesundheitspflege und die Zahnpflege während der obligatorischen Schulzeit hat sich auch im zweiten Jahr bewährt. Wesentliche ungewöhnliche Ereignisse waren nicht zu verzeichnen.

4.3.5. Unterstützte Gesundheitsförderungsprojekte

Im Berichtsjahr konnten weitere Projekte und Veranstaltungen mit einem finanziellen Beitrag (teilweise über den Alkoholzehntel oder den Fonds Prävention und Spielsuchtbekämpfung) unterstützt werden:

Projektbezeichnung	*Initiant/Projektleitung*
Experiment Nichtrauchen	Krebsliga, Lungenliga Glarus
www.sos-spielsucht.ch/Telefonhotline	Ostschweizer Kantone (SG, AR, AI, TG, GR, GL) gegen Glücksspielsucht
Beitrag an Aktivitäten	La Leche League Stifti Fondation
Pausenäpfelaktion in Glarner Schulen	verschiedene Lieferanten
Beitrag an Kampagne zur Masernelimination	Bundesamt für Gesundheit
Beitrag an	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz
Aktivitäten zur Dialogwoche „Ich spreche über Alkohol“	Pro Juventute Glarnerland
Einführung „Freelance“	Pilot Schule Buchholz, Glarus

4.4. *Vollzug Krankenversicherungsgesetz*

4.4.1. Individuelle Prämienverbilligung

Für das Berichtsjahr wurden vom Departement Finanzen und Gesundheit folgende Richtprämien festgelegt:

	2013			*2012*
Fr.	4’044	für Erwachsene	Fr.	3’972
Fr.	3’612	für junge Erwachsene	Fr.	3’516
Fr.	912	für Kinder	Fr.	924

Individuelle Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (IPV) gemäss Artikel 65 KVG wurden wie folgt entrichtet:

	Personen		*Franken*
Anzahl Personen Total	9’109	Total IPV	15’799’062
davon EL-Bezüger	1’227	Übernahme Verlustscheine:	
davon Sozialhilfebezüger	947	altrechtlich (100 %)	140’212
		neurechtlich (85 %)	749’317

4.4.2. Tarife Krankenversicherung

Der Regierungsrat genehmigte folgende Tarifverträge gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 KVG:

Akutsomatik:

- Tarifvertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und Helsana Versicherungen AG et. al. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG (RRB § 305, 14.5.2013)
- Tarifvertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und Sanitas Grundversicherungen AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG (RRB § 305, 14.5.2013)
- Tarifvertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und KPT Krankenkasse AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG (RRB § 305, 14.5.2013)
- Tarifvertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und Assura Kranken und Unfallversicherung sowie SUPRA Krankenversicherung betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG (RRB § 305, 14.5.2013)
- Tarifvertrag zwischen Kantonsspital Glarus AG und HSK betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG (RRB § 465, 3.9.2013)

Rehabilitation:

- Tarifvertrag gemäss KVG (Stationäre Rehabilitation) vom 1. Januar 2013 betreffend den gültigen Leistungsauftrag auf der Spitalliste des Standortkantons zwischen RehaClinic und tarifsuisse ag (RRB § 559, 29.10.2013)
- Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Allgemeine Abteilung, zwischen RehaClinic AG und Helsana Versicherungen AG (RRB § 560, 29.10.2013)
- Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Allgemeine Abteilung, zwischen RehaClinic AG und Sanitas Grundversicherungen AG (RRB § 560, 29.10.2013)
- Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, Allgemeine Abteilung, zwischen RehaClinic AG und KPT Krankenkasse AG (RRB § 560, 29.10.2013)
- Tarifvertrag gemäss KVG (Stationäre Rehabilitation) betreffend Leistungsabgeltung für stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen RehaClinic AG und Assura-Basis SA und SUPRA-1846 (RRB § 558, 29.10.2013)

Physiotherapie:

- Anpassungen der Tarifverträge über Leistungen der Physiotherapie gemäss KVG zwischen ASPI und Helsana, Sanitas bzw. KPT (RRB § 567, 5.11.2013)

Der Regierungsrat verlängerte folgenden Tarifvertrag gestützt auf Artikel 47 Absatz 3 KVG um ein Jahr:
Tarmed:
- Anhang A zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED vom 26. November bzw. 15. bzw. 19. Dezember 2010 zwischen Kantonsspital Glarus AG bzw. RehaClinic AG (Standorte Braunwald und Glarus) und tarifsuisse ag (RRB § 166, 26.2.2013)

Der Regierungsrat setzte folgende Tarife gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 KVG fest:
Akutsomatik:
- Tarif zwischen Kantonsspital Glarus AG und tarifsuisse ag (RRB § 305, 14.5.2013 rückwirkend per 1. Januar 2012; eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig)

Physiotherapie:
- Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis im Kanton Glarus (RRB § 547, 22.10.2013 rückwirkend per 1. Januar 2013; eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig)

4.4.3. **Befreiung vom Versicherungsobligatorium**

Der Entscheid über die Befreiung vom Versicherungsobligatorium obliegt gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung dem Departement Finanzen und Gesundheit. 12 Personen wurden vom Versicherungsobligatorium gemäss Krankenversicherungsgesetz befreit. In 4 Fällen wurde eine Befreiung abgelehnt.

4.5. ***Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle***

4.5.1. **Lebensmittelkontrolle**

Nach den Bäckern, Metzgern und der Milchwirtschaft hat nun auch das Gastgewerbe und die Hotellerie eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigte Hygieneleitlinie. Damit sollen die recht allgemein gehaltenen Vorschriften der Hygieneverordnung (HyV) auf die besonderen Anforderungen der jeweiligen Lebensmittelbranche ausgerichtet werden. Leitlinien beschreiben die „gute Hygiene-Verfahrenspraxis“ in einer bestimmten Branche. Sie haben einen verbindlichen Charakter für Betriebe und den Vollzug.
Weitere Informationen können dem Jahresbericht 2013 des Interkantonalen Labors AR, AI, GL und SH entnommen werden.

4.5.1.1. *Personalbestand (Stand 31.12.2013)*

Kurt Seiler	Kantonschemiker Glarus (wenige %)
Peter Wagner	Leiter Lebensmittelinspektorat Glarus (100 %)
René Manhart	Lebensmittelkontrolleur (60 %)

4.5.1.2. *Statistik*
Im Berichtsjahr sind 536 Lebensmittelproben untersucht worden. Von diesen mussten 35 Proben beanstandet werden. Weitere 32 Proben sind analysiert worden, die nicht dem Lebensmittelrecht unterstehen (z.B. Badewasser).

4.5.1.3. *Fachbereich Chemikalien*
Schlagwörter wie „Globally Harmonized System“ und „Save use“ haben das Berichtsjahr geprägt. So stand der Fokus ganz im Zeichen der Information des neuen Kennzeichnungssystems von Chemikalien und der Sicherheit im Umgang mit diesen Stoffen. In Zusammenarbeit mit dem Bund sind Gewerbe und Öffentlichkeit über die neuen Gefahren-Piktogramme informiert worden. Zu diesem Zweck wurden u.a. Informationsblätter erarbeitet.

Altgiftrücknahmen:
Mehr als 2000 Kilogramm Altgifte und Sonderabfälle wurden 2013 von Haushaltungen und Kleinstgewerbe entgegengenommen, triagiert und zur fachgerechten Entsorgung übergeben.

4.5.2. **Kantonsapothekerin**

Das Berichtsjahr verlief ohne nennenswerte Vorfälle oder Aufgaben im kantonalen Heilmittelvollzug.
Die Alltagsgeschäfte wie telefonische und schriftliche Auskünfte zu diversen Heilmittelfragen, Betäubungsmittelentsorgungen aus den Arzneimittel-Detailabgabestellen sowie Schriftwechsel zu illegalen Einfuhren von Arzneimitteln aus dem Ausland bewegten sich im Umfang der Vorjahre.

4.5.3. **Kontrolltätigkeit**

4.5.3.1. *Schwangerschaftsabbrüche*
Im Jahr 2013 wurden dem Kantonsarzt 33 Unterbrechungen gemeldet. Damit blieb die Zahl gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.5.3.2. *Bewilligungen zur Methadonabgabe*
2013 behandelten 21 Ärztinnen und Ärzte 77 Patientinnen und Patienten.

4.5.3.3. *Epidemiologie/Infektionskrankheiten*
Infektiöse Gelbsucht / Hepatitis: Bei der Hepatitis B traten 2, bei der Hepatitis C ebenfalls 2 Neuinfektionen auf.
Tuberkulose: 1 Fall offener Tuberkulose, bei welchem auch eine Umgebungsuntersuchung veranlasst wurde.
HIV: 1 Neuinfektion
Frühsommerencephalitis (Zecken): Keine Meldung.
Masern: Keine Meldung.

4.5.3.4. *Heilmittelinspektionen*

Periodische Betriebskontrollen durch die Kantonsapothekerin wurden in 7 Betrieben durchgeführt: in 1 Apotheke, 3 Arztpraxen, 2 Heime und 1 Naturheilpraxis.

4.6. ***Veterinärdienst***

4.6.1. **Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Die Zahl der durchgeführten Schlachtungen in den 7 Schlachtlokalen ist weiterhin rückläufig. Gut 6 Prozent weniger Schlachtungen als im Vorjahr wurden kontrolliert. Einzig bei den ganz jungen Kälbern verzeichnen wir eine Zunahme. Dies ist eine direkte Auswirkung der Marktlage. Die zur Mast weniger geeigneten Kälber sind auf dem Markt nicht gesucht. Sie werden deshalb direkt der Schlachtung zugeführt. Der Rückgang der Schlachtungen verteilt sich gleichmässig auf alle Tierkategorien. Einzig bei den Schweinen konnten sich die Zahlen halten (vgl. Tabelle am Schluss).
Im Rahmen des nationalen Kontrollplanes haben wir im Jahr 2013 bei 4 Kühen, 10 Schweinen und 7 Schafen anlässlich von Normalschlachtungen Gewebeproben erhoben und auf Rückstände von Medikamenten untersuchen lassen. Es ging dabei vor allem um den Nachweis von Antibiotika. In zwei Fällen, bei einer Kuh und bei einem Schwein, konnten Spuren von sog. Sulfonamiden nachgewiesen werden. Allerdings in sehr kleinen Mengen und unterhalb der festgelegten Grenzwerte. Bei der Kuh konnten wir auch eine glaubhafte Erklärung finden. Sie wurde vor der Schlachtung tierärztlich behandelt und exakt nach Ablauf der vorgeschriebenen Wartefrist für die Medikamente geschlachtet. Wir konnten das anhand der Aufzeichnungen beim Landwirt rekonstruieren. Beim Schwein ist die Lage weniger klar. Der Landwirt mediziniert jeweils die Ferkel nach der Anlieferung während einigen Tagen. Dann aber stallt er die Tiere für ca. drei Monate in den Ausmaststall um und dort werden die Schweine nicht mehr behandelt. Eine Kontamination über Futter, Futtertröge oder Stalleinrichtungen ist praktisch nicht möglich. Inwieweit und wie lange früher behandelte Tiere die Substanz mit Sekreten und Exkreten ausscheiden und so allenfalls zu einer sekundären Kontamination des Stalles und der Fütterungseinrichtungen führen, ist unklar.
Bei 16 Stück Rindvieh (Kühe/Rinder/Kälber) wurden Blutproben auf den Betrieben entnommen und auf den unerlaubten Einsatz von Medikamenten untersucht. Es handelte sich mehrheitlich um hormonell aktive Substanzen und nicht erlaubte Antibiotika (Stilbene/Thyreostatika/Steroide/Gestagene Hormone/Beta-Agonisten/Zeranol/Chloramphenicol /Nitrofurane). Es konnten keine solche unerlaubte Substanzen nachgewiesen werden
10 Sammelmilchproben wurden auf Rückstände von sogenannten nicht-steroidalen Entzündungshemmern und Aflatoxinen (Stoffwechselprodukte von Pilzen) untersucht. Alle Untersuchungsresultate waren auch in diesem Jahr negativ. Es wurden also keine Rückstände gefunden.
Bereits zum siebten Mal in Folge sind bei der Überwachung des Rinderwahnsinns in der Schweiz im vergangenen Jahr keine BSE-positiven Tiere mehr gefunden worden. Auf die BSE-Untersuchung von Kühen aus Normalschlachtungen wurde im Berichtsjahr bewusst verzichtet. Für notgeschlachtete Tiere ist die BSE-Untersuchung weiterhin vorgeschrieben, wenn die Tiere älter als vier Jahre sind („abgeschaufelt“).

Der Aufwand für die amtstierärztlichen Kontrollen sowie deren elektronische Dokumentation wird immer grösser. Statt, dass es nach einer ersten Kontrollphase von zehn Jahren zu einer Reduktion der Kontrollfrequenz kommt, steigt diese nun an. So haben wir im vergangenen Jahr 132 Betriebskontrollen durchgeführt. 79 waren sog. "Blaue Kontrollen" (amtstierärztliche Kontrollen) und 53 zusätzliche „Weisse Kontrollen" (Milchqualitäts- und Hygienekontrollen). Alpen haben wir im 2013 keine kontrolliert. Künftig werden wir den Hauptharst der Kontrollen wie bisher im Winterhalbjahr machen. Daneben aber werden Betriebe auch im Sommerhalbjahr kontrolliert werden müssen. Ebenso ein Achtel aller Alpen. Hinzu kommen die Mängelbetriebe des Vorjahres. Zudem muss nun ein bestimmter Teil der Betriebe ohne Voranmeldung besucht bzw. kontrolliert werden.
In drei Fällen musste eine vorübergehende Sperre der Milchablieferung verfügt werden. Einmal, weil Hemmstoffe in der Tankmilchprobe festgestellt worden sind. Die Ursache konnten wir nicht eruieren. Eine weitere Sperre mussten wir verhängen, weil ein Landwirt mehrere Male Milch mit massiv erhöhten Zellzahlen abgeliefert hatte (Milch aus chronisch entzündeten Eutern) und eine dritte Sperre mussten wir aussprechen, weil der Landwirt eine Probenahme mehrmals verhindert hat.
Für die BVD-Bekämpfung beim Rindvieh hat der Kanton Glarus im Berichtsjahr 18'858 Franken aufgewendet (Vorjahr Fr. 65'307). Positive Tiere konnten wir keine mehr eruieren. Die kleineren Betriebe sowie die sog. Spezialbetriebe (Mutterkuhbetriebe) werden weiterhin durch die Entnahme von Ohrstanzproben bei den Kälbern überwacht. Das ist frankenmässig ein etwas grösserer Aufwand. Er lässt sich aber logistisch gut umsetzen, weil die Landwirte das Prinzip kennen. Auf die Probleme bei der Interpretation der Resultate von Tankmilchproben haben wir bereits früher hingewiesen.
Die Herausforderung der kommenden Jahre wird sein, ein Überwachungssystem für die BVD zu institutionalisieren, welches effizient und wirtschaftlich in einem vernünftigen Rahmen liegt.
Die Sömmerung von verbringungsgesperrten Tieren auf Alpen war auch im Sommer 2013 noch erlaubt. Es bestand jedoch keine Nachfrage mehr nach solchen Sömmerungsplätzen. Deshalb werden wir dieses Angebot künftig nicht mehr aufrecht halten.
Nur 28 Fälle von Verwerfen beim Rind sind uns im 2013 gemeldet worden. Davon wurden 22 labormässig untersucht. Eine infektiöse Ursache für das Abortgeschehen konnte in keinem Fall nachgewiesen werden. Diese tiefe Abortrate ist an und für sich erfreulich. Wäre da nicht das ungute Gefühl, dass die Dunkelziffer wesentlich höher liegt.
Im Winter 2012/2013 hatten vor allem die Schafhalter teilweise grosse Verluste durch Früh- und Fehlgeburten sowie durch lebensschwache und missgebildete Lämmer. Ursache war das Schmalenberg-Virus, welches im Sommer und Herbst 2012 entsprechende Infektionen verursacht hatte, die sich dann im folgenden Winterhalbjahr 12/13 ausgewirkt haben.
Die Stichprobenuntersuchungen auf IBR, EBL und Brucellose hielt sich im Rahmen der Vorjahre. Die Ziegen- und Schafbestände wurden nur auf Brucella melitensis untersucht. Wegen teilweise grossen Tierbeständen ist der Untersuchungsaufwand grösser ausgefallen als im Budget angenommen.
Die grossen Legehennenbetriebe wurden wiederum mittels Schlepp- und Staubproben sowie Eierproben auf das Vorhandensein von Salmonellen untersucht. Alle 11 Proben waren negativ.
Die Sauerbrut in den Bienenvölkern ist im Jahre 2013 wieder vermehrt aufgetreten. 21 Bienenstände mussten wegen Sauerbrut gesperrt werden. Kommt hinzu, dass von der

Krankheit nicht nur die Brut betroffen ist, sondern dass die vielen tausend Bienen in einem Volk alle „mithelfen“ den Krankheitserreger zu verteilen. Das ist ein Kampf gegen Windmühlen! Medikamente dürfen und sollen gegen die Sauerbrut nicht eingesetzt werden. Die Bienen müssen selbst mit den Bakterien fertig werden. Die Imker können ihnen dabei durch optimale Fütterung, Haltung und Pflege helfen.
Seit Mitte 2013 gilt das Obligatorium für die Moderhinkesanierung. An einer schlecht besuchten Informationsveranstaltung zum Thema Moderhinke im Sommer wurden die Schafhalter über die anstehende Sanierung informiert. Mehrheitlich wird Unterstützung durch die Tierhalter signalisiert. Die ersten Schritte waren aber eher zögerlich. Ziel ist, dass bis Ende April 2014 alle Schafbestände im Kanton Glarus „moderhinke-frei“ sind.
Nachdem im Sommer erste Fälle von Rindertuberkulose in der Westschweiz diagnostiziert worden sind, hat man im Herbst auch solche in der Ostschweiz festgestellt. Die beiden Tuberkuloseherde haben aber epidemiologisch nichts miteinander zu tun. Es handelt sich um zwei verschiedene TBC-Typen. In der Ostschweiz handelt es sich um den Typ „caprae“, der im grenznahen Ausland in der Hirschpopulation weit verbreitet ist. Die Krankheit wurde von Sömmerungsrindern von dort in die Schweiz eingeschleppt. Wie die TBC-Fälle in die Westschweiz gelangten ist unklar.
Bereits mussten wir auch im Glarnerland erste Kontakttiere aus dem Ostschweizer Seuchengeschehen untersuchen. Die Resultate gaben glücklicherweise keinen Hinweis auf eine Infektion.
Im Herbst 2013 sah sich die Ostschweiz mit einem neuen Problem konfrontiert: Der PRRS (porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom). Es handelt sich hier um eine Viruskrankheit beim Schwein, die zu Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten, Geburten von lebensschwachen Ferkeln und milden respiratorischen Symptomen führt. Die Krankheit wurde mit Ebersamen aus einem deutschen Zuchtbetrieb in die Ostschweiz eingeschleppt. Dank intensiver und guter Zusammenarbeit aller Beteiligten konnten die Seuchenherde getilgt werden. Der Kanton Glarus war nicht direkt betroffen.
Die Importe und Exporte hielten sich 2013 im üblichen Rahmen. Wir stellen aber fest, dass auch bei uns zunehmend Privatpersonen Hunde in grösseren Zahlen illegal importieren. Es ist offenbar in Mode gekommen, Tiere aus ost- und südeuropäischen „Tötungsstationen“ zu retten. Das ist aus mehreren Gründen problematisch: Die Tiere sind schlecht sozialisiert, haben einen unbekannten Gesundheitsstatus, sind oft nicht gekennzeichnet, entsprechen nicht den geltenden Tierschutzvorschriften (Rute/Ohren kupiert) und werden am Zoll vorbei eingeführt. Zudem besitzen diese Leute weder eine Bewilligung für den Handel mit Tieren noch geeignete Infrastrukturen zur Unterbringung und Pflege dieser Tiere.
Die TMF Bazenheid hat aus dem Kanton Glarus im Jahr 2013 mit rund 302 Tonnen Schlachtabfälle und Tierkadaver etwas mehr als im Vorjahr entsorgt. 135 Nutztiere wurden ab Hof entsorgt (5 Tiere weniger als im Vorjahr).
Die Zahl der Wildtierhalter mit einer Haltebewilligung reduzierte sich 2013 um einen auf 37.
Ebenfalls 37 Fälle von Hundebissen bei Mensch und Tier wurden bearbeitet. In je einem Fall wurde der Leinenzwang bzw. das Tragen eines Maulkorbes verfügt. In einem Fall wurde die Euthanasie des Hundes verfügt, weil sich die Zwischenfälle trotz Leinen- und Maulkorbzwang wiederholten.

Auf entsprechende Hinweise hin beurteilte der kantonstierärztliche Dienst 3 Rindvieh-, 1 Ziegen-, 2 Schaf-, 4 Pferde-, 5 Hunde-, 5 Geflügel- bzw. Ziergeflügelhaltungen und 1 Kaninchenhaltung. In fünf Fällen musste eine Strafanzeige eingereicht werden.
Zeitaufwändig waren die Ausarbeitung der neuen Veterinärverordnung und die Umsetzung im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften zur Haltung von Hunden. Auch die Suche nach einer guten Nachfolgeregelung im kantonstierärztlichen Dienst kostete viel Zeit.

4.6.2. **Fleischkontrolle**

Schlachtlokale	*Rind < 6W*	*Rind > 6 W*	*Schwein*	*Schaf*	*Ziege*	*Total*
1	29	353	1593	100	69	*2'144*
2	10	39	295	5	7	*356*
3	4	101	265	2	9	*381*
4	0	63	325	7	11	*406*
5	21	154	0	301	122	*598*
6	1	85	71	68	133	*358*
Total	*65*	*795*	*2'549*	*483*	*351*	*4'243*
2012	21	892	2'611	591	414	*4'529*
Differenz 2013–2012	44	-97	-62	-108	-63	*-286*
Krankschlachtungen						*3*
Befund ungeniessbar						*1*

5. **ALKOHOLZEHNTEL**

Der Gesamtanteil des Kantons Glarus am Reinertrag der Alkoholverwaltung für das Jahr 2013 beträgt 131'896 Franken.
In der Zeit vom 1. Januar 2012–31. Dezember 2013 wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

	2013	*2012*
Beiträge für Früherfassung von Suchtkranken	Fr. 8'470.40	Fr. 7'919.75
Beiträge an Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte	Fr. 100'000.00	Fr. 101'000.00
Beiträge an Forschung, Aus- und Weiterbildung	Fr. 6'700.00	Fr. 5'700.00
Beiträge Konzept „Jugendschutz verstärken“	Fr. 10.50	Fr. 0.00
Beiträge Verhütungs-, Inf. und Erziehungsmassnahmen	Fr. 23'530.00	Fr. 0.00
Total	*Fr. 138'710.90*	*Fr. 114'619.75*

Die Ausgaben im Jahre 2013 waren um 6256.90 Franken höher als die gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Fondsbestand am 1.1.2013	Fr. 260'397.40
Saldo 2013	Fr. 6'256.90
Zinsertrag pro 2013	Fr. 521.00
Fondsbestand per 1.1.2014	*Fr. 254'661.50*

6. KANTONSSPITAL

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht der Kantonsspital Glarus AG verwiesen.

7. KANTONALBANK

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht der Glarner Kantonalbank AG verwiesen.

IV. Departement Bildung und Kultur

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Stipendienstelle und Projekte*

Im Berichtsjahr hat die Stipendienstelle einerseits alle Fälle nach altem Recht (Stipendienrecht gültig bis Mitte 2012) erledigen können. Anderseits hat sie hauptsächlich nach neuem Recht und mit dem stärker strukturierten, exakteren Gesuchsverfahren die aufgelaufenen Fälle erledigen können. Das Jahr 2013 ist insofern noch nicht repräsentativ, als sowohl altrechtliche Pendenzen aus dem Jahr 2012, wie auch die neu fortlaufenden Gesuche zur Behandlung kamen.
Als grösstes weiteres Projekt im Departementssekretariat ist das Erstellen eines Grundlagenberichts zu familienpolitischen Grundsätzen erwähnenswert. Die Arbeiten in einer grossen, breit abgestützten Projektgruppe konnten mithilfe einer externen Fachexpertin fristgerecht abgeschlossen werden. Der Bericht „Wirksame Familienpolitik im Kanton Glarus“ wird im ersten Quartal 2014 veröffentlicht.

1.2. *Beschwerdewesen*

Das Departement hat als Rechtsmittelinstanz im Berichtsjahr (nach 9 Fällen im Vorjahr und 42 Fällen im Jahr davor) insgesamt fünf Beschwerden behandelt. Zu Beginn des Jahres war noch ein Fall hängig, zum Jahresende gab es keine Pendenzen mehr. Zwei Fälle konnten durch Abweisung, ein Fall durch Gutheissung des Rechtsmittels erledigt werden. In zwei Fällen wurde das Verfahren als gegenstandslos respektive als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Die hohe Zahl von Einsprachen aus dem Stipendienbereich im Jahr 2011 gehört endgültig der Vergangenheit an. Im Berichtsjahr gab es als Folge des geänderten Rechts sowie der sorgfältigen Bearbeitung der Stipendiengesuche keine entsprechenden Rechtsmittelfälle.

2. VOLKSSCHULE UND SPORT

2.0.1. Sport

2.0.1.1. *Jugend und Sport*

Die Glarner Sportvereine haben 404 Kurse und Lager, welche durch die Fachstelle Sport betreut und bewilligt werden, durchgeführt. Es haben 1868 Mädchen und 2810 Knaben teilgenommen und 885 J+S Leiter waren im Einsatz. An 18 Tagen wurden Bergführer eingesetzt. Der Bund unterstützte die Vereine dafür mit 394'139 Franken.
Im Bereich der J+S Kaderbildung wurden neun Leiter- und sieben Weiterbildungskurse durchgeführt. An den Leiterkursen haben 161 und an den Weiterbildungskursen 155 Personen teilgenommen. 55 J+S Experten waren im Einsatz. J+S Coachkurse hat einer stattgefunden. Der Kanton Glarus verfügte 2013 über 1500 anerkannte J+S Leiter, 90 J+S-Vereins-Coachs und 40 Ausbildungsexperten.
An den J+S Meisterschaften Riesenslalom haben 82 Jugendliche, am jährlichen Schüler-Fussballcup 1002 Jugendliche teilgenommen. Neu hat auch ein Schülerbiathlon stattgefunden. An diesem haben 28 Schüler teilgenommen.
11 aktive J+S Experten haben am jährlichen Koordinationstreffen im Dezember die Kaderbildung 2014 besprochen und festgelegt.
Im 2013 haben im Kanton zwei Jugendlager stattgefunden, an welchem 28 Jugendliche teilgenommen haben.

2.0.1.2. *Sportfonds*

Die J+S Kommission hat an vier Sitzungen 111 Gesuche behandelt. 34 Sportverbänden und Vereinen wurden Jahresbeiträge von insgesamt 244'600 Franken ausbezahlt. Für Sportanlagen und Geräte wurden 13 Gesuchstellern 120'480 Franken entrichtet, fünf Gesuche wurden abgelehnt. Für Sportanlässe wurden 34'616 Franken ausbezahlt. Im Rahmen der Ausdauerprüfungen wurden 19 Gesuche bewilligt, welche Entschädigungen von 8292 Franken auslösten. An diesen Ausdauerprüfungen haben 1798 Mädchen und 2348 Knaben teilgenommen.

2.0.1.3. *Elitesport und Nachwuchsförderung*

Für hervorragende Leistungen an Welt-, Europa- oder Schweizermeisterschaften wurden für achtzehn Sportler insgesamt 9400 Franken als Erfolgsprämien ausbezahlt. Weiter wurden acht Jungsportler für die Teilnahme an nationalen und internationalen Nachwuchsmeisterschaften finanziell unterstützt.

2.0.1.4. *Seniorensport*

Für den Seniorensport zeichnet sich die „Pro Senectute" verantwortlich. Für ihre Aufwendungen zu Gunsten des Seniorensports wurde diese mit 5000 Franken aus dem Sportfonds unterstützt. Die „Pro Senectute" zeichnet sich für ein reichhaltiges Programm im Seniorensport aus. Zusätzlich wurde ihnen für die Kaderbildung der Seniorenleiter ein Beitrag von 2000 Franken entrichtet.

2.0.1.5. *Dienstleistungen*

Die beiden Sportbusse waren 378 Tage für Schulen und Vereine unterwegs und bilden somit einen der Eckpfeiler der Glarner Sportförderung. 168 Vermietungen verschiedener Gerätschaften haben die Vereinsarbeiten weiter unterstützt. Diese Vermietungen sind eine wirkungsvolle Sportförderung für die Basis.

2.0.2. Sonderpädagogik

In den Gemeinden wurden Netzwerktreffen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, Heilpädagogischen Fachpersonen und den Schulleitungen durchgeführt. Die Fachstelle Sonderpädagogik wurde bei diversen Themen wie z.B. der integrativen Sonderschulung, schwierigen Schulsituationen, Fördermassnahmen sowie Förderzielen beratend beigezogen. In einer Arbeitsgruppe wurde das Thema Begabung erörtert zu dem aktuell verschiedene Modelle in den Gemeinden angeboten werden.

Bei den beiden Glarner Sonderschulen lag der Fokus in Sachen Qualität im Bereich Kommunikation sowie bei den Kennzahlen. Das Heilpädagogische Zentrum Glarnerland erarbeitete ein Konzept, welches auf ein Angebot für die 16–18-jährigen, geistig behinderten Jugendlichen ausgerichtet ist, um deren Eintritt in eine Erwachseneninstitution vorzubereiten. Die Schule an der Linth plante einen Erweiterungsbau und hat bereits mit den Bauarbeiten angefangen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, welche eine Sonderschulung benötigen, ist leicht angestiegen. Die Fachstelle Sonderpädagogik begleitet und berät Schulen bei integrativen Sonderschulungen.

Kinder im Vorschulbereich werden weiterhin je nach Bedarf vom Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus, vom Audiopädagogischen Dienst in Zürich, vom Low Vision Zentrum oder von den Logopädinnen in den Gemeinden gefördert. Die Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus wurde geprüft und die Leistungsvereinbarung verlängert.

Die Fachstelle Sonderpädagogik leitete das Teilprojekt „Niederschwellige Ausbildungsangebote“ des Projektes „Nahtstelle Berufsbildung“. Eine Zielsetzung des Projektes ist es, Ausbildungsangebote für schulisch schwächere, praktisch orientierte Jugendliche zu fördern.

2.0.3. Interkulturelles

2.0.3.1. *Interkulturelle Pädagogik*

In der Deutsch-Intensivklassen in Rüti wurden am Stichtag der statistischen Erhebung (15. September 2013) 37 Lernende (28 Primarstufe und 9 Sekundarstufe I) beschult. An den Volksschulen beträgt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Fremdsprache als Erstsprache rund 31 Prozent.

2.0.3.2. *Fachstelle Integration*

An den drei Vorbereitungskursen für die Einbürgerung nahmen insgesamt 55 Personen teil, wovon 44 den Abschlusstest bestanden haben.

Der Integrationskurs „Willkommen im Kanton Glarus“ für Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten, die eine Integrationsvereinbarung unterschrieben haben, wurde zwei Mal durchgeführt. 41 Migrantinnen und Migranten haben den Abschlusstest bestanden und

somit die Integrationsvereinbarung erfüllt. Neu steht der Besuch des Integrationskurses auch Migrantinnen und Migranten aus dem EU-Raum offen.
Das Kantonale Integrationsprogramm wurde durch den Regierungsrat verabschiedet und mit dem Bund die Programmvereinbarung 2014–2017 abgeschlossen.

2.0.4. Schulpsychologischer Dienst

Den grössten Anteil an den erbrachten Dienstleistungen machte die einzelfallbezogene Arbeit aus. Die Anmeldezahlen waren mit 198 Anmeldungen leicht höher als im Vorjahr. Die meisten Anmeldungen erfolgten durch Primarschulen und Kindergärten. Auch durch Oberstufen- und Sonderschulen, Ärzte und andere Fachleute oder Fachdienste wurden Anmeldungen vorgenommen. Ungefähr zwei Drittel der angemeldeten Kinder und Jugendlichen waren Knaben, ein Drittel Mädchen. Die Hauptanmeldegründe waren Abklärungen bezüglich integrativer oder separativer Sonderschulung, schulische Leistungsprobleme, Schullaufbahnfragen, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsabklärungen. In Zusammenarbeit mit den Schulen, Eltern und beteiligten Fachpersonen wurden die angezeigten Lösungen und Massnahmen erarbeitet und umgesetzt. Im Bereich der Sonderschulung konnte die Arbeit mit dem von der EDK erarbeiteten verbindlich vorgegebenen standardisierten Abklärungsverfahren aufgenommen werden, was die administrative Arbeit vergrösserte.
Die bereits bestehenden integrativen und separativen Sonderschulungen wurden weiter begleitet und der Prozess des Paradigmenwechsels von der Separation zur Integration in den öffentlichen Oberstufenschulen unterstützt. Das Angebot von interdisziplinären Fachtreffen an den einzelnen Schulstandorten wurde auch im Berichtsjahr von den Schulen weiter genutzt. Die Mitwirkung bei den sonderpädagogischen Netzwerktreffen in den drei Gemeinden wurde weitergeführt.
Im ersten Semester des Schuljahres wurde eine wöchentlich stattfindende Kindergruppe zur Förderung der Sozialkompetenz angeboten. Es handelte sich dabei um ein in zehn Einheiten aufgebautes therapeutisches Training, dem insbesondere auch eine präventive Wirkung zukommt.
Mit verschiedenen Fachdiensten und Fachstellen wurde zur Förderung des Austausches und zur Verbesserung der Zusammenarbeit die Vernetzung gepflegt.

2.1. *Volksschule*

2.1.1. Schulstatistik

Vorbemerkungen
- Der Stichtag für die Erhebung war der 15. September 2013.
- Die Statistiken enthalten alle Lernenden der obligatorischen Schulzeit (Schuljahre 1–11), welche eine Schule im Kanton Glarus besuchen.
- Die Schuljahre entsprechen der Zählweise gemäss Bildungsgesetz und HarmoS: Kindergarten (SJ 1–2), Primarstufe (SJ 3–8), Sekundarstufe I (SJ 9–11).
- Bei den Zahlen handelt es sich um Auswertungen, welche von den Rohdaten der Bildungsstatistik abweichen können.

Anzahl Schülerinnen und Schüler in den Gemeinden

	Kanton	*Glarus Nord*	*Glarus*	*Glarus Süd*
Kindergarten	746	395	223	128
Primarstufe	2'253	1'006	756	491
Sekundarstufe I	987	408	310	269
Total Volksschule	*3'986*	*1'809*	*1'289*	*888*
aufgeteilt in				
Kindergarten	727	376	223	128
Basisstufe	46	46		
Primarschule	2'124	933	735	456
Einführungs-/Kleinklassen	74	46	21	7
Oberschule	76	33	12	31
Realschule	409	174	130	105
Sekundarschule	493	201	168	124
Deutsch-Intensiv *	37			37

- Ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer Gemeinde ist der Schulort.

* Aufteilung der Schülerinnen und Schüler der Deutsch-Intensivklassen: Glarus Nord 13, Glarus 14, Glarus Süd 10.

Anzahl Schülerinnen und Schüler in weiteren Schulen

	*Kanton**	*Glarus Nord*	*Glarus*	*Glarus Süd*	*ausser-kantonal*
Gymnasium (SJ 9-11)	171	71	67	32	1
Sportschule	43	23	3	4	13
3. Oberschuljahr SZA	27	16	11		
Schule an der Linth	35	7	6	6	16
Heilpädagogisches Zentrum	42	15	18	7	2
Privatschulen	5	1	2		2
Total alle Schulen	*323*	*133*	*107*	*49*	*34*

- Ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer Gemeinde bzw. zu „ausserkantonal" ist die Wohngemeinde einer Schülerin / eines Schülers.

* Das Total „Kanton" beinhaltet auch die ausserkantonal wohnhaften Lernenden.

Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Standort

	Kiga	*Primar*	*Sek I*	*Total*
Bilten	52	125		177
Obstalden	19	70		89
Niederurnen	101	255	177	533
Oberurnen	60	125		185
Näfels (inkl. Berg)	83	225	176	484
Mollis	80	206	55	341
Gemeinde Glarus Nord	395	1'006	408	1'809
Glarus-Riedern	115	403	310	828
Netstal	59	184		243
Ennenda	49	169		218
Gemeinde Glarus	223	756	310	1'289
Mitlödi	35	78		113
Schwanden	29	124	151	304
Schwändi		20		20
Sernftal	18	65	40	123
Haslen	14	52		66
Luchsingen- Hätzigen	11	37		48
Linthal	17	73	69	159
Braunwald	4	14		18
Rüti *(Deutsch intensiv))*		28	9	37
Gemeinde Glarus Süd	128	491	269	888
Kanton Glarus	*746*	*2'253*	*987*	*3'986*

Entwicklung der Schülerzahl

	*2009/10**	*2010/11*	*2011/12*	*2012/13*	*2013/14*
Kindergarten	699	760	789	774	746
Primarstufe	2'458	2'269	2'206	2'259	2'253
Sekundarstufe I	1'132	1'094	1'089	1'034	987
Total	*4'289*	*4'123*	*4'084*	*4'066*	*3'986*

* Quelle 2009/10: Amtsbericht 2009

2.1.2. **Schulplanung**

Im Kanton Glarus besuchten 3986 Kinder und Jugendliche die Volksschule, davon rund 45.4 % in Glarus Nord, 32.3 % in Glarus und 22.3 % in Glarus Süd. Es wurden total 233 Klassen geführt. Die durchschnittliche Klassengrösse lag im Kindergarten bei 16.9 Schüler/-innen, an den Regelklassen der Primarschule bei 18.3, an den Realschulen bei 15.7 und an den Sekundarschulen bei 17.4. Von den Lernenden der Sekundarstufe I besuchen 8.5 % die Oberschule, 34.7 % die Real-, 42.7 % die Sekundarschule sowie 14 % das Gymnasium.

2.1.3. **Fluktuation der Lehrpersonen**

Insgesamt haben im Kanton 40 von 465 Lehrpersonen an der Volksschule ihr Stelle vom Schuljahr 2012/13 auf das Schuljahr 2013/14 verlassen, was einer tiefen Fluktuationsrate

von 8.6 % entspricht. Sechs Lehrpersonen wurden pensioniert und acht haben innerhalb des Kantons die Schule gewechselt.
In Glarus Nord haben 8.5 % (17 von 200) ihre Stelle verlassen, drei davon infolge Pensionierung. In Glarus liegt die Fluktuationsrate bei 6.8 % (10 von 147). In Glarus Süd haben 11.0 % (13 von 118) ihre Stelle verlassen, zwei davon infolge Pensionierung und fünf haben an einer anderen Schule innerhalb des Kantons eine Stelle angetreten.

		Bestand		Abgänge				Zugänge		
		Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14	(Früh-) Pensionierungen	Wechsel innerhalb des Kantons	andere Abgänge (Kantons-wechsel, Studium etc.)	Total	Neuzugänge aus Schulen im Kanton Glarus	andere Neuzugänge	Total
Kanton	Kiga	65	71		-1	-2	-3	2	6	8
	PS	274	278	-4	-3	-19	-26	7	21	28
	Sek I	126	124	-2	-4	-5	-11	1	8	9
	Total	465	473	-6	-8	-26	-40	10	35	45
Glarus Nord	Kiga	31	35			-1	-1	1	3	4
	PS	119	120	1		-10	-11	4	12	16
	Sek I	50	50	2		3	5		4	4
	Total	200	205	-3		-14	-17	5	19	24
Glarus	Kiga	21	21			-1	-1			
	PS	87	89	-1	-2	-5	-8	3	7	10
	Sek I	39	40		1		1		1	1
	Total	147	150	-1	-3	-6	-10	3	8	11
Glarus Süd	Kiga	13	15		-1		-1	1	3	4
	PS	68	69	-2	-1	-4	-7		2	2
	Sek I	37	34		--3	-2	-5	1	3	4
	Total	118	118	-2	-5	-6	-13	2	8	10

2.1.4. Evaluationsbasierte Schulaufsicht

Das Departement sorgt gemäss Bildungsgesetz (Art. 80 Abs. 2) u.a für regelmässige Evaluationen aller Schulen auf der Volksschulstufe. Das Verfahren wurde den Strukturen der drei Gemeinden angepasst und umfasst ein zweischrittiges Vorgehen.
In einem ersten Schritt wird die Schulführung auf Gemeindeebene evaluiert. In einem zweiten Schritt erhalten die einzelnen Schuleinheiten eine datengestützte Rückmeldung zu

den Bereichen Schulführung, Schulklima/Schulkultur und Lehren/Lernen. Um die Schulführung auf Gemeindeebene beurteilen zu können, werden mit den Führungsverantwortlichen Gespräche geführt und eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt. Schriftliche Dokumente der Schule ergänzen die mündlichen Informationen zur Schulführung. In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Schuleinheiten der entsprechenden Gemeinde evaluiert.
Im Jahre 2013 wurden die Schulen Glarus Buchholz, Netstal, Ennenda, und Glarus-Riedern evaluiert. Auf Gemeindeebene wurde die Schulführung der Gemeinde Glarus Nord evaluiert, welche in der Folge eine datengestützte Rückmeldung erhielt.
Beim standardisierten Evaluationsverfahren werden verschiedene Evaluationsinstrumente eingesetzt. Lehrpersonen und Lernende ab der vierten Primarklasse werden schriftlich befragt. Die Schulkommission, Hauptschulleitung, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Eltern, Lernende und Sekretariatsmitarbeitende werden in Gruppen- und Einzelinterviews befragt. Unterrichts- und Pausenbeobachtungen, Unterrichtsgespräche sowie die Dokumentenanalyse ergänzen die Datensammlung.
Die Ergebnisse aus den Evaluationen liefern den Schulen wichtige Daten für die Erhaltung resp. Weiterentwicklung ihrer Qualität. Die Abteilung Volksschule stand den Schulen auch bei der Erarbeitung von Massnahmenplänen oder als Beratungsinstanz bei Personalfragen zur Verfügung.
Die Abteilung Volksschule erhebt zur Sicherung der eigenen Arbeitsqualität Daten bezüglich des Nutzens der Evaluationen für die Schulen. Gemäss Aussagen der Schulleitenden erleben diese sowie die Lehrpersonen die Evaluation als unterstützende Ressource bei der Weiterentwicklung der Schulen.
Die Schulen Niederurnen Linth-Escher, Niederurnen Büel sowie Bilten reichten ihre Berichte zur Massnahmenumsetzung ein. Die Umsetzungsprozesse wurden in einem Gespräch erläutert und vertieft diskutiert. Die beschlossenen Massnahmen wurden mehrheitlich gut umgesetzt und haben in den Schulen positive Entwicklungen ausgelöst und zu Verbesserungen geführt. Vereinzelt konnten die selbst definierten Massnahmen nur ungenügend umgesetzt werden; die Schulleitung und die Schulkommission wurden darüber informiert.

2.1.5. Schulinternes Qualitätsmanagement

Das Rahmenkonzept „Gute Schule – Qualitätsmanagement an der Volksschule im Kanton Glarus“ und die Orientierungshilfe „Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule“ wurden durch die Orientierungshilfe „Beurteilen und Förderung der Lehrpersonen der Volksschule“ komplettiert. Die Gemeinden haben im Verlaufe des Berichtsjahres mit der Umsetzung einer förderorientierten Beurteilung der Lehrpersonen begonnen und gemeinsame Rahmenbedingungen dazu formuliert. Die Abteilung Volksschule unterstützte die Schulen mit Weiterbildungsangeboten zur Unterrichtsbeobachtung und zur Schulplanung.

2.1.6. Tagesstrukturen

Gemäss Bildungsgesetz (Art. 54 Abs. 2) sorgen die Gemeinden für bedarfsgerechte Tagesstrukturen. Die Angebote der verschiedenen Tagesstrukturstandorte werden sehr gut genutzt. Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden variieren stark und sind von der

Steuerkraft der Leistungsbezüger abhängig. Im Berichtsjahr erhielten die Gemeinden für 78'970 (im Vorjahr 62'800) geleistete Betreuungseinheiten Subventionen. Die Abteilung Volksschule lud die drei verantwortlichen Personen der Tagesstrukturen der Gemeinden zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein, was von allen Beteiligten sehr begrüsst wurde. Die im Gesetz beschriebene Oberaufsicht des Kantons über die Tagesstrukturangebote der Gemeinden nimmt die Abteilung Volksschule mit Besuchen aller Standorte und Gesprächen mit den pädagogischen Leitungen wahr.

2.1.7. **Medien und ICT**

Das Strategiekonzept „ICT und Medien an der Volksschule des Kantons Glarus" wird zwischen 2012 und 2014 umgesetzt. Durch den vermehrten Einsatz neuer Medien steigt in den Schulen das Bedürfnis nach grösserer Internetbandbreite. Das mittlerweile zehnjährige Gratisangebot der Swisscom „Schulen ans Netz" (SAI) ist jedoch nach oben stark eingeschränkt. Der Austausch der alten Router und eine Erneuerung der Infrastruktur an einzelnen Schulstandorten hat die stark angestiegenen Störungsfälle etwas gemildert, nicht jedoch die tiefe Belastungsgrenze des Netzes. Seit geraumer Zeit bietet die Swisscom eine kostenpflichtige Zusatzlösung an, welche an einigen Schulstandorten installiert werden konnte. Die in Zusammenhang mit den SAI-Anschlüssen gesponserte Firewall mit Webcontent-Filterung wurde rundum erneuert.
Der Kanton Glarus ist mit den ICT Fachstellen aller Kantone und einigen pädagogischen Hochschulen in der Gruppierung ICT-Centers vernetzt und arbeitet aktiv mit. In enger Zusammenarbeit mit der educa.ch wurden gemeinsam Themen rund um den Bereich Medien und ICT an den Schulen bearbeitet.
Die Projektleitung ICT organisierte zusammen mit den Fachstellen aller Ostschweizer Kantone, der PH Zürich und dem Fürstentum Liechtenstein den Anlass Kadervernetzung in Wil. Das Kontingent an acht Plätzen wurde von ICT-Verantwortlichen an Glarner Schulen ausgeschöpft.
Der Kanton ist aktiv im Jugendmedienschutz und ist unter anderem Mitglied bei „Jugend und Medien", dem nationalen Programm zur Förderung der Medienkompetenz. Den Glarner Schulen wurde die Möglichkeit geboten, Elterninfoveranstaltungen durchzuführen. Zum zweiten Mal wurde der Flyer „Internet, Facebook, msn&Co." gedruckt und den Schulen für den Unterricht verteilt. Für die Lehrpersonen stand ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung.
Die drei Gemeinden haben unter Koordination des Projektleiters ICT ein umfassendes Medien- und ICT-Konzept in Angriff genommen. Ziel ist eine mittelfristige Vereinheitlichung der sehr unterschiedlich ausgeprägten ICT-Visionen und -Strukturen an den einzelnen Schulstandorten hinsichtlich Infrastruktur, Lizenzierungen, Lehrmittel, Aus- und Weiterbildung sowie dem technischen- und pädagogischen Support.
Nachdem Microsoft schweizweit das gesamte Schullizenzangebot gekündigt hat, haben die Gemeinden erstmals in Koordination mit der Projektleitung ICT gemeinsame Lizenzverhandlungen geführt.
Der elektronische Teil des Glarner Heimatbuches (www.glarner-heimatbuch.ch) erfreut sich an den Mittelstufen des Kantons Glarus grosser Beliebtheit. Die Seite wird auch von Schulen rege genutzt, welche im Kanton Glarus ein Klassenlager durchführen. Als ersten Schritt der Erneuerung wurde der Bereich Werkstattunterricht den neuen technischen Möglichkeiten angepasst.

2.1.8. Lehrmittel

In der Arbeitsgruppe Lehrmittel (AG LM) haben sich die Vertretungen der Abteilung Volksschule, der Gemeinden, des Berufsverbandes LGL und des Didaktischen Zentrums zweimal getroffen. Haupttraktanden waren der Austausch über Neuerscheinungen auf dem Lehrmittelmarkt und Absprachen bezüglich der Lehrmittelliste.
Seit dem Schuljahr 2013/14 stehen im Kanton Glarus vier neue (alternativ-)obligatorische Lehrmittel im Einsatz - allesamt Weiterführungen von bereits eingesetzten Lehrmitteln, nämlich:

- Die Sprachstarken 7 (Deutsch für die 1. Klassen der Sekundarstufe I, Klett & Balmer)
- Open World 2 (Englisch für die 2. Klassen der Sekundarstufe I, Klett & Balmer)
- Tous ensemble 2 (Französisch für die 2. Klassen der Realschule, Klett & Balmer)
- Mathematik 3 (Mathematik für die 3. Klassen der Sekundarstufe I, LMV Zürich)

2.1.9. Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

Die kantonal angebotenen Kurse wurden gut besucht. Kurse für die Einführung in neue Lehrmittel (Mathematik Primar und Sek I) sowie weitere bedeutsame Grundangebote, wie bspw. „Berufswahl-Fahrplan “, „Update Schwimmen und Retten“ oder „Guter Start in die Schulzeit mit Sprachgewandt I“ führten zur Realisierung von insgesamt 39 Kursen. 24 Lehrpersonen besuchten Module der Weiterbildung „55+“. Nach Abschluss des letzten Moduls im 2014 sind diese befähigt, im Kanton Glarus als heilpädagogische Fachpersonen zu unterrichten. Sehr viele Lehrpersonen und weitere interessierte Kreise besuchten das Impulsreferat „Ein vergnügtes Hirn lernt besser als ein gestresstes“ sowie die Startveranstaltung zur Konsultation des Lehrplans 21.
Die Schulleitungen führten gezielt schulinterne Weiterbildungen SCHILW durch. Aus dem auf laufende Schulentwicklungsprojekte ausgerichteten kantonalen SCHILW-Angebot lag der thematische Schwerpunkt bei Aufbaukursen zu den „Kooperativen Lernformen“.

2.1.10. Schulsport

Die kantonalen Schulsport-Turniere und -Wettkämpfe verbuchten in den Sportarten Fussball, Leichtathletik, Schneesport (Ski, Biathlon), Schwimmen, Unihockey und Volleyball knapp 1700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die höchsten Teilnehmerzahlen hatten sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe I die Fussball- und Unihockey-Turniere. Die besten Teams durften am 5. Juni 2013 am Schweizerischen Schulsporttag in Lyss BE teilnehmen bzw. an andere nationale Turniere reisen. Leider hat sich der Trend der letzten Jahre fortgesetzt, wonach die Leichtathletik und das Skirennen rückläufige Teilnehmerzahlen ausweisen. Erfreulich haben sich demgegenüber der kantonale Schwimmwettkampf und der Schüler-Biathlon entwickelt.
Sporttage (Spielturniere, Leichtathletik, Orientierungslauf, Triathlon, Dauerläufe, Schneesport u.a.) gehören an Glarner Schulen zum festen Bestandteil des alljährlichen Schauprogramms. An einigen Schulen werden freiwillige Schulsportkurse angeboten.

2.1.11. Sportschule Glarnerland

Im August starteten 44 Schülerinnen und Schüler in das neue Schuljahr. Die Lernenden rekrutieren sich aus insgesamt elf Sportarten, kommen aus vier Kantonen und werden in drei Klassen unterrichtet. In einer Projektwoche wurden die Fächer Textiles Gestalten, Hauswirtschaft und Kochen sowie Werken gefördert. Innerhalb des Projekts „Cool & Clean“ von Swiss Olympic fanden regelmässig unangemeldete Kontrollen in Sachen Rauchen statt.
Mit einem „Tag der offene Tür“ am Nachmittag und einem offiziellen Festakt am Abend feierte die Sportschule am 21. Juni ihr 10-jähriges Bestehen. Die Aufsichtskommission der Sportschule hat unter ihrem Präsidenten, Landrat Emil Küng, dreimal getagt und die diversen Traktanden und Geschäfte beratschlagt. In regelmässigen Intervallen berichtete die Presse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über sportliche Erfolge der Sportschülerinnen und Sportschüler.

2.1.12. Einspracheprüfungen

56 Lernende haben an den Einspracheprüfungen für die Sekundarschule und 14 Lernende an derjenigen für die Realschule teilgenommen. Ein Lernender hat die Prüfung für die Sekundarschule bestanden, diejenige für die Realschule hat kein Lernender bestanden. Somit liegt die Erfolgsquote aller Prüflinge mit 1.4 % deutlich unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 9.6 %.

2.1.13. Schweizer Schule Bergamo

An der Schweizer Schule Bergamo wurden 174 Lernende unterrichtet. Der Anteil Schweizer Lernender blieb konstant und beträgt 35. Die Schule beschäftigt 25 Lehrpersonen, 9 davon besitzen ein Schweizer Lehrerpatent. Die Schule wird neu von Herrn Friedrich Lingenhag (pädagogische- und administrative Leitung) geführt. Er wechselte von der Schweizer Schule in Santiago di Chile nach Bergamo.
Die Schweizer Schule feierte mit einem Festanlass in Bergamo ihr 120-jähriges Bestehen. Zu den Akteuren des Festanlasses gehörte auch eine Oberstufenklasse aus der Schule Buchholz in Glarus, welche nach einem gemeinsamen Klassenlager im Ferienheim Saggberg auf Gegenbesuch in Bergamo weilte. Der Patronatskanton Glarus war mit zwei Personen aus der Hauptabteilung Volksschule und Sport vertreten und überreichte nebst Glarner Heimatbüchern und Schulkarten einen Gutschein zum Einkauf von Lehrmitteln.
Die Schule steht zurzeit in einem äusserst schwierigen wirtschaftlichen Umfeld und versucht unter neuer Leitung mit diversen Optimierungen zu bestehen.
Die Schweizer Schule Bergamo wurde vom Patronatskanton Glarus mit dem jährlich wiederkehrenden Beitrag von 20‘000 Franken unterstützt.

3. HÖHERES SCHULWESEN UND BERUFSBILDUNG

3.1. *Hauptabteilung*

3.1.1. Nahtstellen Berufsbildung

Die Regierung des Kantons Glarus startete am 11. August 2009 das Projekt Nahtstellen. Initiierend war die Tatsache, dass trotz vielfältiger Ausbildungsmöglichkeiten nicht alle potentiell bildungsfähigen Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Diese Jugendlichen haben in der Folge ein doppelt so hohes Risiko arbeitslos oder von der Sozialhilfe abhängig zu werden.
Eine Arbeitsgruppe erarbeitete daraufhin 45 praxisnahe und umsetzungsorientierte Empfehlungen. Ihr Ziel war, dass sich möglichst viele Jugendliche motiviert für einen Beruf entscheiden und einen Ausbildungsplatz finden. Lehrabbrüche sollten möglichst vermieden und Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen werden. Am 23. März 2010 übertrug die Regierung den Departementen Bildung und Kultur (DBK) sowie Volkswirtschaft und Inneres (DVI) unter Leitung der Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung (HSBB) die Umsetzung dieser Empfehlungen. Einen Zwischenbericht nahm die Regierung im Rahmen der befristeten Einführung des Case Management Berufsbildung am 4. Juli 2013 zustimmend zur Kenntnis.
Eine Steuergruppe bestehend aus Vertretern der Departemente DBK und DVI unter der Leitung des Hauptabteilungsleiter HSBB gliederte daraufhin die Empfehlungen in Teilprojekte. Bei der Formulierung der jeweiligen Projektziele wurde aus Effizienz und Effektivitätsüberlegungen nicht allen Empfehlungen dasselbe Gewicht gegeben. Wert gelegt wurde auf effiziente, kostenneutrale Massnahmen zur Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II.
Eine jährliche Nahtstellenkonferenz begleitete seit November 2010 als beratendes Gremium und Austauschplattform die Projektumsetzung. Sie besteht unter anderem aus Vertretern der Gemeinden (Volksschule), der Wirtschaft und den betroffenen Departementen. Damit wurde angestrebt, die wichtigsten Akteure einzubinden sowie deren Anregungen und Rückmeldungen zu den vorgesehenen Massnahmen zu berücksichtigen.
Die wichtigsten Resultate der einzelnen Teilprojekte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Teilprojekt 1:
Ziel: Jugendliche setzen sich rechtzeitig mit der Berufswahl auseinander. Ihr Berufsentscheid entspricht ihren Interessen sowie Fähigkeiten und es gibt dafür entsprechende Ausbildungsplätze.
Resultat: Der Berufswahl-Prozess im Kanton Glarus ist definiert. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, der zeitliche Ablauf (Fahrplan) und die verwendeten Begrifflichkeiten sind einheitlich und geklärt.

Teilprojekt 2:
Ziel: Ausbildungsfähige Personen unter 24 Jahren werden vorübergehend unterstützt, wenn sie eine Schule oder Zwischenlösung verlassen, eine Ausbildung abbrechen oder die Lehrabschlussprüfung nicht bestehen und keine Anschlusslösung finden. Der Kanton Glarus führt zu diesem Zweck ein Case Management Berufsbildung (CM BB) in angepasster Form ein.
Resultat: Mit der vorläufigen Einführung des CM BB gibt es eine System- und Fallsteuerung. Das CM BB unterstützt nur bei ausgewiesenem Scheitern und bietet keine Langzeitbetreuung.

Teilprojekt 3:
Ziel: Die Lehraufsicht fördert durch ihre Tätigkeit erfolgreiche Lehrabschlüsse. Sie verbessert die Unterstützung und Aufsicht der Lehrbetriebe, begleitet die Lehrvertragsparteien enger und stärkt die Kommunikation zwischen den Ausbildungspartnern.
Resultat: Die Lehraufsicht stellt sicher, dass die Minimalanforderungen der jeweiligen Bildungsverordnungen erfüllt werden. Zur Verhinderung von Lehrabbrüchen ist die Begleitung der einzelnen Lehrverhältnisse verbessert.

Teilprojekt 4:
Ziel: Es gibt eine Übersicht über die verschiedenen Coaching-Angebote im Kanton Glarus. Dank einer Indikatorenliste können gefährdete Jugendliche besser identifiziert und im Rahmen bestehender Angebote gezielter unterstützt werden. Die Handhabung der Finanzierung der Sozialen Dienste an ausgewählte private Coaching-Angebote ist geklärt.
Resultat: Gefährdete Jugendliche können einfacher identifiziert und durch geeignete Massnahmen besser unterstützt werden (Coaching).

Teilprojekt 5:
Ziel: Die bestehenden Brückenangebote sollen einerseits zentral koordiniert werden, andererseits ist die Angebotspalette mit einem praktisch orientierten Brückenangebot zu vervollständigen.
Resultat: Das Schulische Zusatzangebot (SZA) heisst neu „Glarner Brückenangebote“ (GBA). Die GBA übernehmen die Koordinationsfunktion der verschiedenen kantonalen Brückenangebote einschliesslich des RAV-Motivationssemesters und führen neu ein praktisch ausgerichtetes Brückenangebot (GBA-Vorlehre).

Teilprojekt 6:
Ziel: Die 2-jährige berufliche Grundbildung EBA für schulisch schwächere, praktisch orientierte Jugendliche wird gefördert.
Resultat: Eine bessere Information aller Beteiligten und eine passende Unterstützung der Betriebe auf verschiedenen Wegen fördert die EBA-Berufslehre.

Teilprojekt 7:
Ziel: Die Berufsfachschulen bieten geeignete Unterstützungsmöglichkeiten an und nutzen Synergien untereinander besser.
Resultat: Die kantonalen Berufsfachschulen haben konkrete Massnahmen für Lernende mit Unterstützungsbedarf definiert und nutzen Synergien.

Teilprojekt 8:
Ziel: Der direkte Eintritt in die Erwerbsarbeit nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung respektive nachobligatorischen schulischen Ausbildung wird möglichst vielen Personen ermöglicht.
Vorgehen: Der Übergang nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II in den Arbeitsmarkt wird ab 2014 intensiver durch das RAV bearbeitet.

Der Schlussbericht gibt eine vollständige Übersicht über die einzelnen Teilprojekte, die vorgesehenen Massnahmen sowie den Stand der Umsetzung der einzelnen Empfehlungen. Die Umsetzung ist weitestgehend mit den bisherigen personellen und finanziellen Ressourcen möglich. Im DBK war eine departementsinterne Verschiebung von Stellenprozenten für die Sicherstellung der Fall- und Systemsteuerung nötig. Die Steuergruppe unter der Leitung der HSBB wird auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin die Umsetzung der definierten Massnahmen begleiten. Als beratendes Gremium und zur Sicherstellung der Vernetzung soll die jährlich stattfindende Nahtstellenkonferenz ebenfalls beibehalten werden.
Wesentliche Massnahmen sind 2013 bereits umgesetzt worden: Die Einführung des Berufswahlpasses (siehe Berufsberatung), die Erweiterung von EBA-Ausbildungen, das Angebot an Vorlehren und die Implementierung eines Case Managements Berufsbildung.
Erwähnenswert ist sicher auch der gelungene gemeinsame öffentliche Anlass mit der Handelskammer, dem Gewerbeverband und dem Kaufmännischen Verband.

3.1.2. **Berufsbildung**

3.1.2.1. *Allgemeines*

Im Kanton Glarus wird schweizweit pro Einwohner regelmässig die höchste Anzahl an Lehrverträgen abgeschlossen. Die Zahl neuer Lehrverträge schwankt seit vielen Jahren zwischen 450 und 500 pro Jahr.

	2009	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Neue Lehrverträge	503	505	478	462	460
Neue Anlehrverträge	2	9	4	10	2
Vertragsauflösungen	111	118	107	111	113
Summe der Ausbildungsverträge	1’388	1’408	1’400	1’333	1’302

Es gab erneut viele Vertragsauflösungen. Oft konnte zwar direkt im Anschluss an eine Vertragsauflösung wieder ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden. Dies erfolgte teilweise sogar im gleichen Betrieb, jedoch in einem einfacheren oder anspruchsvolleren Beruf. Trotzdem muss die Lehraufsicht sowie die Begleitung von gefährdeten Lernenden in den nächsten Jahren intensiviert werden.

3.1.2.2. *Qualifikationsverfahren im Kanton Glarus*

Am Qualifikationsverfahren (QV) haben dieses Jahr 460 Lernende aus Glarner Lehrbetrieben teilgenommen (davon sechs in einer Anlehre). Zusätzlich haben acht erwachsene Personen aus dem Kanton Glarus unabhängig von einem Lehrvertrag ein QV absolviert.

Gewerblich-industrielle und Soziale Berufe	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Glarner Lernende (inkl. Anlehren und Validierungen) am QV	304	308	324	355	340
Ausserkantonale Lernende, dem Kanton GL zur Prüfung zugewiesen	185	180	130	160	156
Glarner Lernende nicht bestanden	28	15	16	27	23
Glarner Lernende Rangnote (5.3 und höher)	22	32	30	20	22
Berufsmaturität bestanden	18	15	11	16	12
Kaufmännische Berufe und Detailhandel					
QV absolviert	101	122	116	114	121
Nicht bestanden	3	7	3	6	7
Rangnote (5.3 und höher)	10	16	11	7	14
Berufsmaturität bestanden (BM1 und BM2)	18	20	26	38	33

Die BM-Quote konnte dank der Einführung der BM2 an der Kaufmännischen Berufsfachschule im Jahr 2011 zwar erhöht werden, ist aber im Vergleich zur Anzahl der Lehrverträge noch immer sehr tief.

3.1.3. **Berufsberatung**

Die Unterstützung der Ratsuchenden erfolgt über drei Kanäle: Beratung, Information und Realisierung.
Innerhalb von Einzelberatungen werden in persönlichen Gesprächen Grundlagen erarbeitet, welche die Ratsuchenden befähigen, Berufs- und Laufbahnentscheide zu treffen. 2013 wurden 386 Personen beraten: 108 Jugendliche (bis 16 Jahre), die kurz vor der Auswahl der Ausbildung auf Stufe Sek II stehen, 153 Jugendliche und junge Erwachsene (bis 24 Jahre), welche sich während der Ausbildung und kurz danach über den nächsten Schritt informieren wollten sowie 125 Erwachsene über 24 Jahre. Im Durchschnitt waren zwei Beratungen pro Person notwendig. Dazu kamen 885 Informationsgespräche/Kurzberatungen (unter 30 Minuten).
Ein zentrales Element der Information ist das Berufsinformationszentrum BIZ. Es steht an zwei Halbtagen allen Interessierten offen. Die Besucher erhalten Auskünfte und können Informationsmaterial ausleihen. Im BIZ finden auch Klassen- und Elternorientierungen zu Fragen der ersten Berufswahl statt. Insgesamt besuchten 2013 1988 Personen das BIZ. Auf der Internetseite www.biz-gl.ch sind weitere Informationen zur Berufswahl, Bewerbung und dem Schweizerischen Bildungssystem abrufbar. Die Berufsberater erteilten zudem 2494 Auskünfte via Telefon und E-Mail und führten 28 Klassenveranstaltungen und 15 Elternorientierungen durch.
Im Herbst fanden wie jedes Jahr die Berufsinformationstage BIT statt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Betrieben und Berufsfachschulen wurden in 47 Veranstaltungen 52 verschiedene Berufe vorgestellt. Auf Berufe mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wurde speziell hingewiesen. Insgesamt nahmen 233 Jugendliche daran teil. Die Rückmeldungen der Beteiligten waren durchwegs positiv.
Neben den Bewerbungsworkshops, welche seit 2013 in Zusammenarbeit mit Personalverantwortlichen aus Betrieben durchgeführt werden, ist das Lehrstellenverzeichnis ein

wichtiges Element der Realisierungshilfe (zu finden auf www.biz-gl.ch). Eine Effizienzsteigerung konnte durch die im Sommer 2013 eingeführte Online-Bewirtschaftung der Lehrstellen erreicht werden. Über einen Login-Zugang können die Betriebe ihre Lehrstellen selber bewirtschaften. Die für alle Beteiligten aufwändige Papierumfrage wurde dadurch abgelöst.
2013 konnten die Jugendlichen auf dem Lehrstellenmarkt von einem breiten Lehrstellenangebot profitieren. Die, zwei Wochen vor den Sommerferien durchgeführte Berufswahl-Umfrage bei den Schülerinnen und Schülern der 3. Ober-, Real- und Sekundarschülern, ergab folgende Zahlen:

	Total	*%-satz*	*Knaben*	*%-satz*	*Mädchen*	*%-satz*
Befragte	369		185		184	
Berufsausbildung	283	76.7 %	155	83.8 %	127	69.0 %
Weiterführende Schule	28	7.6 %	8	4.3 %	20	10.9 %
Zwischenlösung	52	14.1 %	17	9.2 %	36	19.6 %
Entscheidung unklar	5	1.4 %	4	2.2 %	1	0.5 %
Verbleib in Volksschule	1	0.3 %	1	0.5 %	0	0.0 %

Der direkte Einstieg in eine Berufsausbildung hat im Vergleich zu 2012 von 7 3% auf über 76 % zugenommen. Es ist festzuhalten, dass die Lehrstellensuche der Mädchen in einem engeren Spektrum erfolgt. Die Mädchen wählten aus 34, die Knaben aus 53 Berufen aus. Die Anzahl der Zwischenlösungen ist bei den Mädchen hingegen mehr als doppelt so hoch. Die Zwischenlösungen bestehen leider teilweise aus Praktika, welche keinen Anschluss garantieren. Dank der vielen möglichen Alternativen (eidgenössisches Berufsattest, EBA), Vorlehren und Lehrzeitverlängerungen gibt es nur noch in Einzelfällen ausreichend Gründe, welche ein Praktikum vor der Lehre rechtfertigen. Der direkte Übertritt in eine Ausbildung muss Vorrang behalten.
Die schrittweise Umsetzung des im Jahre 2012 ausgearbeiteten Berufswahlkonzepts beschäftigte die Berufsberatung 2013 intensiv. Die Oberstufenlehrpersonen erhielten eine detaillierte und umfangreiche Einführung in das neue Berufswahlkonzept. Das dazugehörige internetbasierte Hilfsmittel Berufswahl-Pass wurde erarbeitet und eingeführt. Der Berufswahl-Pass dokumentiert die persönlichen Berufswahlaktivitäten der Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen des neuen Berufswahl-Konzepts organisierte die Berufsberatung verschiedene Schulungen und bot individuelle Unterstützung an. Erwähnenswert sind auch die erfolgreichen Workshops zum Thema „Bewerbung“ bei denen die Jugendlichen oder Lehrpersonen Tipps und Tricks direkt von Wirtschaftsvertretern erhielten.
Im September 2013 erweiterte die Berufsberatung ihr Portfolio mit dem Angebot der Kurzberatung. Diese Beratungen finden jeweils an Mittwochnachmittagen statt und können ohne Anmeldung in Anspruch genommen werden. Die Jugendlichen und Erwachsenen erhalten Anregungen zur Berufs- und Ausbildungswahl und zu Laufbahnfragen. Die Zahl der bereits durchgeführten Kurzberatungen zeigt ein wesentliches Kundeninteresse.

3.2. *Fluktuation Lehrkräfte der kantonalen Schulen (Sek II und HF)*

	Bestand		Abgänge				Zugänge		
	2012	2013	(Früh-)Pensionierungen	Wechsel an eine andere Schule im Kanton	Andere Abgänge	Total	Andere Neuzugänge	Neuzugänge aus einer anderen Schule im Kanton	Total
Glarner Brückenangebote	17	17	0	-1	0	-1	1	0	1
Pflegeschule Glarus	8	9	-2	0	0	-2	3	0	3
Gewerb.-industr. Berufsfachschule Ziegelbrücke	53	54	-1	0	-1	-2	3	0	3
Kaufmännische Berufsfachschule Glarus	20	20	0	0	-2	-2	2	0	2
Kantonsschule Glarus	58	60	0	0	-1	-4	3	0	3
Insgesamt	*156*	*160*	*-3*	*-1*	*-4*	*-8*	*12*	*0*	*12*

In der obenstehenden Tabelle sind Bestände (Personen) mit dem Stichtag 15. September des Jahres angegeben, Zu- und Abgänge für den Zeitraum dazwischen.
Von insgesamt 156 Lehrkräften an den kantonalen Schulen haben im Zeitraum vom September 2012 bis September 2013 nur fünf Personen die Schulen wegen einer beruflichen Neuorientierung verlassen. Drei Personen wurden pensioniert.

3.3. *Kantonsschule*

3.3.1. **Kantonsschulrat**

In drei Sitzungen behandelte der Kantonsschulrat neben den üblichen Geschäften die Revision des Matura- und des Aufnahmereglements, bewilligte das Pilot-Projekt „Immersionsunterricht“, das neue Spezialwochenkonzept sowie das Berufsfeld „Kommunikation und Information“ für die FMS und bestätigte die neuen Lehraufträge.

3.3.2. Maturitätsprüfungskommission

Die Maturitätskommission tagte einmal. Dabei validierte sie die Resultate der Prüfungen. Einzelne Mitglieder machten wie immer Schulbesuche.

3.3.3. Lehrerschaft

3.3.3.1. *Lehrkräfte*

Im Kalenderjahr 2013 (Frühlingssemester 2013 und Herbstsemester 13/14) unterrichteten 57 resp. 60 Lehrkräfte. Als Vikare waren Andreas Brodbeck (Informatik), Kilian Grütter (Deutsch), Andrea Looser (Englisch/Geschichte), Gabriele Mittendorfer (Französisch/Italienisch) und Stephanie Schmid (Englisch) tätig. Neue Lehraufträge erhielten Oliver Bochsler (Geografie/Sport), Dr. Christian Ester (Chemie) und Dr. Oliver Mühlmann (Biologie).
Zu verzeichnen ist der Austritt von Anita Frölich (Bildnerisches Gestalten). Im November wurde Ruedi Schmid, Fachvorstand Turnen und Sport, zum Generalsekretär der „European Physical Education Association“ (EUPEA) gewählt. Der europäische Verband für den Sportunterricht in der Schule vertritt rund 200’000 Mitglieder in 32 Ländern.

3.3.3.2. *Konvent*

Der Gesamtkonvent behandelte in fünf Sitzungen neben den üblichen Geschäften das Maturitäts- und Abschlussreisen-Reglement, das Spezialwochenkonzept und den Immersionsunterricht.

3.3.4. Schülerschaft

3.3.4.1. *Schülerinnen und Schüler*

Am 15. September 2013 zählte die Kantonsschule 413 Schülerinnen und Schüler, 26 weniger als im Vorjahr. Am 22. November verstarb Aaron Mariacher, Näfels, aus der Klasse 1b, infolge eines Verkehrsunfalls.

3.3.4.2. *Studien- und Berufsberatung*

Zu Fragen der Studien- und Berufsberatung wurden in der schulinternen Studienberatung 11 Beratungsgespräche geführt. 7 Lernende der Kantonsschule wurden nach einem ersten Beratungsgespräch an der Kantonsschule Glarus in 10 Beratungsgesprächen von der Studienberatungsstelle des Kantons Schwyz in Pfäffikon beraten. 79 Beratungsgespräche fanden in der schulinternen Beratung zu Lernproblemen bzw. verschiedenen Fragen der Lebensberatung statt.
Alle 5. Klassen besuchten - begleitet von ihren Klassenlehrkräften - das BIZ in Pfäffikon, wo sie eine Einführung in dessen Dienste und in die Studienwahlvorbereitung erhielten. An der Kantonsschule Glarus fanden mehrere Klassenberatungen statt. Die schulinterne Studienberatung hat das Coaching von Lernenden für Lernende der Unterstufe des Gymnasiums organisiert und geleitet. Sie leistete Arbeiten für die Gesundheits- und Suchtprävention an der Kantonsschule. Das Beratungsteam der Kantonsschule unter der Leitung von Dr. Hans-Jakob Zopfi war für die Organisation dieser Veranstaltungen verantwortlich.

3.3.5. **Fachmittelschule**

Im August traten 18 Sekundarschülerinnen und Schüler neu in die FMS ein. Damit besuchen per Ende Jahr 53 Lernende die Fachmittelschule, 44 junge Frauen und 9 junge Männer.

3.3.6. **Schulentwicklung**

3.3.6.1. *Einführung des Immersionsunterrichts*

Im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojektes wurde in einer 5. Klasse damit begonnen, immersiv zu unterrichten, d.h. in den Fächern Geschichte, Geographie, Chemie, Sport und teilweise in Biologie ist Englisch Unterrichtssprache. Damit will man die Sprachkompetenzen vor allem auch im Bereich des Fachwortschatzes erweitern und die Voraussetzungen für ein universitäres Studium verbessern.

3.3.6.2. *Neues Spezialwochenkonzept*

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde das Spezialwochenkonzept überarbeitet. Dabei konnten einige Neuerungen realisiert werden, wie beispielsweise die Einführung eines Romandie-Aufenthalts oder einer Schwerpunktfachwoche. Umstritten war die Neugestaltung der bisherigen Studienreise, auch „Maturareise“ genannt. Schliesslich wurde dafür ein Zeitpunkt näher bei der Matura gewählt, und sie wird teilweise in der Freizeit stattfinden.

3.3.6.3. *FQS – Förderorientiertes Qualitätssicherungssystem*

Alle Gruppen haben ihre unterrichtsrelevanten Projekte per Ende Jahr abgeschlossen. Mehrere Gruppen hatten zum Beispiel den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in ganz verschiedenen Unterrichtssituationen erprobt, andere innovative Ansätze zur Förderung der Schul(haus)kultur entwickelt. An einem schulinternen Weiterbildungstag im Dezember wurden die gewonnenen Erkenntnisse vorgestellt und angeregt diskutiert.

3.3.6.4. *Kommissionen*

3.3.6.4.1. Kommission „Studium“

Um die Lernsituation für die Unterstufenschüler zu verbessern, hat sich eine Arbeitsgruppe zum Ziel gesetzt, für die ersten und zweiten Klassen zweimal pro Woche eine beaufsichtigte Lern- und Arbeitszeit anzubieten, die weder durch digitale noch durch andere Ablenkungen gestört ist. Die Umsetzung ist auf den August 2014 geplant.

3.3.6.4.2. Kommission „Absenzenreglement“

Das heutige Absenzenreglement ist 10 Jahre alt. Der Grundsatz des Kontingents hat sich bewährt. Hingegen gibt es punktuellen Klärungsbedarf, während gewisse Regelungen aus pädagogischen Gründen angepasst werden sollen.
Eine Kommission mit Beteiligung der Schülerschaft hat die Arbeit aufgenommen und wird dem Konvent im Sommer 2014 ein revidiertes Reglement zur Diskussion vorlegen.

3.3.7. **Betrieb**

3.3.7.1. *Sekretariat*

Am 27. Juni schloss Jasmin Gallati ihre Lehre als Kauffrau mit Profil E erfolgreich ab.

3.3.7.2. *Hausdienst*

Nach 17 Dienstjahren ging Gabriel Weber frühzeitig in Pension. Als Nachfolger wurde Stefan Zünd, Näfels, als technischer Assistent und Hauswart angestellt. Er trat die Stelle am 1. August an. Frau Elisabeth Allemann ging nach 20 Dienstjahren in Pension.

3.3.7.3. *Bauliche Sanierungen*

In den Sommerferien erfolgte die erste von drei Etappen der energetischen Sanierung der Aussenhülle. Dabei wurde das Dach des Osttraktes neu isoliert und gedeckt, und es wurden zwei Lüftungszentralen erstellt. Es folgten weitere Vorbereitungsarbeiten für den Ersatz der Fassade, der in den Sommerferien 2014 und 2015 erfolgen wird.

3.3.8. **Schule und Öffentlichkeit**

Am 9. Januar fand zum sechsten Mal die öffentliche Präsentation der Maturaarbeiten statt. Die sehr rege besuchten Referate fanden in der Öffentlichkeit grosses Interesse. Am Samstag, dem 16. Februar, öffnete die Kantonsschule zu einem wiederum sehr gut frequentierten Schulbesuchstag die Tore. In der letzten Lektion wurde eine Auswahl der besten Maturaarbeiten einem breiten Publikum vorgestellt. Insgesamt 9 Verfasserinnen und Verfasser wurden geehrt und prämiert.
Am 3. Mai traten die zweiten Klassen unter der Leitung von Christian Müller mit ihrem traditionellen Klassenkonzert vor ein eher jugendliches Publikum.
Am 8. Juni wurde der im Ablauf rundum erneuerte KABA (Kanti-Ball) auf dem Pausenplatz und im Haus mit mehr als 600 Besuchern durchgeführt.
Am 18. Juni wurde mit einer Vernissage die Ausstellung „Übergänge“ in der Kantonsschule eröffnet. Sie wurde von Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schwerpunktfaches Bildnerisches Gestalten der 6. Klasse gestaltet.
Die Universität Basel ehrte Johanna Burger mit dem Josef-Delz-Preis für ihre herausragende Maturaarbeit mit dem Titel „Was versteckt sich hinter der Maskerade? Wörter enthüllen ihre ursprüngliche Bedeutung“. Im November errangen die Maturanden David Carminati, Samet Aarmagan, Nils Leuzinger und Fabian Meier vom Ergänzungsfach Informatik den Gesamtsieg am Robolympics-Wettbewerb der HRS Rapperswil.
Am 23. Oktober präsentierten die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen der FMS zum zweiten Mal ihre „Selbständigen Arbeiten“ vor Publikum. Es gab zahlreiche Zuhörerinnen und Zuhörer, die interessiert an den Vorträgen teilnahmen.
Das traditionelle Adventskonzert der ersten Klassen fand am 6. Dezember in der reformierten Kirche Netstal statt. Musiklehrer und Gitarrist Christian Müller leitete das Konzert.

3.3.9. **Prüfungen**

3.3.9.1. *Aufnahmeprüfungen*

Die Aufnahmeprüfungen fanden am 18. und 19. März statt. Von den insgesamt 144 Kandidatinnen und Kandidaten bestanden 52 die Prüfung in die erste Klasse, 20 in die dritte Klasse und weitere 33 die Prüfung in die FMS.

3.3.9.2. *Maturitätsprüfungen*

Die schriftlichen wie die mündlichen Maturitätsprüfungen fanden zum sechsten Mal vor den Sommerferien statt (16. bis 19. April und 22. bis 26. Juni). Von den 76 zur Prüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten bestanden 74 die Prüfung mit Erfolg. Die Maturarede hielt Dr. Martin Vosseler, Arzt, Autor und Wanderer.

3.3.9.3. *Abschlussprüfungen FMS*

Alle 17 Kandidaten und Kandidatinnen haben im Juni die Abschlussprüfungen bestanden, 15 davon im Berufsfeld Pädagogik, zwei im Berufsfeld Gesundheit. Sie konnten den schweizerisch anerkannten Fachmittelschulausweis in Empfang nehmen.

3.3.10. **Schulstatistik**

Eidgenössische Matur (MAR)	*Mädchen*	*Knaben*	*Summe*
1. Klasse	27	25	52
2. Klasse	22	22	44
3. Klasse	42	33	75
4. Klasse	43	17	60
5. Klasse	35	23	58
6. Klasse	41	29	70
Summe	210	149	359
Fachmittelschule			
4. Klasse	15	3	18
5. Klasse	15	5	20
6. Klasse	14	2	16
Summe	44	10	54
Gesamte Schule	*254*	*159*	*413*
Wohngemeinde			
Glarus Süd	78		
Glarus	149		
Glarus Nord	171		
Ausserkantonale	15		
Total	*413*		

3.4. *Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke (BSZ)*

3.4.1. Allgemeines

2013 war gekennzeichnet durch Arbeiten an den beiden grossen kantonalen Projekten der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung (MAB) und der Einführung des Berufsauftrages.
Zudem wurden im Rahmen des Projektes Nahtstellen Berufsbildung die zwei Ausbildungen zum Küchenassistenten EBA und Automobilassistenten EBA neu ins Angebot aufgenommen. Damit konnten kostenneutral wichtige Standbeine der Schule, die Ausbildungen in den Automobilberufen sowie die Kochausbildung strategisch gestärkt werden.
Der ausführliche Schuljahresbericht kann auf der Homepage der Berufsschule (www.bsziegelbruecke.ch) eingesehen werden.

3.4.2. Aufsichtskommission

In drei Sitzungen wurden die üblichen Geschäfte behandelt. Zwei Arbeitsgruppen behandelten die ausserordentlichen Geschäfte der Wahl eines neuen Prorektors und der Überarbeitung der Mietberechnungen an der BSZ.

3.4.3. Personelles

Herr Patrick Schneider verliess die Berufsfachschule, nach reiflichen Überlegungen und verschiedenen Gesprächen mit der Schulleitung, im Sommer 2013 auf eigenen Wunsch. Er unterrichtete eine Maurerklasse EFZ im Fach ABU inklusive Fachrechnen.
Frau Marlis Braun unterrichtete seit 2001, in einem mittleren Pensum, das Fach ABU an der BSZ. Sie wurde auf Ende Schuljahr 2012/13 pensioniert.
Neu an der Berufsfachschule Ziegelbrücke unterrichten Joanna Hinz, Lehrerin Französisch an der Abteilung Berufsmaturität, Erwin Gisler, als Lehrer Physik ebenfalls an der Abteilung Berufsmaturität, und Thais de Azevedo Camargo im Fach Sport.

3.4.4. Schulbetrieb

Der Schulbetrieb verlief wunschgemäss. Im Schuljahr 2013/14 konnten alle geplanten Unterrichtsbesuche von der Schulleitung durchgeführt werden und Anliegen konnten innerhalb eines Mitarbeitergesprächs besprochen werden.
Die Qualitätsstandards der Lehr- und Lernmethoden werden laufend überprüft und weiterentwickelt.

3.4.5. Schülerstatistik

Kanton - Lehrort (Stand September)	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Glarus	485	482	475	461	433
St. Gallen	188	203	200	192	176
Graubünden	62	45	32	13	13
Schwyz	112	105	97	88	85
Zürich	32	29	22	19	12
Liechtenstein	13	9	2	0	0
Diverse / Hospitanten	2	2	8	13	9
Berufe (Stand September)					
Automobil-Mechatroniker	55	47	50	49	46
Automobil-Fachmann	52	72	65	60	49
Automobil-Assistenten					4
Coiffeur	38	41	34	34	25
Automatiker	92	77	66	43	42
Elektroinstallateur/Montageelektriker	63	60	60	68	70
Automatik-Monteur	9	15	12	12	11
Koch	154	163	144	145	114
Küchen-Assistenten					3
Maschinenbau	192	167	155	141	134
Maurer	143	129	126	131	124
Baupraktiker			9	10	8
Schreiner	63	63	62	65	61
Berufsmatura	88	92	98	98	95
Total	*949*	*926*	*881*	*856*	*786*
Lektionen pro Woche	*641*	*629*	*629*	*620*	*626*

3.5. *Pflegeschule*

3.5.1. Aufsichtskommission

Anfangs Jahr ist der langjährige Präsident Hermann Figi aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten. Analog der Handhabung an den anderen kantonalen Schulen übernahm die Vorsteherin des Departementes Bildung und Kultur, Christine Bickel, das Präsidium. Die Kommission hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Pflegeschule als Ausgangspunkt für die Strategieentwicklung für die kommenden Jahre gesetzt.

3.5.2. Schulleitung

Willi Koller verliess auf Ende April, nach 35 Jahren Wirken als Schulleiter, die Pflegeschule und trat seine frühzeitige Pensionierung an. Er hatte die Schule aufgebaut und sie

erfolgreich durch all die Veränderungen in den Ausbildungen im Gesundheitswesen geführt. Am 1. Mai übernahm Dorothea Suter die Nachfolge.

3.5.3. **Lehrpersonen**

Per Ende Kalenderjahr 2013 sind 9 Lehrpersonen an der Pflegeschule angestellt. Drei sind im Verlaufe des Jahres neu eingetreten: Sabrina Eberle, Franziska Kipfer und Pia Sieber. Marco Willes Pensum als Dozent für den allgemeinbildenden Unterricht wurde in eine Festanstellung umgewandelt. Der Zuwachs an Lehrpersonen ist zum einen durch personelle Mutationen und zum anderen durch die Erweiterung des Bildungsangebots bedingt. Dieser Umbau und Neuzugang im Lehrkörper, zusammen mit dem Wechsel der Schulleitung bringt ein grosses Mass an Veränderungen mit sich, die für alle Teammitglieder eine Herausforderung sind.

3.5.4. **Bildungsgänge**

Lernenden- und Studierendenzahlen per Ende Jahr (Klassen-Lernende):

Berufliche Grundbildung	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) EBA	0-0	0-0	0-0	0-0	1-12
Fachfrau/-mann Gesundheit FaGe EFZ	3-52	3-56	3-58	3-62	3-68
Höhere Fachschule					
Pflegefachfrau/-mann HF	1-18	1-20	1-18	1-23	1-24

3.5.4.1. *Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA)*

Im August startete der erste Kurs dieser 2-jährigen Ausbildung mit insgesamt 12 Lernenden, davon drei Männern. Die Altersspanne ist gross und reicht vom 16-jährigen Absolventen der Oberstufe bis zur 43-Jährigen mit mehrjähriger Erfahrung im Pflegebereich aber ohne Ausbildungsabschluss. Die Leitung und Entwicklung dieses Bildungsgangs obliegt Franziska Kipfer. Im Gegensatz zu den anderen Ausbildungen an der Pflegeschule, findet der Unterricht an fixen Wochentagen und nicht blockweise statt. Zudem verbleiben die Lernenden während zwei Jahren am gleichen Praktikumsort. Diese Berufsausbildung entspricht einer grossen Nachfrage, was die hohe Zahl an Bewerbungen für das folgende Schuljahr zeigt.

3.5.4.2. *Fachfrau/Fachmann Gesundheit (EFZ)*

Die Zahl der Lernenden ist konstant hoch und die Kurs ausgelastet. Im Berichtsjahr gab es keine Mutationen in den Klassen. Alle 18 Lernenden im 3. Lehrjahr konnten die Ausbildung erfolgreich abschliessen. Bei den Schulabgängerinnen gehört die FaGe-Ausbildung erneut zu den meistgewählten Berufen. Schweizweit und auch im Kanton Glarus steht sie auf Platz 3.

3.5.4.3. *Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann Höhere Fachschule (HF)*

Susanne Lieser, langjährige Lehrperson an der Pflegeschule, übernahm die Leitung des HF Bildungsganges. Sie löste Dorothea Suter ab, die in die Schulleitung wechselte.

In Zusammenarbeit mit der Praxis stand neben den Anpassungen der praktischen Ausbildung auch die Sicherung von Ausbildungsplätzen im Vordergrund.

3.5.5. **Praktische Ausbildung**

3.5.5.1. *Praktikumsbetriebe*

Anbieter (Schuljahr 2013–2014)	*Anzahl Betriebe*	*davon in GL*	*AGS-Plätze*	*FaGe-Plätze*	*HF-Plätze*
Spital	4	1	3	21	16
Alters- und Pflegeheim	5	5	7	31	5
Spitex	5	4	0	4	2
Institution für Behinderte	2	2	1	6	0
Rehaclinic	1	1	1	1	0
Total	*17*	*13*	*12*	*63*	*23*

FaGe und AGS Lernende absolvieren ihre Praktika ausschliesslich in Glarner Betrieben.

3.5.5.2. *Zusammenarbeit*

Zusammen mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA Gesundheit GL) wurde die Problematik der fehlenden Praktikumsplätze beziehungsweise deren Rekrutierung angegangen. Das grosse Interesse an der FaGe-Ausbildung und der neue Bildungsgang AGS erfordern mehr Plätze. Die Kapazität in vielen Betrieben ist ausgeschöpft. Es braucht politische Entscheide für einen Ausbau im Bereich der Ausbildung und damit der Nachwuchsförderung. Das Ziel, die Platzanzahl genügend zu erhöhen, konnte nicht erreicht werden. Das Thema bleibt ein Dauerbrenner, vor allem in der Grundbildung (AGS und FaGe).

3.5.6. **Betrieb**

3.5.6.1. *Sekretariat*

Seit Jahresbeginn verfügt auch die Pflegeschule Glarus über ein Sekretariat. Die Stelle wird von Kety Eberle bekleidet, die eine grosse berufliche Erfahrung mitbringt. Das Sekretariat trägt zur Professionalisierung der Prozessabläufe bei und ermöglicht den vollen Einsatz der Lehrpersonen in ihrem Kerngeschäft. Bis dato hatten sie einen grossen Teil der administrativen Arbeiten geleistet.

3.5.6.2. *Bauliche Sanierungen*

Im Herbst stand die Sanierung der Kellerräume an der Burgstrasse auf dem Programm. Es wurde ein Rückbau der ehemaligen Kühl- und Luftschutzräume vorgenommen und die Isolation der gesamten Decke. Bereits anfangs Winter wurde in den darüber liegenden Schulräumen vom wärmeren Boden profitiert. Während der Bauphase wurde der Schulbetrieb mehrheitlich ausgelagert. So wurde ein reibungsloser und effizienter Ablauf auf baulicher Seite ermöglicht. Für die Schule war es eine logistische Herausforderung und bedingte eine grosse Flexibilität bei den Lehrpersonen und Lernenden.

3.6. *Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS)*

3.6.1. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsfachschule Glarus (KBS) tagte in jedem Quartal einmal. Wegen ständiger Abwesenheit des Präsidenten fanden die Sitzungen unter der Leitung des Vizepräsidenten Reto Frey statt.

3.6.2. Personelles

Alejandro Ojeda Gonzàlez wurde als Mathematiklehrperson, Patricia Büsser als Wirtschaftslehrperson eingestellt. Michele Ciarmoli hat an die Handelsschule KV Aarau gewechselt.

3.6.3. Bauliches

Die Renovation des Zaunschulhauses konnte auf Beginn des Schuljahres 2012/13 nach einer sechs Jahre dauernden Umbauzeit abgeschlossen werden. Das sanft, aber zweckmässig renovierte Haus wurde der Schulleitung am Tag der offenen Tür am 3. September offiziell übergeben. Der neu erstellte Mehrzweckraum im Dachgeschoss stiess auf grosse Bewunderung für die Symbiose von Alt und Neu. Für unseren Schulbetrieb bringt dieser Raum verschiedene grosse Vorteile. So hat das Haus erstmals überhaupt einen Versammlungsraum, in welchem zum Beispiel die neuen Klassen begrüsst werden oder klassenübergreifende Informationsanlässe stattfinden können. Vor allem aber ist dieser Raum Aufenthaltsort für diejenigen Lernenden, die über Mittag nicht nach Hause gehen.

3.6.4. Schulbetrieb

Die neuen Lernenden in der kaufmännischen Ausbildung werden nach der neuen Bildungsverordnung BIVO unterrichtet. Die im Jahr 2003 eingeführte „neue Grundbildung“ NKG wurde neu überarbeitet und brachte einige einschneidende Veränderungen. So gilt z.B. neu für das E-Profil eine Promotion, welche es mit sich bringt, dass Lernende, welche den schulischen Anforderungen in zwei Semesterzeugnissen nicht genügen, ins B-Profil versetzt werden. Das neue Fach „überfachliche Kompetenzen“ (üfK) ersetzt das Fach „Arbeits- und Lerntechnik“ und im Fach „Vertiefen und Vernetzen“ (V+V) wenden die Lernenden die in üfK erarbeiteten Kompetenzen fächerübergreifend an und erstellen drei Projektarbeiten, welche die bisherigen AEs ersetzen.
Mit der Bildungsreform wird es keine schulspezifischen Leistungsziele und Abschlussprüfungen mehr geben. Alle Leistungsziele sind in der ganzen Schweiz einheitlich festgelegt und auf ein bestimmtes Semester fixiert, was einen Wechsel in einen andern Kanton erleichtert.
Die einzelnen Fachlehrpläne werden für alle Profile und Semester umgestellt. Lernende, welche noch vor Sommer 2012 mit der Lehre begonnen haben, werden nach den alten Lehrplänen unterrichtet.
Zum zweiten Mal konnte in diesem Jahr der Lehrgang Kaufmännische Berufsmaturität für Erwachsene BM2 geführt werden. Die Einreichung des Gesuchs auf Anerkennung dieses

Lehrgangs durch die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission musste auf Januar 2014 verschoben werden, da noch nicht alle Lehrpersonen über die für diesen Ausbildungsgang verlangte Qualifikation verfügen.

Lernendenzahlen per August (Klassen-Lernende):

Berufliche Grundbildung	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Kaufleute B-Profil	2-15	3-17	2-16	3-17	2-15
Kaufleute E-Profil	9-123	9-130	9-127	8-123	6-105
Kaufleute mit Berufsmaturität (M-Profil)	4-65	4-70	4-73	4-81	6-98
Detailhandelsfachleute	6-104	6-100	6-104	6-104	6-95
Detailhandelsassistierende	2-13	2-13	2-15	2-16	2-14
Total	*23-320*	*23-330*	*23-335*	*23-341*	*22-327*
Berufsmaturität II	0-0	0-0	1-18	1-14	1-14

3.6.5. Qualifikationsverfahren

Die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung unter der Leitung von Alexander Franceschini verliefen im Allgemeinen reibungslos, die Prüfungsprotokolle zeigen keine Unregelmässigkeiten. Dies ist in erster Linie dem Prüfungsleiter Alexander Franceschini zu verdanken, der mit einem riesigen Einsatz die Prüfungen vorbereitete und leitete und dadurch eine sehr hohe Qualität sicherstellen konnte.

Lehrabschlussprüfungen 2013

	Bestanden haben
Kaufleute B-Profil	4 von 6
Kaufleute E-Profil	45 von 47
Kaufleute M-Profil (BMS1)	19 von 21
Kaufleute BMS2	12 von 14
Detailhandelsfachleute	39 von 40
Detailhandelsassistierende	10 von 10

3.6.6. Abteilung Weiterbildung

Weiterbildung 2012/2013

Anzahl Kurse	*EDV*	*Sprachen*	*Total*
Wintersemester		6	6
Sommersemester		8	8
Firmenkurse			
Tastaturschreibkurse	2		2
Deutsch für Fremdsprachige		1	1
Total	*2*	*15*	*17*

3.7. *Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)*

3.7.1. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission unter der Leitung von Regierungsrätin Christine Bickel tagte fünf Mal.

3.7.2. Schulentwicklung im Schulischen Zusatzangebot

Im Rahmen von Teilprojekten des Nahtstellenprojekts wurden 2013 diverse Änderungen eingeführt Das SZA wurde umgetauft in Glarner Brückenangebote (GBA). Neu koordinieren die GBA die Angebote für Lernende ohne Anschlusslösung. Sie bieten die GBA-Vorlehre an, in welcher die Jugendlichen während 4 Tagen in einem Betrieb ein Praktikum absolvieren und einen Tag den Unterricht an den GBA besuchen.

3.7.3. Standort und Räumlichkeiten

Die Reparaturen und kleinen Sanierungsarbeiten an der alten Kaserne nahmen in den letzten Jahren ständig zu. Die Heizung funktionierte nicht immer zuverlässig und die sanitären Anlagen entsprachen nicht mehr den Anforderungen. Im Januar erhielt das SZA das Angebot, mit den Klassen vom Standort Glarus im Schulhaus Mühlehorn einzuziehen. Nach den Vertragsvorbereitungen und kleineren Umbauten konnten die Klassen im August in ein freundliches Schulgebäude einziehen. Die Lernenden müssen nun teilweise einen längeren Weg in Kauf nehmen. An drei von fünf Schultagen ist daher der Mittagstisch (zubereitet von Lernenden) Bestandteil des Schulalltags.

3.7.4. Personelles

Brigitte Luchsinger (11. Schuljahr, 3. Oberschule) verliess das SZA auf Ende Schuljahr 2012/2013 um eine Stelle in Glarus Süd zu übernehmen.
Ein Teil ihres Pensums wurde von bereits amtierenden Lehrpersonen des SZA übernommen. Für das Fach Englisch im 11. Schuljahr wurde Sabrina Schopp auf August 2013 angestellt.

3.7.5. Lernende

3.7.5.1. *11. Schuljahr (Oberschule)*

Von 24 Lernenden des Schuljahrs 2012/2013 hatten bis Juni 15 einen Ausbildungsplatz gefunden, sieben waren für ein Brückenangebot angemeldet, eine hatte einen Praktikumsplatz und eine fand eine Arbeitsstelle.
Im Januar waren auf dieser Stufe von den Gemeinden Glarus und Glarus Nord 24 Lernende für das Schuljahr 2013/2014 gemeldet. Bis September hat sich die Zahl auf 27 erhöht, bedingt durch Versetzungen aus der Real und einen Lehrabbruch.

3.7.5.2. *12. Schuljahr*

Von den 30 Lernenden des Schuljahres 2012/2013 fanden bis Ende Juni 24 einen Ausbildungsplatz, zwei hatten einen Platz in einer weiterführenden Schule, zwei eine Praktikumsstelle und einer hatte noch keine Anschlusslösung.

35 Lernende begannen im August das Schuljahr 2012/2013, 5 davon im Pilotversuch „Vorlehre". Bis Ende Oktober waren 2 Lehrabbrechende kurzzeitig am SZA ein weiterer blieb langfristig. Im Dezember meldeten sich 3 weitere Lernende am SZA, zweimal Lehrabbruch, einmal Zuzug, zwei davon konnten noch aufgenommen werden.

3.7.5.3. *Integrationsklasse*

Auch in diesem Jahr fanden im Integrationsprogramm laufend diverse Ein- und Austritte statt. Im Schnitt besuchten acht bis zehn Jugendliche das Angebot.

Von 11 Lernenden im Juni konnte eine Lernende eine Stelle im Gesundheitsbereich antreten und 3 traten im August ins 12. Schuljahr über.

Lernende (per Ende 2013):

	2011	*2012*	*2013*
GBA-Oberschule	35	22	27
GBA-Schule	41	34	29
GBA-Vorlehre	Noch nicht angeboten	Pilot: 4	Pilot: 6
GBA-Integration	8	10	11
Total	*84*	*70*	*73*

4. KULTUR

4.0.1. Landesarchiv

4.0.1.1. *Benutzung*

2013 fanden 256 Benutzungen des Lesesaals (2012: 277) durch 85 (2012: 116) verschiedene Benutzende statt, denen 1724 (2012: 1339) Bestelleinheiten bereitgestellt wurden. Ein erfreulicher Anteil der Lesesaalbenutzer konsultierte Gemeindearchivalien. An Dienststellen der Verwaltung wurden 2016 (2012: 707) Bestelleinheiten zugestellt und privaten Benutzern 770 (2012: 167) Reproduktionen gesandt. Zudem wurden 282 (2012: 171) schriftliche Antworten nach vorheriger Recherche erteilt. Zu erwähnen sind die Aktenbereitstellungen für die „Anlauf- und Beratungsstelle für Direktbetroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen", die der Regierungsrat im März bestimmt hat, um Betroffenen Hilfestellung zu leisten und im gesamtschweizerischen Kontext die Aufarbeitung früherer Missstände zu ermöglichen.

4.0.1.2. *Aktenführung*

Im Auftrag der Projektleitungsgruppe Konsul, die den Einsatz der elektronischen Geschäftsverwaltung (Gever) koordiniert, erarbeitete das Landesarchiv die „Strategie Digitales Langzeitarchiv". Darin werden die Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der für den Nachweis der Geschäftstätigkeit erforderlichen Informationen aufgezeigt. Im

Zentrum stehen dabei technische Fachstandards und der kontinuierliche Prozess des Records Managements. Um die Aktenproduzenten und Benutzer von elektronischen Unterlagen im Records Management zu unterstützen und den Aufbau des digitalen Langzeitarchivs voranzutreiben, hat der Landrat Ende Jahr die Stelle eines Archivinformatikers bewilligt. Damit ist die Grundlage geschaffen, damit das Landesarchiv seine Kernaufgabe Überlieferungsbildung angesichts der Entwicklung hin zur digitalen Aktenführung und mit Blick auf die kantonale E-Government-Strategie erfüllen kann.

4.0.1.3. *Ablieferungen*

Von Verwaltung und Gerichten sind 43.1 Laufmeter Akten sowie 370 Gigabyte Daten abgeliefert worden, grösstenteils zur unbefristeten Aufbewahrung. Nebst Ergänzungsablieferungen zu bestehenden Aktenserien ist beispielsweise die Ablieferung aus der Staatskanzlei infolge Pensionierung des langjährigen Ratssekretärs zu erwähnen. Vom Archiv wurden zwei Glarner Wappenscheiben (datiert 1581 und 1821) sowie zwei Kohlezeichnungen mit den Portraits des Oberrichters Fridolin Leuzinger-Kubli (1861–1934) und seiner Frau angekauft. Von den Schenkungen Privater ist ein Bestand mit Fotografien zur Fuhrhalterei und zum Alltagsleben im Kanton von Bedeutung. Als Deposita wurden ein Forschungsvorlass zum Thema Auswanderer Heinrich Lienhard (1822–1903) und Filme zur Industriekultur zur Aufbewahrung übergeben, die im Rahmen eines Projekts mit dem Verein „Memoriav“ zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes in der Schweiz gesichert wurden.

4.0.1.4. *Erschliessung*

Das neue Archivinformationssystem CMI Star konnte nach der erfolgreichen Datenübernahme von rund 250’000 Verzeichniseinheiten aus der bisherigen Version in Betrieb genommen werden. Damit wurde eine seit langem bestehende und für die Archivarbeit wichtige Pendenz erfolgreich abgeschlossen. In CMI Star wurden im Laufe des Jahres 14.10 Laufmeter Archivalien erschlossen.

4.0.1.5. *Bestandserhaltung*

Für das „Tonarchiv“ der Landsgemeinde wurden wie üblich Audiodateien bereitgestellt. Mit Bundesbeiträgen für den Kulturgüterschutz wurde eine weitere Tranche von Regierungsratsprotokollen mikroverfilmt sowie eine erste Tranche Protokolle gescannt, um diese digital langzeitarchivieren zu können. Die Bände „Protokoll Neunergericht 1642“ und „Werdenberger Urbar 1543“ wurden extern zur Restaurierung und der „Werdenberger Freiheitsbrief“ von 1667 zur Faksimilierung gegeben.

4.0.1.6. *Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit*

Vom 12. bis 13. September 2013 war das Landesarchiv Gastgeber der Jahresversammlung des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA). Zu diesem Anlass fanden sich über 100 Archivfachpersonen aus öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft in Glarus ein.

4.0.1.7. *Personelles*

Frau Beatrice Weber absolvierte im Rahmen ihrer Ausbildung als Fachfrau Information und Dokumentation ab September das Praktikum im Landesarchiv.

4.0.2. **Kulturpflege**

4.0.2.1. *Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens*

Die Kulturkommission behandelte an vier Sitzungen insgesamt 135 Gesuche. Gemäss Art. 6 des Kulturförderungsgesetzes und Art. 2 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz sind insgesamt 29 Anträge zur Beschlussfassung dem Regierungsrat unterbreitet worden. Dieser folgte 28 Anträgen der Kommission, 1 Gesuch wurde sistiert. Die restlichen 106 Gesuche fielen in die Kompetenz der Kulturkommission. 93 Gesuche wurden gutgeheissen, 10 abgelehnt und 3 sistiert.

Für folgende Bereiche sind Beiträge aus dem Lotteriefonds Kulturelles in der Höhe von insgesamt 1'536'837.60 Franken ausbezahlt worden:

Bereich/Benefiziare	*in Fr.*	*in %*
Ausstellungen, Museen (ohne Museum d. Landes Glarus)	62'750.00	4.08
Bildende Kunst	21'279.50	1.39
Buchprojekte	76'000.00	4.95
Diverses	39'500.00	2.57
Film	23'501.00	1.53
Gesamtschweizerische Projekte	11'029.00	0.72
Kleinbühnen, Kulturveranstalter	71'669.65	4.66
Kulturvermittlung	12'190.00	0.79
Literatur	10'296.00	0.67
Musik, Konzerte	318'774.90	20.74
Theater + Tanz	55'850.00	3.63
Wissenschaft, Hist. Forschung	98'512.60	6.41
Förderbeitrag	25'000.00	1.63
Kultur- und Anerkennungspreise	50'691.20	3.30
Kulturzentrum Holästei	110'000.00	7.16
Kunsthaus Glarus	245'000.00	15.94
Stiftung Freulerpalast	55'000.00	3.58
Museum des Landes Glarus	249'793.75	16.25

Die Höhe der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge beläuft sich per 31.12.2013 auf 1'118'954.95 Franken.

Der Förderbeitrag 2013 ging an den Musiker/Komponist Jürg Wickihalder, Zürich.

Gestützt auf einen Kommissionsantrag hat der Regierungsrat einen Beitrag von 250'000 Franken an die Kosten für die Neuerschliessung des Landesplattenberges in Engi sowie einen Beitrag von 72'000 Franken an die Erneuerung der Multimedia-Schau im Plattenberg bewilligt. Weitere Beiträge an die Neuerschliessung Landesplattenberg stammen aus dem Tourismusfonds (125'000 Fr.) und von der Denkmalpflege (305'000 Fr.).

Weiter hat der Regierungsrat einen Beitrag von 35'000 Franken für den Umbau und die Einrichtung eines Leseabteils im Glarner Sprinter beschlossen. Einen Anteil der Kosten übernimmt das Kantonsmarketing. Ebenso hat der Regierungsrat den Veranstaltern des 11. Internationalen Klausenrennens 2013 einen Beitrag von 30'000 Franken und einen Defizitbeitrag von 30'000 Franken aus dem Lotteriefonds Kulturelles zugesichert.

4.0.2.2. *Hans Streiff-Stiftung*

Gemäss Stiftungszweck wurden aus dem Kapitalertrag des Stiftungsvermögens Beiträge in der Höhe von 65'704.65 Franken an Glarner Kulturschaffende bzw. glarnerische Kulturprojekte bezahlt. Im Einzelnen waren dies folgende Beiträge:

Projekt	*in Fr.*
Atelieraufenthalt in Berlin	16'000.00
Kompositionsauftrag	3'000.00
Dissertationsprojekt	4'000.00
Kunstdenkmäler, Band Glarner Unterland, Anteil 2013	42'704.65

4.0.3. Naturwissenschaftliche Sammlungen (NWS)

4.0.3.1. *Allgemeines*

Der Arbeitsschwerpunkt lag auf der Inventarisierung und Datenaufnahme von Sammlungsobjekten. Bearbeitet wurden die fotografischen Aufnahmen des Geologen Jakob Oberholzer, eine Nacht-, eine Tagfalterfamilie und die Grubenlampensammlung. Zu den fotografischen Aufnahmen Jakob Oberholzers konnte eine Publikation mit Text erstellt und veröffentlicht werden.

Eine Sammlung von historischen geodätischen Apparaten (Erdvermessung und Kartografie), die nicht zur Sammlungsstrategie passt, konnte an „Swisstopo" vermittelt werden. Die versteinerten Knochen der Höhlenbären aus der Geissbachhöhle befinden sich zu Forschungs- und Inventarisierungszwecken noch im Naturmuseum in Genf.

Zusammen mit dem Institut für Karst- und Höhlenforschung wurde ein Projekt zur längerfristigen Sicherung der Höhle und der sich noch dort befindenden Funde erstellt. Die Nachtfalterforschung des Entomologen Ladislaus Rezbanyai-Reser wurde weiter begleitet.

4.0.3.2. *Ausstellungsbetrieb*

Mit Ausnahme der pflegerischen Massnahmen wurden keine Tätigkeiten im Ausstellungsbereich vorgenommen. Die Öffnungszeiten der Ausstellung wurden um einen halben Tag gekürzt. Die Besucherzahlen stagnierten auf dem Vorjahresniveau (272).

4.0.3.3. *Sammlungsbetrieb*

Das Forschungsprojekt zur Nachtfalterfauna wurde fortgesetzt. Aus dem „Lichtfangprogramm 3" resultierten gegen 3000 neue Belege. Die Belege der Geometridendensammlung (Nachtfalter) wurden determiniert, sortiert und nach nomenklatorischem System in neuen Sammlungskästen abgelegt. Es konnten im Weiteren ca. 11'000 Tag- und Nachtfalterbelege inventarisiert und deren Daten digital erfasst werden. Ebenso wurden alle fotografischen Aufnahmen von Jakob Oberholzer digital erfasst und in einer strukturierten Ablage abgelegt. Die 150 Grubenlampen der Sammlung von Arx wurden dokumentiert und fotografiert und ebenfalls digital abgelegt. Die Ausleihen wurden von der Wildhut, Lehrern, Privatpersonen und dem Naturzentrum Glarus genutzt.

4.0.4. Denkmalpflege und Ortsbildschutz

Die Erstellung des behördenverbindlichen Inventars der schützenswerten Bauten im Kanton Glarus ist in Arbeit. Bis Ende 2013 wurden die zukünftigen Inventar- und

Verzeichnisobjekte bestimmt. Die Verantwortlichen der Gemeinden wurden über den Stand der Arbeiten und die zukünftige Zusammenarbeit informiert. Die Gemeinden erhielten zur weiteren Bearbeitung die Auswahl der lokalen Verzeichnisobjekte. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren nahm die Fachstelle Stellung zu Bauvorhaben an historischen Bauten und in geschützten Ortsbildern. Mit Beiträgen unterstützt wurden Restaurierungen an folgenden Bauten:

Elm	Reformierte Kirche
Elm	Friedhofsmauer
Engi	Landesplattenberg
Ennenda	Innerer Hof
Glarus	Warenhaus Schubiger
Glarus	Bahnhofstrasse 10
Glarus	Ehem. Gasthof zur Sonne
Luchsingen	Bärensol
Näfels	Burgerhaus
Nidfurn	Hoschet
Obstalden	Römerweg
Schwanden	Garten Blumerhaus V

4.0.5. **Archäologie**

Von der Hauptabteilug Kultur wurde 1 Bewilligung für die Suche und Ausgrabung von Metallgegenständen erteilt.
Seit Mitte Jahr ist eine Archäologin mit festem Teilpensum zur Unterstützung des zuständigen Landesarchivars in allen Belangen der Kantonsarchäologie angestellt. Die Begutachtung des wissenschaftlichen Wertes von Metallfunden im Suworow-Museum in Linthal wurde durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen (Astra) erfolgten archäologische Vorabklärungen zum Projekt Sicherheitsstollen Kerenzerberg-Tunnel.

4.1. ***Landesbibliothek***

4.1.1. **Benutzung und Ausleihen**

Zum 2. Mal in Folge haben 2013 die Ausleihzahlen gegenüber dem Vorjahr zugenommen und liegen nun bei 133’908 Ausleihen, ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 5381. Während bei den Sachbüchern (+179) ungefähr gleich viele Medien ausgeliehen wurden stiegen die Zahlen bei CDs und Kassetten (+416), Belletristik (+839) und Kinder- und Jugendbüchern (+3554) erfreulicherweise an. Dagegen setzte sich der negative Trend bei den DVDs und CD-ROMs fort, bei ihnen reduzierte sich die Ausleihe um 1129 Einheiten. Aus der Freihandabteilung wurden 126’125, aus dem Magazin 4654 Medien ausgeliehen. Weiter auf Erfolgskurs ist die Digitale Bibliothek Ostschweiz, von BenutzerInnen der Landesbibliothek wurden 3055 E-Media ausgeliehen, eine Steigerung von 197 %. Zu diesen Zahlen kommen noch die Ausleihen in den Lesesaal und die Benutzungen vor Ort hinzu. Die Freihandausleihen setzen sich wie folgt zusammen:

Medienart	*Ausleihen*	*%*
Kinder- und Jugendbuch	41’244	32.7 %
Belletristik Erwachsene	28’004	22.2 %
Sachbuch Erwachsene (inkl. Zeitschriften)	27’326	21.6 %
Audiovisuelle Medien	29’625	29.5 %

560 LeserInnen haben sich neu eingeschrieben und besuchten mit den insgesamt 3001 aktiven (von 8126 eingeschriebenen) Leserinnen die Bibliothek 42’867 Mal. Die Bibliothek war an 256 Tagen geöffnet, an einem durchschnittlichen Arbeitstag besuchten 167 BenutzerInnen die Bibliothek und liehen 523 Medien aus.
2013 wurden 5924 Medien aus Alters- oder Zustandsgründen ausgeschieden. 624 Medien wurden aus der Freihandabteilung ins Magazin versetzt. Als Ersatz schuf die Landesbibliothek 3365 neue Medien an, nämlich 1113 Kinder- und Jugendbücher, 810 Sachbücher, 692 Romane, 181 DVDs, 422 CDs und Kassetten, 138 Glaronensia und 9 Magazinbücher. 238 Medien wurden ihr geschenkt. 109 Bücher kamen neu als Tauschexemplare in den Bestand, für den Historischen Verein wurden 64 Jahrbücher an Tauschpartner versandt. Im elektronischen Katalog wurden 4376 Medien neu erfasst, er enthält jetzt 101’995 Medien. Im Glaronensia-Katalog wurden 494 Artikel erfasst.

4.1.2. Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

In der Landesbibliothek fanden 6 Ausstellungen und 4 Autorenlesungen statt. 10 Gruppen mit 210 TeilnehmerInnen wurden mit einer Führung in die Bibliothek eingeführt.

4.1.3. Bibliotheksinfrastruktur

2013 war ein Jahr der Erneuerung. Während 6 Wochen wurden in allen Räumen die Teppiche ersetzt und alle gemalten Teile neu gestrichen. Da alle Arbeiten bei laufendem Betrieb ausgeführt wurden, ergaben sich für die BibliotheksbenutzerInnen Beeinträchtigungen durch Lärm und Geruchsemissionen, und die Medien standen nicht mehr am gewohnten Ort. Erstaunlicherweise blieben die Ausleihzahlen in dieser Zeit konstant.
Die ans Ende ihrer Einsatzdauer gelangte Buchsicherungsanlage wurde durch eine neue Anlage auf der Grundlage von RFID (Radio Frequenzy Identification) ersetzt. Diese Technologie hat den Vorteil, dass der Ausleih- und der Mediensicherungsvorgang mit derselben Ausrüstung und im selben Arbeitsschritt vollzogen werden. Dazu mussten sämtliche Medien in der Freihandabteilung umgerüstet werden. Dank grossem Einsatz des Teams konnte die ganze Umrüstung ohne Fremdpersonal, im Zeitplan und unter den budgetierten Kosten erfolgreich abgeschlossen werden. Neu können die BibliotheksbenutzerInnen ihre Medien an 2 Selbstverbuchungsstationen selbst ausleihen, eine Neuerung, die auf grosse Akzeptanz gestossen ist.

4.1.4. Personelles

Von Januar bis Ende September absolvierte Herr Philipp Trottmann im Rahmen seines Studiums in Informationswissenschaft an der Fachhochschule Chur ein Praktikum in der Landesbibliothek.

V. Departement Bau und Umwelt

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Personelles aus dem Departement*

2013 sind folgende Personen aus den Diensten unseres Departementes ausgetreten:
- Gatto Sandra, Raumpflegerin, Abt. Hochbau, per 5. Mai 2013
- Wyrsch Karl, Techn. Angestellter, Abt. Strassenunterhalt, per 31. Dezember 2013
- Oertig Daniel, Praktikant, Abt. Wald und Naturgefahren, per 30. April 2013

Neu in das Departement eingetreten sind:
- Marti Mario, Techn. Angestellter, Abt. Strassenunterhalt, per 1. August 2013

1.2. *Submissionswesen*

Die Schwellenwerte der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) blieben für 2012/2013 unverändert.
Unter dem Dach der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) haben die Kantone sich zur Fachkonferenz für öffentliches Beschaffungswesen (FöB) zusammengeschlossen. Bisher trafen sich die Kantonsvertreter im Rahmen des Forums öffentliches Beschaffungswesen.
Am 30. März 2012 wurde das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (rev.GPA) formell verabschiedet. Die Schweiz hat sich verpflichtet, diesen internationalen Vertrag im nationalen Recht umzusetzen. Auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungsrechts gibt es Regelungen sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene. Es werden deshalb Anpassungen im kantonalen wie im Bundesrecht notwendig. Unter dem Arbeitstitel „Projekt AURORA“ wurden im 2013 parallele Revisionsvorlagen des Beschaffungsrechts des Bundes und der Kantone erarbeitet. Auf kantonaler Ebene wird überdies die Integration der Vergaberichtlinien (VRöB), welche den Kantonen bisher als unverbindliche Mustervorlage zur Verfügung stand, in die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) angestrebt und die Harmonisierung weiter fortgesetzt. Ein Beitrittsbeschluss für das neue bzw. überarbeitete Konkordat wird für das Jahr 2016 ins Auge gefasst.

1. Gliederung nach Vergabeverfahren und Auftragsart

Hauptabteilung	Auftragsart	Vergabeverfahren	Anzahl	Vergabesumme	Total 1	Total 2	Total 3
Hochbau	Bau	offenes Verfahren	9	7'722'881.55			
		selektives Verfahren	0	0.00			
		Einladungsverfahren	63	2'691'383.65			
		freihändiges Verfahren	715	3'954'718.45	14'368'983.65		
	Dienstleistung	offenes Verfahren	0	0.00			
		selektives Verfahren	2	1'916'784.00			
		Einladungsverfahren	4	32'987.15			
		freihändiges Verfahren	411	1'027'198.85	2'976'970.00		
	Lieferung	offenes Verfahren	0	0.00			
		selektives Verfahren	0	0.00			
		Einladungsverfahren	0	0.00			
		freihändiges Verfahren	24	115'132.25	115'132.25	17'461'085.90	
Tiefbau	Bau	offenes Verfahren	1	420'288.30			
		selektives Verfahren	0	0.00			
		Einladungsverfahren	2	511'535.40			
		freihändiges Verfahren	63	1'115'197.95	2'047'021.65		
	Dienstleistung	offenes Verfahren	1	466'171.00			
		selektives Verfahren	0	0.00			
		Einladungsverfahren	0	0.00			
		freihändiges Verfahren	87	2'517'521.05	2'983'692.05		
	Lieferung	offenes Verfahren	0	0.00			
		selektives Verfahren	0	0.00			
		Einladungsverfahren	0	0.00			
		freihändiges Verfahren	35	378'965.72	378'965.72	5'409'679.42	22'870'765.32

2. Gliederung nach Domizil des Anbieters

Hauptabteilung	Auftragsart	Domizil im Kanton			Domizil ausserhalb des Kantons			Total
		absolut in Fr.	in Prozent	Anzahl	absolut in Fr.	in Prozent	Anzahl	in Fr.
Hochbau	Bau	7'765'362.00	54.04%	718	6'603'621.65	45.96	69	14'368'983.65
	Dienstleistung	720'479.40	24.20%	312	2'256'490.60	75.80	105	2'976'970.00
	Lieferung	24'386.00	21.18%	10	90746.25	78.82	14	115'132.25
Tiefbau	Bau	2'033'370.65	99.33%	62	13'651.00	0.67	4	2'047'021.65
	Dienstleistung	781'114.15	26.18%	63	2'202'577.90	73.82	25	2'983'692.05
	Lieferung	194'940.65	51.44%	9	184'025.07	48.56	26	378'965.72
Zusammenfassung	Bau	9'798'732.65	59.69%	780	6'617'272.65	40.31	73	16'416'005.30
	Dienstleistung	1'501'593.55	25.19%	375	4'459'068.50	74.81	130	5'960'662.05
	Lieferung	219'326.65	44.39%	19	274'771.32	55.61	40	494'097.97
	Total Aufträge	11'519'652.85			11'351'112.47			22'870'765.32

3. Ausschlüsse / Widerruf des Zuschlags / Abbruch des Verfahrens

Hauptabteilung	Ausschluss	Widerruf	Abbruch
Hochbau	0	0	0
Tiefbau	0	0	0
Total	0	0	0

4. Ausschlüsse / Widerruf des Zuschlags / Abbruch des Verfahrens

Hauptabteilung	Anzahl	Vergabesumme
Hochbau	0	0
Tiefbau	0	0
Total	0	0

2. TIEFBAU

2.1. *Öffentlicher Verkehr*

2.1.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr wurde mit dem Fahrplan 2013 – gültig vom 9.12.2012 bis 14.12.2013 – grundsätzlich das gleiche Angebot bestellt wie im Vorjahr.
Per 15. Dezember 2013 erfolgte mit dem Beitritt zum Tarifverbund Ostwind die Umsetzung des Beschlusses der Landsgemeinde 2012 „Beitritt zum Tarifverbund Ostwind".
Für das SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland wurde die Vorlage für die Landsgemeinde 2014 erarbeitet, mit der Kostenbeteiligung des Kantons an den Publikumsanlagen in Glarus, Ennenda und Mitlödi im Umfang von 4'320'000 Franken. Auch für die Umgestaltung und Sanierung des Busbahnhofes in Glarus wurde eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2014 mit einem Verpflichtungskredit von 2'480'000 Franken erstellt.
Der Memorialsantrag Giorgio Benedetti und Unterzeichnende „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos" wird ebenfalls der Landsgemeinde 2014 unterbreitet.
Die Interpellation Thomas Kistler, Niederurnen, betreffend „Neue Fahrplansituation Regio-Express Zürich-Chur" wurde an der Sitzung vom 24. April 2013 im Landrat beantwortet.
Die Dringliche Interpellation Roland Goethe, Glarus, und Mitunterzeichnende „öV-Fahrplan 2014" wurde an der Sitzung vom 26. Juni 2013 im Landrat beantwortet.
Auch die Petition JUSO „Das Nachtnetz im Glarnerland für Sie getestet; damit die Lichter nicht zu früh ausgehen" (Nachtbus – Minimum bis 3.00 Uhr) wurde beantwortet und im Fahrplan ab 15. Dezember 2013 umgesetzt.

2.1.2. Kosten

Im Berichtsjahr hat der Kanton gesamthaft 221'259.30 Franken (Vorjahr 87'403 Fr.) öV-Investitionsbeiträge aufgewendet. Die Nettokosten öV zulasten des Kantons Glarus betragen 6'001'916 Franken (Vorjahr 5'727'926 Fr.).

2.2. *Wanderwege*

Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege pflegt eine gute Zusammenarbeit mit Bund, kantonalen Amtsstellen, Gemeinden und Privaten. Sie nimmt Stellung zu Projekten, Baugesuchen, Vernehmlassungen und Wegverlegungen. Sie setzt sich für ein sicheres Wanderwegnetz mit geeigneter Wegoberfläche (Ersatzpflicht) ein. Der kantonale Wanderwegnetzplan wird zusammen mit den Gemeinden periodisch überprüft. Allfällige Änderungen werden von der Fachstelle laufend im GIS nachgeführt und im kantonalen Geoportal aktuell gehalten. Kantonsübergreifende Verbindungen des Wanderwegnetzes werden mit den Nachbarkantonen regelmässig abgestimmt. Die Fachstelle befasst sich im Zusammenhang mit den Landesfusswegen, alten Landstrassen und Passwegen mit der Linienführung und damit verbundenen Anliegen von Gemeinden und Privaten. Sie prüft Bei-

tragsgesuche der im Bundesinventar enthaltenen historischen Verkehrswege (IVS) zuhanden der zuständigen Bundesstelle.
2013 wurden Bundesbeiträge im Gesamtbetrag von 36'593 Franken an folgende IVS-Projekte von nationaler Bedeutung „historischer Wegverlauf mit Substanz" ausgerichtet: Mauer- und Wegsanierung „Römerweg", Obstalden; Trockenmauern Ennenda, „ehemalige Reichsstrasse", Etappe 2013 (Projekt 2013–2016).
Die Zusammenarbeit mit dem Verein Glarner Wanderwege im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurde fortgesetzt.
Die Zusammenarbeit mit der Stiftung SchweizMobil zur Förderung von Freizeitrouten im Langsamverkehr (Entwicklungsphase 2012–2015) wurde ebenfalls fortgeführt. Diese Periode diente insbesondere der Qualitätssicherung.
Im 2013 wurde der Glarus Rundweg signalisiert. Es wurden zwei Wanderwege für Rollstuhlfahrende (Linth Uferweg und Nussbüel Weg) lanciert, sowie zwei bestehende Bike-Routen (Fronalp und Fryberg) neu signalisiert.

2.3. *Strassen*

2.3.1. **Kantonsstrassen (inkl. Radrouten)**

Die Planungsarbeiten zu den Umfahrungen waren im 2013 durch das laufende Beschwerdeverfahren bei der Umfahrung Näfels geprägt. Der Entscheid des Bundesgerichts war Ende Jahr noch ausstehend. Zudem führte der negative Abstimmungsentscheid vom 24. November 2013 über die Vignettenpreiserhöhung dazu, dass der Netzbeschluss (NEB) nicht wie vorgesehen per Anfang 2014 in Kraft gesetzt werden konnte. Entsprechend wurde die Strecke der Hauptstrasse vom Zubringer Glarnerland bis Kreisel Glarus nicht ins Netz der Nationalstrassen aufgenommen.
Am 21. März 2013 wurde der Überbau der neuen Linthbrücke Näfels-Mollis betoniert und am 19. Juli 2013 konnte der Verkehr darauf freigegeben werden. Anschliessend wurde die alte Brücke abgebrochen.
Im Mai 2013 starteten die Planungsarbeiten der Stichstrasse Näfels-Mollis und Ende Jahr lag das Variantenstudium zur Linienführung und zu den Anschlussknoten vor.
An der Kerenzerbergstrasse konnte eine erste Etappe der Steinschlagschutzmassnahmen im Abschnitt Haltli-Wändenwald in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wald und Naturgefahren erstellt werden.
Die Planung und Realisierung diverser Sanierungsmassnahmen (Durnagelbrücken, Erlenrunsbrücke, Linthbrücken Schwanden, Bodenwaldbachrücke Mollis, Stützmauer Stutz Mühlehorn, Schartlirunsbrücke Richisau) konnten aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht umgesetzt werden.
Auf den Radrouten Linthal–Bilten und Gäsi–Tiefenwinkel wurde der ordentliche Unterhalt durchgeführt.

2.3.2. **Lärmschutzmassnahmen**

Wie schon in den Vorjahren konnten auf einigen Abschnitten des Kantonsstrassennetzes CPX-Belagsgütemessungen durchgeführt werden. Diese Messungen geben Aufschluss darüber, welche akustischen Eigenschaften die eingebauten Beläge haben und wie sich diese im Laufe der Zeit verhalten. Die Ergebnisse werden in die Planung der neuen Lärmsanierungsprojekte miteinbezogen.

2.3.2.1. *Kantonsstrasse Netstal*

Die Umsetzung der pendenten Lärmschutzwände in Netstal verzögert sich weiterhin. Es sind noch einige Fenstersanierungen pendent. Im Jahr 2013 konnten in Netstal keine weiteren Massnahmen umgesetzt werden.

2.3.2.2. *Kantonsstrasse Glarus*

Die Fenstersanierungen im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes in Glarus entlang der Kantonsstrasse sind weiterhin in Arbeit. Neben dem südlichen Ortsteil ist nun auch der nördliche Ortsteil bis auf wenige pendente Fälle abgeschlossen. Zudem wurde das Lärmsanierungsprojekt Riedernstrasse aufgrund der Vernehmlassung angepasst und für die Genehmigung durch den Regierungsrat vorbereitet.

2.3.2.3. *Kantonsstrasse Näfels*

Der Entwurf des neuen Lärmsanierungsprojektes Näfels wurde überarbeitet, so dass das Projekt 2014 in die Vernehmlassung geschickt werden kann.

2.3.2.4. *Kantonsstrasse Oberurnen*

Der Entwurf des neuen Lärmsanierungsprojektes Oberurnen wurde überarbeitet, so dass das Projekt 2014 in Vernehmlassung geschickt werden kann.

2.3.2.5. *Kantonsstrasse Niederurnen*

Das Lärmsanierungsprojekt Niederurnen hat sich aufgrund von Abklärungen im Bereich der Nationalstrasse verzögert. Der Entwurf des neuen Projektes wurde überarbeitet. Das Projekt kann 2014 in die Vernehmlassung geschickt werden.

2.3.2.6. *Kantonsstrasse Mollis*

Der Entwurf des neuen Lärmsanierungsprojektes Mollis wurde überarbeitet, so dass das Projekt 2014 in die Vernehmlassung geschickt werden kann.

2.3.2.7. *Kantonsstrasse Ennenda*

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird das Lärmsanierungsprojekt Kirchweg überarbeitet. Dazu sind weitere Abklärungen notwendig.

2.3.3. **Wasserbau**

Im 2013 wurden weitere Schäden der Wildbachschale Krauchbach Matt instand gestellt. Beim Hochwasserschutzprojekt Oberdorfbach, Glarus, wurde die Überlaufsektion des Rückhaltebeckens Wyden ausgeführt und die Arbeiten am Dorfbach Bilten konnten abgeschlossen werden. Die Hochwasserschutzmassnahmen am Gottachbach, Bilten, wurden

fortgesetzt. In der Guppenrunse, Schwanden und Schwändi, wurden die Sperren 40-44 und weitere Instandstellungen am Gerinne ausgeführt. Der Dorfbach Niederurnen wurde im untersten Abschnitt vor der Mündung in den Rautibach ausgebaut und beim Rosenbordbach, Niederurnen, konnte mit den Bauarbeiten gestartet werden.
Beim Bächibach, Luchsingen, wurde die Mauer beim alten Weiher so weit abgebrochen, dass keine Verklausungsgefahr mehr besteht. Beim Hochwasserschutzprojekt Linth, Ennenda–Glarus wurde das Vorprojekt 2008 überarbeitet. Mit dem neuen Konzept soll durch den Rückbau diverser Sohlenfixpunkte die Gerinnesohle um ca. einen Meter abgesenkt werden.
Im Rechnungsjahr 2013 wurden Kantonsbeiträge von total 774'000 Franken ausbezahlt und Bundesbeiträge von total 924'000 Franken weitergeleitet.

2.3.4. **Vermessung**

In der amtlichen Vermessung konnten 2013 die Arbeiten der Erneuerungen in Matt (Los 6a und Los 6b), Mühlehorn (Los 5 und Los 7) und Obstalden (Los 5 und Los 7) abgeschlossen werden. Genehmigt wurde 2013 die Erneuerung der amtlichen Vermessung in Matt (Lose 5a, 5b, 6a und 6b). Weiter konnten auch die Einführung der Schnittstelle für den automatischen Datenaustausch mit dem Grundbuchamt (AVGBS) und die Einführung der Eidgenössischen Grundstückidentifikatoren (E-GRID) durch den Regierungsrat genehmigt werden. Ebenfalls genehmigt wurde die Bereinigung der Kantonsgrenze GL-SZ, 1. Teil, und die Ersterhebung der Ebene Gebäudeadressen über das ganze Kantonsgebiet. Sämtliche vom Regierungsrat genehmigten Arbeiten wurden durch den Bund anerkannt. Weiterhin in Arbeit sind die Erneuerungen der amtlichen Vermessung in Mollis (Los 7), Bilten (Los 7) und Näfels (Los 13).
Ergänzend wird auf den Jahresbericht der kantonalen Vermessungsaufsicht für das Jahr 2013 verwiesen.

2.4. ***Strassenunterhalt***

Im Berichtsjahr konnte auf verschiedenen grösseren Streckenabschnitten der Belag saniert werden. So wurde an der Sernftalstrasse im Abschnitt Engi–Einlenker Matt und auch an der Dorfstrasse in Haslen ein neuer Deckbelag eingebaut.
Beim betrieblichen Unterhalt funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Werkhof Biäsche weiterhin sehr gut.
Ab dem Werkhof Schwanden wurde bei der Grünpflege in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wiederum das Jakobskreuzkraut und andere Neophyten bekämpft. Diese Zusammenarbeit wird fortgeführt. Die Gebietseinheit VI bekämpfte die Neophyten ab dem Werkhof Biäsche mit eigenem Personal.
Im Werkhof Schwanden trat Karl Wyrsch, Schwanden, nach über 24 Dienstjahren per Ende Jahr in den wohlverdienten Ruhestand. Als Nachfolger wurde per 1. August Mario Marti, Glarus, gewählt.
Wegen des langen und schneereichen Winters 2012/2013 stand im Berichtsjahr der Winterdienst von Mitte Oktober bis Ende April im Vordergrund. Die vielen Schneefälle und Kälteperioden verursachten hohe Kosten bei der Schneeräumung und beim Salzverbrauch sowie bei den Reparaturen an den Einsatzgeräten.

Der Salzverbrauch auf dem Kantonsstrassennetz entsprach im Winter 2012/2013 mit insgesamt 1007.55 t einem neuen Rekord.

Winter	*2012/13*	*2011/12*	*2010/11*	*2009/10*	*2008/09*	*2007/08*
Tonnen	1007.55	651.51	576.36	754.85	844.50	542.00

Winter	*2006/07*	*2005/06*	*2004/05*	*2003/04*	*2002/03*	*2001/02*
Tonnen	267.30	848.90	810.70	651.00	436.10	412.30

Wegen Lawinengefahr musste die Klöntalerstrasse ab Rhodannenberg dreimal und nach einem Unwetter einmal gesperrt werden. Aus Sicherheitsgründen wurde die Strecke Linthal–Urnerboden zweimal, die Strecke Schwanden–Elm nach einem Murgang einmal gesperrt. Ebenfalls einmal musste die Kerenzerbergstrasse zwischen Filzbach und Obstalden wegen umgestürzten Bäumen gesperrt werden.

3. HOCHBAU

3.1. *Allgemeines*

2013 galt es in allen Bereichen, Bewährtes kritisch zu hinterfragen und wo nötig zu optimieren. Einiges konnte neu aufgearbeitet und verbessert werden.

3.2. *Raumentwicklung und Geoinformation*

3.2.1. Raumentwicklung

3.2.1.1. *Ortsplanung der Gemeinden*
Als erster kommunaler Richtplan nach dem neuen Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) wurde der Gemeinderichtplan Glarus genehmigt. Gestützt auf Artikel 28 RBG genehmigte das Departement folgende Änderungen von Nutzungsplänen:

Bilten	Brühl (Parz. Nr. 315, 1248)
Mollis	Haltengut (Parz. Nr. 8)
Niederurnen	Gärbi (Parz. Nr. 73)

Im Weiteren wurden folgende Sondernutzungsplanungen genehmigt:

Glarus	Überbauungsplan Höhe
Mollis	Überbauungsplan Gelbi Fabrigg

Für insgesamt 12 Nutzungsplanänderungen (Glarus Süd: 4, Glarus: 6, Glarus Nord: 2) sowie 6 Überbauungspläne (Glarus Nord: 6) wurde eine Vorprüfung nach Artikel 24 RBG durchgeführt.
Zeitlich intensiv beansprucht wurde die Abteilung mit der Vorprüfung der Gemeinderichtpläne von Glarus Süd und Glarus Nord.

3.2.1.2. *Richtplanung des Kantons*

Die Anpassung des Sachbereichs Energie des kantonalen Richtplans wurde vom Bund am 31. Oktober 2013 genehmigt.

Für die Richtplananpassung 2013, welche die Kapitel S1-4 Landschaftsprägende Bauten, L1-3 Fruchtfolgeflächen, L5-1 Schutz der Gewässer und E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden umfasst, wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

3.2.1.3. *Weitere Planungen*

Betreffend die Umnutzung des Flugplatzes Mollis fand Ende Februar das erste Koordinationsgespräch zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) mit Beteiligung der Gemeinde, der betroffenen Bundesämter und der kantonalen Amtsstellen statt.

3.2.2. **Prüfung der Baugesuche**

3.2.2.1. *Allgemeines und Ausnahmebewilligungen*

Im Berichtsjahr wurden von den Gemeinden 609 Baugesuche (Vorjahr: 669) entschieden, die der kantonalen Koordinationsstelle für Baugesuche vorgelegt wurden – zur Prüfung durch die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen.

Die mittlere Dauer eines Baubewilligungsverfahrens betrug im Berichtsjahr 66 Tage (Vorjahr: 72 Tage). Davon wurden 28 Tage (Vorjahr: 33 Tage) für die kantonale Bearbeitung benötigt.

Anzahl Baugesuche und Bewilligungsdauer (in Tagen)

Gemeinde	*Anzahl Baugesuche*			*Mittlere Gesamtbewilligungsdauer*
	Ordentliches Verfahren	*Meldeverfahren*	*Bauermittlung*	
Glarus Nord	223	1	7	80
Glarus	126	1	2	60
Glarus Süd	220	29	0	55
Total 2013	*569*	*31*	*9*	*66*
Total 2012	635	26	8	71
Total 2011	627	9	1	70
Total 2010	665			87

Ausnahmebewilligungen

Gemeinde	*Zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone*		*Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone*		*Zustimmung zu Ausnahmebewilligungen nach Art. 60 RBG (Gewässer-/Waldabstand)*	
	Gesuche	*Bewilligt*	*Gesuche*	*Bewilligt*	*Gesuche*	*Bewilligt*
Glarus Nord	21	21	20	17	20	14
Glarus	12	11	11	10	9	8
Glarus Süd	34	32	51	51	23	22
Total 2013	*67*	*64*	*82*	*78*	*52*	*44*
Total 2012	61	59	114	104	42	40
Total 2011	43	43	80	68	29	23
Total 2010*			70	63	25	23

* keine Unterscheidung zwischen zonenkonformen Vorhaben und Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen

3.2.2.2. *Baugesuche 2013 nach voraussichtlichen Baukosten und Kategorien in den einzelnen Gemeinden (Baukosten in 1000 Fr.)*

Gemeinde	*Einfamilien- und Ferienhäuser*		*Mehrfamilienhäuser (Anzahl Wohnungen)*		*Garagen, Abstellplätze (Anzahl Plätze)*		*Industrie- und Gewerbebauten*	*Umbauten, An- und Aufbauten, Renovationen*	*Landwirtschaftliche Bauten*	*Öffentliche Bauten*
	Az	*Fr.*	*Az*	*Fr.*	*Az*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*
Glarus Nord	51	26’262	67	18’656	481	1’435	20’724	11’405	8’362	10’958
Glarus	11	7’014	51	14’440	120	633	7’878	8’182	1’542	13’128
Glarus Süd	24	13’456	35	13’282	137	323	29’752	7’086	5’895	23’934
Total 2013	*86*	*46’732*	*153*	*46’378*	*738*	*2’391*	*58’354*	*26’673*	*15’799*	*48’020*
Total 2012	81	53’646	347	125’435	998	5’566	61’955	37’722	9’086	17’906
Total 2011	58	37’387	86	24’445	362	2’580	71’541	36’095	6’828	17’726
Total 2010	63	43’068	94	43’716	153	1’529	85’684	37’002	6’227	10’072

3.2.2.3. *Kantonale Bearbeitungsgebühren für Baugesuche*

Die Bearbeitungsgebühr für Baugesuche soll vor allem den Personalaufwand decken. Sie verhält sich entsprechend dem Verursacherprinzip. Die kantonale Bearbeitungsgebühr wird von der zuständigen Gemeinde zusammen mit ihrer Baubewilligungsgebühr dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Gestützt auf Artikel 84 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes und den Gebührentarif sind durch den Kanton vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 insgesamt 308’852 Franken (Vorjahr 314’334 Fr.) verrechnet worden.

3.2.3. **Geoinformation**

Die zentralen Aufgaben der Fachstelle umfassen:
- die Koordination der Geoinformation innerhalb der Kantonsverwaltung, mit den Gemeinden sowie auf nationaler Ebene;
- den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur mit dem kantonalen Geoportal www.geo.gl.ch.

3.2.3.1. *Koordination*

Die vier jährlichen Sitzungen der operativen Fachgruppe Geoinformation fanden am 20. März, 19. Juni, 18. September und am 11. Dezember 2013 statt. Seit September 2013 nimmt auch die Vermessungsaufsicht (Eidgenössischen Vermessungsdirektion) Einsitz in der operativen Fachgruppe.
Folgende laufende und 2013 abgeschlossene Projekte wurden koordinativ unterstützt:
- Gebäudeidentifikation (Federführung: glarnerSach)
- Bauland-Datenbank (Federführung: Standortpromotion)
- Integration Leitungskataster (Federführung: Gemeinden/Technische Betriebe)
- Mobiler Datenviewer (Federführung: Fachstelle Geoinformation)

Wesentliche Fortschritte wurden überdies bei der Zusammenarbeit in den Bereichen amtliche Vermessung und Nutzungsplanung erzielt. Ausserkantonal lag der Schwerpunkt in der koordinierten Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur (Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn sowie den Städten Uster, Winterthur und Zürich) und bei der Mitarbeit im IKGEO-Projekt „Modellkonformer Austausch von Geodaten“.

3.2.3.2. *Geodaten-Infrastruktur*

Die Daten der amtlichen Vermessung werden vom Nachführungsgeometer wöchentlich geliefert und vollautomatisch in die Geodaten-Infrastruktur integriert.
Als neues Planprodukt der amtlichen Vermessung wurde im Frühjahr 2013 der „Basisplan-AV“ eingeführt. Dieses Rasterkartenprodukt löst den Übersichtsplan 1:10’000 ab und wird weitgehend automatisiert aus aktuellen Daten der amtlichen Vermessung abgeleitet. Der Basisplan-AV wird alle vier Monate nachgeführt.
Seit Sommer 2013 können im kantonalen Geoportal öffentliche Grundbuchinformationen abgefragt werden. Die entsprechenden Daten werden täglich vollautomatisch vom Grundbuchamt an die Geodaten-Infrastruktur geliefert und integriert.

3.2.3.3. *Kantonales Geoportal*

Das kantonale Geoportal als öffentliche Plattform für Geodaten des Kantons und der Gemeinden weist auch 2013 steigende Nutzerzahlen auf. 2013 wurden über das Datenbezugsportal weit über 300 Datenbezüge ausgeliefert.
Das Projekt „Mobiler Datenviewer“ wurde im April 2013 gestartet, konnte aber noch nicht abgeschlossen werden. Das Ziel ist ein Datenviewer für mobile Geräte mit demselben Informationsumfang wie der normale Datenviewer.

3.3. *Hochbau*

3.3.1. **Bauvorhaben kantonale Hochbauten**

Das Jahr 2013 war von drei grösseren Bauvorhaben geprägt. Bei der Kantonsschule konnte die 1. Etappe der Fassadensanierung angegangen werden. Das Mercierhaus konnte nach gut 30 Jahren ebenfalls einer umfassenden Fassadensanierung unterzogen werden. Bei der Sanierung des Gerichtshauses konnten die Arbeiten im Bereich der Büros abgeschlossen werden.
Die anstehende Sanierung der Asylunterkunft Sitli 1, Riedern, wurde durch ein Beschwerdeverfahren blockiert und konnte entsprechend nicht umgesetzt werden.

3.3.1.1. *Gewerbliche Berufsschule*

Im Jahr 2013 wurden an verschiedenen Gebäuden auf dem Schulhausareal Erneuerungen durchgeführt.

- Bei der Sanierung der Velo- und Autounterstände an der Nordseite des Areals wurden die Wandverkleidungen und die Flachdächer ersetzt;
- Auf den sanierten Dächern wurde eine Photovoltaikanlage installiert;
- Erneuerung der WC-Anlagen im 2. und 3. Obergeschoss Trakt A;
- Umbau des Sekretariats für das schulische Zusatzangebot im Erdgeschoss Trakt A;
- Ersetzen sämtlicher Haupt- und Unterverteilungen der Elektroanlagen im Trakt A;
- Ausführung diverser sicherheitstechnischer Massnahmen wie Schachtverkleidungen, Brandabschottungen und periodischer Wechsel der Brandmelder;
- Erneuerung der Unterrichtsräume für die Coiffeure;
- Ersetzen der Bodenbeläge in 3 Klassenzimmern;
- Diverse kleinere Unterhaltsarbeiten wie Maler- und Bodenlegerarbeiten.

3.3.1.2. *Kantonsschule, allgemein*

Während der Sommer- und Herbstferien kam eine weitere Sanierungs- und Umbauetappe in der über 36 Jahre alten Kantonsschule zur Ausführung.

- Sanierung des Flachdaches über Trakt D;
- Sicherheitsrelevante Installation von zwei Notlichtzentralen;
- Sanierung der Dusch- und WC-Anlage beim Turnlehrerzimmer Trakt T;
- Es wurde ein Schadstoffscreening bei der Gesamtanlage durchgeführt;
- Sanfte Sanierung des Kraftraumes im Untergeschoss Trakt T;
- Ersatz des Aufzuges im Trakt D;
- Ergänzungen und Erweiterungen an der Gebäudeautomation.

3.3.1.3. *Kantonsschule, Fassadensanierung*

Beim Projekt Fassadensanierung Kantonsschule, welches sich über 3 Jahre erstreckt, wurden im ersten Jahr folgende Arbeiten ausgeführt:

- Erstellen der zwei Technikzentralen sowie deren Verteilleitungen auf den Flachdächern, welche zur Belüftung der Klassenzimmer dienen;
- Isolieren, Abdichten und Verkleiden der Lüftungsleitungen auf dem Flachdach;
- Montieren des Dachrandabschlusses aus Metall;
- Baupläne und Ausschreibungen erstellen für den Fassadenersatz, sowie Bauleitung, Terminplanung und Koordination durch das Generalplanerteam.

3.3.1.4. *Pflegeschule*

Nach Abschluss der Innensanierung im 2012 des Eckhauses begann im 2013 die erste Etappe der Gebäudesanierung Haus B (alte Migros) im UG des eingeschossigen Schultraktes. Gleichzeitig wurde auch eine maximal mögliche Erweiterung durch Aufstockung von zwei Geschossen und die Erdbebensicherheit des bestehenden Gebäudes geprüft.

- Vorprojektstudie Aufstockung mit Vorabklärung bei Gemeinde betreff Baulinien;
- Vorprojektstudie der Baustatik mit Erdbebenanalyse der bestehenden Tragstruktur;
- Rückbau und Sanierung des UG mit nötigen Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung;
- Wärmedämmung an der ganzen Kellerdecke und streichen der Wände und Böden;
- Erneuerung der Elektroinstallationen und der Beleuchtungskörper sowie Anpassungen an den bestehenden Hausinstallationen.

3.3.1.5. *Rathaus*

Am Rathausgebäude erfolgten vor allem wärmetechnische Massnahmen, welche den Energieverbrauch markant senken.

- Montage von neuen Fenstern bei der Dach-Kuppel im Estrich sowie im Treppenhaus;
- Einbringen einer Wärmedämmung von 20 cm mit einem neuen Bodenbelag auf den bestehenden Estrichboden;
- Unterhaltsarbeiten an sämtlichen Fenstern (Einregulieren, Streichen der Aussenseite).

3.3.1.6. *Gerichtshaus*

Im Rahmen der Gesamtsanierung des Gerichtshauses erfolgte die letzte Umbauetappe:

- Umbau und Erneuerung des Haupttraktes mit Büros, kleinem Gerichtssaal, Besprechungszimmer, Eingangs- und Wartehalle sowie dem Treppenhaus;
- Ersetzen der Zellenrufanlage bei den letzten sechs Gefängniszellen;
- In sechs Gefängniszellen wurde die Beleuchtung den Vorschriften angepasst.

3.3.1.7. *Alte Stadtschule und Postgasse 29*

In den Gebäuden der Alten Stadtschule und Postgasse 29 erfolgten die Sanierung der Landesbibliothek und die Montage von Sonnenstoren sowie diversen Unterhaltsarbeiten.

- Ersetzen sämtlicher textiler Bodenbeläge in der Landesbibliothek;
- Streichen der Wände, Fenster sowie teilweise der Decken in den Räumen der Landesbibliothek;
- Ersetzen einer ersten Etappe Dachflächenfenster in der alten Stadtschule;
- Schallschutzmassnahmen bei den Büro-Zwischenwänden im Dachgeschoss;
- Ersatz von Bodenbelägen in diversen Büros;
- Montieren von Sonnenstoren an der Südfassade der alten Stadtschule sowie im Dachgeschoss des Gebäudes Postgasse 29;
- Renovieren der Sandsteineinfassungen bei den Fenstern an der Südfassade;
- Montieren eines Metall/Glas-Abschlusses beim Empfang des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes.

3.3.1.8. *Kirchstrasse 2*

Am Verwaltungsgebäude der Kirchstrasse 2 erfolgte eine Dachsanierung und Sanierungsarbeiten an den WC-Anlagen.

- Sanierung des ganzen Schrägdaches vom Westtrakt;
- Montage einer dachintegrierten Photovoltaikanlage auf der Südseite des sanierten Schrägdaches;
- Streichen der Süd- und Nordfassade;
- Totalsanierung und Leitungsersatz sämtlicher WC-Anlagen im Osttrakt;
- Anpassungsarbeiten für das Sekretariat Tiefbau im 2. Obergeschoss.

3.3.1.9. *Stützpunkt Mitte*

Beim Gebäude an der Winkelstrasse 22 musste das schadhafte Schrägdach saniert werden.

- Ersetzen der ganzen Dacheindeckung bis aufs Unterdach;
- Erneuern sämtlicher Spenglerarbeiten, inklusive der zwei Dachgauben;
- Isolieren des Estrichbodens sowie ergänzen der Wärmedämmung beim Schrägdach.

3.3.1.10. *Fischbrutanstalt Mettlen*

Durch den schlechten Zustand der Gebäudesubstanz und die weitere Nutzungsabsicht an der alten Fischbrutanstalt drängte sich eine grössere Sanierung einzelner Gebäudeteile auf.

- Feuchtigkeitssanierung am Bruchsteinmauerwerk mit neuem Innen- und Aussenputz;
- Ersatz der morschen Holzbalken mit Verstärkung der Wand- und Dachkonstruktion;
- Umbau im Arbeitsraum mit einer neuen, höhergelegten Bodenplatte auf Eingangshöhe;
- Ersatz asbesthaltiger Eternit bei den Wandverkleidungen und der Dacheindeckung;
- Neue Dachrinnen, Kamineinfassung und Anpassungen an den Hausinstallationen;
- Ersatz der asbesthaltigen Welleternitplatten auf den Dächern der neuen Fischbrutanstalt und der Garage.
-

3.3.1.11. *Mercierhaus/Postgasse 44*

1982 wurde das Mercierhaus umgebaut und saniert sowie das Nebengebäude neu erbaut. 2013 konnten sämtliche Fassaden dieser Gebäude und der Postgasse 44 renoviert werden.

- Reinigung der Dachflächen und Fassaden;
- Bearbeiten der Natursteine mit entfernen von schadhaften Stellen und flicken durch reprofilieren von Sandsteinimitat oder einsetzen von Ersatzteilen aus Sandstein;
- Im Fassadenputz die Risse verfüllen und bei Abplatzungen Grundputz wieder ergänzen;
- Die Fenster und Nebeneingangstüre ersetzt sowie die Haupteingangstüre aufgedoppelt;
- Die Holzbrittli geflickt und neu gestrichen sowie Einbau von Senkrechtmarkisen;
- Alle Putzflächen und das Holzwerk neu gestrichen;
- Sanierung des Asphaltplatz im Innenhof und Ersatz des Hundezwinger;
- Die Postamente ersetzt und die Gartenmauer saniert sowie die Metallzäune gestrichen;
- Am Nebengebäude wurde der Sichtbetonsockel saniert und die Glasoblichter ersetzt.

3.3.1.12. *Zeughaus*

Die Sanierungsarbeiten am Zeughaus beinhalteten folgende Ausführungen:

- Sanieren sämtlicher Fenster am Haupttrakt, dabei wird die Doppelverglasung durch eine Isolierverglasung ersetzt, umlaufend Dichtungen eingebaut und der Anstrich erneuert;
- Erstellen eines neuen PU-Bodenbelages in der Spedition;
- Montieren eines Zaunes auf der Ostseite des Grundstücks.

3.3.2. Beitragsgeschäfte zu Behindertenbauten

3.3.2.1. *Neubau Glarnersteg*

Die Baugesuchsunterlagen und der Kostenvoranschlag des Architekten vom 19. Dezember 2012 konnte gleich Anfang Jahr geprüft werden. Der Kantonsanteil von 53.33 % der anrechenbaren Kosten wurde auf 14'896'000 Franken festgelegt. Nach einer ersten Baukommissionssitzung zum Thema Finanzierung konnte das Beitragsgesuch im Februar durch die Stiftung eingereicht werden. Anfang April konnte die Regierung dem Antrag des Departements Volkswirtschaft und Inneres zum Beitragsgesuch zustimmen.

Das Ende 2012 eingereichte Baugesuch wurde Mitte Mai 2013 von der Gemeinde Glarus Süd bewilligt. Schon vor der Baubewilligung konnten im Altbau eine Schadstoffuntersuchung und -sanierung durchgeführt werden. Durch das Wegfallen der Fernwärme (Holzschnitzel, Techn. Betriebe Glarus Süd) musste eine alternative Wärmeversorgung ausgearbeitet werden. Mit einer Grundwassernutzung wird der Neubau des Glarnerstegs und das Strassenverkehrsamt mit Heizwärme und Warmwasser versorgt werden. Die entsprechende Projektänderung wurde genehmigt. Der Spatenstich konnte Mitte Juni vorgenommen werden. An den Sitzungen der Baukommission im Juli und August wurden weitere Vergaben vorgenommen.

Die Bauarbeiten gehen zügig voran. Trotz relativ tiefer Temperaturen im Dezember konnte der Zeitplan eingehalten werden. Beim Neubau wurden die Arbeiten des Baumeisters im Untergeschoss abgeschlossen und erste Wände im Erdgeschoss errichtet. Im Altbau wurden die erforderlichen Abbrüche (Bodenplatte, Durchbrüche für die Erschliessungskerne) vorgenommen.

4. UMWELT, WALD UND ENERGIE

4.1. *Umweltschutz und Energie*

Mit Vorträgen, Medienmitteilungen und Informationsmaterial informierte die Abteilung, Bevölkerung und Behörden über Umweltanliegen und -zusammenhänge. Im vergangenen Amtsjahr wurden durch unsere Amtsstelle ein Verstoss wegen Gewässerverschmutzung und ein anderer gegen Abfallvorschriften (illegale Ablagerung im Wald) beim zuständigen Richter angezeigt. Zusätzlich wurden drei Fälle von Verbrennung von Abfällen an die zuständigen Gemeinden weitergeleitet. Im Berichtsjahr wurde erstmals ein Zivildienstleistender beschäftigt.

4.1.1. **Umweltschutz**

4.1.1.1. *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Stand der Umweltverträglichkeitsprüfungen Ende 2013:

Kraftwerk Mühlebach II	Bericht abgeschlossen
Konzessionserneuerung Kraftwerk Luchsingerbach	Bericht abgeschlossen
Umfahrung Näfels	Verfahren läuft
Umfahrung Netstal	Verfahren läuft
Hochwasserschutz Ennenda/Glarus	Bericht in Arbeit
Konzessionserneuerung Fätschbach	Bericht in Arbeit
Erweiterung Steinbruch Kalkfabrik	Bericht in Arbeit
Sicherheitsstollen A3-Walensee	Bericht in Arbeit

4.1.1.2. *Luftreinhaltung*

4.1.1.2.1. Schadstoffkonzentrationen

Seit 2001 überwachen Ostschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemeinsam die Luftqualität unter dem Namen OSTLUFT, werten die Daten aus und veröffentlichen ihre Erkenntnisse in einem Jahresbericht.

Während des vergangenen Jahres wurden an 6 (Vorjahr 8) Standorten mit Hilfe der Passivsammler-Methode die Konzentrationen an Stickstoffdioxid (NO_2) gemessen. Der Langzeitgrenzwert wurde in Glarus an der Hauptstrasse mit 36 $\mu g/m^3$ (33) und in Näfels-Mühle mit 35 $\mu g/m^3$ (30) klar überschritten. Bei den beiden Standorten Glarus-Feuerwehrstützpunkt und Glarus-Schweizerhof lagen die Messwerte unterhalb des Grenzwerts von 30 $\mu g/m^3$. Der Messwert beim Standort in Niederurnen-Suterwies bei der A3 lag mit 29 $\mu g/m^3$ (27) knapp unter dem Langzeitgrenzwert.

Im Vergleich zum letzten Jahr sind die NO_2-Konzentrationen leicht angestiegen. In der OSTLUFT-Station in Glarus (Buchholz) wurden Ozon und Feinstaub gemessen. Der Grenzwert für das Stundenmittel für Ozon von 120 $\mu g/m^3$ wurde in Glarus 193 Mal (149) überschritten. Der maximale Wert lag bei 168 $\mu g/m^3$ (153).

4.1.1.2.2. Emissionen Kleinfeuerungen (Öl/Gas bis 350 kW)

Gemäss den geltenden Vorschriften müssen alle Öl- und Gasfeuerungen auf die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Wirkungsgrad und Lufthygiene in einem Intervall von zwei Jahren gemessen werden. Diese ordentlichen Routine-Feuerungskontrollen für Kleinfeuerungen werden durch zwei Feuerungskontrolleure bearbeitet. Per Ende 2013 wurden im Kanton Glarus bei 2'166 (1'956) Anlagen Wartungsverträge abgeschlossen.

4.1.1.2.3. Emissionen Grossfeuerungen (Öl/Gas über 350 kW)

Die Kontrolle der Öl bzw. Gas befeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich standen im Jahr 2013 insgesamt 42 Anlagen in Betrieb. Im Winter 2013/2014 wurde bei 19 Anlagen die Feuerungskontrolle durchgeführt.

Die Kontrolle der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich gab es im Berichtsjahr eine Zunahme von 1 Anlage auf total 50 Anlagen. Im Winter 2012/2013 konnten 10 Anlagen gemessen werden.

4.1.1.2.4. Neuanlagen/Sanierungen von Feuerungen

Bei Neuanlagen im Kleinleistungsbereich bis 70 kW Wärmeleistung ist weiterhin ein starker Trend von Alternativsystemen wie Wärmepumpen als Wärmeerzeuger festzustellen. Die Zahl an fossil betriebenen Wärmeerzeugern im Bereich bis 70 kW betrug 39 Anlagen (Vorjahr 86). Mit Holz als Brennstoff sind 20 Stückholzheizkessel (10), 8 Pellets-Feuerungen (2) und 77 Einzelöfen / Cheminées installiert worden (71).

Bei den Sanierungen (Altanlagen) bis 70 kW Feuerungswärmeleistung ist kein Rückgang an fossil befeuerten Anlagen spürbar. Im Jahre 2012 wurden total 42 Ölheizkessel (17) und 49 Gasheizkessel (24) eingebaut bzw. ersetzt. Es wurden insgesamt 11 Stückholzkessel (12), 2 Pellets- Feuerungen (2) und 25 Einzelöfen bzw. Cheminées (50) bei Umbauten installiert.

4.1.1.2.5. VOC-Lenkungsabgabe

Im Berichtsjahr haben 11 Betriebe eine VOC-Bilanz erstellt (10 im Vorjahr). Dabei sind folgende Geldflüsse ausgelöst bzw. vermieden worden:

			Vorjahr
Rückerstattung	Fr.	49’000	20’000
Nachzahlung	Fr.	735’000	900’000
Vermiedene Zahlungen	Fr.	5’500’000	5’700’000
Befreiung (Art. 9)	Fr.	850’000	939’000

Ab dem Jahre 2014 ist für Betriebe, welche Polyester verarbeiten, keine VOC-Abgabe mehr fällig. Im Kanton Glarus betrifft dies drei Betriebe. Bei den Firmen Wannerit und Proto Chemicals wurde auf Ende 2013 von der Oberzolldirektion bestätigt, dass sie die „beste verfügbare Technik“ im Bereich Luftreinhaltung anwenden und somit von der VOC-Abgabe befreit sind. Sie gehören zu rund 100 Betrieben in der Schweiz, welche dieses Kriterium erfüllen.

4.1.1.3. *Bodenschutz*

Das mit den Ostschweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein gemeinsam betriebene Bodenfeuchte-Messnetz wurde auch im vergangenen Jahr weitergeführt. Die Messstation Bodenfeuchte im Kanton Glarus, im Erlen in Näfels, wurde im vergangenen Jahr das vierte Jahr betrieben. Die Messdaten werden jeweils von Mitte März bis Mitte November erhoben. Auf der Homepage www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch können neben den Bodenfeuchte-Daten von Näfels auch die Messdaten aller anderen 23 Messstationen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein eingesehen werden. Die lückenlosen Messdaten dienen der Landwirtschaft und Baubranche als wichtiger Ratgeber hinsichtlich des idealen Zeitpunktes für Bodenarbeiten. Auch für die Baustelle des Kabelrohrblocks der AXPO Power AG wurden an verschiedenen Stellen entlang der Baustrecke Messstellen in Betrieb genommen.

4.1.1.4. *Abfälle*

4.1.1.4.1. Siedlungsabfälle

Die Menge der in der KVA verbrannten Abfälle aus den Glarner Gemeinden hat im Geschäftsjahr 2012/13 gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen:

Jahr / in Tonnen	*2007/08*	*2008/09*	*2009/10*	*2010/11*	*2011/12*	*2012/13*
Komm. Anlieferungen	8'968	8'794	8'934	9'204	9'326	9'261
Private Anlieferungen	7'048	6'795	8'106	7'972	8'181	8'354
Total	*16'016*	*15'588*	*17'039*	*17'176*	*17'507*	*17'615*

4.1.1.4.2. Separatsammlungen

Die Menge der in den Gemeinden separat gesammelten Wertstoffe betrugen im Jahr 2013:

Jahr / in Tonnen	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Papier	2'225	2'239	2'341	2'358	2'415	2'221	2'265	2'309
Kompost	1'758	1'880	2'450	2'500	2'960	2'600	2'100	2'010
Glas	1'015	965	888	1'020	1'015	1'057	979	1'057
Metall	319	313	330	348	359	280	256	288
Blech	71	73	67	65	53	48	48	51
Karton	302	347	355	346	346	443	295	281

4.1.1.4.3. Deponiewesen/Bauabfälle

Im Kanton werden die Inertstoffdeponie Gäsi (Ardega), eine kleine Inertstoffdeponie in Braunwald und die Baustellendeponie für Linthal 2015 (Deponie Limmerntobel) betrieben. In Braunwald wurden 150 m^3, in der Deponie Gäsi 64'731 m^3 (77'212 m^3) Inertstoffe, davon 18'012 m^3 (26'402 m^3) aus dem Kanton Glarus, und 13'148 m^3 (11'008 m^3) Aushub, davon 8650 m^3 (7500 m^3) aus dem Kanton Glarus, abgelagert. Auf der Deponie Limmerntobel wurden rund 90'000 t (120'000 t) Inertstoffe und 100'000 t (100'000 t) Aushub abgelagert. 20 (28) Gesuche zur Ablagerung von Abfällen von ausserhalb des engeren Einzugsgebietes wurden auf die Deponie Ardega zum Teil mit Auflagen bewilligt und 5 (6) abgelehnt. In einem Fall musste angeliefertes Material aus dem Kanton Schwyz wegen zu hohen Schadstoffwerten vom Lieferanten wieder entfernt werden. Die Sickerwassermessung in der Deponie Ardega arbeitete einwandfrei. Das Sicker- und Grundwasser hat die Grenzwerte eingehalten. In Glarus, Allmeind, wurden 60'096 m^3 und im Haltengut Mollis rund 20'800 m^3 unverschmutzter Aushub abgelagert.

4.1.1.4.4. Kompost

Im Kanton Glarus werden zwei Mieten- und eine Feldrandkompostierungsanlagen mit einer Verarbeitungsmenge von jeweils über 100 t betrieben. Bei diesen Anlagen wurden Kontrollen über die Einhaltung der Grenzwerte durchgeführt. In keinem Fall wurden die Grenzwerte überschritten.

4.1.1.4.5. Sonderabfälle

Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen	13 t	(Vorjahr 13 t)
Bewilligung für die Annahme von anderen Abfällen (ak)	10 t	(10 t)
Total Annahme von Sonderabfällen 2013	5'140 t	(4'629 t)
Abgabe von Sonderabfällen im Kt. GL 2013	8'250 t	(7'810 t)
Annahme andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)	82'300 t	(87'500 t)

Die Menge an abgelieferten Sonderabfällen ist im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen, und liegt deutlich über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

4.1.1.4.6. Kataster der belasteten Standorte

Im Jahr 2013 wurden folgende Sanierungen durchgeführt:

Engi	Teilsanierung 300-m-Schiessanlage Laueli
Engi	Teilsanierung 25/50-m-Schiessanlage Engizinken

Die Einlagen in den Altlastenfonds (o. MwSt.) betrugen im Jahr 2013 264'130 Franken (Saldo per Ende 2013: 1'858'041 Fr.).

Bei den sanierungsbedürftigen Schiessanlagen (40) sind deren 2 (2) aufgrund der Schutzgutsituation (Gefährdung von Grundwasser/Oberflächengewässer) teilsaniert worden.

Stand der Katasterarbeiten:

- Ablagerungsstandorte	256	(+1)
- Betriebsstandorte	81	(+4)
- Unfallstandorte	8	(0)

Bei folgenden Bauarbeiten im Untergrund hat man Abfälle angetroffen, die via Inertstoffdeponie (oder höher klassiert) entsorgt werden mussten:

- Neubau MFH Unterkilchen in Mollis
- Bauarbeiten am Unterwasserkanal beim Linthchrumm in Mitlödi
- Umbau alte Spinnerei (gelbe Fabrik) in Mollis
- Kiesentnahme beim Linthdelta

4.1.1.4.7. Klärschlamm

An Klärschlamm sind folgende Mengen angefallen:

in t TS	*2013*	*2012*	*2011*	*2010*	*2009*
ARA Bilten	412	547	466	769	741
ARA Engi	52	60	68	80	83
ARA Murg, GL	24	24	28	23	25
Total	*488*	*631*	*562*	*872*	*849*

In der Kläranlage Bilten wird auch Klärschlamm von anderen Anlagen verarbeitet. Insgesamt wurden 2246 t getrockneter Klärschlamm an Zementwerke abgegeben.

4.1.1.4.8. Kehrichtverbrennungsanlage

Der Betrieb der Kehrichtverbrennungsanlage in Niederurnen erfolgte ohne grössere Probleme oder Vorkommnisse. Es wurden im Kalenderjahr insgesamt 109'723 t Abfall, wovon 5127 t Sonderabfall, verbrannt. Der Wegfall des Vertrages der Lieferung von Abfall aus der Innerschweiz nach 12-jähriger Dauer musste mit der Beschaffung von zusätzlichem Marktkehricht ausgeglichen werden. Die Daten der Abwasser- bzw. Abgasanalysen zeigten keine wesentlichen Abweichungen zu den Grenzwerten. Die neue Anlage zur Abscheidung von Nicht-Eisenmetallen wurde weiter optimiert und erbrachte eine Leistung von über 640 t an verwertbaren Nichteisen-Metallen wie Kupfer, Aluminium, Messing etc.

4.1.1.5. *Lärm*

4.1.1.5.1. Strassenlärm

Das Lärmsanierungsprojekt Glarus befindet sich in weiterer Umsetzung. Bei den beiden Lärmsanierungsprojekte Kirchweg, Ennenda, und Riedernstrasse, Glarus, ist die Vernehmlassung durchgeführt worden. Das Lärmsanierungsprojekt Riedernstrasse, Glarus, wurde bereits öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. Bei den Lärmsanierungsprojekte Näfels, Mollis, Ober- und Niederurnen sind bei den im Vorjahr erarbeiteten Entwürfen weitere Korrekturen und Anpassungen vorgenommen worden.
Im Unterdorf in Näfels wurde 2012 im Rahmen des gemeinsam lancierten Forschungsprojektes «Lärmarme Beläge Innerorts» der Bundesstellen BAFU und ASTRA ein lärmarmer Belag eingebaut. Im vergangenen Jahr wurde eine erste Kontrollmessung durchgeführt.

4.1.1.5.2. Eisenbahnlärm

Entlang der SBB-Linie Zürich–Chur werden in Mühlehorn und Bilten bei einzelnen Gebäuden durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) Schallschutzfenster mitfinanziert. Die meisten Vereinbarungen über den Einbau der Schallschutzfenster konnten im Auftrag des Bundes durch die Abteilung Umweltschutz und Energie abgeschlossen werden. Es handelt sich um freiwillige Massnahmen, weil die Lärmbelastung unter den Alarmwerten, aber über den Immissionsgrenzwerten, liegt. Die Eigentümer müssen 50 % der Kosten bei den betroffenen Fenstern selber übernehmen, damit der Bund die restlichen 50 % bezahlt.

4.1.1.5.3. Lärm von Luft-Wasser-Wärmepumpen

Lärmklagen hinsichtlich Luft-Wasser-Wärmepumpen, insbesondere solche, die im Freien arbeiten, sind auch im den vergangenen Jahren nicht ausgeblieben.
Luft-Wasser-Wärmepumpen verursachen im Bereich der Ansaug- und Ausblasöffnung Lärm. Diese Öffnungen sollen nicht gegen Schlafräume und wo möglich auch nicht gegen Wohnräume der Nachbarn gerichtet sein. Der Einbau von Schalldämpfern sowohl bei der Zuluft als auch bei der Abluft ist heute Stand der Technik. Aufgrund der Vorgaben des Umweltschutzrechtes sind solche Schalldämpfer daher einzubauen. Zur Verminderung des Körperschalles sind schalldämmende Anlage (Kompressor, Pumpen) und Rohrleitungen einzubauen und die gesamt Anlage schalldämmend zu lagern. Dies ist aufgrund der massgeblichen Normen heute ebenfalls Stand der Technik.
Nach Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz verlangt das „Vorsorgeprinzip“ zudem, dass Umweltbelastungen unabhängig von der bestehenden Belastung soweit möglich reduziert werden. Der Vollzug dieser Vorgaben obliegt den Gemeinden.

4.1.1.6. *Chemierisiko*

4.1.1.6.1. Einsatz der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr/Schadendienst

Der kantonale Schadendienst (Öl- und Chemiewehr) musste im Jahr 2013 zu total 33 (Vorjahr 17) Ereignissen ausrücken. Zu 20 (12) weiteren Ereignissen wurden Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz und Energie beigezogen, da wassergefährdende Flüssigkeiten ins Erdreich bzw. in Gewässer gelangt oder Gas ausgetreten waren.
Alle Einsätze wurden nötig, weil durch Unachtsamkeit oder durch technische Defekte wassergefährdende Stoffe in Gewässer, Böden oder die Kanalisation gelangten. Die Kosten der 33 Einsätze betrugen 108’661 Franken (36’276), davon konnten 17’597 Franken (3145) nicht weiterverrechnet werden, da kein Verursacher eruiert werden konnte.

4.1.1.6.2. Ausbildung Öl-/Chemiewehr

Die Öl- und Chemiewehr absolvierte im Jahr 2013 insgesamt 11 (8) Übungen/Kurse mit Schwerpunkt Öl und/oder Chemie; darunter 4 (3) Übungen/Kurse für das Kommando mit Offizieren, zwei für die gesamte Mannschaft und drei Übungen für die Gruppenführer und Maschinisten. Zwei (0) Theorieübungen wurden zusammen mit den Chemiefachberatern durchgeführt.

Die acht Chemiefachberater führten 2013 drei (3) theoretische Übungen/Weiterbildungen durch.

4.1.1.6.3. Störfallverordnung

Bestand der Betriebe, die der Störfallverordnung unterstehen:

Anfangs 2013	17
+ Zuwachs	0
- Abgang	1
Ende 2013	16

4.1.2. **Gewässerschutz**

4.1.2.1. *Generelle Entwässerungsplanung (GEP)*

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf für die Überarbeitung der GEP der bisherigen Ortschaften. Die neuen Gemeinden warten für die Hauptarbeit an den GEPs die Überarbeitung der Nutzungsplanungen ab. Bis dahin können bereits einige Arbeiten vorgezogen werden, so z.B. die Bestandeserhebung, Zustandserfassung, Definition der Datenschnittstellen, Nachführung Leitungskataster etc. Der Kanton, der Abwasserverband Glarnerland und die drei Glarner Gemeinden sind an Vorbereitungsarbeiten für eine koordinierte Planung im Abwasserbereich. Die Gemeinden und der Abwasserverband im Berichtsjahr haben eine Studie zur Bestandeserhebung in Auftrag gegeben. Gleichzeitig sollen auch Varianten für eine koordinierte GEP-Planung angesprochen werden.

4.1.2.2. *Abwasserbehandlung*

4.1.2.2.1. Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Der Abwasserverband Glarnerland (AVG) saniert verteilt über mehrere Jahre laufend die Regenklärbecken in den einzelnen Dorfteilen.

Die Vorbereitungsarbeiten für den Anschluss der Kläranlage Sernftal in Engi mittels Leitung nach Schwanden sind in vollem Gange. Es wurden 4 (3) Bewilligungen für die Erstellung von Abwasseranlagen/-leitungen erteilt.

4.1.2.2.2. Kleinkläranlagen

Per Ende 2013 waren im Kanton 38 (38) Kleinkläranlagen registriert. Im Berichtsjahr wurden 17 Kleinkläranlagen durch den Kanton kontrolliert. 10 Anlagen erfüllten alle Einleitbedingungen vollumfänglich, 4 nur teilweise und 3 Anlagen haben sehr schlechte Reinigungswerte ausgewiesen bzw. eine war wegen eines Defekts nicht in Betrieb.

4.1.2.3. *Oberflächengewässer*

Der Kanton Glarus hat sich auch in diesem Jahr wieder an Messkampagnen der Wasserversorgung Zürich im Walensee beteiligt, nachdem Vereinbarungen bis 2016 getroffen wurden.

Im Rahmen eines Bundesauftrages wurde durch das Amt für Umwelt des Kantons St. Gallen die Linth vor dem Walensee und der Linthkanal vor dem Zürichsee untersucht.
Die Gemeinde Glarus Nord hat gemeinsam mit dem Kanton ein Faktenblatt zur Pflege der kleinen Bäche ausgearbeitet, welches im 2014 auch für die restlichen Gemeinden definitiv vorliegen soll.
Die erste Etappe der Arbeiten zum Revitalisierungspotential der Glarner Fliessgewässer (Linth und Sernf) und die zweite Etappe (restliche kleine Bäche) konnten im Berichtsjahr abgeschlossen und dem Bund zur weiteren Bearbeitung zugestellt werden. Im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen zum Projekt Linthal 2015 wurde die Messstelle Elm zurückgebaut und fischgängig gemacht.

4.1.2.4. *Grundwasserschutzzonen und -areale*

Auch im Berichtsjahr wurden keine Grundwasserschutzzonen zum Schutze von Trinkwasserquellen von Glarner Gemeinden erarbeitet und durch das Departement Bau und Umwelt genehmigt. Es bestehen noch Pendenzen. Das Bundesrecht gibt vor, dass bei Fassungen im öffentlichen Interesse, bei Quellen, welche Wasserkorporationen gehören, grössere Einheiten oder z.B. Gaststätten versorgen, bei Wasserabgabe an Dritten etc. Grundwasserschutzzonen zwingend auszuscheiden sind.

4.1.2.5. *Materialentnahmen*

Im Berichtsjahr wurde je eine Bewilligung zu einer Materialentnahme in der Klön, im Durnagelbach und im Sulzbach erteilt.

4.1.2.6. *Grundwasserentnahmen, Erdwärmenutzung*

Der Kanton betreibt fünf permanente Grundwassermessstationen in Näfels, Mollis und Netstal. Der Bund betreibt ein gesamtschweizerisches Grundwasserbeobachtungsnetz. Seit 1999 wird eine Messstelle bei der Grundwasserfassung Erlen der Gemeinde Näfels und seit 2004 werden drei Stationen in den Gemeinden Schwändi (Wygellen) und Mollis (Rütisbrunnen/Fegsander) betrieben. Die Messstelle der Fassung Erlen in Näfels ist auf dem Internet einsehbar.
Auch im Berichtsjahr hat die Anzahl Gesuche zur Nutzung des Grundwassers und der Sole zu Wärmezwecken nicht abgenommen.

4.1.2.7. *Eingriffe in den besonders gefährdeten Grundwasserbereich und Bohrungen in den Untergrund*

Im besonders gefährdeten Grundwasserbereich (insbesondere im Glarner Talgrund) bedürfen Eingriffe im Grundwasserträger nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer einer kantonalen Bewilligung. Es sind Bestrebungen im Gange, den Bohrkataster zu digitalisieren und die Bohrinformationen im geografischen Informationssystem sichtbar zu machen.

4.1.2.8. *Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft*

Im Berichtsjahr wurden 50 (Vorjahr 34) Vorhaben in Bezug auf den baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft behandelt.

4.1.2.9. *Industrie- und Gewerbeabwasser*
Zurzeit gibt es 17 Bewilligungen für die Direkteinleitung von behandeltem Industrieabwasser oder industriellem Kühlwasser in ein Gewässer. Von diesen Einleitungen wurden im Berichtsjahr 6 kontrolliert. Bei 3 Anlagen wird das Abwasser kontinuierlich kontrolliert und die Messwerte aufgezeichnet.

4.1.2.10. *Tankanlagen*
Im Berichtsjahr sind total 12 neue Tankanlagen erstellt worden (Vorjahr 5). Mit 75 (71) Stillegungen von Tankanlagen wird der Trend zu Alternativenergien oder Gasheizungen bestätigt. Es wurden insgesamt 186 Tankanlagen revidiert (314), wobei eine Mehrheit von Eigentümern weiterhin eine Revision mit Innenreinigung durchführt, was eine freiwillige Zusatzleistung darstellt. In der Gewässerschutzzonen S3 sind alle Tankanlagen stillgelegt.
Mit der Revision der Tankvorschriften im Jahre 2000 wurde für einwandige, erdverlegte Tanks von Heizöl, Diesel oder Benzin eine Sanierungsfrist bis Ende 2014 vorgeschrieben. Ende 2012 waren im Kanton noch 62 (70) derartige Tanks vorhanden. Sie verteilen sich auf die Gemeinden Glarus Süd 21 (27), Glarus 25 (26) und Glarus Nord 16 (17). Die Besitzer wurden aufgefordert, diese Tanks innert der vorgegebenen Frist zu sanieren.

4.1.3. **Natur- und Landschaftsschutz**

4.1.3.1. *Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission*
Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat sich zu 6 (Vorjahr 7) Sitzungen getroffen. Sie hat sich mit Bauvorhaben in schützenswerten Landschaften, Biotopen, Ortsbildern oder Denkmalpflegeobjekten bzw. in deren Umgebung befasst und sie hat u.a. Stellungnahmen zu Vorhaben von Ställen in Ennenda, im Oberseetal, der Umgestaltung des Bleicheareals in Glarus, zum Entwurf des kantonalen Waldplanes, dem Umbauvorhaben für das Zwickyhaus in Mollis abgegeben. Die Kommission ist in Sorge, dass Landschaften und teilweise auch geschützte Ortsbilder durch grosse und für unsere Landschaft untypische Bauten (landwirtschaftliche Stallbauten) stark verändert werden. Auch bei Strassenbauten lässt der technische Fortschritt es zu, dass immer mehr Landschaften wenig einfühlsam „verbaut“ werden. Ebenfalls bemängelt die Kommission, dass „weiche“ Beurteilungskriterien wie Schönheit, Natürlichkeit etc. ökonomischen und/oder tierschützerischen Kriterien untergeordnet werden.

4.1.3.2. *Artenschutz*
Beim westlichen Ende des Klöntalersees wurden entlang der Kantonsstrasse auf Grundeigentum der Gemeinde Glarus bergseits neue Amphibienleitwerke mit Holzbrettern und talseitigen Rampen für die rückwandernden Tiere erstellt.
Im Gäsi haben im Gegensatz zum Vorjahr in den neuen Teichen und Tümpeln kaum Amphibien verlaicht. 2014 wird eine Erhebung der Amphibienbestände durchgeführt.
Im Glarnerland leben an speziellen, schattigen und kalten Standorten an diese Bedingungen angepasste, jeweils nur in einem Teil der Alpen vorkommende Laufkäferarten, die sich trotz der veränderten Umgebung in kleinen Populationen halten konnten, wie eine noch laufende Untersuchung der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ergeben hat. Die Ergebnisse bestätigen die besondere Bedeutung der alpinen Gebiete für die Biodiversität.

4.1.3.3. *Biotopschutz*

Die Bearbeitung des kantonalen Biotopverzeichnisses aufgrund der Orthofotos des Bundesamtes für Landestopografie und der Kartierung im Rahmen der laufenden Überprüfungen von Flächen wurde fortgesetzt.

Die Koordination mit den Vernetzungsprojekten der Abteilung Landwirtschaft in Bezug auf den Schutz und die Bewirtschaftung von nationalen Biotopen, die geschützt werden müssen, wurde verstärkt. Der Abgleich der Geodaten und die objekt- und zielbezogene Koordination mit der Landwirtschaft bedingen in den nächsten Jahren Zusatzaufwendungen.

4.1.3.4. *Kantonale Schutzgebiete*

Beim Schutz der national bedeutsamen Objekte im Kanton bestehen erhebliche Defizite. Insbesondere für den Schutz der Hochmoore, Flachmoore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung moniert der Bund die langen Verzögerungen. Für die Umsetzung ist in der Regel der Erlass öffentlich-rechtlicher Schutzbestimmungen durch den Regierungsrat notwendig. Das Department hat eine Liste mit den Umsetzungszeitpunkten der nationalen Biotope erstellt.

Die Beschilderung des Schutzgebietes Rieterwald wurde 2013 zusammen mit dem Linthwerk realisiert.

Die Abklärungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern für die geplanten Schutzbeschlüsse der nationalen Objekte Niderriet, Mürtschental, Schwändital und die Biotope von nationaler Bedeutung auf dem Näfelserberg sind noch nicht abgeschlossen.

4.1.3.5. *Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes*

Im Rechnungsjahr 2013 wurden Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes im Umfang von 466’000 Franken (Vorjahr 444’000 Fr.) über die Datenbank Agricola der Abteilung Landwirtschaft ausbezahlt. Von diesen Kosten hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Ökobeitragsverordnung 197’000 Franken (202’000 Fr.) übernommen.

4.1.3.6. *Landschaftsschutz*

An den beiden Standorten Glarus und Elm des regionalen Besucherzentrums Glarnerland des UNESCO-Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona wurden 3’000 Besucher gezählt bzw. in Elm 5’000 Besucher aufgrund von Stichproben geschätzt.

4.1.3.7. *Bewilligungen Natur- und Landschaftsschutz*

2013 (2012) wurden folgende Gesuche im Natur- und Landschaftsschutz bearbeitet:

Gesuchsart	*Anzahl*	
Eingriffe in Hecken	0	(0)
Eingriffe in Trockenmauern	1	(1)
Fangen von geschützten Tieren*, Sammeln von geschützten Pflanzen	4	(3)
Eingriffe in andere Biotope	2	(1)
Eingriffe in kantonale Schutzgebiete	0	(1)

*aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützt

4.1.3.8. *Informationen, Auskunft und Umfragen*

Die Zusammenarbeit gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit dem Naturzentrum Glarnerland betreffend Information zur glarnerischen Landschaft, zu Pflanzen und Tieren, die Erarbeitung von Exkursionsvorschlägen und die Durchführung von Publikumsumfragen wurde erfolgreich weitergeführt. Eigentliche Vollzugsfragen werden an unsere Abteilung weitergeleitet. Das Naturzentrum gibt auch Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit invasiven Neophyten oder Neozoen. Jedes Jahr wird eine Publikumsumfrage über Beobachtungen einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart durchgeführt. 2012 wurde nach dem Vorkommen der Wasseramsel gefragt. Es sind 245 (359) Beobachtungen eingegangen. Das Naturzentrum zählte 2945 Besucher (3445). Es wurden 24 (51) Besuche von Schulklassen registriert und 554 (599) Anfragen beantwortet.

4.1.4. **Strahlung**

4.1.4.1. *Elektrosmog (nichtionisierende Strahlung)*

2013 wurden 3 (Vorjahr 3) Gesuche für die Änderung bestehender oder die Errichtung neuer Mobilfunkbasisantennenstandorte bearbeitet.
Die Betreiber legen seit 2012 neue Standortdatenblätter für die Mobilfunksendeanlagen vor, die entsprechend den Vollzugsempfehlungen des Bundesamtes für Umwelt mehr Freiraum bezüglich abgestrahlter Leistungen pro Frequenzband, der Ausrichtung der Antennen, sowie der zur Verfügung gestellten Dienste (GSM, UMTS, LTE) beinhalten.
Die bearbeiteten Standortdatenblätter betrafen Bewilligungen für Antennen mit einer gesamten bei Volllast abgestrahlten Leistung (ERP) von 52 kW (43 kW).

4.1.4.2. *Radon*

Im Jahr 2013 (Winter 12/13) sind im ganzen Kanton 3 (3) Messungen mit Passivsammlern durchgeführt worden.
Mit dem mobilen Messgerät „Alpha-Guard“ sind 12 (keine) Messungen vorgenommen worden. Im Gegensatz zu den Passivsammlern erlaubt das „Alpha-Guard“, den Verlauf der Radonkonzentration aufzuzeigen.

4.1.4.3. *Übrige Strahlung*

Im Sommer 2012 wurde im Raum Tierfehd, Limmern und Muttsee bei einem Kontrollflug der NAZ ein erhöhter Wert an Radioaktivität am Muttenstock festgestellt. Dieser wurde im Sommer 2013 mit Bodenmessungen untersucht; es wurde keine aussergewöhnliche Radioaktivität nachgewiesen.

4.1.5. **Energie**

4.1.5.1. *Fachstelle Energie*

Energie-Förderung gemäss Artikel 24 des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2012

Förder-bereich	*Menge*	*Förder-betrag (Fr.)*	*Heiz-Leistung (kW)*	*Kollektor-Fläche (m^2)*	*EBF (m^2)*	*Investitions-volumen ca. (Fr.)*
Holz	11	42’625	416			653’500
Solar	38	174’891		667		1’486’500
Minergie	8	99’680			17’078	44’500’000
Gebäude-programm	74	217’146				ca. 28 Mio.
Ersatz Elektro	9	47’043	147			135’800
Coaching	28	22’400				k.A.
Div. Projekte	16					
WV Mollis		58’000				
KMU/GV		40’124				
Industrie		135’110				k.A.
Studien		27’262				
Beleuchtung		2’301				
Total	*184*	*866’582*				

Veränderung der eingesetzten Energie-Fördermittel (in 1000 Fr.)

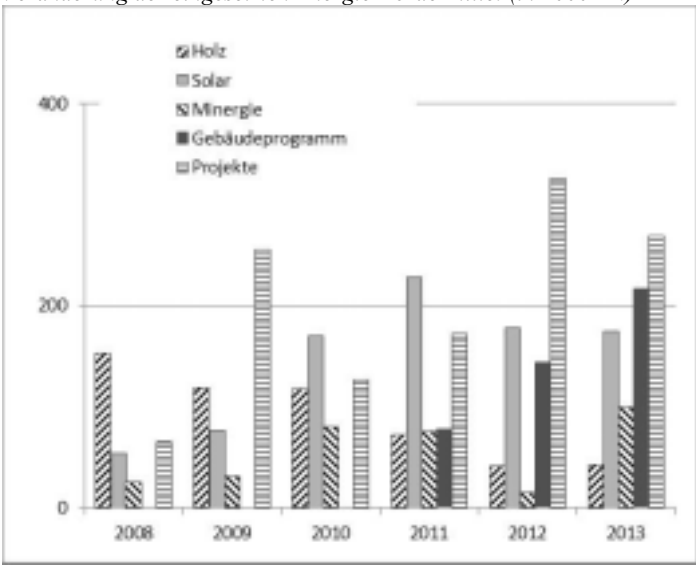

Vergleich mit den Vorjahren (Beträge in Fr.)

	2009	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Holz	119’398	118’000	73’099	42’043	42’625
Solar	76’629	169’794	228’300	177’669	174’891
Minergie	32’000	80’609	76’532	16’000	99’680
Gebäudeprogramm			77’403	143’859	217’146
Projekte	255’416	127’430	173’228	326’293	269’716
Total	*483’443*	*495’833*	*628’562*	*705’864*	*866’582*
Nationales Gebäudeprogramm					
Kantonale Beiträge zugesichert 2014, Stand Ende 2013					227’406
Nationales Gebäudeprogramm, zugesichert 2013					466’145

4.1.5.2. *Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung*

Die beiden Energiepraxis-Seminare 2013 erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit. Besonders erfreulich ist, dass zunehmend Architekten und Planer aus der Region Linthgebiet und der Region March teilnehmen. Leider läuft parallel zu dieser Entwicklung eine Abnahme der teilnehmenden Planer und Architekten aus dem Kanton Glarus. Die Situation wurde mit der Programmleitung im Kanton Zürich besprochen. Das Angebot soll entsprechend angepasst, der Praxisbezug verstärkt werden.

4.1.5.3. *Energieberatung*

Die Energieberatungsstelle Glarnerland ist seit 2011 in die Energiefachstelle integriert. Die Beratungstätigkeit beschränkt sich in der Regel auf eine reine Vorgehensberatung. Für vertiefte Abklärungen wird auf das Angebot der Energie-Coaches verwiesen. Dieses Angebot wird rege genutzt. Eine Statistik über die Beratungstätigkeit wird aufgrund der zur Verfügung stehenden, knappen Ressourcen nicht mehr geführt. Die Schwerpunkte der Beratung liegen einerseits bei der Gebäudehülle, andererseits bei der Beratung und Begleitung von Grossverbrauchern und KMUs.

4.1.5.4. *Energiefonds*

Die Landsgemeinde 2010 stimmte der Bildung eines Energiefonds zu. Mit der Verordnung gibt der Landrat die Verwendung der Fondsmittel in groben Zügen vor. Vorrangig sind dabei die Ziele des kantonalen Energierichtplanes: Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie, Reduktion der CO_2-Emissionen und als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft.

Einsatz der Fördermittel

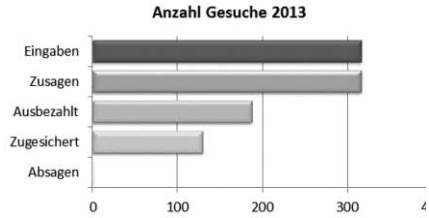

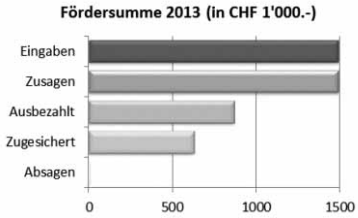

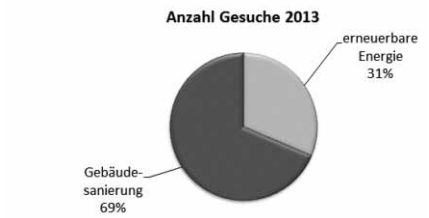

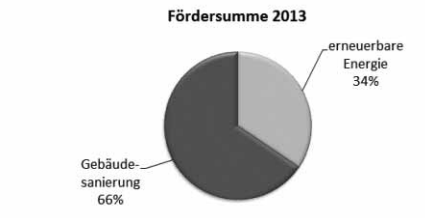

Die eingesetzten Fördermittel (inkl. der Beiträge aus dem nationalen Gebäudeprogramm) generieren Investitionen bei der Gebäudesanierung und im Bereich der erneuerbaren Energie von rund 56 Millionen Franken.

Förderbereiche (Total aller Gesuche; Fördermittel ausbezahlt und verpflichtet)

Gebäudeprogramm	Fenster	2’443 m^2
	Dach	17’812 m^2
	Decke gegen unbeheizt	1’251 m^2
	Aussenwand	11’422 m^2
	Boden	1’922 m^2
Holz	15 Anlagen	416 kW
Thermische Solaranlagen	70 Anlagen	667 m^2
Gebäude nach Minergie	19 Gebäude	17’078 m^2 EBF
Ersatz von Elektroheizungen	17 Anlagen	147 kW
Energie-Coaching	39 Objekte	

4.1.5.5. *Entwicklung Energiefonds*

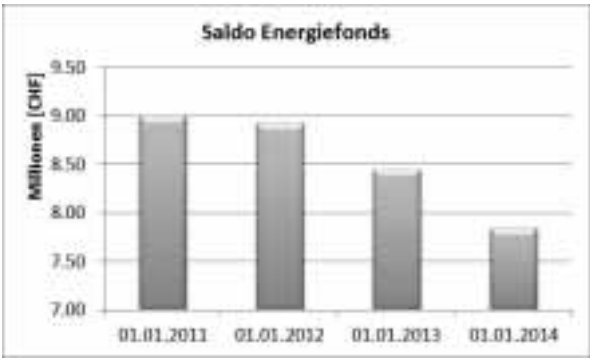

Die Grafik zeigt die Entwicklung des Energiefonds seit Bestehen. Da die Einlage durch den Kanton im Laufe der Jahre stetig abnimmt, kann der Fonds unter Beibehaltung der Förderaktivitäten nur noch rund 7 bis 8 Jahre Beiträge auszahlen. Vor dem Bestehen des Fonds zahlte der Kanton rund Fr. 300'000 pro Jahr an Fördermitteln aus. Dieser Betrag (Einlage in den Fonds) hat sich bis zum Jahr 2013 halbiert.

4.1.5.6. *Energiestadt*

Mit dem Label Energiestadt leisten Städte und Gemeinden einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität. Sie setzen ein zukunftsweisendes, nachhaltiges Energiemanagement um. Energiestadt wird so zum bewussten Prozess mit vielen konkreten Schauplätzen. Energiestädte werden deshalb als moderne Gemeinden wahrgenommen. Nach der Fusion zu 3 Grossgemeinden haben die beiden Energiestädte Bilten und Näfels diese Auszeichnung verloren. Glarus Nord ist nun wieder im Kontakt mit der Projektleitung von Energiestadt. Ebenfalls haben erste Gespräche mit der Gemeinde Glarus stattgefunden. Für die Gemeinde Glarus ist die Auszeichnung Energiestadt eines der Legislaturziele. Da sich das Projekt Energiestadt an die politische Behörde richtet, muss noch ein Umdenken stattfinden. Noch ist der Nutzen, den das Label Energiestadt einer Gemeinde bringt, nicht überall klar; ein „Energie-Kanton", in dem jeder Einwohner in einer Energiestadt lebt, ist noch weit entfernt.

4.1.5.7. *Elektrizitätsproduktion und -verbrauch*

Produktion im Jahr 2013 (reiner Wasserzulauf ohne Pumpbetrieb):

Grosse Kraftwerke (über 10 MW)	898	GWh (753)
Mittlere Kraftwerke (0,3–10 MW)	163	GWh (164)
Kleine Kraftwerke (unter 300 kW)	10	GWh (10)
Trinkwasserkraftwerke	3.0	GWh (3.4)
Kehrichtverbrennungsanlage	79	GWh (83)
Kläranlage Bilten – Biogas	1.9	GWh (1.7)
Photovoltaik	1.5	GWh (1.1)
Total	*1148*	*GWh (1016)*

Die Niederschlagsmenge lag etwas tiefer als im Vorjahr. Die Absenkung des Limmernsees führte zu einer Produktionserhöhung der KLL um etwa 180 GWh.

Veränderungen im Kraftwerkbestand:
30. September Ausserbetriebnahme Kraftwerk Muttsee

4.1.5.8. *Kantonale Wasserwerksteuer*
Die Niederschlagsmenge lag im Jahre 2013 etwa im Bereich des Durchschnitts. Wegen der Seeabsenkung KLL lag die Produktion deutlich höher als im Durchschnitt. Die Einnahmen aus der Wasserwerksteuer betrugen (Betrag in Fr.):

2013	*2012*	*2011*	*2010*	*2008/9*	*2007/8*
7’713’783	6’506’917	5’269’577	4’307’865	4’093’386	4’480’759

Im Berichtsjahr musste ein Betrag von 80’769 Franken (84’013 Fr.) dem Bund für die Entschädigung nicht verwirklichter Kraftwerkprojekte bezahlt werden. Von den Besitzern privater Wasserrechte wurden 45 % dieses Betrages eingefordert.

4.1.5.9. *Wasserkraftkonzessionen/Energierechtliche Bewilligungen*
4.1.5.9.1. Konzessionserteilungen
Im Jahre 2013 wurden folgende Konzessionen erteilt:
5. Februar Doppelpower, Schwanden (Landrat)
24. April Brummbach, Braunwald (Landrat)
Drei Gesuche für Konzessionen sind noch in Bearbeitung.

4.1.5.9.2. Energierechtliche Bewilligungen
27. Mai Doppelpower
28. Mai Brummbach
11. Juni Blechemballagen Näfels
25. Juli Holenstein Glarus
30. Oktober Trinkwasserkraftwerk Soolsteg

4.1.5.9.3. Kraftwerke im Bau (Stichtag 31. Dez. 2013)
Pumpspeicherwerk Limmern; Auf der Baustelle Pumpspeicherwerk Limmern wurden 11 Monatskontrollen und 5 andere Kontrollen durchgeführt sowie 61 Protokolle zur Begehung von einzelnen Baustellenteilen ausgestellt. Es wurden wegen Verstössen gegen das Umweltrecht verschiedene schriftliche Mahnungen ausgesprochen, aber in keinem Fall ein Strafverfahren eingeleitet. Im Berichtsjahr wurden 5 Projektänderungen (total 77) behandelt. Es wurden 7 (16 im Vorjahr) Spezialbewilligungen erteilt. Eine Begehung mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission wurde durchgeführt. Zudem fanden auf den Baustellen für die Kraftwerke Brummbach, Seidendruckerei und Doppelpower periodische Kontrollen statt.

4.1.5.10. *Netze*
Die Bauarbeiten für den 380kV-Netzanschluss des Kraftwerkes Linth-Limmern sind im Gange. Ende des Jahres waren alle Mastfundamente und 2/3 der Masten erstellt. Der Kabelzug ist auf den Frühling/Sommer 2014 geplant. Die Kabelverbindungen Tierfehd–Linth und Linthal–Schwanden wurden baulich schon ausgeführt. Die 16-kV-Leitung

Glarus–Luchsingen wurde zwischen Thon und Leuggelbach verkabelt. Damit ist die Versorgung von Luchsingen deutlich verbessert worden. Der Regierungsrat hat im Dezember 2013 die Netzzuteilung in Einzelheiten geändert.

4.1.6. **Geodaten**

Die folgenden Geodatensätze der Abteilung Umweltschutz und Energie waren Ende 2013 im kantonalen Geoportal verfügbar. Die Daten werden periodisch den neuen Erkenntnissen angepasst und aktualisiert:

- Kataster der belasteten Standorte
- Stromversorgung Netzgebiete
- Gewässerschutzkarte mit Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen
- Grundwasservorkommen
- Quellfassungen
- Ökomorphologie der Gewässer
- Perimeter UNESCO Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona
- Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung (Kant. Landschaftsverzeichnis)
- Biotope (Kant. Biotopverzeichnis)
- Flächen mit NHG-Verträgen

Für die Ermittlung des Gewässerraumes gemäss der geänderten Gewässerschutzverordnung des Bundes wurde ein Datensatz Gewässer mit den Gewässerbreiten aus der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung abgeleitet.
Die Überführung der bisherigen Ablage der Bohrungen in den Untergrund – die Abteilung ist für die Erteilung entsprechender Spezialbewilligungen zuständig – in einen Geodatensatz wurde begonnen.
Der Tankkataster wurde 2013 in einen verwaltungsinternen Geodatensatz überführt.

4.2. ***Wald***

4.2.1. **Allgemeines**

Seit 1.1.2013 werden die Aufgaben Wald und Naturgefahren durch je eine Fachstelle betreut. Für den Wald ist Klemens Winzeler zuständig, für die Naturgefahren Jürg Walcher. Die beiden Kreisforstingenieure sorgen dafür, dass die notwendigen Konzepte und Programme durch die Abteilung Wald und Naturgefahren zentral gesteuert und durch die Revierförster lokal umgesetzt werden.
Die Bewirtschaftung der Wälder ist mit den Gemeinden für die Zeit 2012 bis 2015 konkret vereinbart, die Strukturdefizite im Schutzwald sind erkannt und werden mit verstärkter Waldpflege reduziert. Die Naturgefahren werden in allen Bereichen der zugehörigen Basisstrategie „Sicherheit vor Naturgefahren“ betreut. Mit den Gefahrenkarten stehen wichtige Instrumente als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen bereit. Wo notwendig werden Verbauungen erstellt.

4.2.2. Revierförster

Die Wälder des Kantons Glarus werden flächendeckend durch Revierförster betreut. Die Revierförster sind bei den Gemeinden angestellt. Sie nehmen hoheitliche Aufgaben des Kantons war, die mit der Durchsetzung der Waldgesetzgebung im Zusammenhang stehen und die unter der Aufsicht der Abteilung Wald und Naturgefahren ausgeführt werden. Am 4. Februar 2014 konnten gleich zwei neue Revierförster auf getreue Pflichterfüllung der hoheitlichen Aufgaben vereidigt werden: Am 1. Januar 2013 hat Jakob Rast seine Stelle als Revierförster bei der Gemeinde Glarus angetreten, am 1. Oktober 2013 Christian Hösli bei der Gemeinde Glarus Süd.
Zu Diskussionen Anlass die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben der Revierförster. Die hoheitlichen Aufgaben der Revierförster werden vom Kanton bisher grösstenteils über den Lastenausgleich abgegolten (200‘000 Fr.). Eine zusätzliche direkte Abgeltung gibt es für einen kleinen Teil der Dienste. Diese Regelung wird seitens der Gemeinden kritisiert.

4.2.3. Forstliche Bildung

An acht Teilnehmer des fünftägigen Holzerkurses wurden Beiträge ausgerichtet. Mit dem Besuch dieser Kurse erfüllen die Absolventen die gesetzlich obligatorische, minimale Ausbildung für Holzerntearbeiten.
Der kantonale Forstdienst bildete sich am 4. Juni 2013 zum Thema „Waldbau unter dem Einfluss der Klimaveränderung“ weiter, unter Mitwirkung von Raphael Schwitter und Monika Frehner. In Sool wurden an den zwei Objekten „Melchstei“ und Eckgaden“ die Schutzwaldbeurteilungen erarbeitet und vertieft sowie die notwendigen Massnahmen im Hinblick auf verschiedene Szenarien der Klimaerwärmung evaluiert. Die Objekte sind typisch für rund zwei Drittel des Glarner Schutzwaldes. Sie weisen grosse Defizite im Bereich des horizontalen und vertikalen Gefüges, bei den Stabilitätsträgern sowie bei der Waldverjüngung auf. Sie sind deshalb besonders geeignet, den Handlungsbedarf für die Schutzwaldpflege zu erkennen sowie die Waldpflege strukturiert im Rahmen von Bewirtschaftungskonzepten mit einer räumlich und zeitlich geordneten Abfolge zu realisieren.

4.2.4. Forstliche Planung

Die waldbaulichen Massnahmen innerhalb des Kantons werden in einer Anwendung verwaltet, welche in den Forstrevieren der Gemeinden und bei der Abteilung des Kantons bedient werden kann. Es resultieren die Beitragsabrechnungen und Nachhaltigkeitskontrollen. Die Anwendung wurde weiterentwickelt.
Der Glarner Waldplan bildet für den Forstdienst eine wichtige Grundlage bei der Beratung der Waldeigentümer und Behörden zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes. Der kantonale Waldplan ist somit ein Wegweiser für die zukünftige Waldentwicklung. Der Waldplan umfasst einen Textteil sowie eine Karte mit Waldfunktionen.
Bei der Erarbeitung wurden die interessierten Kreise zur Mitwirkung eingeladen. Die Mitwirkung erfolgte durch die Konsultation von Gemeinden, kantonalen Fachstellen und Verbänden. Anlässlich des gemeinsamen Tages im Wald vom 12. Oktober 2013 sowie der öffentlichen Bekanntmachung während zwei Monaten wurde die Bevölkerung zur Mitgestaltung eingeladen.

Mit den drei Gemeinden (Besitzer von 85 % des Waldes) wurden Vereinbarungen zur Bewirtschaftung des Waldes für die Jahre 2012–2015 abgeschlossen. Ungleichaltrige, vielfältige Wälder sollen verstärkt gefördert werden. Die Bewirtschaftung orientiert sich an neu ausgeschiedenen Bewirtschaftungseinheiten.

4.2.5. Holznutzung, Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Forstbetriebe

4.2.5.1. *Nutzung, Abgang und Holzverkauf*

Nutzung und Abgang sind im Vergleich zu 2012 leicht auf 51'508 m^3 angestiegen. Der Anteil der Kalamitäten ist von 11'800 m^3 auf 3100 m^3 zurückgegangen. Fast 9000 m^3 sind für Schneisenaushiebe und Rodungen genutzt worden. Der hauptsächliche Zweck stellt der Anschluss Linthal 2015 dar. Aufgrund der Multifunktionalität des Waldes betreffen einige Massnahmen im Schutzwald auch den Grundwasserschutz. Gegenüber dem Vorjahr sind die Massnahmen zur Stärkung der Wirkung des Schutzwaldes gegen Naturgefahren stark gesteigert worden. Sehr stark gesteigert wurden auch die Massnahmen zugunsten der Biodiversität im Wald.
8735 m^3 Holz sind im Wald verblieben. Die Schutzfunktion wird durch hohe Stöcke und das Querlegen von Stämmen begünstigt, die Waldverjüngung durch Moderholz und die Artenvielfalt durch einen angemessenen Totholzanteil gefördert. Aus wirtschaftlichen Gründen bleibt ein Teil des Holzes im Wald, wenn die Holzbringung teurer als der Erlös ist.

Nutzung, Abgang und Holzverkauf der planungspflichtigen Waldeigentümer mit mindestens 50 ha Wald im Jahre 2013:

Waldeigentümer (Ortsgemeinden, Genossamen, Linthwerk)		*Waldfläche①*	*Nutzung, Abgang ②*			
			Total	*davon Kalamitäten*	*nicht genutzt*	*Hiebsatz*
		ha	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*
Glarus Nord	Gem.	4'180	18'799	1'055	5'000	20'000
Glarus	Gem.	2'998	11'199	116	214	11'500
Glarus Süd	Gem.	8'560	17'862	1'934	3'162	18'000
Mühlehorn	Gen.	103	807	22	64	500
Obstalden	Gen.	78	938	11	215	360
Filzbach	Gen.	170	901	0	0	300
Linthwerk		81	1'001	0	80	200
Total		*16'170*	*51'508*	*3'138*	*8'735*	*50'860*
① Bestockte Waldfläche ohne Gebüschwald						
② Liegend Mass, inkl. Eigenverbrauch						

Die verkaufte Holzmenge von 44'381 m^3 ist zu fast zwei Dritteln auf Nadel- und einen Drittel auf Laubholz verteilt. Beim Nadelholz ist der Stammholzteil mit 81 % hoch, beim Laubholz hingegen mit nur 3 % gering. Hier dominiert Energieholz mit 85 %.

Holzverkauf der planungspflichtigen Waldeigentümer mit mindestens 50 ha Wald im Jahre 2013

	Stamm-holz	*Indust-rieholz*	*Energie-holz*	*Übrige Sorti-mente*	*Total*	*Vorjahr*
	m^3	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*
Nadelholz	22'256	2'672	2'262	282	27'472	28'166
Laubholz	521	1'972	14'416	0	16'909	15'111
Total	*22'777*	*4'644*	*16'678*	*282*	*44'381*	*43'277*

4.2.5.2. *Einnahmen und Ausgaben*

Mit Ausgaben von 7,3 Millionen Franken bewirtschafteten die drei Gemeindeforstbetriebe ihre Wälder. Das sind weniger als 500 Franken pro Hektare und Jahr, um Schutz, Wohlfahrt und Nutzung für das Glarnerland zu realisieren.

Auf der Einnahmenseite liegt der Hauptteil bei den Förderbeiträgen von Bund und Kanton von über fünf Millionen Franken sowie den Einnahmen aus dem Holzverkauf. Bei den Gemeinden verbleiben gegenüber den Vorjahren nur geringe Restkosten.

Teurer sind die Daueranlagen, hauptsächlich Waldstrassen. Der Verlust beträgt rund 800'000 Franken.

Der Verlust der Gemeindeforstbetriebe konnte gegenüber 2012 nochmals reduziert werden und liegt nun unter einer Million Franken.

Einnahmen, Ausgaben der drei Gemeindeforstbetriebe in Franken

	Forstbetrieb	*Daueranlagen*	*Total*
Einnahmen	7'290'459	478'087	7'768'546
Ausgaben	7'322'243	1'267'374	8'589'617
Gewinn/Verlust	*-31'784*	*-789'287*	*-821'071*

4.2.6. **Waldbauliche Massnahmen (planungspflichtigen Waldeigentümer)**

Insgesamt wurde auf knapp 599 ha Waldpflege durchgeführt. Dies ist eine Steigerung von über 40 % als Folge geringer Waldschäden und der verstärkten Förderung der Waldpflege. Mit 60 % ist der überwiegende Teil der Wirkungsfläche in den Schutzwäldern, gefolgt von 24 % in Nutzwäldern und 16 % für die Arten- und Lebensraumförderung. Bei dieser Flächenstatistik sind die Schneisenaushiebe, Rodungen und verstreute Kleinnutzungen nicht berücksichtigt.

Begründung der Waldpflege	*Eingriffs- oder Wirkungsfläche*	*Holzanfall*			
		normal	*phyto-sanitär*	*Natur-ereignisse*	*Total*
	a	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*
Schutzwaldpflege	36’151	27’264	2’025	1’022	30’311
Nutzwald	14’110	7’341	40	50	7’431
Arten- und Lebens-raumförderung	9’633	4’709	0	0	4’709
Grundwasser-Schutzwald	32	65	0	0	65
Rodung	213	353	0	0	353
Schneisenaushieb	3’641	8’638	0	0	8’638

4.2.7. Fonds für Walderhaltung des Kantons

Bestand am 1. Januar 2013	Fr.	1’354’814.05
Zinsen pro 2013	Fr.	2’709.50
Einlagen	Fr.	31’337.70
Entnahmen	Fr.	522’735.25
Bestand am 31. Dezember 2013	Fr.	863’416.50

4.2.8. Privatwälder und Forstbetriebe unter 50 ha Waldfläche

Die gemeldeten Nutzungen sind mehr als doppelt so hoch wie 2012. Das Projekt Linthal 2015 führte auch im Privatwald zu starken Eingriffen. Privatwald wurde vermehrt in die waldbauliche Planung der Gemeinden einbezogen.

Waldeigen-tümer	*Fläche*	*Stamm-holz*	*Industrie-holz*	*Energie-holz*	*Übrige Sortimente*	*Total*
	ha	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*
Privatwald	2’052	1’597	387	3’513	88	5’585
Öffentlichkeit	315	0	0	212	199	411
Total	*2’367*	*1’597*	*387*	*3’725*	*287*	*5’996*

4.2.9. Programme und Projekte

4.2.9.1. *Programmvereinbarungen mit dem Bund und den Gemeinden*

Der Kanton Glarus und der Bund haben am 14. Februar 2012 Vereinbarungen für die Bereiche Wald und Naturgefahren abgeschlossen, in denen sich der Bund verpflichtet, in den Jahren 2012–2015 mit Beiträgen von 9’733’250 Franken die Waldpflege und den Umgang mit Naturgefahren im Kanton Glarus zu unterstützen. Zur Umsetzung vereinbart der Kanton mit den Gemeinden für denselben Zeitraum die Waldbewirtschaftung und skizziert die räumliche und zeitliche Abfolge in Bewirtschaftungseinheiten.

4.2.9.1.1. Programmvereinbarung Schutzbauten

In der Programmvereinbarung sind Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren, deren Baukosten unter 5 Millionen Franken liegen, Messstellen zur Frühwarnung sowie Gefahrenabklärungen enthalten. Insgesamt wollen Bund und Kanton 2012–2015 3.4 Millionen Franken investieren, bei Nettokosten des Kantons von 1.9 Millionen Franken.

	Programmvereinbarung Schutzbauten 2012 bis 2015			*Stand 2013 Fr.*
	Bund Fr.	*Kanton Fr.*	*Total Fr.*	
Schutzbauten	1’050’000	1’489’000	2’539’000	1’232’217
Gefahrenabklärungen	500’000	366’000	866’750	779’404
Total	*1’550’000*	*1’855’000*	*3’405’000*	*2’011’621*

Schutzbauten Investitionen 2013

Bauherr	*Name*	*Kosten 2013*	*%*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*Total*
Privat	Objektschutz Lawine, H.H. Elmer, Matt	32’000	35	11’200	45	14’400	25’600
Privat	Objektschutz Hochwasser, T. Hefti, Diesbach	28’500	35	9’975	45	12’825	22’800
Glarus Nord	Messstellen Rutschung Eggrüti	28’895	35	10’113	45	13’003	23’115
Gemeinde, Korporationen	Runsen Kilchenstock 3, Linthal	112’500	35	70’000	45	20’000	90’000
Kanton	Frühwarnung Messstellen Linth/Sernf	35’043	35	12’265	65	22’778	35’043
GlarnerSach	Frühwarnung Messstellen Niederschlag	18’801	35	6’580	65	12’221	18’801
Kanton	Frühwarnung IMIS-Stationen	31’850	35	11’148	65	20’703	31’851
EWK Braunwald	Frühwarnung Rutschung Braunwald	60’000	35	21’000	45	27’000	48’000
Total		*347’589*		*152’281*		*142’931*	*295’211*

Gefahrenabklärungen Investitionen 2013

Bauherr	*Name*	*Kosten 2013*	*%*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*Total*
Kanton	Ereigniskataster	35’753	50	17’877	40	17’066	34’943
Kanton	Schutzbautenkataster Wald	12’460	50	6’230	50	0	6’230
Glarus Nord	Gefahrenkarte, Glarus Nord (Sturz)	26’470	50	13’235	30	8’980	22’215
Kanton	Gefahrenkarte Mollis	2’929	50	1’464	50	1’464	2’928
Kanton	Gesamt-Gefahrenkarte Glarus	22’808	50	11’404	50	11’404	22’808
Kanton	Gefahrenkarte Linth (Glarus-Ennenda)	15’000	50	7’500	50	7’500	15’000
Kanton	Gefahrenkarte Linth (bis Schwanden)	31’031	50	15’516	50	15’515	31’031
Kanton	Hydrologie Linth, (Neuberechnung)	24’605	50	12’302	50	12’302	24’604
Kanton	Gefahrenkarte südl. Grosstal	15’000	50	7’500	50	7’500	15’000
Kanton	Gefahrenkarte Matt	9’901	50	4’950	50	4’951	9’901
Kanton	Risikoanalyse Kerenzerbergstrasse	32’400	50	16’200	50	16’200	32’400
Kanton	Gefahrengutachten Überlastfall Escherkanal	995	50	498	50	497	995
EWK Braunwald	3D-Modell Rutschung Braunwald	150’000	50	75’000	30	45’000	120’000
Kanton	Kurse Naturgefahrenberater	4’479	50	2’240	50	2’240	4’480
Glarus Süd	Interventionskarten Lawinen Süd	19’124	50	9’562	30	5’737	15’299
GlarnerSach	Interventionskarten Linth	108’470	50	54’235	30	32’541	86’776
Total		*511’425*		*255’713*		*188’897*	*444’610*

4.2.9.1.2. Programmvereinbarung Schutzwald

Primäres Ziel ist die Schutzwaldpflege von 1048 ha mit zusätzlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Ebenfalls enthalten sind Massnahmen zur Sicherstellung der Walderschliessung und des Brandschutzes. Als Folge von Waldschäden ist die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 430’400 Franken angepasst worden. Bund und Kanton wollen somit von 2012–2015 rund 13,3 Millionen Franken investieren bei Nettokosten des Kantons von 5,9 Millionen Franken. Im Jahr 2013 wurden 321 ha Schutzwaldpflege durchgeführt. Es fand somit eine Steigerung von fast 50 % gegenüber dem Vorjahr statt. Aufgrund der mit den Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen über die Waldbewirtschaftung und wegen viel geringeren Störungen durch Waldschäden, konnten die Gemeinden Glarus und Glarus Süd ihre Schutzwaldpflege erheblich steigern. Die Gemeinde Glarus Nord konnte ihr Niveau beibehalten. Im Bereich Infrastruktur sind aufgrund von Instandstellungen und Sanierungen von Waldstrassen hohe Kosten von 1,0 Million Franken entstanden. 837'000 Franken davon gehen zulasten der Rechnung 2014.

An den Restkosten für die teuren Sicherheitsholzereien entlang der Kantonsstrassen beteiligte sich auch der Unterhaltsdienst.
Im Jahr 2013 wurde das Programm zur Förderung der Weisstanne gestartet. Die Weisstanne ist in den obermontanen Lagen eine wichtige Mischbaumart. Sie hat aber vor allem wegen des starken Wildverbisses weniger Chancen ungeschützt aufzukommen. Die Erstellung von 25 Schutzzäunen wurde mit 75'000 Franken aus dem Fonds für Walderhaltung unterstützt.
Der Regierungsrat beschloss am 11. Februar 2014 eine Kreditüberschreitung von 145'741 Franken, um die weitere Erfüllung der Programmvereinbarung Schutzwald zu gewährleisten.
Die durchschnittliche Beitragshöhe von Bund und Kanton beträgt 85 % der berechtigten Kosten bei Nettokosten des Kantons von 1'512'551 Franken oder 35 % der berechtigten Kosten.

Schutzwald Investitionen 2013

Massnahme	*Anzahl Projekte*	*Berechtige Fläche*	*Berechtigte Kosten*	*Beiträge (Bund und Kanton)*
	Stk.	*Aren*	*Fr.*	*Fr.*
Bestandesbegrünung	9	351	193'246	173'922
Jungwald- und Biotoppflege, Schutz	69	9'237	513'175	461'858
Eingriffe Baumholzbestände	58	19'953	1'884'527	1'696'073
Sicherheitsholzerei	11	2'088	295'215	265'693
Forstschutz	53	-	217'268	195'540
Käferfallen, Beobachtung	8	-	64'088	57'680
Räumung Holz aus Gerinnen	8	444	61'725	55'554
Erfolgskontrolle	8	-	19'495	17'545
Kleine Verbauungen	0	-	-	-
Neuerstellung Waldstrassen	3	-	301'717	211'202
Instandstellung Waldstrassen	17	-	714'704	500'293
Total Schutzwald	*244*	*32'073*	*4'265'160*	*3'635'360*

4.2.9.1.3. Programmvereinbarung Biodiversität

Waldflächen mit besonderen Naturwerten sollen langfristig geschützt werden. Dazu werden 130 ha Waldreservate und 5 ha Altholzinseln geschaffen. Auch prioritäre Lebensräume sollen aufgewertet werden, unter anderem 20 ha Waldränder und Vernetzungselemente sowie 120 ha Lebensräume. Der Bund beteiligt sich von 2012–2015 mit einem globalen Beitrag von 701'250 Franken an den Kosten.

Biodiversität Investitionen 2013

Massnahme	*Anzahl Projekte*	*Berechtige Fläche*	*Berechtigte Kosten*	*Beiträge (Bund und Kanton)*
	Stk.	*Aren*	*Fr.*	*Fr.*
Jungwaldpflege inklusive Schutz und Bekämpfung Neophyten	10	2'514	157'127	125'700
Eingriffe in Baumholzbeständen und Waldrand	9	3'001	319'026	255'221
Naturwaldreservate	0	0	0	0
Total Biodiversität im Wald	*19*	*5'515*	*476'153*	*380'921*

Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt 80 % der berechtigten Kosten. Die zugehörigen ordentlichen Kantonsbeiträge belaufen sich auf 160'321 Franken (34 % der berechtigten Kosten). Zusätzlich wurden aus dem Fonds für Walderhaltung 38'352 Franken für Waldreservate entnommen.
Als Nachbesserung zur Alternativerfüllung 2008–2011 wurde das Waldreservat Mürtschental geschaffen mit 210 ha Fläche, wofür 265'270 Franken dem Fonds für Walderhaltung entnommen wurden.
Zusätzlich berechtigte Biodiversitätsflächen von 1486 Aren wurden aus dem Fonds für Walderhaltung mit 126'344 Franken unterstützt.

4.2.9.1.4. Programmvereinbarung Waldwirtschaft
Die forstlichen Planungsgrundlagen sollen bereitgestellt sowie 130 ha Jungwälder gepflegt und 500 ha ungleichaltrige Wälder geschaffen werden. Der Bund beteiligt sich von 2012–2015 mit einem globalen Beitrag von 482'000 Franken an den Kosten.

Waldwirtschaft Investitionen 2013

Massnahme	*Projekte*	*Berechtige Fläche*	*Berechtigte Kosten*	*Beiträge (Bund und Kanton)*
	Stk.	*Aren*	*Fr.*	*Fr.*
Jungwaldpflege	14	3'396	121'277	84'894
Ungleichaltrige Wälder schaffen	31	2'505	89'480	62'643
Forstliche Planung	1	-	217'239	217'239
Total Waldwirtschaft		-	*427'996*	*364'776*

Bei der Jungwaldpflege und Schaffung von ungleichaltrigen Wäldern beträgt die durchschnittliche Beitragshöhe 70 % der berechtigten Kosten; die Kantonsbeiträge machen 88'527 Franken aus (42 % der berechtigten Kosten).
Die berechtigten Kosten der (überbetrieblichen) forstlichen Planung werden zu 100 % von Bund und Kanton getragen; der Bundesanteil beträgt 50'500 Franken (23 %).

4.2.9.2. *Einzelprojekte*
Grössere Projekte für Schutzbauten mit Kosten von über 5 Millionen Franken und spezielle Sammelprojekte (SP1 u. SP2) werden nach wie vor ausserhalb der Programmvereinba-

rungen einzeln mit dem Bund abgerechnet. 2013 wurde ein Sammelprojekt für Steinschlagschutzmassnahmen entlang der Kantonsstrassen mit einem Kostenvoranschlag von 1,1 Millionen Franken in Angriff genommen. In einer ersten Etappe wurden entlang der Kerenzerbergstrasse rund 185 Laufmeter Steinschlagschutznetze mit Kosten von 355'000 Franken erstellt.

Einzelprojekte Investitionen 2013

Bauherr	*Name*	*Kosten*	*%*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*Total*
Kanton	SP1-Instandstellung LV Rietstöckli 2012	400'000	35	140'000	65	256'089	396'089
Glarus Süd	SP1-Instandstellung LV Glarus Süd 2012	147'325	35	51'564	45	66'296	117'860
Glarus Süd	SP1-Schutzdämme Fuhrhorn u. Saggberg	85'744	35	30'011	45	38'585	68'595
Glarus Süd	SP1-Steinschlag-schutzdamm Plattenberg, Engi	17'695	35	6'193	45	7'963	14'156
Korp. Kneugrat	SP1-Instandstellung LV Kneugrat	34'235	35	11'982	45	15'406	27'388
Kanton	SP2-Steinschlag-schutzmass-nahmen Kerenzerberg 2013–2015	355'167	35	120'750	45	164'973	285'723
	Total	*1'040'166*		*360'500*		*549'312*	*909'812*

4.2.10. **Waldschäden**

4.2.10.1. *Sturm, Lawinen und Schneedruck*

Das Jahr 2013 war zum Glück arm an meteorologischen Schadenereignissen. Am 20. April und 11. Oktober 2013 verursachte Nassschnee bis in tiefe Lagen ca. 900 m^3 Schneedruckschäden. Windwurfereignisse kamen nur vereinzelt vor, vorwiegend durch die Föhnstürme am 24./25. Dezember 2013 in Elm. Die verstreut liegenden Windwurfschäden bilden immer eine grosse Gefahr für potenzielle Borkenkäferbrutstätten. Am 2. Juni ereignete sich nach Starkniederschlägen eine grosse Rutschung am Gheistberg, ausgehend aus der Windwurffläche 2012. Rund 300 m^3 Holz fielen diesem Ereignis zum Opfer.

4.2.10.2. *Insekten und Pilze*

Die gute Kontrolle der Bestände und das konsequente Aufrüsten des angefallenen Schadholzes hat sich einmal mehr ausbezahlt. Es mussten nur geringe Mengen an Borkenkäferholz (2730 m^3) registriert werden. Die eher nasse und kühle Witterung im Vorsommer 2013 half mit, die Borkenkäferpopulation klein zu halten.

Nach wie vor ist das Eschentriebsterben kantonsweit festzustellen. Nicht alle Eschen werden durch den Pilz gleich befallen. Die Sporen werden windverbreitet – eine Bekämpfung ist nicht möglich. Mittlerweile sind kaum noch Eschen ohne Befallsymptome erkennbar.

4.2.10.3. *Schalenwild*

Die hohen Rotwildbestände im langen Winter 2012/2013 haben dazu geführt, dass Schälschäden in bisher nicht gekanntem Ausmass aufgetreten sind. Deshalb wurde 2013 erstmals die Schäle durch den Hirsch detailliert erhoben. Beginnende Frischschäle wird auf rund 70 ha festgestellt, starke Frischschäle in weiteren 340 ha. Zusammen mit der Altschäle aus früheren Jahren sind rund 500 ha Wälder von der Schäle betroffen. Die wichtigsten sind auf der linken Talseite des Sernftales, im Bereich von Schwanden, Sool und Ennenda sowie neu besonders ausgeprägt Tal auswärts von Oberurnen bis Bilten. Die Schälschäden haben lokal gravierende Ausmasse angenommen, gefährden die Investitionen der Waldbewirtschaftung, vermindert die Waldwerte und schränken die Waldfunktionen ein.

Um die Schälung zu reduzieren, sind vier Massnahmenbereiche besonders wichtig:

- Der Rotwildbestand wird durch die Jagd reduziert.
- Die Wildkonzentrationen werden durch das Verhindern von ungeeigneten Fütterungen (aktive Fütterungen, Siloballen, Gründeponien) sowie durch jagdliche Massnahmen eingeschränkt.
- Der Lebensraum im Wald wird durch eine verstärkte Waldbewirtschaftung verbessert, welche mehr Licht auf den Waldboden bringt.
- Die schälgefährdeten Bäume in Schälerwartungsgebieten werden geschützt. Dazu wurde am 28. August 2013 die Weisung Förderung Schälschutz verabschiedet und am 25. September 2013 der Forstdienst und die Wildhüter instruiert. Ziel ist, jährlich 50 ha Wald vor Schäle zu schützen. Dabei werden in Schälerwartungsgebieten und schälfähigen Beständen mindestens 150 Zukunftsbäume pro Hektare im Endabstand mit einem quarzsandhaltigen Schälschutzmittel versehen. Die Massnahme wird solange durchgeführt, bis innerhalb der bekannten Schälerwartungsgebiete von mindestens vier Jahren keine flächige Frischschäle mehr festgestellt wird. Der Abbruch der Massnahmen wird durch die Abteilung Wald und Naturgefahren festgelegt.

Nicht nur die Schäle hat im Winter 2012/13 stark zugenommen, auch der Verbiss. Zur Kontrolle wurde die Verbissintensität in zehn ausgewählten Indikatorflächen mit einem Stichprobenverfahren gemessen. Im Jahr 2013 zeigen die Messungen, dass in der beginnenden Verjüngung die wichtigsten standortsgemässen Baumarten vertreten sind. Im Aufwuchs ab 0,4 m ist die Weisstanne selten, ab 0,7 m fehlt sie weitgehend. Die Weisstanne kann im Kanton Glarus unter den derzeitigen Verhältnissen kaum aufwachsen. Von 2012–2013 hat die Verbissintensität um 5 % zugenommen. Das ist die stärkste Zunahme seit zehn Jahren.

Für die stützpunktartige Sicherung der Tanne wurde 2013 ein Tannenförderungsprogramm gestartet. Über den Zeitraum von zehn Jahren sollen dabei jährlich an 80 besonders geeigneten Standorten Tannen gepflanzt und mit einem Zaun von 10x10 m geschützt werden.
Das Wald-Wild-Konzept 2013–2015 setzt auf Waldpflege in wesentlich grösseren Flächen und die Bejagung mit erhöhtem Abschuss.

4.2.11. **Naturgefahren**

4.2.11.1. *Schutzbautenkataster*

Der Schutzbautenkataster für die forstlichen Verbauungen wurde 2013 um die zwei Steinschlagverbauungen Föhnen, Schwanden und Länggüetli, Netstal erweitert. Die 2011 und 2012 kontrollierten Lawinenverbauungen mussten aufgrund des wiederum sehr schneereichen (Gleitschnee) Winters erneut kontrolliert werden. In drei dieser Verbauungen wurden Wiederinstandstellungsmassnahmen notwendig.

4.2.11.2. *Ereignisse/Ereigniskataster*

Im Jahr 2013 gingen bei der Abteilung Wald und Naturgefahren insgesamt 21 Ereignismeldungen ein. Diese teilen sich wie folgt auf die Hauptprozessarten auf:
Einmal Wasser/Murgang, dreimal Rutschung/Hangmuren, sechzehnmal Sturz und einmal Lawine. In einem Fall wurde eine Person leicht verletzt, in den übrigen Fällen blieb es bei Sachschäden.
Grössere und spektakuläre Ereignisse sind insbesondere folgende:
25./26.01.2013–03.03.2013: Mehrere grössere Felsstürze und Blockschläge von mehreren 1000 m^3 in die Geerenrunse am Kilchenstock, z.T. bis an den Waldrand vordringend. Dies hatte zur Folge, dass die Sammler der Geerenrunse im Sommer geräumt und die Schutzdämme erweitert werden mussten.
06.03.2013: Auf der Kerenzerbergstrasse oberhalb des Haltli, Mollis, wurde ein Personenwagen durch einen Steinblock (ca. 0,25 m^3) frontal getroffen und stark beschädigt. Die Fahrzeuglenkerin wurde glücklicherweise nur leicht verletzt. Aufgrund dieses gravierenden Vorfalls wurde 2013 ein Teil des gefährdeten Strassenstückes (185 m) mit 4 m hohen Steinschlagschutznetzen gesichert.
10.08.2013: In der Nacht auf den 10. August kam es an der Klausenstrasse, unmittelbar bei der sogenannten „Panoramakurve“, zu einem Blockschlagereignis (5–6 m^3), welches auf der Klausenstrasse und der Bushaltestelle zur Ablagerung gelangte. Dank geringer Verkehrsfrequenz gab es ausser Belagsschäden keine weiteren Schäden. Die anschliessend erstellte Gefahrenanalyse ergab auch an diesem Strassenstück Handlungsbedarf.
Sämtliche Ereignisse wurden von den Revierförstern oder Ingenieurbüros dokumentiert und von der Abteilung Wald und Naturgefahren im Ereigniskataster erfasst.

4.2.11.3. *Gefahrenabklärung (Gefahrenkarten, Gefahrenbeurteilungen)*

Im Berichtsjahr waren folgende Gefahrenkarten und Gefahrenbeurteilungen in Bearbeitung:
- Gefahrenkarte Massenbewegungen, Glarus Nord, linke Talseite (abgeschlossen)
- Gefahrenkarte Sturz, Rutschungen und Lawinen, Mollis
- Gefahrenkarte Wasser, Bilten
- Gesamtgefahrenkarte Glarus Nord (ohne Kerenzerberg)

- Gesamtgefahrenkarte Glarus, Ennenda, Riedern
- Gesamtgefahrenkarte südliches Grosstal (Betschwanden bis Linthal)
- Gesamtgefahrenkarte Matt (abgeschlossen)
- Gefahrenkarte Linth, Linthal bis Schwanden (abgeschlossen)
- Gefahrenkarte Linth, Ennenda-Glarus
- Gefahren- und Risikoanalyse Kerenzerbergstrasse
- 3D-Modell der Grossrutschung Braunwald

Neben den Gefahrenkarten und Gefahrenbeurteilungen wurde an deren Umsetzung in Interventionspläne gearbeitet:
- Interventionskarten Linth und Seitenbäche
- Interventionskarten Lawinen Sernftal

Ausserdem wurden im Gebiet Kilchenstock, Linthal, (ETH) und Plattenberg, Engi, weitere Gefahrenabklärungen vorgenommen.

4.2.11.4. *Messstellen/Messungen*

Die Pegelmessstellen an der Linth und am Sernf (total sechs) sowie an der Rauti (Total zwei) wurden Ende Mai/Anfang Juni einmal mehr auf die Probe gestellt und lieferten gute Resultate. Aufgrund des Kraftwerkprojektes Doppelpower wurde die Pegelmessstelle Sernf Schwanden im Herbst 2013 demontiert. Momentan laufen Abklärungen zur Neuinstallation dieser wichtigen Messstelle etwas unterhalb des alten Standortes.
Auch die IMIS-Stationen (vier Schneemessstationen mit Pluviometer und drei Windstationen im Hochgebirge) liefern zuverlässige Werte, sind jedoch sehr unterhaltsintensiv. Die IMIS-Stationen sind zusammen mit den 18 Niederschlagsmessstellen der glarnerSach unentbehrliche Hilfsmittel zur Warnung und Alarmierung im Ereignisfall mit Hochwasser.
In Braunwald werden die umfangreichen Messungen zur Überwachung der Grossrutschung weitergeführt (Senkel-Messungen, GPS-Messungen, Wasserzuflüsse). 2013 wurden die GPS-Empfangsstationen bei der Bergstation und beim Grantenboden erneuert. Zudem wurden eine neue GPS-Station im Hahnenbüel und eine Referenz-Station im Nussbüel gebaut. Mit diesen vier GPS-Stationen gelingt eine ausgeglichene Echtzeitmessung zur Überwachung der Rutschgeschwindigkeit.
Zur Überwachung der instabilen Felsformationen beim Landesplattenberg Engi sind ebenfalls Messstellen eingerichtet worden.

4.2.11.5. *Bauen im Gefahrengebiet*

Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten ist gemäss Artikel 16 Absatz 3 des kantonalen Waldgesetzes eine Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde notwendig. In diesem Zusammenhang hat die Fachstelle Naturgefahren der Abteilung Wald und Naturgefahren im Jahr 2013 mehr als 340 Baugesuche beurteilt. In rund 190 Fällen wurden Auflagen gemacht (rotes und blaues Gefahrengebiet, ausserhalb Bauzone) und Empfehlungen abgegeben (gelbes Gefahrengebiet).

4.2.12. **Walderhaltung**

4.2.12.1. *Rodungen*

Im Jahre 2013 wurden folgende Rodungen bewilligt:

- 11. Januar 2013: 0.16 ha Parkplätze Niederurnen
- 14. Februar 2013: 0.62 ha Erweiterung Aushubdeponie, Mollis
- 15. März 2013: 0.74 ha 110-kV-Kabel Schwanden–Tierfehd
- 04. Juli 2013: 0.86 ha Renaturierung und Kiesentnahme Gäsi, Filzbach
- 20. Juli 2013: 0.03 ha Wasserkraftwerk Brummbach, Braunwald
- 21. August 2013: 0.39 ha Neubau Hochwasserschutz Hinteres Klöntal, Glarus
- 16. Dezember 2013: 0.14 ha 110-kV-Kabel Schwanden–Löntsch

4.2.12.2. *Verzeigungen*

Von Seiten der Revierförster mussten 23 Verzeigungen (Vorjahr 10) wegen Verstosses gegen die Wald- und Jagdgesetzgebung gemacht werden. Davon betrafen 14 Übertretungen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen.

4.2.13. **Luftfahrthindernisse**

Im Jahr 2013 gingen bei der kantonalen Meldestelle 21 Anmeldungen für ein Luftfahrthindernis ein. Dabei handelte es sich um 20 Gesuche für temporäre Anlagen (7 Krane, 12 Seilkrananlagen zum Holztransport und 1 Drahtseilspannung Trinkwasserleitung über den Muttsee) und ein Gesuch für die Neuerrichtung der vergrösserten Brunnenbergbahn Luchsingen.
Abgebrochen wurden überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Seilkrananlagen und zwei Heuseile. Dies ergab zum Jahresende einen Bestand von 125 aktiven Luftfahrthindernis-Anlagen.
Seit August 2013 ist die Meldestelle in das kantonale Baugesuchsverfahren eingebunden. Damit wird der Eigentümer darauf hingewiesen, dass sein Bauvorhaben (möglicherweise) eine Verfügung vom BAZL benötigt.

4.3. ***Jagd und Fischerei***

4.3.1. **Jagd und Wildtiere**

4.3.1.1. *Personelles*

Es gab keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

4.3.1.2. *Kantonale Jagdkommission*

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Jagdkommission statt. An der Juni-Sitzung wurden intensiv die Jagdbetriebsvorschriften 2013 besprochen.

4.3.1.3. *Kantonale Jägerprüfungskommission; Jagdlehrgang*

Der Jagdlehrgang 2012/13 wurde durchgeführt und die Jägerprüfung von 9 Teilnehmern bestanden. Für den Jagdlehrgang 2013/14 haben sich 16 Personen angemeldet.

Die bisherige Verordnung über die Eignungsprüfung für Jäger und die Verordnung über den Jagdlehrgang wurden neu in der Verordnung über die Jagdausbildung zusammengefasst.

4.3.1.4. *Jagdplanung 2013*

Bei der Nachttaxation Ende März 2013 wurde gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich mehr Rotwild gezählt. Rehe wurden ebenfalls mehr gezählt als im Vorjahr und die Zählung erreichte wieder das Niveau von 2011. Der gezählte Gamsbestand blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Gemäss Verbiss-Erhebungen im Wald nahm die Verbiss-Intensität insgesamt zu. Die teilweise flächigen Schälschäden haben weiter zugenommen. Um den Abschuss der weiblichen Tiere zu fördern und so den Bestand zu stabilisieren (Bestandesgrösse, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis), wurden erneut Zusatzmarken für erlegte alte Gamsgeissen und nicht laktierende Rehgeissen abgegeben. Zudem gab es die Möglichkeit, anstelle eines Gamsbockes auch eine zweite Gamsgeiss zu erlegen. Die Rehjagd wurde weiter vereinfacht. So konnte die laute Jagd (Jagd mit Hunden) auf sämtliche Tierkategorien an allen Rehjagdtagen ausgeübt werden. Einzig am Schutz der laktierenden Rehgeiss wird festgehalten. Die Vorschriften für die Rotwildbejagung entsprachen im Wesentlichen dem Vorjahr.

4.3.1.5. *Jagdpatente*

	Berichtsjahr	*Vorjahr*
Ausgegebene Jagdpatente	388	379
- im Kanton wohnhafte Personen	354	351
- in anderen Kantonen wohnhafte Personen	34	28
- im Ausland wohnhafte Personen	0	0
- davon Gratispatente (45. Jagdpatent)	3	3
- Patentrückgaben (Verweigerung, Tod, Krankheit, Unfall)	7	2
Total abgegebene Jagdpatente	*381*	*377*
Total abgegebene Zusatzpatente (Nacht-, Pass- und Fallenjagd)	152	139
Gastpatente / Anzahl Jagdtage	34 / 76	35 / 80

4.3.1.6. *Jagdergebnisse und Fallwild 2013*

In den nachfolgenden Tabellen sind die realisierten Abschüsse durch die Jäger und die Wildhut sowie das gefundene Fallwild aufgeführt. Detailliertere Angaben finden sich in der Jagdstatistik 2013.

Rotwild

Abschuss	Kalb	Stiere	Kühe	Total	GV	%Ju
Jäger (Hoch- u. Herbstjagd)	39	77	59	175	1.31	22.3
Wildhut/Beizug	46	14	44	104	0.32	44.2
Total Abschuss	85	91	103	279	0.88	30.5
Fallwild (1.1.–31.12.)	18	18	6	42	3.00	42.7
Gesamtabgang	*103*	*109*	*109*	*321*	*1.00*	*32.1*

GV: Geschlechterverhältnis Stier : Kuh (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kälber

Die Jagd auf das Rotwild verlief ausserordentlich gut und mit 279 wurden von den Jägern und der Wildhut nochmals deutlich mehr Tiere erlegt als im Vorjahr (228). Die gesamte

Strecke weist eine gute Struktur auf (GV, Anteil Jugendklasse), insbesondere wurden insgesamt mehr Kühe als Stiere erlegt und der Anteil Kälber in der Gesamtjagdstrecke hat mit 30 % gegenüber dem Vorjahr mit 25 % weiter zugenommen. Insgesamt dürfte mit dieser Jagdstrecke und dem Fallwild das Wachstum des Bestandes deutlich gebremst sein. Die jagdlichen Anstrengungen zur Reduktion des Rotwildes müssen weiter fortgeführt werden (s. 4.3.1.9.2.).

Gamswild

Abschuss	Kitz	Jährling	Bock	Geiss	AU	Total	GV	%Ju
Jäger	0	53	265	161		479	1.64	11.1
Wildhut/Beizug	0	13	30	25		68	1.20	19.1
Total Abschuss	0	66	295	186		547	1.59	12.1
Fallwild^	10	6	12	16	4	48	0.75	33.3
Gesamtabgang	*10*	*72*	*307*	*202*	*4*	*595*	*1.52*	*13.8*

AU: adultes Tier, Geschlecht unbestimmt; GV: Geschlechterverhältnis Bock : Geiss (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kitze und Jährlinge. ^Fallwild vom 1.1.–31.12.

Die Gamsstrecke der Jäger hat gegenüber dem Vorjahr um rund 20 Tiere abgenommen. Der Gesamtabgang liegt mit 595 Tieren deutlich unter dem letztjährigen Abgang von 686 Gämsen. Nebst der kleineren Jagdstrecke wurde vor allem weniger Fallwild festgestellt als im Vorjahr (105). Nach wie vor ist die Zusammensetzung der Jagdstrecke unbefriedigend; so werden verhältnismässig zu viele Böcke und zu wenige Geissen und Jährlinge erlegt.

Rehwild

Abschuss	Kitz	Bock	Geiss	AU	Total	GV	%Ju
Jäger	60	177	145		382	1.22	15.7
Wildhut/Beizug	11	13	17		41	0.76	26.8
Total Abschuss	71	190	162		423	1.17	16.8
Fallwild (1.1. – 31.12.)	80	19	35	4	138	0.54	58.0
Gesamtabgang	*151*	*209*	*197*	*4*	*561*	*1.06*	*26.9*

AU: adultes Tier, Geschlecht unbestimmt; GV: Geschlechterverhältnis Bock : Geiss (ohne Jugendklasse); %Ju: Anteil Jugendklasse: Kitze.

Die Jagdstrecke der Jäger ist etwas geringer ausgefallen als im Vorjahr (412), ebenso der Gesamtabgang. Insgesamt entspricht der Aufbau des Gesamtabganges in etwa demjenigen des Vorjahres. Der Abschuss in der Jugendklasse dürfte stärker erfolgen.

Steinwild

Kolonie	Kategorie (Böcke im x. Lebensjahr)					
Abschüsse	2.-3.	4.-6.	7.-11.	11.+	Böcke	Geissen
Foostock						
Abschussfreigaben	3	3		3	9	9
Abschuss	3	2	1	1	7	9
Längenegg						
Abschussfreigaben				2	2	2
Abschuss				1	1	2

Panixer						
Abschussfreigaben	1	1		1	3	3
Abschuss					0	0
Total Freigabe	4	4		6	14	14
Total Abschuss	3	2	1	2	8	11
Fallwild Foostock			2		2	
Fallwild Längenegg						
Fallwild Panixer						
Gesamtabgang	*3*	*2*	*3*	*2*	*10*	*11*

Der Kanton Glarus hat in Absprache mit den Nachbarkantonen, mit welchen er drei Steinwildkolonien teilt, insgesamt 14 Steinböcke und 14 Steingeissen für den Abschuss freigegeben.

Ausgewählte andere Wildarten

	Murmeltiere	*Feldhasen*	*Schneehasen*	*Birkhähne*	*Füchse*
Jäger	70	3	13	2	295
Wildhut (1.1–31.12.)	2	0	0	0	5
Total	*72*	*3*	*13*	*2*	*300*

4.3.1.7. *Wildschadenverhütung / Wildschadenvergütung*

Seit 2012 treten vermehrt flächige Schälschäden auf, die durch Rotwild verursacht werden. Zur Verhütung der Schälschäden wurde 2013 ein gesondertes Projekt gestartet. Dieses Projekt wird 2013 und 2014 vom Bund mit je 25’000 Franken pro Jahr unterstützt.
Für Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald wurden aus dem Wildschadenfonds insgesamt 36’750 Franken aufgewendet, wovon 26’855 Franken für den Schälschutz. Entschädigungen für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wurden an acht Geschädigte in Höhe von 7645 Franken entrichtet.

4.3.1.8. *Wildkrankheiten*

Es wurden keine Wilderkrankungen festgestellt.

4.3.1.9. *Projekte und Verschiedenes*

4.3.1.9.1. Wildruhegebiete

Es wurden keine weiteren Arbeiten im 2013 ausgeführt.

4.3.1.9.2. Rotwildprojekt

Steigende Rotwildbestände und lokale Konzentrationen dieser Tiere (v.a. im Winter) wie auch zunehmende Schälschäden führten dazu, dass 2012 ein Rotwildprojekt gestartet wurde, in welchem der künftige Umgang mit dieser Tierart gefunden werden soll. In einem ersten Schritt werden 2014 die Eidgenössischen Jagdbanngebiete teilweise für die Jäger geöffnet. In einem zweiten Schritt sollen ab 2016 kleine Schongebiete oder Wildasyle ausgeschieden werden, um die Verteilung des Rotwildes im Kanton besser zu lenken.

4.3.1.9.3. Grossraubtiere

Es wurde kein Luchsmonitoring durchgeführt (s. Amtsbericht 2012). Es dürften sich noch 2–3 Luchse im Kanton aufhalten. Der Luchs, welcher sich seit 2011 im Sernftal aufhielt,

wanderte im Sommer 2013 grossräumig nach Silenen/Amsteg (UR) ab. Sichere Wolfsnachweise gab es 2013 im Kanton Glarus keine. Es wurden auch keine Risse festgestellt.

4.3.2. **Fischereiverwaltung**

4.3.2.1. *Fischereikommission*

Die Fischereikommission hat 2013 einmal getagt. Schwerpunkt war die Überarbeitung der Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung, welche die Fischereivorschriften enthält. Aufgrund von Änderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei bezüglich Widerhaken und den daraus resultierenden Unklarheiten wurde mit der Änderung der kantonalen Vollzugsverordnung zugewartet.

4.3.2.2. *Fischereipatente*

Im Berichtsjahr wurden folgende Fischereipatente abgegeben:

	Berichtsjahr	*Vorjahr*	*Differenz*
Angelrutenpatente Einheimische	418	381	+ 37
Angelrutenpatente Auswärtige	44	46	– 2
Walenseepatente	104	86	+ 18
Ferienpatente	1’207	990	+ 217
Jugendpatente	82	85	– 3
Motorkraft	49	52	– 3
Total Patente	*1’854*	*1’588*	*+ 266*

Dazu kommt 1 Seepacht für den Walensee an den Berufsfischer.

4.3.2.3. *Brutbericht*

Die Aufzucht der Jungfische und die Hälterung der Elterntiere verursachten keine Probleme und verliefen im gewünschten Rahmen. In die befischbaren Gewässer wurden aus eigener Zucht total 82’367 (Vorjahr 82’448) Forellen, Seesaiblinge und Äschen eingesetzt. Weiterführende Angaben zum Brutbericht und zum Besatz sind in der jährlichen Fischereistatistik aufgeführt.

4.3.2.4. *Fischfangergebnis*

Neu werden in der Fischfangstatistik nicht mehr das Gewicht, sondern die Längenklasse der gefangenen Fische erhoben. Diese sind genauer und geben im Verlauf der Jahre eine bessere Grundlage zur Beurteilung der Fischpopulationen. Die Auswertung der Fischfang-Statistiken ergab folgendes Ergebnis:

	Fischart	*Berichtsjahr*	*Vorjahr*
Fliessgewässer	Seeforellen	66	48
	Bachforellen	4’165	4’406
	Regenbogenforellen	385	246
	Äschen	72	103
	Egli	14	33
	Andere	3	2
	Subtotal	4’705	4’838

Seen und Stauseen (inkl. Walensee)	Seeforellen	267	196
	Bachforellen	152	124
	Regenbogenforellen	1’150	1’311
	Seesaiblinge	28	39
	Namaycush	28	56
	Hechte	333	328
	Egli	2’942	3’336
	Felchen	581	536
	Albeli	197	84
	Andere	275	198
	Subtotal	5’953	6’208
	Total	*10’658*	*11’046*

Der Fischfangertrag ist weiterhin rückläufig, trotz mehr verkaufter Fischereipatente. Dies ist sicher ein Zeichen für die ungünstigen Lebensraumbedingungen, mitverursacht durch die intensive Nutzung der Wasserkraft und der zahlreichen baulichen Eingriffe in den Gewässern. In den Seen hängt die Fangzahl stark vom Erfolg der Felchen- und Eglifischerei ab, der von Jahr zu Jahr stark schwanken kann.
Weitere Details zu den Fängen können der Fischfangstatistik entnommen werden.

4.3.2.5. *Fischsterben*
Es wurden keine Fischsterben festgestellt.

4.3.2.6. *Fischkrankheiten*
Im Jahr 2013 wurden keine Untersuchungen von Fischen in der Wildbahn vorgenommen.

4.3.2.7. *Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässern/Eingriffe in Gewässer*
Die Wasserkraft wird im Kanton Glarus weiter ausgebaut; diverse Projekte liegen vor oder sind in der Realisation. Aber auch Hochwasserschutzprojekte werden geplant und umgesetzt. Es wird zwar versucht, die Wasserfauna zu berücksichtigen und die Bedingungen der Fischfauna zu verbessern, trotzdem bleiben die Gewässer stark unter Druck.
Erfreulicherweise konnten auch 2013 verschiedenen Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen in Betrieb genommen werden, respektive wurde mit ihrem Bau begonnen. Es gilt jetzt, in den nächsten Jahren zusammen mit den Kraftwerkbetreibern die Funktionalität dieser Bauwerke zu überprüfen.
Nebst Fischaufstiegshilfen braucht es auch genügend Restwasser und grosszügige Renaturierungen um die Situation der Fische zu verbessern.

4.3.2.8. *Verschiedene Projekte*
Im Linthkanal wurde zusammen mit den Kantonen Schwyz und St. Gallen (Fischereikonkordat) ein Monitoringprogramm lanciert, um die Auswirkungen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 auf die Äschen zu untersuchen. Hierfür wurden auch ausgewählte Fischer hinzugezogen.
Ebenfalls im Linthkanal wurden die Jungfische im Rahmen eines Monitorings des Linthweks erfasst.
In der Linth und einigen Nebengewässern wurden im Herbst Abfischungen vorgenommen, welche im Zusammenhang mit Untersuchungen zum Schwall-Sunk stehen.

VI. Departement Volkswirtschaft und Inneres

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Die kaufmännische Lehrstelle besetzt seit August 2013 Urata Sadiku. Die befristete Juristenstelle (100 %) teilten sich im Berichtsjahr Carmen Mühlemann, Barbara Camenzind (1.1.–30.9.) und Monika Böckle (ab 17.10.). Barbara Camenzind trat per 1.10. eine unbefristete Anstellung an. Der Landrat verlängerte die Befristung bis Ende 2014.

1.2. *Stiftungsaufsicht*

Es wurden 107 klassische Stiftungen beaufsichtigt. Es gab eine Neugründung und eine Übernahme der Aufsicht über eine von einer Gemeinde beaufsichtige Stiftung. Dem stehen eine Fusion sowie eine Auflösung gegenüber. Es bestehen zwei Sachwalterschaften, wobei eine Massnahme sich als äusserst erfolgreich erwies. Sowohl der dadurch verursachte Aufwand als auch die Stiftungsmittel wurden ersetzt. Im andern Fall scheint die Auflösung unausweichlich. Nebst dem wurden viele Statutenänderungen bearbeitet. Dies erklärt den hohen Gebührenertrag. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt nach wie vor 30 „Glarner“ Vorsorgeeinrichtungen, davon 12 registrierte.

1.3. *Gemeindefragen, Korporationswesen*

1.3.1. Fachstelle für Gemeindefragen

Die Fachstelle erfüllt Controllingaufgaben (Prüfungen, Revisionen). Sie wirkt bei kommunalen und kantonalen Projekten mit, vertritt den Kanton in interkantonalen Fachorganisationen und arbeitet im Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (Arbeitsgruppe Kontorahmen HRM2) und bei der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (Koordinationsgruppe HRM2) mit. Seit 2012 überprüft sie die Berechtigung der Kantonsbeiträge an Ergänzungsleistungen an die Be-

wohner/innen der Alters- und Pflegeheime. Sie unterstützt die Gemeinden (und den Kanton) bei der Umsetzung des neuen harmonisierten Rechnungsmodells HRM2.
Die Gemeinden haben die Anlagenbuchhaltung eingeführt. Diese ist für sie (und den Kanton) gemäss Finanzhaushaltgesetz ab 2015 obligatorisch. Es fanden 2 Sitzungen der HRM2-Handbuchkommission statt. Der Regierungsrat hat die neuen Berechnungen und Definitionen der HRM2-Finanzkennzahlen analog der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) übernommen. Das Kapitel „Finanzkennzahlen" im HRM2-Handbuch wurde überarbeitet und angepasst. Weitere Kapitel gilt es noch zu aktualisieren.

1.3.2. Gemeindefinanzrating

Die *Gemeinde Glarus Süd* weist in der Erfolgsrechnung 2012 einen Verlust von 1,6 Millionen Franken aus. Ohne ausserordentliche Erträge hätte der Aufwandüberschuss 3,5 Millionen Franken betragen. Die Investitionsrechnung enthält Nettoinvestitionen von 3,6 Millionen Franken. Weil die Nettoinvestitionen um fast 1 Million Franken tiefer sind als im Vorjahr und infolge der ausserordentlichen Erträge, konnte Glarus Süd, sämtliche Investitionen mit eigenen Mitteln decken (Selbstfinanzierungsgrad > 100 %). Die Bilanz weist 66,1 Millionen Franken Eigenkapital und 29,2 Millionen Franken Nettovermögen aus.
Die *Gemeinde Glarus* hatte einen Aufwandüberschuss von 3,2 Millionen Franken, bedingt durch tiefere Steuererträge von ca. 2 Millionen Franken. Die Investitionsrechnung zeigt Nettoinvestitionen von 3,9 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad sank auf 22,6 %, der Finanzierungsfehlbetrag beträgt fast 3 Millionen Franken. Das Nettovermögen nahm um diesen Betrag auf 15,1 Millionen und das Eigenkapital auf 52,9 Millionen Franken ab.
Die Ausgaben der *Gemeinde Glarus Nord* übersteigen deren Einnahmen um 5,1 Millionen Franken. Hätte man nicht ausserordentliche Erträge von ca. 0,6 Millionen und 1,4 Millionen Franken durch die Auflösung des Strassenbaufonds Niederurnen in die Erfolgsrechnung fliessen lassen und durch eine Berichtigung der Genossenschaftsanteile lintharena sgu die Abschreibungen um ca. 0,7 Millionen Franken reduzieren können, hätte der Verlust 7,8 Millionen Franken betragen. Hinzu kommt ein Verlust der Spezialfinanzierung „Wasserversorgung", welcher eine Entnahme aus dem entsprechenden Reservekonto von 1,2 Millionen Franken zur Folge hat. Bei einem Cash Loss von 1,3 Millionen Franken und Nettoinvestitionen von 6,2 Millionen Franken ergibt sich ein Selbstfinanzierungsgrad von –20,5 %. Dies bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht mit eigenerwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnten und damit auch keine selbsterwirtschafteten finanziellen Mittel für die die Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 7,5 Millionen Franken; 1,3 Millionen durch den Cash Loss und 6,2 Millionen Franken durch die Nettoinvestitionen. Das Finanzvermögen sank auf 73,9 Millionen und das Nettovermögen auf 25,6 Millionen Franken.
Die ungenügenden Jahresabschlüsse mit einem *konsolidierten* Aufwandüberschuss von 10 Millionen Franken überraschen nicht. Die Gemeinden hatten Verluste im Gesamtbetrag von rund 9 Millionen Franken budgetiert. Bereits die Jahresrechnungen 2011 zeigten ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Erträge ein negatives operatives Ergebnis im gestuften Erfolgsausweis von rund 10 Millionen Franken. Konsolidiert verfügen die Glarner Gemeinden mit 70 Millionen Franken Nettovermögen und 209 Millionen Franken Eigenkapital über eine starke Vermögens- und mit 10 Millionen Aufwandüberschuss über

eine sehr schwache Ertragslage. Der Netto-Steuerertrag 2012 von 85,6 Millionen Franken liegt beinahe 5 Millionen Franken unter demjenigen von 2011.

Übersicht Jahresrechnungen 2012

Gemeinde	Glarus Süd	Glarus	Glarus Nord	Total
Bilanz	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Finanzvermögen	58'915'768	48'932'155	73'929'233	181'777'156
Verwaltungsvermögen	36'881'368	37'750'263	64'474'437	139'106'068
Aktiven	*95'797'136*	*86'682'418*	*138'403'670*	*320'883'224*
Fremdkapital	29'700'204	33'824'537	48'330'595	111'855'336
Eigenkapital	66'096'932	52'857'881	90'073'075	209'027'888
Passiven	*95'797'136*	*86'682'418*	*138'403'670*	*320'883'224*
Nettovermögen	29'215'564	15'107'618	25'598'638	69'921'820
Erfolgsrechnung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verlust aus betrieblicher Tätigkeit	5'799'721	4'690'676	7'560'596	18'050'993
Gewinn aus Finanzierung	-2'263'818	-1'466'004	-1'853'462	-5'583'284
Operatives Ergebnis	3'535'903	3'224'672	5'707'134	12'467'709
Gewinn a.o.Ergebnisse	-1'884'359	-11'300	-581'257	-2'476'916
Ertrags-(-)/ Aufwandüberschuss(+)	1'651'544	3'213'372	5'125'877	9'990'793
Investitionsrechnung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nettoinvestitionen	3'643'710	3'849'744	6'209'114	13'702'568
Selbstfinanzierung	3'764'189	869'179	-1'272'468	3'360'900
Finanzier.fehlbetr.(+)/-überschuss(-)	-120'478	2'980'565	7'481'582	10'341'668
Selbstfinanzierungsgrad	103.3%	22.6%	-20.5%	24.5%

Alle Bilanz-Basiswerte (Bilanzfehlbetrag und Nettoschuld) und alle Finanzkennzahlen, die auf die Verschuldungs- bzw. Vermögenssituation (Nettoverschuldungsquotient, Zinsbelastungsanteil, Nettoschuld/Einwohner, Bruttoverschuldungsanteil) hinweisen, sind im positiven Bereich. Dies ist die Folge der guten Vermögenslage und der gesunden Bilanzen. Alle Gemeinden müssen negative betriebliche und operative Ergebnisse und einen Verlust in der Erfolgsrechnung 2012 hinnehmen. Nur die Gemeinde Glarus weist ein positiv kumuliertes Ergebnis der Erfolgsrechnungen 2011 und 2012 aus, wie dies das Finanzhaushaltgesetz fordert. Glarus Nord verzeichnet einen Cash Loss. Deshalb ergibt sich eine Rückstufung; ihre Finanzlage per 31.12.2012 gilt als „angespannt“. Bei den Finanzkennzahlen weisen die Gemeinde Glarus mit 22,6 % und die Gemeinde Glarus Nord mit -20,5 % einen ungenügenden Selbstfinanzierungsgrad aus. Der Selbstfinanzierungsanteil ist überall ungenügend. Der Kapitaldienst- und der Investitionsanteil werden als tragbar bewertet. Alle anderen Finanzkennzahlen liegen im positiven Bereich.

Ergebnisse Gemeindefinanzrating 2012

Kriterien	Finanzlage	Glarus Süd	Glarus	Glarus Nord
Bilanzfehlbetrag	kritisch	nein	nein	nein
Schuldenbremse aktiv		nein	nein	nein
Nettoschuld mit Cashdrain/Cashloss		nein	nein	nein
3 ungenüg. Kennz. 1. Priorität		nein	nein	nein
Cashdrain/Cashloss	angespannt	nein	nein	ja
Nettoschuld m.Finanzier.fehlbetr		nein	nein	nein
2 ungenüg. Kennz. 1. Priorität		nein	nein	nein
5 ungenüg. Kennz. 2. Priorität		nein	nein	nein
Ausgleich Erfolgsrechn.mittelfrist.	problematisin einzelnen Kennzahlen	nein	ja	nein
Verlust aus betriebl. Tätigkeit		ja	ja	ja
Verlust Erfolgsrechnung		ja	ja	ja
1ungenüg. Kennz. 1. Priorität		nein	ja	ja
2-4 ungenüg. Kennz. 2. Priorität		nein	nein	nein
3 ungenüg. Kennz. 3. Priorität		nein	nein	nein
1ungenüg. Kennz. 2. Priorität	unprobl./günstig	ja	ja	ja
1-2 ungenüg. Kennz. 3. Priorität		nein	nein	nein
Gesamtbeurteilung		problematisch in Einzelkennzahlen	problematisch in Einzelkennzahlen	angespannt

Die 2009 beschlossene Steuersenkung stärkt den Kanton und die Gemeinden im interkantonalen Steuerwettbewerb deutlich. Seit 2010 gehört das Glarnerland zu den steuerlich attraktiven Standorten der Schweiz. Die Gemeinden erhalten dadurch ca. 10 Millionen Franken weniger finanzielle Steuereinnahmen. Dazu haben die Gemeinden neue zusätzliche finanzielle Lasten mit der Pflegefinanzierung und durch die Teilrevision des kantonalen Bildungsgesetzes von rund 9 Millionen Franken zu tragen. Der grosse Aufwandüberschuss könnte vermuten lassen, die neuen Gemeinden hätten keine Einsparungen erzielt und die Fusion sei hinsichtlich des Sparpotentials gescheitert. Bereits der Vergleich mit den Jahresrechnungen 2009 zeigt aber, dass die vormaligen Gemeinden im gleichen Umfeld einen noch grösseren Aufwandüberschuss hätten hinnehmen müssen. Allerdings warten auf die Glarner Gemeinden anspruchsvolle finanzpolitische Herausforderungen. Es gilt dabei den Spagat zu schaffen, einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, um den Vermögensabbau zu stoppen und gleichzeitig den Handlungsspielraum für zukunftsgerichtete Investitionen zu sichern, ohne dabei die Steuern stark zu erhöhen, den Service Public zu reduzieren oder den Unterhalt der Infrastruktur zu vernachlässigen. Die Anzeichen sind positiv. Die Gemeinden budgetierten zusammen für das Rechnungsjahr 2014 einen Verlust von „nur“ 3,9 Millionen Franken. Die grossen Reserven und die Ausgleichszahlungen des Kantons helfen den Gemeinden die finanzielle Durststrecke zu überstehen. Die Effizienzanalyse, der Wirksamkeitsbericht und das Projekt „Fusions-Check“ der HTW Chur werden die Gemeinden bei ihren Optimierungsbemühungen zusätzlich unterstützen.

1.4. *Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht*

1.4.1. Allgemeines

Die Schlichtungsbehörde nahm auch 2013 nicht an der Jahrestagung der Innerschweizer Schlichtungsbehörden teil. Es wurden vereinzelte Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Fallzahlen wie Anzahl erledigter Fälle erreichten wiederum Rekordwerte.

1.4.2. Organisation

Präsidium	lic. iur. Walter Züger, Departementssekretär DVI
Vizepräsidentinnen	lic. iur. Carmen Mühlemann, jur. MA DVI
	lic. iur. Barbara Camenzind, jur. MA DVI (bis 30.9.)
Mitglieder	Fabiola Ellinger, Mieterinnen- und Mieterverband
	Andrea Gisler, Hauseigentümerverband
Ersatzmitglieder	Yvonne Hutzli, Mieterinnen- und Mieterverband
	Myriam Rhyner, Hauseigentümerverband
Sekretariat	Sophia Howold (bis 30.11.) / Gabi Pfiffner (ab 1.6.)

1.4.3. Schlichtungsbegehren

Am 31. Dezember 2012 waren pendent	10 Begehren
Im Berichtsjahr sind eingegangen	132 Begehren
Insgesamt waren anhängig	142 Begehren
Im Berichtsjahr wurden erledigt	123 Begehren
Pendent am 31. Dezember 2013	19 Begehren

Art der Erledigung:	*2013*	*2012*	*2011*	*2010*	*2009*
Einigung	44	34	32	38	30
Feststellung der Nichteinigung	36	30	14	14	14
Urteilsvorschlag angenommen	1	3	6	-	-
Klagebewilligung nach abgelehntem Urteilsvorschlag	4	3	-	-	-
Entscheid	4	2	0	6	9
Anderweitig	34	47	35	18	17
Total	*123*	*119*	*91*	*76*	*70*

1.5. *Entschädigungsbehörde*

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres amtet als Entschädigungsbehörde nach Opferhilfegesetz. Im Berichtsjahr ist der Eingang neuer Gesuche (7) leicht zurückgegangen (Vorjahr 10). Fünf Gesuche konnten erledigt werden, ein Gesuch wurde antragsgemäss sistiert, eines ist pendent und gegen Ende Jahr wurde ein Gesuch durch das Bundesgericht zur nochmaligen Prüfung zurückgewiesen (Asbest).
Die ausgerichteten Leistungen betrugen 74’649 Franken (Vorjahr 33’686 Fr.). Es werden diese Leistungen primär durch die Schwere der leistungsbegründenden Delikte bestimmt.

1.6. *Einigungsstelle*

Die Einigungsstelle setzt(e) sich wie folgt zusammen:

Präsidium	Marianne Dürst Benedetti, Landesstatthalter
Vizepräsident	Andrea Bettiga, Landammann
Mitglieder	Eugen Schwitter, Kaufmann, Mollis
	Robert Luchsinger, Schreinermeister, Schwanden
	Fritz Walcher, Sekretär BGG, Glarus
	Fridolin Müller-Gabrielli, Spengler/Sanitär-Installateur, Näfels
Stellvertretungen	Rudolf Zobrist, Elektroing. HTL, Mollis
	Fridolin Weber, Bauunternehmer, Netstal
	Reinhard Jeck, techn. Angestellter, Schwanden
	Anton Vogel-Hug, Schuhmacher, Niederurnen
Sekretariat	Sekretariat DVI

Es waren weder Schlichtungs- noch Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

1.7. *Beschwerdewesen*

1.7.1. **Soziales**

Beschwerden	*Anzahl*
Pendent am 31. Dezember 2012	4
im 2013 eingereicht	13
im 2013 erledigt	15
Pendent am 31. Dezember 2012	2

1.7.2. **Aufsichts- und andere Beschwerdesachen**

Beschwerden, Aufsichtsanzeigen	*Anzahl*
Pendent am 31. Dezember 2012	2
im 2013 eingereicht	10
im 2013 erledigt	6
Pendent am 31. Dezember 2013	6

2. WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit (AWA) vereint die folgenden Abteilungen/Fachstellen:
- Kontaktstelle für Wirtschaft (KfW)
- Handelsregister (HR)

Landwirtschaft (AfL)
Grundbuchamt (GB)
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
Arbeit (AfA)
- Kantonale Amtsstelle (KAST)
- Arbeitslosenkasse (ALK)
- Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)
- Arbeitsinspektorat (AI)
- Inspektorat Arbeitsmarkt (Flankierende Massnahmen FlaM und Schwarzarbeit BGSA)

2.0.0.1. *Personelles*
Keine Mutationen.

2.0.1. Wirtschaftslage

2.0.1.1. *Allgemeine Wirtschaftslage 2013*
2.0.1.1.1. Gesamtschweiz – Rückblick (Quelle: „Konjunkturtendenzen des SECO“)
Das Konjunkturbild für die Schweiz hat sich in den Herbstmonaten des Jahres 2013 weiter aufgehellt. Die erwartete positive Wende in der Exportwirtschaft scheint einzutreffen. Mit dem Anspringen des bislang stotternden Exportmotors gewinnt das konjunkturelle Fundament an Breite, zumal die Binnenkonjunktur – die bisher dominierende Wachstumsstütze – robust bleiben dürfte.

2.0.1.1.2. Kanton Glarus
Die Glarner Wirtschaft hat sich im Berichtsjahr sehr robust entwickelt. Lag in den Nullerjahren das Schweizerische BIP-Wachstum noch generell über demjenigen im Glarnerland, hat sich dieses in den letzten Jahren angepasst. Im Jahr 2013 wuchs die Glarner Wirtschaft um 2.4 %, während die gesamtschweizerische lediglich um 1.9 % zulegte.

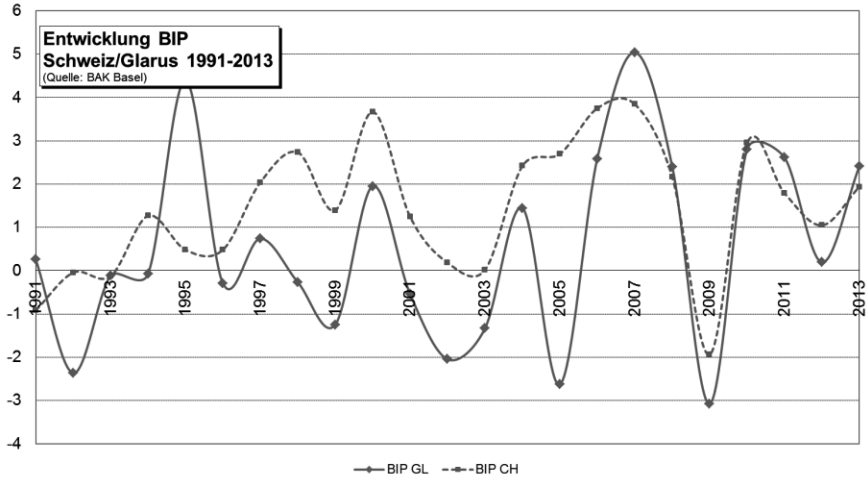

2.0.1.2. *Aussenhandelsstatistik*

2.0.1.2.1. Kanton Glarus allgemein

Die Exporte der Glarner Firmen erreichten 2013 schweizweit einen Spitzenwert (+53.6 Mio. Fr.). Das Importvolumen stagnierte, weshalb die erwirtschaftete Wertschöpfung aus dem Export auf 62.7 Millionen Franken stieg. Dieser Wert kommt zwar noch nicht an die „goldenen" Vorkrisenjahre heran (Exportüberschuss in GL 2002: 303.66 Mio. Fr.). Das verbesserte Wechselkursverhältnis insbes. zum Euro und erfreuliche Konjunkturtendenzen in den wichtigsten Zielmärkten lassen jedoch eine Trendwende vermuten.

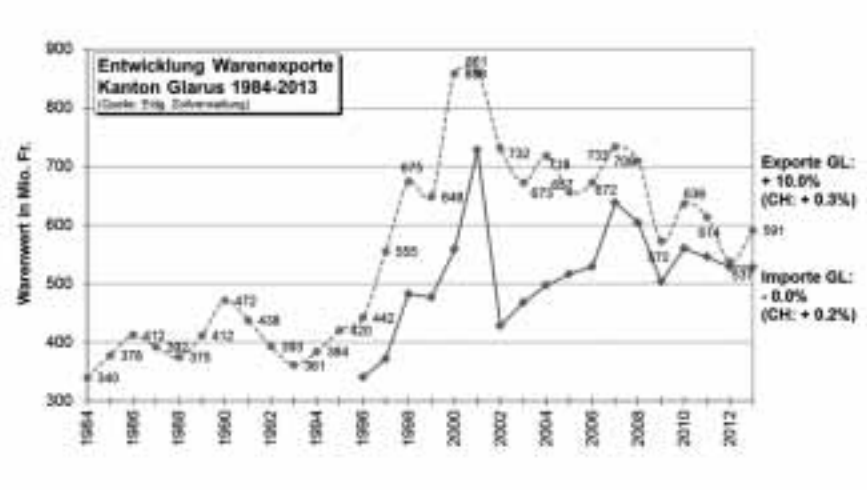

2.0.1.2.2. Exporte nach Warengruppen

Nach wie vor werden über 40 % der Glarner Exporte durch Industriemaschinen bestimmt. 2013 wurden Maschinen im Wert von 252.3 Millionen Franken exportiert; über die Hälfte davon nach Deutschland. Es ist erfreulich, dass gerade diese Warengruppe überdurchschnittlich zugelegt hat (+15.5 % oder +33.9 Mio. Fr.). Das kann als deutliches Zeichen dafür gewertet werden, dass die Konjunktur weltweit auf Erholungskurs ist.

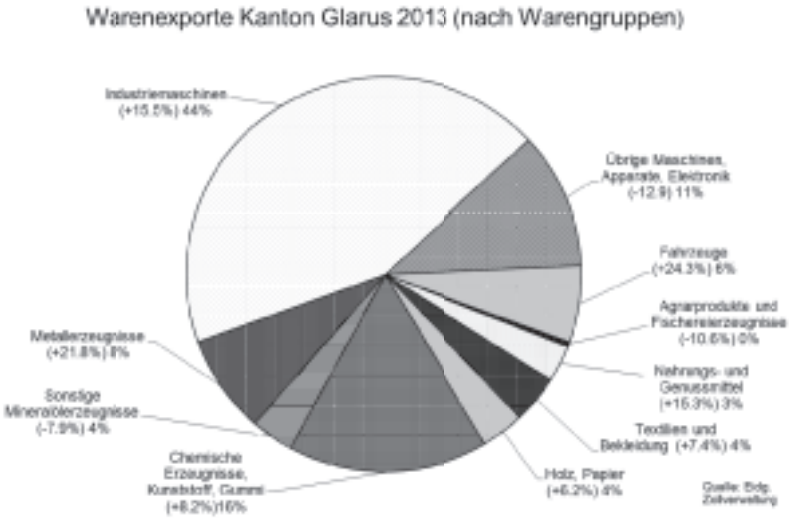

Die Grafik visualisiert die Glarner Exporte ins Ausland nach Warengruppen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist in Klammern dargestellt, der Anteil an der gesamten Warenmenge steht dahinter.

2.0.1.2.3. Exporte nach Ländern und Ländergruppen

Weiterhin der wichtigste Handelspartner für den Kanton Glarus – sowohl was die Importe als auch die Exporte betrifft – ist die Europäische Union. Wertmässig gingen mit einem Anteil von 71 % an den Gesamtausfuhren wieder leicht mehr Güter als 2012 in den EU-Raum. Erfreulich ist auch die verstärkte Nachfrage aus den amerikanischen Schwellenländern (allen voran Brasilien), welche ihre Einfuhren aus dem Kanton Glarus gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt haben (auf 11.4 Mio. Fr.). Deutschland kommt mit einem Anteil von über einem Drittel aller Exporte und einem robusten Wachstum von 9.8 % gegenüber 2012 immer noch eine herausragende Rolle zu. Daneben sind die wichtigsten Glarner Handelspartner (in dieser Reihenfolge): Österreich, Italien, die USA, Frankreich und China.

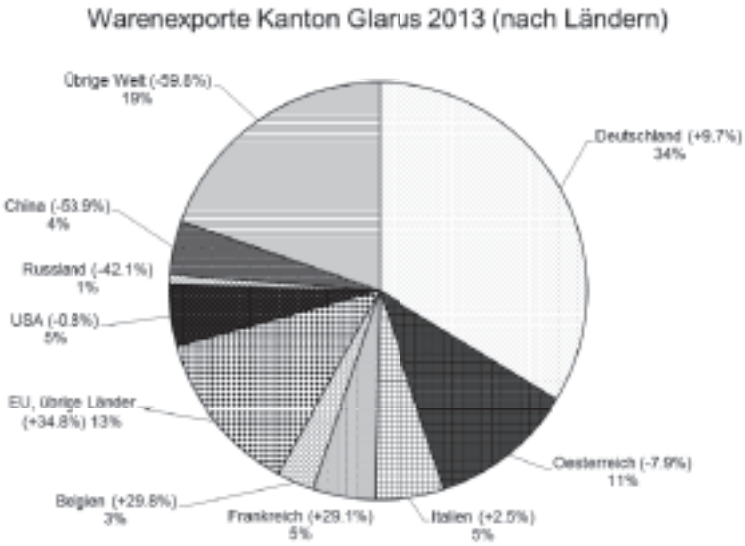

2.0.2. Kontaktstelle für Wirtschaft KfW (Wirtschaftsförderung)

2.0.2.1. *Organisation*

Die Kontaktstelle für Wirtschaft gehört als Fachstelle zur Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit. Standortpromotion und -entwicklung erfüllen ihre Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung (Ansiedlungstätigkeit, Bestandespflege, Startup- und Innovationsförderung), Tourismusförderung, Regionalpolitik sowie Wohn- und Kantonsmarketing. Daneben werden Aufgaben des Tagesgeschäfts (Vernehmlassungen, volkswirtschaftliche Einschätzungen) sowie Projektmanagementaufgaben wahrgenommen.

2.0.2.2. *Personelles*

Keine Mutationen im Jahr 2013.

2.0.2.3. *Gesetzgebung (Standortförderungsgesetz)*

Die Kontaktstelle für Wirtschaft erarbeitete zusammen mit dem Departementsekretariat den Gesetzestext sowie die dazugehörige Botschaft zu Handen der Landsgemeinde 2013. Diese nahm das neue Standortförderungsgesetz an, das per 01.01.2014 in Kraft trat und das bisherige Wirtschaftsförderungsgesetz aus dem Jahre 1978 ablöste.

2.0.2.4. *Aktivitäten Standortpromotion*

2.0.2.4.1. Subkommission Wirtschaftsförderung per 31.12.2013

Vertreter	*Organisation*	*Funktion*	*Name*
Kanton	DVI (Vorsitz)	Regierungsrätin	M. Dürst Benedetti
Kanton	DFG	Regierungsrat	Rolf Widmer
Gewerbe	BDO Visura Glarus	Geschäftsführer	Beat Grossmann

Gewerkschaft	Unia	Sektionspräsident	Walter Schifferle
Industrie	Jenny Fabrics AG	Geschäftsführer	Caspar Jenny
Industrie	Weseta Textil AG	Geschäftsführer	Conrad Peyer
Handelskammer	Eternit (Schweiz) AG	Geschäftsführer	Anders Holte
Kanton	Steuerverwaltung	Leiter (Beisitz)	Markus Schwitter
Kanton	Standortpromotion	Leiter (Sekretär)	Christian Zehnder

2013 tagte die Kommission nicht.

Wirtschaftsförderungsfonds: Bilanz per 31.12.2013

Aktiven (Fr.)		*Passiven (Fr.)*	
Guthaben bei der Staatskasse	2'362'788.93	Eigenkapital	2'434'631.93
Darlehen bei Firmen	80'000.00	Fremdkapital	0.00
Total Aktiven	*2'434'631.93*	*Total Passiven*	*2'434'631.93*

Eventualverpflichtungen per 31.12.2013 gegenüber Dritten:

- gegenüber Bund Fr. 0.00
- gegenüber Banken Fr. 453'000.00

2.0.2.4.2. Ansiedlungen und Bestandespflege

Aktivitäten	*2013*	*2012*	*2011*	*2010*	*2009*
Anzahl Messen/Anlässe	5	2	2	6	0
Investorenseminare mit S-GE/GZA	3	2	1	3	4
Kundenkontakte	280	287	314	259	230
Qualifiz. Anfragen (auch best. Firmen)	32	53	52	51	33
Projekte von neuen Firmen	17	21	27	19	12
Projekte von bestehenden Firmen	9	6	6	13	10
Neugründungen Firmen (AG/GmbH)	88	85	83	93	76
Zuzüge aus anderen Kantonen (AG/GmbH)	35	29	17	18	14
Durch Wifö begleitete Ansiedlungen	3	4	4	5	4
Dadurch neu geschaffene Arbeitsplätze	8	150	13	28	5
Dadurch potenzielle Arbeitsplätze	85	300	70	104	148
Besuche Wifö Bestandespflege	9	9	14	2	3

2.0.2.4.3. Aktivitäten Immobilien

Im Oktober 2013 konnte die Online Bauland-Datenbank den Medien vorgestellt werden. Sie ist öffentlich zugänglich über die Kantons- sowie die Gemeindewebsites. Damit können Anfragen für Industrie- und Gewerbebauland speditiver bearbeitet werden. Interessenten können sich auch problemlos selber einen Überblick über das Angebot verschaffen. Daneben war die Kontaktstelle im Jahr 2013 in der Entwicklung der Industriebrachen tätig (Update Industriebrachenverzeichnis, Investorengespräche, etc.).

2.0.2.4.4. Anlässe/Messen

Im Jahr 2013 organisierte die Kontaktstelle für Wirtschaft den „Klausenkongress" – eine Wirtschaftstagung, die zum Auftakt des diesjährigen Klausenrennens im Festzelt auf dem Rathausplatz stattfand. Gegen 200 Wirtschaftsvertreter aus der gesamten Deutschschweiz haben sich am 27. September 2013 zusammengefunden, um über die Mobilität der Zukunft zu debattieren. Ausserdem nahm die Kontaktstelle am Aussenwirtschaftsforum von

Switzerland Global Enterprise (11. April), am Venture Forum in Berlin (12./13. Juni) sowie am Swiss Innovation Forum in Basel (20. November) teil.

2.0.2.4.5. Kommunikation

In Verknüpfung mit dem Kantonsmarketing wurden 2013 10 Medienmitteilungen (lokale und nationale Medien), 22 selbst ausgelöste Berichte in Print-Medien (je 11 national und lokal), sowie 1 selbst ausgelöster Radiobeitrag (überregional) und 11 TV-Beiträge (national: 3 / überregional: 5 / lokal: 2 / international: 1) realisiert. Durch 5 individuelle Pressereisen sind 5 Medienberichte in Print- und TV-Medien entstanden (national: 4 / international: 1). Das Kantonsmarketing hat 8 Medienkonferenzen begleitet, die zu 42 Berichten geführt haben (lokal: 29 / überregional: 4 / national: 8 / international: 1). 2013 hat das Kantonsmarketing 4 Social Media-Kanäle eingeführt (Facebook: 1600 Fans / YouTube: 7607 Aufrufe / Twitter: 140 Follower / Xing: Unternehmensprofil) und gehört bzgl. Interaktion auf Facebook zu den erfolgreichsten Kantonen.

PR-Massnahme	*2013*	*2012*	*2011*	*2010*
Media Office (Monate)	12	12	12	9
Medienmitteilungen	10	8	9	11
Textsupport (neue)	13	16	11	13
Fact Sheets (neue)	0	0	0	1
Standardtexte (neue)	0	1	0	3
Story Lines (neue)	0	0	1	1
CI/CD Guidelines (neue)	0	0	1	0
Story Placements (Print, Online, TV, Radio)	34	41	23	26
Individuelle Medienreisen	5	6	3	5
Medienanlässe/-konferenzen	8	2	1	1
Promotionen	0	2	2	1
Social Media (Monate)	12	3	0	0

2.0.2.4.6. Kantonsmarketing

Der Schwerpunkt lautete 2013: „Teppich für die Kommunikation auslegen“. Unter diesem Motto legte das Kantonsmarketing den Grundstein für das Zusammenspiel und die Dosierung in der Kommunikation. Unter dem Lead des Kantonsmarketings wurden die Themen der fünf Departemente mit den Bereichen Tourismus, Regionalprodukte und Gemeinden angereichert. Die gemeinsame Bewusstseinsbildung nach innen führte zur Wirkungsoptimierung nach aussen. Insbesondere nutzte das Kantonsmarketing das 11. Internationale Klausenrennen durch kommunikative Unterstützung (Medienkonferenz, Pressemitteilung, TV-Projekte) und mit der Durchführung des 3. Nationalen Klausenkongresses.

2.0.2.4.7. Technologiezentrum Linth, Ziegelbrücke (TZL)

Die Beratungstätigkeit über die letzten fünf Jahre im Vergleich:

TZL Beratungen	*2013*	*2012*	*2011*	*2010*	*2009*
bestehende Firmen	11	21	15	14	31
Startup-Firmen	2	8	8	13	11

Das TZL hat in folgenden Branchen Projekte und Vorhaben unterstützt: Gastronomie, alternative Energien, Elektrofahrzeuge, Metallbearbeitung, Inneneinrichtung, Maschinen-

und Apparatebau, Lebensmittel, Elektronik, Druckmaschinen-Zubehöre, Kunststoffteile Fertigung. An der Genossenschaftsversammlung vom 18. Dezember 2013 wurde die Liquidierung der Genossenschaft beschlossen.

2.0.2.4.8. Greater Zurich Area AG (GZA)

Im Jahr 2013 wurden von den Standortförderungen im Wirtschaftsraum Greater Zurich Area und der GZA AG gemeinsam 327 neue Kundenprojekte bearbeitet, 89 Unternehmen angesiedelt und damit 362 neue Stellen geschaffen:
78 % der Ansiedlungen gehörten den geographischen Fokusmärkten der GZA an
52 % der Ansiedlungen gehörten den Fokusbranchen (Präzisionstechnologie) an
50 % der Ansiedlungen stammten aus Europa, knapp ein Viertel aus den USA
36 % der Ansiedlungen waren Headquarters
33 % der Ansiedlungen kamen durch direkte Akquisitionen zustande
2013 verzeichnete der Kanton Glarus eine neue Ansiedlung (Cleantech), die zuvor im Kanton Tessin angesiedelt war.

2.0.2.5. *Aktivitäten Standortentwicklung*

2.0.2.5.1 Regionalpolitik

Im Berichtsjahr konnten die im Umsetzungsprogramm 2012–2015 geplanten Massnahmen umgesetzt werden. Die Destinationsentwicklung Braunwald 2020 insgesamt und die Vorbereitungsarbeiten zum Projekt eines Musikhotels konnten konkretisiert werden. Im Bereich Innovationsförderung profitierten bis zur Auflösung des TZL wiederum mehrere Unternehmern von einer massgeschneiderten Beratung.
Im überkantonalen Bereich wurde im Projekt „Sardona aktiv“ ein Meilenstein erreicht. Die Kantone Glarus, Graubünden und der federführende Kanton St. Gallen gaben aufgrund der Erkenntnisse der Pilotphase das eigentliche Projekt zur Umsetzung frei. Bis Ende 2015 sollen verschiedene Teilprojekte umgesetzt werden, damit das grosse Potenzial des Welterbes Sardona auch touristisch noch besser genutzt werden kann: Projektträger von „Sardona-aktiv“ sind die drei Tourismusdestinationen Heidiland, Flims-Laax-Falera und Elm Ferienregion. In die Steuerungsgruppe sind auch der Geopark und die IG Tektonikarena Sardona eingebunden.

Kooperationskonzept Standortförderung Kanton-Gemeinden

Im Berichtsjahr arbeiteten die Gemeinden und der Kanton zum ersten Mal nach dem gemeinsam definierten Kooperationskonzept zusammen. Die Erfahrung zeigt, dass durch die operativen Koordinationssitzungen, die 4x jährlich stattfinden, der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und dem Kanton sowie unter den Gemeinden verbessert werden konnte und die gemeinsame Arbeit in Themen der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung erleichtert wird.
Neben dem standardisierten Informationsaustausch über laufende Projekte beschäftigte sich das Gremium auch mit strategischen Projekten der nächsten Jahre. Als eine der besten Möglichkeiten für Kanton und Gemeinden, die Rahmenbedingungen konkret und zeitnah für die Stärkung der Wirtschaft zu verbessern, wird die proaktive Arealentwicklung bezeichnet. Es werden deshalb in den nächsten Jahren insbesondere finanzielle und personelle Ressourcen für dieses Thema eingesetzt.

2.0.2.5.2. Tourismusförderung

Produktmanagement Glarnerland

Das vom Kanton geschaffene Mandat für Produktmanagement (PM Glarnerland) leistet ausgezeichnete Arbeit. Die koordinierte Zusammenarbeit mit den Destinationen in Form des Glarner Tourismusboard ist intensiv und bringt erfreuliche Resultate. In den Bereichen Angebotsentwicklung (E-Bike Flyer, Industriespionage, Wiederkehr-Karte, Relaunch Schnupperangebot), im Bereich der Kooperationen (Schweiz Tourismus, Zürich Tourismus, Railaway, Textilland Ostschweiz, Raiffeisenaktion Ostschweiz 2014) als auch in Form von Auftritte an Messen und Veranstaltungen (SRF bi de Lüt, Marché Concours) wurden Massnahmen umgesetzt, die ohne ein gemeinsames Glarner Produktmanagement nicht hätten realisiert werden können. Zusätzlich werden vom PM Glarnerland zusammen mit Schweiz Tourismus die Enjoy Glarnerland Projekte betreut. Die in allen Destinationen laufenden Enjoy Projekte zielen in erster Linie auf eine Qualitätssicherung und -steigerung ab. Strategisch begleitet wird das Mandat durch einen Lenkungsausschuss, der sich aus Vertretern der Gemeinden und des Tourismusbeirats zusammensetzt. Ihm oblag es im Berichtsjahr, die strategischen Weichen für die Zeit nach dem Auslauf des bis Herbst 2014 laufenden PM Glarnerlands Mandats zu stellen. Er ist überzeugt, dass eine Weiterführung des Mandats Sinn macht, sofern auch das vom Landrat geforderte Pooling von Marketingmitteln durch die Destinationen zu Stande kommt. Dazu leistete er am Runden Tisch der Touristiker und an Informationsanlässen Überzeugungsarbeit.

Beiträge aus dem Tourismusfonds

Der Tourismusbeirat tagte im Berichtsjahr zweimal. Dabei beantragte er dem Regierungsrat, drei Projekte abzulehnen und fünf Projekte mit einer Gesamtsumme von 858’250 Franken zu unterstützen, die dann auch gewährt wurden. Damit wurden die in der Periode 2012–2015 zur Verfügung stehenden Mittel fast gänzlich beansprucht. Mit den angekündigten Gesuchseingaben zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht bis Ende 2015 reichen, falls alle Projekte wie geplant umgesetzt werden.

2.0.3. **Handelsregister**

2.0.3.1. *EDV im Handelsregister*

HR-Daten GL im Internet: Die aktuellen Hauptregisterdaten jeder Firma werden seit 1999 jeden Abend automatisch auf den Server der Firma PowerNeting in Neuenburg transferiert, wodurch die Datensicherheit gewährleistet ist und die Informationen jederzeit abrufbar sind. Ein unbeglaubigter und detaillierter Internet-Handelsregisterauszug ist weiterhin kostenlos. Kostenpflichtig sind beglaubigte Auszüge. Die Firma DV Bern AG hat die PowerNeting AG und deren Aufgaben übernommen. Anfang Dezember 2013 wurden die Handelsregister-Firmennummern durch eine UID ersetzt (Projektleitung: Seco, Bern) – CH-Nr. ist neu CHE-Nr. Mit dieser CHE-Nr. soll dann die ganze AHV, MWST usw. abgedeckt werden und eine Firma einwandfrei identifizierbar sein.

2.0.3.2. *Tagungen*

- 38. Ostschweizer Arbeitstagung	08. Mai 2013 in Zug ZG
- EDV-Koordinationssitzung	29.+30. April 2013 in Neuenburg NE
- Konferenz kant. Handelsregister	30. Oktober 2013 in Bern BE
- 39. Ostschweizer Arbeitstagung	06. November 2013 in Sarnen OW

2.0.3.3. *Rechtliches*
Im Jahre 2013 sind keine neuen rechtlichen Bestimmungen in Kraft getreten.

2.0.3.4. *Personelles*
Keine Mutationen.

2.0.3.5. *Übersicht Handelsregistereinträge*

2013	*AG*	*GmbH*	*Genossenschaften*	*Institute des öff. Rechts*	*Einzelfirmen*	*Kollektivgesellschaften*	*Kommanditgesellschaften*	*Vereine*	*Stiftungen*	*Zweigniederlassungen*	*Total*
Bestand am 1.1.2013	1'346	627	82	8	723	56	12	30	171	47	3'102
Zuwachs											
Eintragungen	35	53			52	4	1	1	2	2	150
Sitzverlegungen	16	19			8						43
Abgang											
normale Löschungen	13	13	3		30	7	2		12	1	81
Amtliche Löschungen	7										7
Sitzverlegungen	19	9			2			1	1		32
Konkurse	16	2			8						26
Bestand am 31.12.2013	1'342	675	79	8	743	53	11	30	160	48	3'149
Bewegungen	-4	48	-3	0	20	-3	-1	0	-11	1	47
Registereinträge total											*1'022*

2.1. ***Landwirtschaft***

2.1.1. **Allgemeines**

Basierend auf den Resultaten der Vorvernehmlassung vom Herbst 2012 wurden die Einführungsgesetze zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht überbearbeitet. Die Vorlage wird an der Landsgemeinde 2014 behandelt. Es gilt das Projekt „Verwesentlichung der Rechtsetzung" umzusetzen und Grundlagen für die Umsetzung der Agrarpolitik des Bundes (AP 14–17) zu schaffen. Neben einem schlanken Gesetz wurde im Herbst 2013 auch ein Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung geschickt.
Die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung des neuen Direktzahlungssystems der AP 14–17 (Landschaftsqualitätsbeiträge und Bioförderflächen auf den Alpen) wurden erfolgreich abgeschlossen. Zum umfangreichen Verordnungspacket des Bundes zur AP 14–17 wurde Stellung genommen.

2.1.2. **Beratung**

2.1.2.1. *Landwirtschaftliche Beratung*

Im Berichtsjahr musste ein Nachtragskredit beantragt werden, damit die Landwirte über die Neuerungen zur AP 14–17 umfassend informiert werden konnten. Es wurde ein 3-teiliger Weiterbildungsanlass Ende 2013/Anfang 2014 im SGU, Näfels, durchgeführt, der auf grosses Interesse stiess; es nahmen total 286 aktive Bäuerinnen und Landwirte teil.

2.1.2.2. *Landwirtschaftliche Betriebsberatung*

Es wurden diverse Einzelberatungen („Vollzugsberatungen“) angeboten. Die Betriebsberatungen standen meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Betriebsübergaben. Dabei unterstützte das LBBZ Plantahof die Abteilung Landwirtschaft im Rahmen eines Leistungsauftrags. Zudem wurde seitens der Abteilung Landwirtschaft bei verschiedenen Alpprojekten mitgearbeitet und den Alpeigentümern beratend zur Seite gestanden.

2.1.2.3. *Milchwirtschaft*

Die milchwirtschaftliche Beratung erfolgte durch das LBBZ Plantahof–Strickhof.

2.1.3. **Landwirtschaftliche Produktion und Direktzahlungen**

2.1.3.1. *Tierproduktion*

2.1.3.1.1. Viehzählung

	Tierhalter		*Tierbestand*	
	2012	*2013*	*2012*	*2013*
Rindvieh	353	349	11’646	10’295
davon Kühe			5’350	5’211
Pferde*	56	59	386	397
Schweine	35	35	2’399	2’137
Schafe	85	85	3’214	3’086
Ziegen	131	135	1’711	1’760
Nutzhühner	163	154	26’536	25’750

* inkl. Maultiere, Esel, Ponys und Kleinpferde

2.1.3.1.2. Zuchtwesen und Viehschauen

Der Kanton unterstützte die kantonalen Zuchtgenossenschaften für Rindvieh, Schafe und Ziegen wiederum mit Beiträgen. Neben der traditionellen kantonalen Herbstviehschau in Glarus organisierte der Verband Braunvieh Glarus im April die GLARONA 2013.

Der Kanton nutzte die Gelegenheit im Rahmen mit der Finanzplanung zur AP 14–17 die Leistungsvereinbarung zur Durchführung der Herbstviehschau mit dem Verband Braunvieh Glarus auf eine neue Grundlage zu stellen. Neben dem Original Braunvieh sollen an der Herbstviehschau auch andere Tiere wie z.B. Mutterkühe aufgeführt werden, um die Vielfalt einer nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung näher bringen zu können.

2.1.3.1.3. Viehabsatz

Die Glarner Genossenschaft für Viehabsatz führte in Glarus Schlachtviehmärkte durch. Der Kanton richtete der Genossenschaft eine Entschädigung für die Infrastrukturkosten

des Marktplatzes aus. Für die Organisation und Durchführung von öffentlichen Schlachtschafmärkten erhielt die Glarner Schafzuchtgenossenschaft einen Beitrag.

2.1.3.2. *Alpwirtschaft, Weidewirtschaft*

Es wurden 3184 Milchkühe (Vorjahr 3224), 608 (537) Mutter-/Ammenkühe, 3528 (3554) Rinder und Stiere, 1726 (1802) Kälber, 65 (67) Pferde, Maultiere und Esel, 475 (395) Ziegen sowie 3081 (3456) Schafe gesömmert.

Die kantonale Alpkommission hat auf den folgenden 11 Gross- und Kleinviehalpen ordentliche Inspektionen durchgeführt: Chäseren/Bächi, Wärben/Zeinen, Hinterschlatt, Schartli, Ochsenfeld, Unterlängenegg, Oberlängenegg, Ober-Rueggis, Dejen, Aueren (alle im Raum Klöntal) sowie die Schafalp Hintersand (Linthal). Dabei wurde die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes sowie des kantonalen Rechts überprüft. Die Alpen werden jeweils begangen und es werden Futterwuchs, Weideeinteilung und -pflege, Unkrautaufkommen sowie Nährzustand des gesömmerten Viehbestandes beurteilt. Zudem werden der Zustand der Infrastruktur und die Erschliessung der Alpen besprochen. Die Ergebnisse sowie die Empfehlungen der Alpkommission wurden in einem Inspektionsbericht zusammengefasst und den jeweiligen Alpeigentümern, Alpbewirtschaftern, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie weiteren ausgewählten Stellen zugestellt. Auf der Alp Sonnenberg-Niedern (Zusammenführung der ehemaligen selbständigen Alpen Niederen und Sonnenberg-Büels) in Bilten wurde die provisorisch geltende Bestossung beurteilt.

Im Rahmen der Revision der kantonalen Agrargesetzgebung hat sich die Alpkommission mit einer ausführlichen Stellungnahme zum Gesetzes- und Verordnungsentwurf geäussert. Ausserdem hat die Alpkommission mit den anderen landwirtschaftlichen Kommissionen sowie Interessenvertretern der Alpbewirtschafter eine Besprechung zur künftigen Regelung des Pachtzinszuschlages auf Alpen abgehalten.

Das zunehmende Vorkommen von Grossraubtieren, insbesondere des Wolfes in den angrenzenden Kantonen sorgt bei den Glarner Tierhaltern für Unsicherheit. Die Alpkommission hatte zusammen mit der kantonalen Abteilung für Jagd und Fischerei Ende Februar 2013 in Schwanden einen Informationsanlass zu diesem Thema durchgeführt. Da es sehr wahrscheinlich ist, dass sich früher oder später Wölfe im Kanton ansiedeln oder zumindest das Kantonsgebiet durchqueren, wurde der Schwerpunkt auf Informationen zu Herdenschutzmassnahmen gelegt. Bei über 60 Teilnehmern, vorwiegend Kleinviehhalter und Alpbewirtschafter, wurden Möglichkeiten des Herdenschutzes mit und ohne Hunde, das Vorgehen im Fall von Rissen und weitere aktuelle Fragen zum Thema behandelt.

2.1.3.3. *Futterbau- und Düngeberatung*

Auf ökologischen Ausgleichsflächen wurde in 2 Fällen eine Vorverlegung des gesetzlich festgelegten Schnittzeitpunktes bewilligt. Es handelte sich jeweils um eine Massnahme zur Zurückdrängung von Klappertopf (*Rhinanthus sp.*), einer halbparasitischen Pflanze von minderwertiger Futterqualität, die sich besonders auf nicht gedüngten und spät geschnittenen Flächen ausbreitet.

Mit Bezug auf die Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis zum Erhalt von Direktzahlungen wurde für 32 Landwirtschaftsbetriebe eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz berechnet. Einige Betriebe wurden bei der Interpretation der Ergebnisse von Analysen zum Versorgungszustand ihrer Böden mit Pflanzennährstoffen unterstützt.

Das Projekt zur Verminderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft stand 2013 im dritten Umsetzungsjahr. Bis Ende des Jahres 2016 werden der umweltschonende Austrag von Gülle mit Schleppschlauchverteilern und weitere einzelbetriebliche Massnahmen zur Reduktion der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen mit Beiträgen des Bundes (80 %) und des Kantons (20 %) unterstützt. 2013 beteiligten sich 53 Landwirte (Vorjahr 48) an diesem Projekt. Auf 40 (36) Betrieben wurde Gülle mit Schleppschlauchverteiler ausgebracht. Es handelte sich hauptsächlich um ebene und intensiv genutzte Flächen im Talgebiet. Insgesamt wurde auf rund 500 ha Nutzfläche 3–4mal Gülle mit Schleppschlauchverteiler ausgebracht, somit 1612 ha (1558 ha) Nutzfläche mit Schleppschlauchtechnik begüllt. Im Rahmen dieses Projektes wurden 2013 auch Unterstützungsbeiträge an bauliche Massnahmen, welche die Ammoniakemissionen vermindern ausgerichtet. Bei Stallbauten wurden vier stationäre Schieberanlagen für die Entmistung sowie der Bau einer Windschutzwand mit total 36'813 Franken (Kantonsanteil 7363 Fr.) unterstützt. Für das gesamte Ressourcenprojekt wurde im Jahr 2013 150'170 Franken (Vorjahr 108'010 Fr.) in Form von Beiträgen direkt an Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet. Die Kosten für Leistungen von Dritten (Ammoniakmessungen in der Luft) beliefen sich auf 8821 Franken. Es kamen 2013 also 94 % des in diesem Projekt ausgewiesenen Aufwandes direkt den Landwirtschaftsbetrieben zugute. Allerdings ist darin der Sach- und Personalaufwand der Abteilung Landwirtschaft nicht berücksichtigt. Dieser dürfte im abgelaufenen Jahr schätzungsweise 10 Stellenprozente betragen haben. Die für dieses Projekt reservierten Mittel (Kredit gemäss Kalkulation und Planung im Jahr 2010) wurden wiederum nicht ausgeschöpft. Dennoch konnte die Beteiligung am Projekt gegenüber dem Vorjahr erneut gesteigert und damit die Wirksamkeit der Massnahmen erhöht werden.

2.1.3.4. *Pflanzenschutz*

2.1.3.4.1. Feuerbrand

Es wurden 3 Proben (Vorjahr 9) erhoben. Es musste kein Feuerbrandbefall festgestellt werden. Aufgrund des nasskalten Frühlings- und Vorsommerwetters war die Infektionsgefahr sehr gering, weshalb im ganzen Kanton kein Feuerbrand festgestellt wurde.

2.1.3.5. *Direktzahlungen*

Massnahmen	*Bewirtschafter*		*Beiträge in Fr.*	
	2012	*2013*	*2012*	*2013*
Allgemeine Direktzahlungen				
Flächenbeitrag	356	354	6'942'860	6'999'874
Beitrag für raufutter verzehrende Nutztiere	354	352	4'167'862	4'038'633
Nutztierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP)	329	326	4'850'387	4'781'591
Besitzstandswahrung TEP-Beiträge	20	24	34'472	45'024
Allgemeine Hangbeiträge	325	323	1'521'191	1'528'204
Hangbeitrag (Rebflächen)	1	2	7'650	8'160
Subtotal allg. Direktzahlungen			17'524'422	17'368'486

Massnahmen	*Bewirtschafter*		*Beiträge in Fr.*	
	2012	*2013*	*2012*	*2013*
Ökologische Direktzahlungen				
Ökol. Ausgleich (inkl. Hochstämme)	348	346	556’955	615’400
extensive Getreideproduktion	2	2	1’192	1’200
Biologischer Landbau	79	80	317’053	326’233
besonders tierfreundl. Stallhaltungssysteme (BTS)	103	115	207’156	222’432
regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)	293	299	1’176’516	1’183’949
Subtotal ökol. Direktzahlungen			2’258’872	2’349’214
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			-20’758	
Total ausbezahlte Direktzahlungen			19’762’536	19’717’700
Öko-Qualitätsverordnung	231	279		
Biologische Qualität (ohne NHG)			266’485	329’604
Vernetzung			164’274	318’708
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			-882	-5’667
Subtotal Öko-Qualitätsverordnung			*429’877*	*642’645*
Sömmerungsbeiträge				
Vieh ohne Schafe: 6’846 Normalstösse (Vorjahr 6’867)			2’261’038	2’260’475
Beitrag für gemolkene Tiere (56–100 Tage Sömmerung)			0	5’610
Schafe: 546 Normalstösse			114’924	104’799
Subtotal Sömmerungsbeiträge	120	120	2’375’962	2’370’884
Abzüge, Verrechnung mit Vorjahr			-1’000	-2’500
Total aller Zahlungen			*22’567’375*	*22’728’729*

Im Vergleich zum Vorjahr wurden ca. 155’900 Franken weniger allgemeine Direktzahlungen an die Betriebe ausgerichtet. Dies hauptsächlich aufgrund von weniger Beiträgen für Raufutter verzehrende Nutztiere sowie für die Nutztierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP). Markant angestiegen sind die Vernetzungs-Beiträge wegen der neuen Projekte im Oberseetal-Schwändital und im Kerenzerberg. Auch die Zuwendungen für Flächen mit hoher biologischer Qualität sind deutlich gewachsen. Der Anstieg der Beiträge durch die Öko-Qualitätsverordnung wurde jedoch grösstenteils durch die tiefer ausfallenden allgemeinen Direktzahlungen egalisiert. Die Sömmerungsbeiträge sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, dies obwohl ein Sömmerungsbetrieb dazu gestossen ist. Der Tierbestand (Sömmerung) hatte sich nur geringfügig verändert.
Im Berichtsjahr wurden 188 (Vorjahr 198) Betriebe von den Kontrollorganisationen (KUT, Bio inspecta, BTA) bezüglich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) geprüft. Ergänzende Kontrollen wurden von den Beauftragten für Landwirtschaft der Gemeinden, der kantonalen Alpkommission sowie 17 Stichprobenkontrollen von der Abteilung Landwirtschaft durchgeführt. Insgesamt mussten bei 13 Betrieben Beitragskürzungen von insgesamt 29’713 Franken vorgenommen werden (Gründe: falsche Flächen-

angaben, fehlende Aufzeichnungen, Nichteinhaltung der Vorschriften des Tier- und Gewässerschutzes, Verstösse gegen die Bestimmungen des RAUS-Programmes). Die Flächen mit biologischer Qualität (Neuanmeldungen und Folgekontrollen) wurden durch einen externen Auftragnehmer kontrolliert.
Im Juni 2013 wurde der Bereich Direktzahlungen durch den Fachbereich Allgemeine Direktzahlungen des Bundesamtes für Landwirtschaft überprüft. Es wurde überprüft, ob die Anerkennung der Betriebe und der Zusammenarbeitsformen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung richtig vollzogen werde. Dabei wurde anhand von vier risikobasierten Betriebsbesuchen vor Ort festgestellt, dass die betreffenden Vorschriften eingehalten werden. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit konnte bestätigt werden.

2.1.3.6. *Spezielle kantonale Förderungsmassnahmen*

Für folgende Projekte und Selbsthilfemassnahmen wurden wie in den vergangenen Jahren Förderungsbeiträge ausbezahlt: Die Glarner Alpkäse-Genossenschaft erhielt Beiträge zur Qualitätsförderung und der Kanton Glarus beteiligte sich zusammen mit den Kantonen Graubünden und Uri an der überregionalen Vermarktungsplattform „alpinavera" zur Förderung des Bekanntheitsgrades von Alp- und Bergprodukten.

2.1.4. Investitionshilfen und Betriebshilfe

Kommission für Strukturverbesserung KSV)	*Einheit*	*2012*	*2013*
Sitzungen der KSV	Anzahl	4	5
Projekte genehmigt	Anzahl	21	22
Projekte abgelehnt	Anzahl	1	1
Projekte hängig	Anzahl	42	57
Strukturverbesserungsbeiträge			
Projekte zugesichert	Anzahl	18	16
Kantonsbeiträge zugesichert	Fr.	1’687’948	1’389’991
Bundesbeiträge (zugesichert oder beantragt)	Fr.	1’935’032	1’457’531
reservierter Zahlungskredite des Bundes	Fr.	2’500’000	4’000’000
beanspruchter Zahlungskredite des Bundes	Fr.	2’124’464	2’958’173
Ausschöpfung Zahlungskredit Bund	%	85	74
Verpflichtungsstände Kanton (gerundet)	Fr.	3’763’000	2’565’000
Verpflichtungsstände Bund (gerundet)	Fr.	4’495’000	2’893’000

Investitionshilfen und Betriebshilfedarlehen			
Darlehen für Bauvorhaben	Anzahl	12	9
zinslose Starthilfedarlehen	Anzahl	2	5
Baukredite	Anzahl	0	0
zinslose Betriebshilfedarlehen	Anzahl	2	0
zugesicherte Darlehenssumme (total)	Fr.	3’037’300	3’920’200
Investitionshilfen			
Auszahlungssumme	Fr.	2’687’300	2’535’000
Tilgungsleistungen	Fr.	1’909’970	2’941’858
Unverzinsliche Darlehen 31.12.	Fr.	17’285’890	17’451’832
Anzahl offene Darlehen	Anzahl	190	190
Betriebshilfedarlehen			
Auszahlungssumme	Fr.	250’000	160’000
Tilgungsleistungen	Fr.	56’200	78’900
Unverzinsliche Darlehen 31.12.	Fr.	968’100	1’049’200
Anzahl offene Darlehen	Anzahl	11	12

2.1.5. **Ertragswertschätzungen/Boden- und Pachtrecht**

2.1.5.1. *Landwirtschaftliche Ertragswertschätzungen*

Die Schätzungen betrafen auch dieses Jahr vor allem Um- und Neubauten von Ställen und Schätzungen als Grundlage für Landverkäufe oder Pachtzinsberechnungen. Bei den Alpen wurde die Alp Aueren geschätzt.

Art der EW-Schätzung	*Schätzungen*		*Aufwand (Std.)*	
	2012	*2013*	*2012*	*2013*
Landw. Liegenschaften EW, Gutachten und Nachschätzungen	65	72	271	189.5
Alpen; EW-Schätzungen	8	1	129.5	27.5

2.1.5.2. *Landwirtschaftliches Bodenrecht*

Art des Bodenrechtsgeschäftes	*2011*	*2012*	*2013*
Anmerkungen:			
nichtlandwirtschaftliches Grundstück	15	20	16
landwirtschaftliches Grundstück	1	0	2
Abparzellierungen:			
nicht betriebsnotwendiger Wohnraum	10	8	10
Bauzone	9	17	13
Parzellierung (Strassenbau, Arrondierung, Abtausch	1	6	11
Verkauf von landwirtschaftlichen Gewerben	2	2	2
Verkauf von Grundstücken	19	27	14
Feststellungen Realteilung	25	13	8
Überschreitung Belehnungsgrenze	2	4	1

Art des Bodenrechtsgeschäftes	*2011*	*2012*	*2013*
Feststellungen Anwendung BGBB	11	7	2
Übriges	6	6	8
Bodenrechtsgeschäfte gesamt	*101*	*110*	*87*

2.1.5.3. *Landwirtschaftliches Pachtrecht*

Art des Pachtrechtsgeschäftes	*2011*	*2012*	*2013*
Verfügungen bezüglich Pachtzinse		1	0
Verfügungen bezüglich verkürzte Pachtdauer	18	25	29
Pachtrechtsgeschäfte gesamt	*18*	*26*	*29*

2.1.5.4. *Kommission für Einsprachen im Pachtwesen*
In 5 Fällen wurde vermittelt; die Parteien wurden zu einer Aussprache eingeladen.

2.2. ***Grundbuchamt***

2.2.1. **Allgemeines**

Die Zahl der eingetragenen Grundbuchgeschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um 433 zugenommen.

2.2.2. **Grundbuchwesen**

Im Jahre 2013 wurden 3159 Anmeldungen (Vorjahr 2726) im Tagebuch eingeschrieben. Dabei wurden nachfolgende Eintragungen im Hauptbuch vollzogen:

1031	Handänderungen mit einem Sachwert von total 372’330’440 Fr. mit den in Rechnung gestellten Gebühren von 1’833’295 Fr.
833	Grundpfandrechte im Gesamtbetrage von 481’096’036 Fr.
964	Grundpfandrechtslöschungen
698	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen und Vormerkungen
12	Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 Abs. 1, Ziff. 2 ZGB

Im Weiteren wurden

70	Liegenschaften nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 1 ZGB neu eröffnet
81	Miteigentumsanteile und
106	Stockwerkeinheiten nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 4 ZGB neu eröffnet
118	Gläubigerwechsel im Gläubigerregister eingeschrieben
230	Schuldnerwechsel gemäss Art. 834 ZGB den Gläubigern mitgeteilt
34	Schuldbriefe im Titelamortisationsverfahren im Schweizerischen und Kantonalen Amtsblatt als vermisst aufgerufen
46	vermisste Schuldbriefe im gleichen Verfahren nach Ablauf der Aufruffrist kraftlos erklärt
3660	Grundbuchauszüge ausgestellt

Stand der Grundpfandrechte im Kanton Glarus am 31. Dezember 2013

Grundbuch	Stand am 31. Dez. 2012		Vermehrung 2013 (A)		Verminderung 2013 (B)		Stand am 31. Dez. 2013		Netto-Zunahme
Kreis	Titel	Betrag	Titel	Betrag	Titel	Betrag	Titel	Betrag	(Diff. Lit. A-B)
Mühlehorn	306	70'357'680.00	13	4'270'000.00	16	3'183'000.00	303	71'444'680.00	1'087'000.00
Obstalden	338	67'227'560.00	18	8'437'000.00	19	5'937'500.00	337	69'727'060.00	2'499'500.00
Filzbach	442	87'604'668.56	9	3'258'000.00	22	3'348'500.00	429	87'514'168.56	-90'500.00
Bilten	1'004	356'060'849.65	55	41'512'710.00	76	19'296'300.00	983	378'277'259.65	22'216'410.00
Niederurnen	1'705	580'693'479.61	94	67'261'500.00	87	42'259'200.00	1'712	605'695'779.61	25'002'300.00
Oberurnen	870	221'866'782.00	26	14'884'300.00	35	8'166'600.00	861	228'584'482.00	6'717'700.00
Näfels	2'125	658'909'053.62	72	58'770'400.00	84	27'534'950.00	2'113	690'144'503.62	31'235'450.00
Mollis	1'681	551'947'537.78	83	44'535'715.00	76	17'644'715.00	1'688	578'838'537.78	26'891'000.00
Netstal	1'354	485'650'114.67	69	47'129'350.00	73	40'005'760.00	1'350	492'773'704.67	7'123'590.00
Glarus-Klöntal	2'933	883'712'598.61	91	50'058'500.00	92	33'471'000.00	2'932	900'300'098.61	16'587'500.00
Riedern	307	83'687'239.50	12	4'426'000.00	11	2'417'000.00	308	85'696'239.50	2'009'000.00
Ennenda	1'433	346'725'446.11	53	33'956'500.00	60	23'555'500.00	1'426	357'126'446.11	10'401'000.00
Mitlödi	576	147'015'150.00	20	16'800'500.00	28	11'230'800.00	568	152'584'850.00	5'569'700.00
Sool	267	39'491'690.00	7	2'385'000.00	12	3'226'500.00	262	38'650'190.00	-841'500.00
Schwändi	345	72'138'322.23	12	3'431'700.00	12	1'451'000.00	345	74'119'022.23	1'980'700.00
Schwanden	1'426	329'040'081.85	44	26'661'500.00	51	9'652'000.00	1'419	346'049'581.85	17'009'500.00
Nidfurn	209	35'345'732.56	6	2'448'000.00	10	1'890'700.00	205	35'903'032.56	557'300.00
Leuggelbach	129	18'497'958.89	2	350'000.00	2	60'000.00	129	18'787'958.89	290'000.00
Luchsingen	406	63'083'220.00	8	1'551'500.00	18	1'708'000.00	396	62'926'720.00	-156'500.00
Haslen	409	72'258'500.00	13	4'307'500.00	11	2'982'000.00	411	73'584'000.00	1'325'500.00
Hätzingen	245	57'485'648.00	10	3'500'972.00	15	2'205'000.00	240	58'781'620.00	1'295'972.00
Diesbach	199	36'430'000.00	9	1'525'841.00	13	1'316'000.00	195	36'639'841.00	209'841.00
Betschwanden	121	22'958'899.89	4	1'405'000.00	2	555'000.00	123	23'808'899.89	850'000.00
Rüti	251	40'619'400.00	9	2'517'500.00	14	1'241'300.00	246	41'895'600.00	1'276'200.00
Braunwald	598	136'582'173.67	21	13'578'000.00	19	6'353'000.00	600	143'807'173.67	7'225'000.00
Linthal	615	132'507'886.00	24	5'012'450.00	19	1'564'050.00	620	135'956'286.00	3'448'400.00
Engi	670	90'071'500.00	23	8'428'000.00	28	4'700'000.00	665	93'799'500.00	3'728'000.00
Matt	409	51'325'450.00	13	3'843'598.00	35	2'159'000.00	387	53'010'048.00	1'684'598.00
Elm	607	106'494'817.00	13	4'849'000.00	24	2'823'000.00	596	108'520'817.00	2'026'000.00
Total	21'980	5'845'789'440	833	481'096'036	964	281'937'375	21'849	6'044'948'101	199'158'661
Nettowert	-131	199'158'661							
Stand 31.12.13	21'849	6'044'948'101							

Für die 833 Grundpfandrechte wurden die nachfolgenden Werttitel resp. Auszüge ausgefertigt und den Gläubigern ausgehändigt:

11	Papier-Inhaberschuldbriefe	für Fr.	2’542’000
807	Registerschuldbriefe	für Fr.	475’222’136
15	Grundpfandverschreibungen	für Fr.	3’331’900
833	Total	für Fr.	481’096’036

Die Grundpfandschuld hat sich um 199’158’101 Franken vermehrt. Sie betrug Ende 2013 6’044’948’101 Franken, verteilt auf 21’849 Pfandrechte. Die in Rechnung gestellten Gebühren betrugen für die Tagebuchgeschäfte total 2’626’674 Franken (Vorjahr 2’931’985 Fr.). Die Gebühreneinnahmen betrugen gesamthaft 2’765’946 Franken (Vorjahr 3’115’595 Fr.).

2.2.3. **Grundbuchbereinigung**

Die Grundbuchbereinigung ist nur noch am Kerenzerberg offen, die Bereinigungsarbeiten jedoch abgeschlossen. Nach Ablauf der Auflagefrist erfolgt die Inkraftsetzung.

2.3. ***Arbeit/RAV***

2.3.1. **Allgemeines**

Es wirkten wiederum viele wirtschaftliche Einflussfaktoren auf den Arbeitsmarkt. Einerseits weiterhin das aussenwirtschaftliche Umfeld und daraus resultierend die Währungspolitik und andererseits die stabile Binnenwirtschaft, hauptsächlich die Baubranche und der Privatkonsum. Die Beschäftigungsentwicklung blieb zurückhaltend, je nach Branche stabil oder leicht positiv. Die durchschnittlich höchsten Arbeitslosenquoten zeigten die Branchen Baugewerbe (∅10.2 % der Arbeitslosen GL) und Gastgewerbe (∅9.6 % der Arbeitslosen GL). Einerseits ist das Bauhauptgewerbe ein Treiber des BIP und andererseits wiederspiegelt es die Situation, das Arbeitskräfte vermehrt über die Personenfreizügigkeit und für befristete Zeit im Arbeitseinsatz sind. Die Glarner Arbeitslosen entstammten zu 55 % dem 3., zu 43 % dem 2. Sektor und zu 2 % dem 1. Sektor. Im Januar lag die Arbeitslosenquote bei 2.8 %, zwischenzeitlich im Juli-August bei 2.3 % und gegen Ende des Jahres bzw. im Dezember wieder bei 2.7 %. Ausschlaggebend waren die unsichere Exportwirtschaft, internationale politische Turbulenzen, die Währungsproblematik und die Schuldenkrise in Europa.

Arbeitsmarkt:	*Ende Dez. 2013**	*Ende Dez. 2012**	*Ende Dez. 2011*
Arbeitslosenquote CH	3.5 %	3.3 %	3.3 %
Arbeitslosenquote GL	2.7 %	2.8 %	2.5 %
Arbeitslose GL	598	613	516
Stellensuchende GL	918	947	808

*Im Juni 2012 hat sich die Berechnungsgrundlage (Erwerbspersonen Neu: 22’210 / Alt: 20’564) für die Arbeitslosenquote leicht geändert.

2.3.2. Personelles

In den Abteilungen Arbeit und RAV gab es diverse personelle Veränderungen. Die Betriebs- und Personalkosten beim RAV, bei der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sowie der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ werden vollumfänglich durch den Bund übernommen. Bei der Abteilung Arbeit können anteilsmässig Personalkosten verrechnet werden.

Eintritt Arbeitsamt (AfA):
- Marc Eigenmann, Fachspezialist Arbeitsmarkt per 01.07.2013

Austritt Arbeitsamt (AfA):
- Thomas Rhyner, Sachbearbeiter Arbeitsmarkt per 30.06.2013

Eintritt Arbeitslosenkasse (ALK):
- Reto Züger, Leiter ALK per 01.12.2013
  (Nachfolge für Fritz Leuzinger, pensioniert per 28.02.14)

Eintritt Arbeitsinspektorat / Inspektorat Arbeitsmarkt (AI):
- Thomas Rhyner, Inspektor Arbeitsmarkt per 01.07.2013
  (Nachfolger von Eduard Stähli, verstorben, 31.07.2012)

Eintritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen:
- Sonja Giorgio, Sachbearbeiterin LAM (befristet 1 Jahr) per 18.02.2013

Austritte RAV:
- Esther Rick, Personalberaterin (Pension) per 31.08.2013
- Irene Schriber, Personalberaterin per 30.11.2013

Eintritte RAV:
- Loredana Chianca, Personalberaterin, per 01.02.2013
- Pius Pelican, Personalberater, per 01.05.2013

2.3.3. Arbeitsrecht

125 (99) persönliche arbeitsrechtliche Beratungen sowie rund 300 telefonische Anfragen konnten 2013 angeboten bzw. beantwortet werden. Dies ist eine markante Steigerung der Nachfrage dieser Dienstleistung gegenüber dem Vorjahr. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer nutzen dieses Angebot. Themen sind: Mutterschafts- und Jugendschutz, Nacht- und Sonntagsarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Überstunden, Kündigungsschutz, Ferien und Lohnzahlung, Personenfreizügigkeit sowie Schwarzarbeit.

2.3.4. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Stellensuchende und Arbeitslose. Das Ziel ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

	2011	*2012*	*2013*
Individuelle Kurse	144	304	499
Kollektivprogramme	6	6	6
Einarbeitungszuschüsse	6	10	6
Pendlerkostenbeiträge	1	1	1

Berufspraktika	5	4	5
Ausbildungspraktika	0	1	16
Ausbildungszuschüsse	2	1	1
Förderung selbständige Erwerbstätigkeit	3	4	3
Wochenaufenthalterbeiträge	0	1	0

Vorübergehende Beschäftigung			
Programme	3	3	4
Teilnehmende	170	335	358

2.3.5. **Arbeitsamt und Arbeitslosenkasse**

2.3.5.1. *Ganzarbeitslose 2013*

Monat	*Männer*	*Frauen*	*Total*
Januar	368	251	619
Februar	345	246	591
März	329	249	578
April	310	233	543
Mai	296	223	519
Juni	273	219	492
Juli	281	237	518
August	279	232	511
September	284	234	518
Oktober	308	244	552
November	322	239	561
Dezember	366	232	598

2.3.5.2. *Kurzarbeit*

2013				
Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag*
Januar	16	141	7’702	177’227.00
Februar	17	145	9’699	240’961.00
März	14	117	7’570	185’012.00
April	9	207	11’696	268’066.00
Mai	8	74	3’429	81’914.00
Juni	7	86	4’490	108’578.00
Juli	4	23	1’225	27’208.00
August	5	71	3’146	74’501.00
September	4	46	2’242	48’454.00
Oktober	2	34	812	15’345.00
Dezember	4	61	3’248	68’655.00
Total	90	1’005	55’259	1’295’922.00

2.3.5.3. *Wetterbedingte Ausfälle*

2013				
Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag in Fr.*
Januar	6	67	6’242	140’971
Februar	17	218	16’941	384’311
März	2	5	434	10’566
Dezember	1	1	118	2’581
Total	*24*	*291*	*23’735*	*538’429*

Hinweis: In den nicht aufgeführten Monaten waren keine Ausfälle zu entschädigen.

2.3.5.4. *Leistungsarten Arbeitslosenkasse*

Arbeitslosenentschädigung	Bezüger	1284
	Kontrolltage	116’820.5
	Auszahlungen	17’342’572.55
	- Vorjahr	15’270’561.95
Insolvenzentschädigung	Betriebe	9
	Arbeitnehmeranträge	109
	Auszahlungen	1’061’342.10
	- Vorjahr	181’406.25
Kurzarbeitsentschädigung	Betriebe total	90
	ausgefallene Stunden	55’259
	Auszahlungen	1’295’922.00
	- Vorjahr	1’831’449.00
Schlechtwetterentschädigung	Betriebe total	24
	ausgefallene Stunden	23’735
	Auszahlungen	538’429.00
	- Vorjahr	1’056’633.00
Präventivmassnahmen/	Bezüger total	517
Beschäftigungsprogramme	Auszahlungen	1’793’996.15
	- Vorjahr	2’130’291.05

2.3.5.5. *Verwaltungskosten kantonale Arbeitslosenkasse*

Die Verwaltungskosten der kantonalen Arbeitslosenkasse betragen für das Jahr 2013 512’211.58 Franken (Vorjahr 454’055.35 Fr.). Der eidgenössische Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung trägt vollumfänglich die Kosten.

2.3.5.6. *Revision der Jahresrechnung*

Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) wurde die Revision der Jahresrechnung 2012 durchgeführt. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

2.3.5.7. *Rechtspflege*

Im Berichtsjahr wurden durch die kantonale Amtsstelle und die Arbeitslosenkasse total 795 Verfügungen (Vorjahr 683) erlassen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit 121
- Zu geringe oder fehlende Arbeitsbemühungen 303
- Ablehnung allgemein 45

- Ablehnung der Anspruchsberechtigung 38
- Weisungen nicht befolgt 235
- Rückforderung 22
- Andere 31

Verfügungen mit Einstell- und Wartetagen entstehen nur bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, bei zu geringen oder fehlenden Arbeitsbemühungen, bei Nichtbefolgen von Weisungen und bei Verletzung von Auskunft- und Meldepflichten. Aus 659 solchen Verfügungen resultieren insgesamt 8747 Einstell- und Wartetage. Per 1.1.2013 waren keine Beschwerden hängig. Im Jahr 2013 gingen fünf Beschwerden beim Verwaltungsgericht ein. Drei davon wurden im Jahr 2013 behandelt. Je eine dieser Beschwerden wurde gutgeheissen, teilweise gutgeheissen bzw. infolge Rückzugs abgeschrieben. Zwei Beschwerden sind noch hängig.

2.3.5.8. *Arbeitslosenfürsorgefonds*
Der Fonds wird von der Staatskasse verwaltet und weist per Ende 2013 ein Vermögen von 4'981'677.25 Franken (5'175'984.80 Fr.) aus. Dem Zins von 10'352.00 Franken stehen Ausgaben von 204'659.55 Franken, im Speziellen für Beiträge an einkommensschwache Eltern (203'326.20 Fr.), gegenüber.

2.3.5.9. *Haftungsreservefonds*
Dieser Fonds weist per 31. Dezember 2013 ein Vermögen von 1'164'537.00 Franken (1'162'248.50 Fr.) aus. Die Zunahme (Zins) beträgt 2324.50 Franken.

2.3.5.10. *Freiwilliger Landdienst*
Die Organisation des Landdienstes hat sich im Jahr 2010 reorganisiert. Die Geschäftsstelle AGRIVIVA in Winterthur übernimmt die Vermittlung von Jugendlichen aus und in den Kanton Glarus. Der Kanton beteiligte sich für 2013 mit einem Sockelbetrag von 800.00 Franken. Er übernimmt somit eine Beobachterfunktion.

2.3.5.11. *Grundstückerwerb durch Personen im Ausland*
Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bedürfen Personen im Ausland (auch jur. Personen mit statutarischem oder tatsächlichem Sitz im Ausland) für den Erwerb von Grundstücken grundsätzlich einer Bewilligung. Der Kanton Glarus bekommt jährlich 20 Kontingente. 2013 erfolgte kein Erwerb durch eine Person im Ausland. Es gab vereinzelte (5) Anfragen betreffend Grundstückerwerb durch Personen im Ausland, welche dann jedoch nicht erfolgten.

2.3.6. **Inspektorat Arbeitsmarkt**

2.3.6.1. *Ausländische Arbeitskräfte*
Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen für die Angehörigen der „alten" EU-Mitgliedsstaaten (EU-15) als auch der EFTA-Staaten in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung per 1. Mai 2004 wurde das Abkommen durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8; für Zypern und Malta galten von Beginn an die gleichen Regelungen wie für die „alten" 15 EU-Mitgliedstaaten, deshalb bilden sie die Gruppe der EU-17-Staaten). Am 8. Februar

2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien (EU-2) vom Schweizer Volk gutgeheissen. Das Protokoll II trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Seit mehreren Jahren profitieren Staatsangehörige der EU-17 sowie die EFTA-Staaten von der Personenfreizügigkeit. Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten bis längstens 31. Mai 2016 noch Zulassungsbeschränkungen.

Bewilligungsarten	*Total 2013*	*Ertrag*
Kurzaufenthalter nach Art. 19 VZAE	19	1'805 Fr.
Kurzaufenthalter nach Art. 19a VZAE	191	17'480 Fr.
Aufenthaltsbewilligungen Art. 20 VZAE	12	1'140 Fr.
Stellenantritt nach Art. 52 und Art. 53 VZAE	47	1'880 Fr.
Verlängerungen	99	3'960 Fr.
Total	*368*	*26'265 Fr.*

Im Jahr 2013 wurden 35 Gesuche um Arbeitsbewilligung gemäss Artikel 83 VZAE sowie Artikel 40 Absatz 2 AuG abgewiesen.

2.3.6.2. *Kantonale Tripartite Kommission*

Im Zuge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU traten am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen.
Zuständig für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist die Kantonale Tripartite Kommission (TPK FlaM). Diese besteht im Kanton Glarus aus folgenden Mitgliedern:

- Heinz Martinelli, Leiter Wirtschaft und Arbeit, Kantonsvertreter und Präsident
- Michael Schneider, Leiter Fachstelle Migration, Kantonsvertreter
- Andrea Trümpy, Präsidentin des Gewerbeverbandes, Arbeitgebervertretung
- lic.iur. Daniel Althaus, Delegierter Glarner Handelskammer, Arbeitgebervertretung
- Franco Moretta, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Heinz Herzog, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Marc Eigenmann, Kantonales Arbeitsamt, Sekretär (designiert)

Es wurden 4 Sitzungen durchgeführt und es fand ein Betriebsbesuch statt (Bundesvorgabe). Der Vollzug der Kontrollen FlaM ist an das Inspektorat Arbeitsmarkt delegiert.

2.3.6.3. *Meldewesen*

Für eine bewilligungsfreie Dienstleistungserbringung ergingen folgende Meldungen:

	2010	*2011*	*2012*	*2013*
Total gemeldete Personen	907	930	1171	1456
Total geleistete Arbeitstage	19`827	19`872	20`760	26`681

Schwerpunktbranchen 2013: Bauhaupt- und Nebengewerbe insbesondere Projekt „Linthal 2015“ sowie Industrie und Verarbeitendes Gewerbe.

2.3.6.4. *Kontrollen und Massnahmen bezogen auf Personen (Entsandte, Selbstständigerwerbende, Personen mit CH-Arbeitgeber)*

	Personenkontrollen	*Lohnverstösse*	*Meldeverstoss*	*Bussen*	*Strafanzeige Verweigerung Sperren*
Landwirtschaft	-	-	-	-	-
Gartenbau, gärtnerische Dienstleistungen	-	-	-	-	-
Industrie, Bergbau	106	14	30	17	3
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	37	4	2	2	1
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungsinstallationen, Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	55	2	19	4	1
Handel	-	-	-	-	-
Gastgewerbe (inkl. Diskotheken, Dancing, Night Club)	-		-	-	-
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	10	-	-	-	-
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dien für Unternehmen, IT, F&E	9	-	1	-	-
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	-	-	-	-	-
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	-	-	-	-	-
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	-	-	-	-	-
Öffentliche Verwaltung, internat. Organisationen, NGO, Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	3	-	-	-	-
Unterrichtswesen	-		2	-	-
Gesundheits- und Sozialwesen	1	-	-	-	-
Pers. Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport, Unterhaltung	1	-	-	-	-
Erotikgewerbe	28	-	-	-	-
Coiffuresalons und Kosmetikinstitute	-	-	-	-	-
Dienstleistungen für private Haushalte	-	-	-	-	-
Total	*250*	*22*	*54*	*23*	*5*

Lohndumping: Es wurden 22 Fälle von Lohndumping festgestellt. 1 Fall wurde der Tripartiten Kommission weitergeleitet.

2.3.6.5. *Schwarzarbeit – Inspektorat*

Kontrollen und Massnahmen bezogen auf Betriebe			
Jahr	*Meldung Verdacht*	*Verdacht nicht bestätigt*	*Verdacht positiv abgeschlossen*
2011	23	16	5
2012	23	17	6
2013	29	3	26

Erläuterung: Bei positivem Verdacht wird das Dossier an die jeweilige Spezialbehörde zwecks weiterer Ermittlungen weitergeleitet.

2.3.7. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG) regelt die Arbeitslosenentschädigung und auch wirksame Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den 1. Arbeitsmarkt. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ist eine Dienststelle, die in den Bereichen Stellenvermittlung und Arbeitslosigkeit spezialisiert ist und Stellensuchende auf dem Weg aus der Arbeitslosigkeit unterstützt. Das RAV arbeitet eng mit der Arbeitslosenkasse ALK, der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM und dem Arbeitsamt (AfA) zusammen.
Der Verwaltungsaufwand RAV/LAM/IIZ/KAST inkl. Investitionen geht zulasten des Bundes und beträgt für das Jahr 2013 2’134’216.60 Franken (Vorjahr 2’007’183.34 Fr.). Mit dem Bund bzw. dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) werden die Bereiche Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV, Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ und Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM und ein Teil der kantonalen Amtsstelle KAST abgerechnet. Das Staatssekretariat für Wirtschaft führte in 2013 die Revision der Jahresrechnung 2012 durch. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

2.3.8. Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM

Der Kanton baute 2013 weiterhin auf 4 Anbieter von kollektiven Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) für Stellensuchende: 1. AVOI Übungsfirma, Niederurnen, 2. startUP Motivationssemester für Jugendliche, Mollis, 3. BEVA – Standortbestimmungskurs, Mollis, und 4. Glarus Süd-Forst, Schwanden. Bei den individuellen personenbezogenen Kursen verteilte sich das Auftragsvolumen auf eine Vielzahl von Anbietern.

2.3.9. Arbeitsinspektorat

2.3.9.1. *Arbeitssicherheit und Unfallverhütung*
Das Arbeitsinspektorat führte im Berichtsjahr 84 Betriebskontrollen bei ansässigen Unternehmen durch. Kontrolliert wurde die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gemäss UVG und der Gesundheitsvorsorge gemäss Arbeitsgesetz. Nebst den genannten ordentlichen Aktivitäten lag der Schwerpunkt der Arbeitsinspektion auf dem Pumpspeicherkraftwerk Linthal 2015. 44 Aktivitäten in Form von Besprechungen bezüglich Arbeitssicherheit, arbeitsgesetzliche Anforderungen an den Ausbau des Kraftwerks sowie die Bearbeitung und Beurteilung von Arbeitszeitmodellen wurden durchgeführt. Zusätz-

lich wurden im Rahmen der Asbestprävention 8 Baustellen kontrolliert. 73 Baugesuche (Gewerbe und Industrie) wurden auf die arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen sowie auf die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen hin überprüft und beurteilt. Bei weiteren 39 Baugesuchen wurde keine Stellungname abgegeben.

2.3.9.2. *Statistik*

	2013	*2012*	*2011*
Plan-Vorbesprechungen mit Bauherren und Architekten	22	26	12
Plan-Genehmigungen Art. 7 ArG	7	4	14
Planbegutachtungen Art. 6 ArG und Art. 82 UVG	66	62	54
Erteilte Betriebsbewilligungen Art. 7 ArG	8	6	10
Betriebskontrollen UVG / ArG	84	82	84
Bewilligungen für vorübergehende Nachtarbeit	19	14	11
Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit	39	52	63

2.3.9.3. *Überwachung der Arbeits- und Ruhezeiten*
Im Berichtsjahr wurden 6 Arbeits- und Ruhezeitkontrollen durchgeführt. 3 Betriebe wurden infolge Verfehlungen ermahnt.

2.3.9.4. *Interkantonale Zusammenarbeit*
Das Arbeitsinspektorat war 2013 in verschiedenen eidgenössischen und interkantonalen Gremien für die Arbeitssicherheit tätig: seco (Eidg. Arbeitsinspektion), IVA (Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz), IVA-Ost (Interkantonaler Verband der Ostschweizer Kantone), VSA (Verband schweizerischer Aufzugsunternehmen), EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) und IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte).

2.3.9.5. *Seilbahnen und Skilifte*
Im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen wurden 34 Anlagen durch die Experten der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) einer technischen Kontrolle unterzogen. 11 Anlagen präsentierten sich einwandfrei. Bei 23 Anlagen wurden geringfügige Abweichungen festgestellt und Auflagen für die Behebung der Mängel gemacht.

Zugang (+) / Abgang (-) von Anlagen mit kantonaler Bewilligungen im Jahre 2013:

+ Kraftwerke Linth-Limmern:	Standseilbahn Tierfehd-Maschinenkaverne
+ PSW Limmern (Linthal 2015):	Personentransportbahn Druckschacht 1/2
+ PSW Limmern (Linthal 2015):	Schachtstandseilbahn Druckschacht 3/4
+ PSW Limmern (Linthal 2015):	Schwerlastwinde Stahlwasserbau Drucksch. 3/4
- PSW Limmern (Linthal 2015):	Schachtstandseilbahn Druckschacht 3/4
- PSW Limmern (Linthal 2015):	Bühnenzug Druckschacht 1/2
- PSW Limmern (Linthal 2015):	Versorgungsbahn Zugangsstollen (ZS1)
- Sportbahnen Elm AG:	Eggli-Lift

Zusätzlich wurde der Schrägaufzug „Terrassenhäuser Sonnenhügel“ in Glarus durch eine Neuanlage ersetzt.

Zahl der Anlagen im Kanton Glarus	*2013*	*2012*	*2011*
Anlagen mit kantonaler Bewilligung			
- Kleinskilifte	12	13	10
- Skilifte	11	11	10
- Schrägaufzüge	3	3	3
- Luftseilbahnen/Standseilbahnen mit kant. Konzessionen	19	18	15
Total	*45*	*45*	*38*
Anlagen mit Bundeskonzession			
- Sesselbahnen	6	6	6
- Luftseilbahnen	2	2	2
- Gruppenumlaufbahnen	2	2	2
- Kabinenumlaufbahn	1	1	1
- Standseilbahn	1	1	1
Total	*12*	*12*	*12*

3. SOZIALES

3.0.1. Hauptabteilung

3.0.1.1. *Allgemeines*

Die Sozialhilfestatistik 2012 weist für den Kanton Glarus eine Sozialhilfequote von 2 Prozent aus. 774 Personen (2011: 771 Personen) bezogen Sozialhilfe. Dies ist seit Jahren stabil. Die Quoten der Gemeinden variieren zwischen 1.9 und 2.2 Prozent.
Zentrales Thema ist weiterhin die wirtschaftliche Integration. Vielfach müssen zuerst Sprachkenntnisse sowie persönliche und soziale Kompetenzen gestärkt werden, bevor eine aktive Vermittlung in den Arbeitsmarkt angegangen werden kann.
Erneut leicht gestiegen ist die Anzahl der zivilrechtlichen Mandate von 862 auf insgesamt 882 Massnahmen. Zugenommen haben Schutzmassnahmen als Folge dementieller Erkrankungen. Hingegen gingen die Kindesschutzmassnahmen zurück. Behördliche Massnahmen werden nur errichtet, wenn die familiären oder gesellschaftlichen Strukturen nicht ausreichen (Subsidiaritätsprinzip).
Die Fachstelle Heimwesen hat im Berichtsjahr Aufsichtsbesuche in den fünf Kinderkrippen durchgeführt und die Finanzierung der Behindertenheime weiter optimiert (objektorientierte Subjektfinanzierung). Neu ist die Einschätzung des individuellen Betreuungsbedarfes (IBB) von behinderten Menschen im Wohnbereich und in der Tagesstruktur. Die IBB-Einschätzungen wurden überprüft. Gemäss Bericht gehen die vier Glarner Einrichtungen sorgsam mit der Einschätzung des individuellen Betreuungsbedarfs um.
Die Fachstelle Asyl verzeichnete weiterhin hohe Gesuchzahlen und Zuweisungen. Im Asylbereich waren 230 Personen zu betreuen. Schwierig gestaltet sich die Suche nach Unterkünften und insbesondere nach Mietwohnungen. Der Kanton Glarus erwarb deshalb das bisher gemietete Durchgangszentrum Rain in Ennenda. Zur Diskussion stand auch eine Bundesunterkunft im Kanton Glarus. Nach eingehender Prüfung durch das Bundesamt für Migration (BFM) wurde aber von diesem Vorhaben abgesehen.

Folgende Projekte wurden von der Hauptabteilung Soziales (HAS) bearbeitet:

- Schulsozialarbeit (SSA): Sie wird vom Kanton seit dem 1. August 2013 in allen Schulen angeboten. In den ersten Wochen stellten sich die Schulsozialarbeiter/innen bei Kindern, Eltern und Lehrkräften vor und die Schulsozialarbeiter/innen wurden gut aufgenommen. Der Auftrag der Landsgemeinde 2013 zur Einführung der Schulsozialarbeit im gesamten Kanton wurde umgesetzt.
- Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Die neue Behörde (KESB) nahm am 1. Januar 2013 ihre Arbeit auf. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen wurden erarbeitet und rechtzeitig bereitgestellt. Die Installation des neuen Rechts und die Überführung der Dossiers ins neue Recht gestaltete sich erfolgreich.
- Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“: Der Landrat lehnte im Februar 2013 die Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“ ab. Diese wollte eine Sonderregelung für junge Sozialhilfeempfänger einführen. Im Rahmen der Verwesentlichung der kantonalen Gesetzgebung erfolgte eine gewisse Verschärfung des Sozialhilfegesetzes. Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen sollen künftig Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden können.
- Sozialinspektion: Die Landsgemeinde 2012 stimmte der Einführung der Sozialinspektion zu. Gestützt darauf wurden die Abläufe definiert und entsprechende Weisungen erlassen. Mit dem Sozialdepartement der Stadt Zürich wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Sozialinspektion der Stadt Zürich ermittelt in zwei Fällen für den Kanton Glarus. Abschliessende Ergebnisse stehen noch aus.
- Tagesstrukturen: Die Motion „Förderung von Kinderkrippen“ fordert eine abgestimmte Regelung der Tagesstrukturen. Der Landrat erstreckte die Umsetzungsfrist und beschloss eine Koordination mit dem Projekt „wirksame Familienpolitik“. Inzwischen verabschiedete der Regierungsrat eine Vorlage „Neuregelung der Subventionierung und der Aufsicht über den Bereich der Tagespflege (Krippen und Hort)“. Die Regeln über die Subventionierung von Horten sollen auf Kinderkrippen ausgedehnt und es soll die Aufsicht vereinheitlicht werden.
- Auf der Basis des kantonalen Integrationsprogramm KIP wurde ein ergänzendes Konzept zur Förderung der beruflichen und sprachlichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen erarbeitet (Umsetzung: 2014).

Weitere Aufgaben der Hauptabteilung sind u.a.:

- Prüfen der Gesuche an die kantonale Winterhilfe.
- Ausstellen von Ausweiskarten für Reisende mit einer Behinderung auftrags der SBB.
- Prüfen der Gesuche zuhanden des Lotteriefonds, Teil Sozialfonds, und Antragstellung an das Departement bzw. den Regierungsrat: 15 Gesuche aus dem Kanton Glarus, 14 Gesuche für gesamtschweizerische Projekte sowie 31 Gesuche für Auslandhilfe in einem Gesamtbetrag von 415’000 Franken wurden bewilligt.
- Verwalten des Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien und des Fonds für Psychischkranke. 2013 wurden 9 Gesuche im Umfange von 19’872.00 Franken bewilligt (Fondsbestand per Ende 2013: 2’327’375.15 Fr.).
- Mitarbeit in den Vorständen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und der Glarner Winterhilfe, in der Kommission für Integration, in der Suchtkommission und in den Baukommissionen Menzihuus und Glarnersteg.

3.0.1.2. *Personelles*

Der Personalbestand erhöhte sich um 500 (SSA) auf 3850 Stellenprozente. Ende Jahr waren 3650 Stellenprozente besetzt (58 Mitarbeitende). Für die SSA ist der Stützpunktleiter Mitte Reto Zogg verantwortlich. In einem nächsten Schritt werden die Mitarbeitenden gleichmässig auf die 3 Stützpunkte verteilt und Kompetenzzentren für die Fachbereiche geschaffen. Die HAS verzeichnete einen Personalwechsel und die Abteilung Soziale Dienste sowie die KESB je deren drei. Sechs Austritten standen dreizehn Eintritte gegenüber (Aufbau KESB, Einführung SSA). Austrittsgründe waren i.d.R. neue Aufgaben oder private Veränderungen. Die HAS ist ein Ausbildungsbetrieb: Es sind drei KV Lehrlinge und drei Mitarbeitende in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Sozialarbeiterin angestellt. Weiter werden Praktikumsplätze für KV und für Sozialarbeitende angeboten.

3.0.1.3. *Leistungsaufträge externe Leistungserbringer*

Die Leistungsaufträge unterstehen einem Controlling. Aufgrund der Berichterstattung wird der Leistungsauftrag (LA) für das Folgejahr ausgehandelt und neu abgeschlossen.

Leistungserbringer	Leistungen	LA seit	Abgeltung 2013	Abgeltung 2012
Pro Infirmis, Glarus	- Fach- und Sozialberatung - 30 vormundschaftliche Mandate - Assistenzleistungen	2001	76’500	64’500
Pro Infirmis, Glarus	- Sekretariat Winterhilfe	2001	4’700	4’700
Pro Senectute, Glarus	- Fach- und Sozialberatung - Reinigungsdienst - Assistenzleistungen - 30 vormundschaftliche Mandate	2001	194’000	185’000
Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Glarnerland	- Sucht-, Partnerschafts-, Familien- und Sexualberatung - ambulanter psych. Dienst	2003	200’000	250’000
Schweizerische Fachstelle für Adoption, Zürich	- Dienstleistungen für nationale und internationale Adoptionen - weitere Leistungen gem. Haager Übereinkommen	2003	1’238	3’723
Bundesamt für Statistik	- Erstellen der Sozialhilfestatistik	2004	3’800	3’800
H+, die Spitäler der Schweiz	- Obligatorische Bundesstatistik (SOMED)	2011	6’460	6’977
Total			*486’698*	*518’700*

Der Kanton ist für die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu mit den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus Leistungsvereinbarungen (LV) ab. Bis Ende 2011 wurde dazu ein maximales Kostendach für die Leistungserbringung für Wohnen und Tagesstruktur vereinbart. Seit 2012 wird mittels abgestufter Pauschalen abgerechnet, da der Gesamtbetrag je nach Klientel unterschiedlich ausfallen kann. Die Angabe 2013 LV in nachfolgender Tabelle entspricht somit lediglich dem Budgetwert (Beträge in Fr.).

Einrichtung	*2013 LV*	*2012 LV*	*2011 LV*	*2010 LV*	*2009 LV*
Fridlihuus Glarus	1'188'573	1'198'501	1'095'000	1'094'845	1'078'665
Glarnersteg	4'797'200	4'986'000	4'744'000	4'744'000	4'674'000
Menzihuus	693'920	654'529	596'000	510'957	503'400
Teen Challenge	883'652	889'470	873'000	872'545	859'650
Total	*7'563'345*	*7'728'500*	*7'308'000*	*7'222'347*	*7'115'715*

3.0.1.4. *Fachstelle Heimwesen*

Die allgemeinen Aufgaben sind:

- Anlaufstelle für Glarner Einrichtungen, welche dem Heimwesen zugeordnet sind;
- Erteilung von Kostengutsprachen für Platzierungen von Behinderten;
- Erteilung von Kostengutsprachen und Festlegung von Eltern-/Versorgerbeiträgen bei Platzierungen von Kindern u. Jugendlichen in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen;
- Bearbeiten von Heim-Betriebsbewilligungsgesuchen;
- Periodische Aufsichtsbesuche in Heimen;
- Verbindungsstelle IVSE (Interkant. Vereinbarung für Soziale Einrichtungen);
- Vertretung des Kantons Glarus in der IVSE-Konferenz und in der Fachstellenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK Ost+)

Die Fachstelle wurde bis Ende Oktober 2013 von Nathalie Obrecht geführt. Anfang 2014 übernahm diese Aufgabe Hans Jörg Riem, Glarus. Man engagierte sich 2013 insbesondere in der Erarbeitung der per 01.01.2014 in Kraft getretenen Wegleitung zur einheitlichen Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs für Menschen mit Behinderung (IBB).

3.0.1.4.1. Alters- und Pflegeheime

Die Fachstelle Heimwesen ist zuständig für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligungen. Aktuell beträgt das Angebot – es wurde zwischen 1995 und 2012 um rund 100 Plätze abgebaut – 701 Plätze und ist wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	*Organisation*	*Heim*	*Angebot*
Glarus Süd	APH Glarus Süd	APH Sernftal, Elm	35
Glarus Süd	APH Glarus Süd	APH Haus zur Heimat, Linthal	49
Glarus Süd	APH Glarus Süd	APH Schwanden	140
Glarus	Bethesda Alterszentren AG	APH Salem, Ennenda	70
Glarus	APH Glarus	APH Bühli, Ennenda	55
Glarus	APH Glarus	Alterszentrum Pfrundhaus Glarus	85
Glarus	APH Glarus	APH Bruggli, Netstal	41
Glarus Nord	APH Glarus Nord	APH Hof, Mollis	44
Glarus Nord	APH Glarus Nord	APH Letz, Näfels	110
Glarus Nord	APH Glarus Nord	APH Feld, Niederurnen	68
Glarus Nord	Verein KWGO	Kleinwohngruppe Oberurnen	4
Total			*701*

Mario Tellenbach wurde als neuem Mitglied der Geschäftsleitung der Alters- und Pflegeheime Glarus Süd zusammen mit Romi Stadler und Werner Hösli die Betriebsbewilligung zur Führung der Alters- und Pflegeheime Elm, Schwanden und Linthal erteilt.

3.0.1.4.2. Kommission für Behindertenbauten

Die Kommission gewährte dem *Fridlihuus* einen Kantonsbeitrag von 4634 Franken für die Anschaffung von Betriebseinrichtungen.

Glarnersteg: Die Glarner Stiftung für Menschen mit Behinderung reichte im Februar 2013 ein Beitragsgesuch für den Um- und Neubau Glarnersteg ein. Es beinhaltete dies ein neues Wohnheim mit 28 Plätzen als Ersatz für das bestehende Schwerbehindertenheim in Schwanden, eine Zusammenführung der Tagesstätten und der Verwaltung sowie die Optimierung einzelner Arbeitsplätze. Nebst den 28 Wohnplätzen werden im Neubau 16 Plätze und im Umbau weitere 34 Plätze für die Tagesstätten und 12 Werkstattplätze realisiert. Der Kantonsbeitrag beträgt 14.9 Millionen Franken.

Menzihuus, Filzbach; „Projekt Mehr"

Weitere Arbeiten wurden abgeschlossen und verrechnet. Offen sind nur mehr geringe Restzahlungen.

3.0.1.4.3. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Mit Inkrafttreten des NFA wurden durch die Ostschweizer Kantone und dem Kanton Zürich mit externer Begleitung der Hochschule Luzern und der socialdesign AG, Bern, Grundsätze zu den Themen Bedarfsanalyse/Angebotsplanung, Finanzierung und Qualitätsmanagement erarbeitet. Nachfolgend der Stand der Umsetzung:

Teilprojekt Finanzen: Mit dem Finanzierungsmodell der Sozialdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK OST+) wurde eine subjektorientierte, d.h. auf erbrachten Leistungen basierende und pauschalierte kantonale Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten von stationären Einrichtungen entwickelt. Diese Finanzierungsform wird als subjektorientierte Objektfinanzierung bezeichnet. Das soll bei den Beteiligten mit geringem Mehraufwand die richtigen Anreize setzen sowie Transparenz, Planungssicherheit und Vergleichbarkeit schaffen. Den Trägerschaften wird mit dem neuen Finanzierungsmodell einiges an unternehmerischer Freiheit ermöglicht, aber auch mehr Verantwortung übertragen. Für die Leistungsvereinbarungen 2013 wurde sowohl im Wohn- wie auch im Tagesstrukturbereich eine abgestufte Pauschalierung angewandt. Die Berechnung der Pauschalen erfolgte mittels der bereinigten Budgets der Einrichtungen sowie deren IBB-Ratings zu den einzelnen Bewohnern.

IT-Lösung: Es wurde für den Behindertenbereich die ASBB-Lösung des Kantons Thurgau gekauft und anfangs 2013 installiert.

Überblick über das Angebot in den kantonalen Einrichtungen per 31. Dezember 2013

Einrichtung	*Zielgruppe*	*Wohnen (Plätze)*	*Tagesstruktur (Plätze)*
Fridlihuus, Glarus	Menschen mit Körperbehinderung	16	16
Glarnersteg, Luchsingen	Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Beeinträchtigung	60	105 (65 Werkstätte) (40 Tagesstätte)
Menzihuus, Filzbach	Menschen mit psychischen Krankheiten oder Behinderungen und/oder Suchtproblemen	16	18

Teen Challenge Schweiz, Glarus	Menschen mit psychischen Behinderungen	20	25
Total		*112*	*163*

Per 31.12.2013 bestanden Kostengutsprachen für insgesamt 254 (Vorjahr: 249) Menschen mit Behinderung für eine Leistung in einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung, davon 107 Personen in Einrichtungen ausserhalb und 147 im Kanton Glarus. Die finanziellen Leistungen des Kantons Glarus an die vier Behinderteneinrichtungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Einrichtung	*2013 (in 1000 Fr.)*			*2012 (in 1000 Fr.)*		
	Rechnung	*Anteil GL LV*	*LV alle*	*Rechnung*	*Anteil GL LV*	*LV alle*
Fridlihuus	1'153	1'188	1'188	1'182	1'198	1'198
Glarnersteg	4'055	3'983	4'797	4'220	4'041	4'986
Menzihuus	385	353	693	402	296	654
Teen Challenge	853	883	883	892	890	890
Total	*6'446*	*6'407*	*7'561*	*6'696*	*6'425*	*7'728*

LV = Leistungsvereinbarung (beinhaltet kantonale und ausserkantonale Beiträge)

3.0.1.4.4. Kinder- und Jugendheime

Die Fachstelle koordinierte für 43 Jugendliche die administrativen Belange der Heimzuweisungen. Damit einher geht die Prüfung und Einforderung von Elternbeiträgen. Ende 2013 waren im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt acht Jugendliche weniger in einem institutionellen Rahmen platziert.

	jugendstrafrechtliche Platzierungen	*zivilrechtliche Platzierungen*	*Total*	*Nettokosten Fr.*
Eintritte 2013	8	9	17	
Austritte 2013	4	18	22	
Stand per 31.12.2013	10	17	27	3.5 Mio. *

* eingegangene Versorgerbeiträge berücksichtigt

3.0.1.4.5. Kinderkrippen

Im April 2013 schloss die Kinderkrippe Müsliburg in Ennenda aufgrund nicht erfüllbarer Auflagen. Ende 2013 standen in den fünf Krippen des Kantons insgesamt 144 Plätze zur Verfügung, wobei die einzelnen Plätze von mehreren Kindern belegt werden können.

Krippe	*Ort*	*Angebot*
Chindervilla	Niederurnen	24
Chinderschloss	Näfels	40
Biiälistogg	Riedern	30
Kinderkrippe Glarus	Glarus	36
Chinderburg	Schwanden	14
Total Plätze		*144*

Es fanden 2013 Aufsichtsbesuche in allen fünf Kinderkrippen statt. Dabei kann eine hohe Betreuungsqualität attestiert werden. Die Herausforderung der Schaffung eines Qualitätsmanagementsystems ist erkannt. Der Beginn der gemeinsamen Erarbeitung ist in die Wege geleitet, ein erster Workshop im Februar 2014 wurde erfolgreich durchgeführt.

3.0.1.5. *Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG*

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger regelt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe. Der Heimatkanton erstattet dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, längstens bis zwei Jahre nach Wohnsitzbegründung durch die unterstützte Person. Die Vorlage zur Abschaffung dieser Rückerstattungspflicht wurde am 14. Dezember 2012 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. April 2013 unbenützt ab. Die Änderungen treten vier Jahre nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Diese Änderung ist für den Kanton Glarus von grosser finanzieller Tragweite:

ZUG	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Zulasten GL	-880’052 Fr.	-448’695 Fr.	-1’096’795 Fr.	-1’216’730 Fr.
Zugunsten GL	458’086 Fr.	526’540 Fr.	535’994 Fr.	541’583 Fr.
Saldo	*-421’966 Fr.*	*77’845 Fr.*	*-560’801 Fr.*	*-675’147 Fr.*

3.0.1.6. *Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien*

	2012	*2013*
Bestand am 1.1.	881’083.61 Fr.	882’424.51 Fr.
Eingänge total	13’692.90 Fr.	13’567.50 Fr.
Gesuche total	7	28
Finanzierung Gesuche	12’352.00 Fr.	43’958.65 Fr.
Bestand am 31.12.	882’424.51 Fr.	852’033.36 Fr.

Beim Eingang handelt es sich um den Zins. Alle Gesuche konnten bewilligt, bei einigen musste aber der beantragte Beitrag reduziert werden, was Ausgaben von 43’958.65 Franken zur Folge hatte. Bewilligt wurden nur einmalige Ausgaben (Anschaffungen wie Betten, Waschmaschine, Küchengeräte, Ferienlager für Kinder, Mittagstisch, Schulgelder).

3.0.1.7. *Asyl- und Flüchtlingswesen*

3.0.1.7.1. Asylwesen

2013 stellten 21’465 Personen in der Schweiz ein Asylgesuch, 7166 weniger (-25 %) als 2012. Da gleichzeitig in Europa die Asylgesuche um 27.4 % anstiegen, sank der Anteil der Schweiz von 8.2 % im 2012 auf 4.8 % im Jahr 2013. Der Rückgang der Asylgesuche in der Schweiz zeigt sich insbesondere bei Gesuchstellern aus Ländern mit tiefer Anerkennungsquote; diese Gesuche werden prioritär und rasch entschieden.

Wichtigstes Herkunftsland war erneut Eritrea, jedoch mit einem Rückgang von 41.8 %. An zweiter Stelle lag Syrien, gefolgt von Nigeria und Tunesien. Angesichts der dramatischen Lage in Syrien erliess die Schweiz anfangs September 2013 eine Visaerleichterung für syrische Staatsangehörige mit Verwandten in der Schweiz. Dies hatte einen spürbaren Anstieg von Asylgesuchen zur Folge. Bis Ende Dezember wurden dem Kanton 9 Personen aus Syrien zugeteilt. Das EJPD hob die Massnahme Ende November wieder auf.
Ende August beschloss das Bundesamt für Migration (BFM) eine vorläufige Sistierung der Rückführungen nach Sri Lanka. Grund dafür war die Festnahme von zwei abgewiesenen Asylsuchenden durch die srilankischen Behörden. Dies hatte eine leichte Zunahme der Asylgesuche aus Sri Lanka zur Folge.
Mit der Begleitung und Betreuung von Asylsuchenden (N), vorläufig Aufgenommenen mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA 7-) und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung hat der Kanton Glarus das Schweizerische Rote Kreuz beauftragt.
8 Personen erhielten 2013 eine vorläufige Aufnahme (Afghanistan, Irak und Somalia). 16 Härtefallgesuche von Personen mit einer ehemals vorläufigen Aufnahme wurden bewilligt und ihnen wurde die Aufenthaltsbewilligung B erteilt. Personen mit rechtskräftigem Ablehnungs- oder Nichteintretensentscheid (NEE) müssen die Schweiz verlassen und unterstehen nicht mehr dem Asylgesetz. Halten sie sich dennoch in der Schweiz auf und geraten in eine Notlage, haben sie das Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV). Verfügt wird die Nothilfe durch die Fachstelle Asyl. Nothilfe beinhaltet Obdach im Durchgangszentrum Rain, Ennenda, die tägliche Abgabe von 8.00 Franken für Verpflegung und medizinische Versorgung auf Antrag. Im Laufe des Jahres 2013 reduzierte sich die Anzahl der Nothilfe beziehenden Personen von 19 im Januar, auf 7 im Dezember. Davon beziehen eine Person (Staat unbekannt) seit über 5 Jahren, eine Person (Irak) seit 4 Jahren und eine Mutter mit Kind (Staat unbekannt) seit 2 Jahren Nothilfe. Für einen weiteren Langzeitbezüger aus dem Irak konnte im Herbst 2013 die Ausreise mit der Rückkehrhilfe organisiert werden.

	2011	*2012*	*2013*
Asylgesuche in der Schweiz[1]	22’551	28’631	21’465
Neue Aufenthalte im Asylprozess GL (ohne Wiederaufnahme Aufenthalt / inkl. Geburten)[1]	112	166	118
Fallabschlüsse Asylbetreuung (N und VA) inkl. Übergänge in Soziale Dienste[2]	98	131	85
Betreute Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich Ende Dez. (N, VA, B, VA FL)[2]	274	317	328
Plätze in Durchgangszentren (Ende Dez.)[3]	128	152	164
Belegung Durchgangszentren (Ende Dez.)[3]	121	169	175

[1] Quelle: BFM Statistikdienst Asyl [2] Quelle: KLIB Daten [3] Quelle: SRK Statistik

	2011	*2012*	*2013*
Erwerbstätige mit Ausweis N in % der Erwerbsfähigen[1]	15.2 %	11.2 %	8.8 %
Erwerbstätige mit Ausweis F (VA und VA FL) in % der Erwerbsfähigen	58 %	71.6 %	60.3 %
Erwerbstätige Personen N und VA 7- Ausweis (Ende Dez.)[2]	84	50	40
Erwerbstätige Personen mit B Ausweis (Ende Dez.)[2]			9 [3]

[1] Quelle: BFM Statistikdienst Asyl [2] Quelle: KLIB Daten [3] inkl. 3 Lehrlinge

Die Suche nach kurzfristig verfügbaren Asylunterkünften stellt den Kanton Glarus immer wieder vor grosse Herausforderungen. Die betreuten Personen aus dem Asylbereich (N und VA 7-) verteilen sich per 31.12.2013 wie folgt auf die Gemeinden: Glarus Süd 102 (46%), Glarus 69 (31 %) und Glarus Nord 50 (23 %). Im Februar 2013 bot die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich dem Kanton das Durchgangszentrum Rain in Ennenda zum Kauf an. Die Liegenschaft wird seit 1989 als Asylzentrum genutzt. Nach eingehender Prüfung hat der Regierungsrat im November den Kauf getätigt.

3.0.1.7.2. Flüchtlingswesen

Anerkannte Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion oder wegen ihrer politischen Überzeugung ernsthafte Nachteile in ihrem Herkunftsstaat befürchten müssen. Als solche Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit. Im Kanton Glarus werden Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) nach denselben Sozialhilfeansätzen wie Schweizer Staatsangehörige unterstützt. Die Betreuung erfolgt durch die Sozialen Dienste. Die Anerkennungsquote (Asylgewährung mit Ausweis B) in der Schweiz lag im letzten Jahr bei 15.4 %. 22 Personen im Kanton Glarus gewährte das Bundesamt für Migration (BFM) Asyl, davon 18 Personen durch Familienzusammenführungen und Geburten (Eritrea, Somalia und Sri Lanka). 4 Personen erhielten eine vorläufige Aufnahme für Flüchtlinge (Eritrea und China).
Der Bund richtet die Beiträge an die spezifische Integrationsförderung von Migrantinnen und Migranten ab 2014 neu aus. Integration wird als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden verstanden. Wie im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) vorgesehen, entwickelte die Hauptabteilung Soziales ein Konzept zur Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommen Personen nach dem Grundsatz fördern und fordern. Im Rahmen dieses Konzeptes ist die Schaffung einer Koordinationsstelle für Integrationsplanung und -förderung beabsichtigt.

	2011	*2012*	*2013*
Geführte Dossiers im Flüchtlingsbereich (Ende Dez.)[1]	40	53	50
Betreute vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL 7- und VA FL 7+)[2]	10	9	11
Betreute anerkannte Flüchtlinge (B 5- und B 5+)[2]	67	85	91

Quelle KLIB Daten
[1] Flüchtlingsbereich = B 5-, B 5+, VA FL 7-, VA FL 7+, VA 7+ [2] Anzahl Personen

3.1.1. **Soziale Dienste**

3.1.1.1. *Allgemeines*

Das wichtigste Ereignis im 2013 war die Einführung der Schulsozialarbeit. Geprägt war die erste Phase von der Anstellung des Personals, von organisatorischen Fragen und der Installation der Schulsozialarbeitenden in den einzelnen Schulhäusern. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Zahlen stabil. Aktuell bleibt die Frage der Integrationsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt. Mit zwei Anbietern der Gemeinde Glarus Süd und AVOI sind die Integrationsaufgaben vertraglich geregelt, mit anderen Anbietern werden die Zuweisungen im Einzelfall besprochen. Was fehlt, sind Langzeiteinsatzmöglichkeiten für Sozialhilfebeziehende, wie sie in andern Kantonen durch Sozialfirmen oder Gemeinden angeboten werden.

3.1.1.2. *Fallstatistik*

	2011			*2012*			*2013*		
	Neue Fälle	*Aktive*	*Stand 31.12.*	*Neue Fälle*	*Aktive*	*Stand 31.12*	*Neue Fälle*	*Aktive*	*Stand 31.12.*
ALIMENTENHILFE									
Alimentenhilfe	77	451	360	213	590	445	110	555	448
Intake Alimentenhilfe	89	92	2	61	62	2	43	45	6
Total Alimentenhilfe	166	543	362	274	652	447	153	600	454
SOZIALBERATUNG									
Sozialberatung / Kurzberatung	85	209	112	54	164	74	42	116	48
Sozialhilfe / Intake Sozialhilfe	406	819	432	410	843	454	410	864	435
Total Sozialberatung	491	1028	544	464	1007	528	452	980	483
GESETZLICHE SOZIALBERATUNG									
Zivilrechtliche Massnahmen Erwachsene	33	148	136	29	159	184	24	151	110
Zivilrechtliche Massnahmen Kinder	54	235	215	73	321	180	29	266	188
Total zivilrechtliche Massnahmen	87	383	351	102	480	364	53	417	298
BEWÄHRUNGSHILFE	8	29	15	13	30	15	18	33	11
JUGEND-STRAFRECHT	15	62	45	21	65	53	15	68	55
OPFERBERATUNG									
Intake Opferberatung	71	89	59	103	143	21	70	91	18
Opferberatung	29	96	55	50	88	56	47	103	52
Total Opferberatung	100	185	114	153	231	77	117	194	70
NOTUNTERKUNFT	22	28	10	16	22	4	17	21	3
SOZIALHILFE INKASSO	160	295	139	112	387	125	85	210	95
Elternbeiträge	16	39	28	32	60	47	18	65	59
SpF / BBT / Hort *)				43	102	77	51	128	116
PFLEGEFAMILIEN	1	16	16	10	26	26	14	40	36
PFLEGEKINDER	4	16	14	13	27	21	17	38	31

*) SpF= Sozialpädagogische Familienbegleitung / BBT= Begleitete Besuchstage

3.1.1.3. *Fachbereiche*

3.1.1.3.1. Sozialhilfe

Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe stehen in der Regel die finanziellen Aspekte im Vordergrund. Nebst der Existenzsicherung bestehen folgende Aufgaben:

- Unterstützung junger Erwachsener in Ausbildungsfragen;
- Fördern von Jugendlichen in Lehre und weiterführenden Schulen;

- Für weniger gut qualifizierte junge Erwachsene werden Einsatzmöglichkeiten im 1. und 2. Arbeitsmarkt gesucht;
- Bei älteren Ausgesteuerten ohne Chancen auf eine Wiedereingliederung liegen die Prioritäten im Erhalten einer Tagesstruktur, z.B. mit gemeinnützigen Einsätzen;
- Für Alleinerziehende ist oft die Kinderbetreuung ein wichtiges Thema. Es geht darum, den Alleinerziehenden den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen;
- Für gesundheitlich angeschlagene Personen mit abgelehntem IV-Gesuch müssen oft umfassende Betreuungsaufgaben übernommen werden.

Die Klienten werden in der Sozialhilfe umfassend und individuell begleitet und unterstützt. Die Fallzahlen sind 2013 um 19 Dossiers auf 435 zurückgegangen. Dies entspricht in etwa dem Stand von 2011 (432). Insgesamt wurden 804 Personen unterstützt. Der Bearbeitungsaufwand hat zugenommen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 51 Verfügungen mehr erlassen. Bei 20 % der Verfügungen wurden Kürzungen vorgenommen, nicht eingetreten oder Gesuche abgewiesen. 6 % der Betroffenen erhoben Einsprache und 2 % reichten eine Beschwerde ein. In der Regel gelingt es den Beratern, den Sozialhilfebezügern verständlich zu machen, warum gewisse Leistungen nicht erbracht werden können.

	2011	*2012*	*2013*
Verfügungen	436	438	489
- Kürzungen (Miete)	48	24	22
(Grundbedarf Lebensunterhalt)	34	31	31
- Nichteintretensentscheide / Abweisungen	31	37	47
Rechtsschutz: Einsprachen	15	11	6
Einsprachen Entscheide	8	4	6
Beschwerden	1	3	2

3.1.1.3.2. Bewährungshilfe

	2010	*2011*	*2012*	*2013*
Bewährungshilfeklienten	21	17	15	11
Durchgehende Betreuung / Abklärungen	8	12	16	14
Täterberatung	2	0	0	0
Abschlüsse			16	23
Geführte Fälle	*31*	*29*	*31*	*33*

Das Angebot soziale Betreuung im Gefängnis wird genutzt. Dabei stehen finanzielle und arbeitstechnische Themen bei Gefängnisinsassen im Vordergrund. Es wurden Polizei, Gerichte und Pflichtverteidiger auf Art. 96 StGB (freiwillige soziale Betreuung im Strafverfahren) schriftlich aufmerksam gemacht. Damit besteht die Möglichkeit, frühzeitig eine Person bei auftretenden Problemen im Strafverfahren zu begleiten. Die bei einigen Klienten eingesetzte Lohn- und Einkommensverwaltung führte zu einer Stabilisierung der finanziellen Verhältnisse. Der Modellversuch ROS (Risiko-Evaluation bei Gewalt und Sexualstraftätern) und die entsprechende Auswertung laufen noch bis Sommer 2014. Dies

unter der Leitung des Kantons Zürich, mit Beteiligung der Kantone St. Gallen, Thurgau und Luzern. Es stellt sich in Zukunft die Frage, ob der Kanton Glarus das Fallscreening FaST (Erfassung, welche Klienten durch das ROS betreut werden müssen) selber macht und ob er das ROS anbieten soll. Vor allem das Anbieten des ROS wäre mit einem grossen finanziellen und personellen Aufwand verbunden.

3.1.1.3.3. Jugendstrafrechtspflege

Das schweizerische Jugendstrafrecht ist seit dem 01.01.2007 nicht mehr Bestandteil des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), sondern im Jugendstrafgesetz (JStG) geregelt. Es ist als Sonderstrafrecht dem Erziehungs- und Betreuungsgedanken verpflichtet und legt somit das Schwergewicht auf die Spezialprävention. Dem Jugendstrafrecht unterstehen Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Altersjahr. Busse und Freiheitsentzug können erst ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche zum Tatzeitpunkt das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Alle Schutzmassnahmen enden spätestens mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr. Angewendet wird das Jugendstrafrecht – sowohl bei der Abklärung des Sachverhaltes und zur Person, als auch beim Urteil und beim Vollzug der Schutzmassnahme oder der Strafe – von spezialisierten Behörden d.h. von Jugendanwälten und Jugendgerichten (s. Statistik Jugendanwaltschaft). Wie bereits im letzten Jahr werden die Zeitressourcen hauptsächlich für die Abklärung renitenter Jugendlicher inkl. deren Familiensysteme eingesetzt. Daneben sind Kurzinterventionen und die persönliche Betreuung der Jugendlichen von wesentlicher Bedeutung. Die neuen Medien haben zu zahlreichen Interventionen geführt (Mobbing, Sexting und Cyberbullying). Leichter Zugang und unkritischer Gebrauch illegaler Betäubungsmittel wie Cannabis und synthetische Produkte haben dazu geführt, dass vermehrt jüngere Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt kommen.

3.1.1.3.4. Opferberatung

Dank einer Initiative „für ein Opferentschädigungsgesetz“ der Zeitschrift „Beobachter“ in den 80-er Jahren wurde im Jahr 1984 ein neuer Verfassungsartikel aufgenommen und anschliessend 1991 als Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) beschlossen (seit 1.1.1993 in Kraft). Somit konnte die Schweiz im Jahr 2013 „20 Jahre Opferhilfegesetz“ feiern.
Damit dem Opfer oder nahen Angehörigen, wie auch weiteren Bezugspersonen, umfassend bei der Bewältigung aller Folgen einer Straftat geholfen werden kann, baute die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus ihr Angebot im Jahr 2013 weiterhin auf folgenden drei Säulen auf:

- Anspruch auf Beratung und Betreuung nach der Straftat
- Besondere Rechte im Strafverfahren
- Anspruch auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen

Die Mitarbeiterinnen der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus absolvierten im Berichtsjahr den Fachkurs Opferhilfe an der Fachhochschule in Bern und konnten sich vertieftes Fachwissen aneignen, um betroffene Personen situationsadäquat und professionell begleiten zu können. Wie bisher war der Beratungsalltag primär geprägt von weiblichen Jugendlichen oder Frauen, die Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt erlitten. Gleichzeitig häuften sich die Meldungen sexueller Übergriffe auf Jugendliche. In der Schweiz werden zehn bis zwanzig Prozent der Jugendlichen Opfer eines sexuellen Übergriffs, oft

durch Gleichaltrige. Das Internet spielt eine sehr grosse Rolle. Gezielt wird dort nach potentiellen Opfern gesucht. Das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen führt zu ersten Kontaktaufnahmen via Chat oder Facebook. Nicht selten verkehrt der Täter im gleichen Umfeld oder ist sogar mit dem Opfer befreundet. Um hier ein spezifisches Angebot bereit zu halten, ist die Opferberatungsstelle im Austausch mit der Polizei, Staatsanwaltschaft, KESB, Schulen und Jugendberatungsstellen. Ziel für das Jahr 2014 ist es, durch einen speziell an Jugendliche gerichteten Flyer vermehrt auf die Begleitung und Beratung der Opferhilfe aufmerksam zu machen, um die in ihrer Not überforderten Jugendlichen erreichen und unterstützen zu können.

3.1.1.3.5. Alimentenhilfe

Zu Beginn des Jahres 2013 hatte die Alimentenhilfe in 143 Fällen Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge geleistet. Bis Ende Jahr reduzierte sich die Anzahl auf 103 Fälle. Dementsprechend reduzierte sich auch der Betrag der geleisteten Unterstützung. Die seit dem Jahr 2010 verstärkten Inkassomassnahmen zeigen den gewünschten Erfolg. Haben die Massnahmen im 2012 zuerst grössere Kosten verursacht, tragen nun die Inkassoerfolge aus den Lohnpfändungen zum Erfolg bei. Die Zahlen und Resultate im 2013 werden aber mit den künftigen Jahren nicht vergleichbar sein. Es sind ausserordentlich wenig neue Fälle hinzugekommen. Es gab zudem eine deutliche Verschiebung von der Alimentenbevorschussung zu den Alimenteninkasso-Fällen. Es ist vermehrt vorgekommen, dass mit sofort eingeleiteten Massnahmen, wie z.B. Schuldneranweisungen, Bevorschussungen vermieden werden konnten. Nach eingehender Überprüfung wurden einige Beträge, welche nachweisbar nicht mehr eingefordert werden können (verstorbene Schuldner, Rentenbezüger usw.), in der Buchhaltung bereinigt und abgeschrieben.

Alimentenhilfe	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Bevorschussung	1’907’030	1’880’258	1’861’385	1’822’805	1’799’242
Inkassoerfolge	1’038’259	1’210’337	1’085’862	1’088’764	1’341’681
Erfolg in %	54	64	58	60	75

3.1.1.3.6. Zivilrechtliche Massnahmen (ZM) und Abklärungen

Die Mandatszahlen der Sozialen Dienste sind 2013 um 66 Fälle zurückgegangen, auf den Stand von 298 Mandate (526 Personen). Die aufwendigen Kindermandate nahmen leicht zu (8), diejenigen für Erwachsene um 74 Mandate ab. Bei der Gesamtzahl der betroffenen Personen beträgt der Rückgang allerdings nur 19 Personen. Bei der Überprüfung der Notwendigkeit von Massnahmen im Zusammenhang mit der Umwandlung in das neue Recht konnte eine erhebliche Anzahl Beistandschaften abgeschlossen werden.

3.1.1.3.7. Schulsozialarbeit

Der Auftrag der Landsgemeinde 2013 zur Einführung der Schulsozialarbeit im gesamten Kanton wurde von den Sozialen Diensten fristgerecht umgesetzt. Die drei bisherigen Stelleninhaber der Gemeinde Glarus wurden zusammen mit fünf neuen angestellt. Damit kann die obligatorische Schulzeit, vom Kindergarten bis zum Abschluss der 3. Oberstufe,

an 25 Schulstandorten abgedeckt werden. Das Angebot musste reduziert werden. Bei bestätigter Nachfrage soll später eine Erweiterung möglich sein. Die Einführung der Schulsozialarbeit in den verschiedenen Schulen des Kantons ist grösstenteils abgeschlossen. In den meisten Klassen und auch an vielen Elternabenden haben sich die zuständigen Schulsozialarbeitenden vorgestellt und auf ihr Angebot aufmerksam gemacht.
Folgende Leistungen wurden im ersten Schulhalbjahr ab dem 1. August 2013 erbracht:

- Beratungen Schüler/innen	312
- Gruppenberatungen	45
- Klasseninterventionen	35
- Elternberatungen	50
- Beratungen Lehrpersonen	80
- Helferkonferenzen	56
- Mitwirkung an Elternabenden	65
- Vorstellung der SSA in Klassen	162

Bei den Beratungen der Lehrpersonen geht es nicht um pädagogische Fragen, sondern um soziale Themen. Nicht erfasst sind die spontanen Gespräche auf dem Pausenplatz, im Schulhausareal oder Lehrerzimmer, welche ebenfalls zu den relevanten Elementen der Fallführung zählen.

Präventionsarbeit
Gezielte Präventionsarbeit verhindert das Verhärten und Verschleppen von Konflikten in der Schule. Das Thema Gewalt als Konfliktlösungsstrategie ist an den Schulen ein Massenphänomen, das sich in Form von Mobbing im Rahmen einer Klasse oder auf dem Pausenplatz, als Cybermobbing bzw. Sexting zeigen kann. Die jüngste Entwicklung zeigt, dass Präventionsarbeit schon im Kindergarten empfehlenswert ist. Was in den ersten Schuljahren nicht aufgefangen wird, kommt spätestens in der Oberstufe verstärkt zum Vorschein. Die dort sichtbaren Verhärtungen und Folgen sind, wenn überhaupt, nur noch sehr aufwändig zu lösen.

3.1.1.3.8. Pflegekinder
Auch im Jahr 2013 suchte die Fachstelle geeignete Pflegefamilien, welche sich auf die individuellen Bedürfnisse und speziellen Situationen der Kinder einlassen, welche nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Kommt es zu einer Platzierung in einer Pflegefamilie, sind es oft Kinder, welche hohe Anforderungen an die Pflegefamilie stellen. Trotz grösster Bemühungen und Engagement stossen unsere Pflegefamilien an ihre Grenzen. Das Pflegekind in einen normalen Alltag zu integrieren, ist für alle Beteiligten eine Herausforderung. Die Pflegeverhältnisse werden immer anspruchsvoller und die Erwartungen der Pflegeeltern an sich selbst sind enorm hoch. Eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ist dabei sehr hilfreich aber auch ein externes Coaching durch Fachpersonen, oder die Weiterbildungsangebote der Pflegekinderaktion Schweiz sind für die Pflegefamilien nebst der Begleitung durch die Fachstelle Pflegekinder wichtig.
Im Jahr 2013 begleitete die Fachstelle 25 Pflegekinder, welche in 23 Pflegefamilien leben. Das Jahresprogramm mit den Pflegeelternabenden, dem Pflegefamilientag, welcher auf dem Spiel- und Abenteuerweg in Linthal stattfand, sowie den beiden Pflegekinderabenden wurde rege genutzt. Diese Treffen unter Menschen in ähnlichen, speziellen Lebenssituationen werden sehr geschätzt und sind bereits für das Jahr 2014 wieder organisiert.

Die Revision der eidg. Pflegekinderverordnung per 01.01.2013 brachte schweizweit Umstrukturierungen mit sich. Aus diesem Grund wurden interkantonale Sitzungen und Arbeitsgruppen für die Region Ostschweiz organisiert, an welchen auch der Kanton Glarus teilnahm. Der ganze Pflegekinderbereich hat in den letzten 10 Jahren in der Schweiz spürbar an Aufmerksamkeit, Anerkennung und Gewicht gewonnen und befindet sich durch die Professionalisierung in einem stetigen Wandel.

3.1.1.3.9. Notunterkünfte

Die wirtschaftliche Hilfe umfasst auch die Gewährleistung von Obdach (Art. 24 Sozialhilfegesetz). Das Angebot richtet sich an Obdachlose mit Wohnsitz im Kanton Glarus. Sie sind vorübergehend ohne Wohnmöglichkeit (z.B. wegen einer Trennung vom Wohnpartner oder von der Familie, Verlust oder Ausweisung aus einer Wohnung oder der Rückkehr von einem ausserkantonalen Aufenthaltsort) und benötigen einen Ort, von dem aus sie ihre künftige soziale Integration angehen können.

Der Kanton Glarus betrieb bis 30.09.2013 zwei Notunterkünfte. Eine befand sich in Schwanden (Miete), in welcher vorwiegend Frauen und Familien mit Kindern untergebracht wurden. In Netstal werden vorwiegend Männer untergebracht. Ebenfalls befindet sich dort ein sogenanntes Notzimmer mit 3 Notfallbetten, welches für ein bis zwei Nächte benutzt werden kann. Aufgrund des Zustandes des Hauses in Schwanden und weil diese Platzierungsmöglichkeit kaum genutzt wurde, wurde das Objekt gekündigt. Aktuell vorhanden sind 8 Plätze, wovon 5 Zimmer als Notunterkunft und ein Zimmer mit 3 Betten als Notschlafstelle (nur Schlafplatz) genutzt werden. Total haben sich 39 Personen in der Notschlafstelle angemeldet. Davon wurden 21 Personen aufgenommen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 2 ½ Monate. Die Unterkunft muss beinahe täglich kontrolliert werden. Wer gegen die Hausordnung verstösst, wird verwarnt und im Wiederholungsfall aus der Unterkunft verwiesen. Aus Hygienegründen wird keine Bettwäsche mehr abgegeben; die Bewohner können für 50 Franken einen Schlafsack kaufen. Ebenfalls wurde eine Putzfrau für die Reinigung der Allgemeinräume angestellt. Die Kosten werden pauschal mit 70 Franken pro Monat den Bewohnern in Rechnung gestellt.

3.2.1. **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

3.2.1.1. *Allgemeines*

Wegen des neuen Erwachsenenschutzrechts müssen sämtliche bisher geführten vormundschaftlichen Massnahmen in das neue Recht überführt werden. Um dem Grundsatz der Massschneiderung zu entsprechen, sind sämtliche bisherigen Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu überprüfen (Schutzbedarf). Der Aufgaben- und Kompetenzbereich des Beistands ist klar zu definieren. Die KESB Glarus legt grossen Wert auf das Verhältnismässigkeitsprinzip. Namentlich werden handlungsfähigkeitseinschränkende Massnahmen nur angeordnet, wenn ein aktueller und konkreter Schutzbedarf angenommen wird. Erweist sich der belassene Handlungsspielraum der verbeiständeten Person nachträglich als zu gross, und entsteht dadurch eine tatsächliche Gefährdung, ist die Massnahme anzupassen. Im Rahmen der Umwandlung bestehender Vormundschaften und Wiederunterstellungen unter die elterliche Sorge ins neue Recht hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen die Anordnung von umfassenden Beistandschaften, mit vollständigem Entzug der Handlungsfähigkeit, nicht angebracht ist. Zumeist wird deshalb die Handlungsfähigkeit

nur hinsichtlich der Finanzen entzogen oder eingeschränkt, in den übrigen Bereichen wird dem Beistand nur eine Vertretungskompetenz oder ein Begleitauftrag übertragen.
Beim Kindesschutz sind Konstellationen, bei denen getrennt lebende Eltern sich nicht über den persönlichen Kontakt zwischen den Kindern und dem obhutsentzogenen Elternteil einigen können, am aufwändigsten. Beide Eltern berufen sich dabei jeweils auf ihre eigene Interpretation des Kindeswohls und werfen sich gegenseitig Unfähigkeit oder eine Gefährdung der Kinder vor. Letztere werden damit regelmässig zum Spielball unbewältigter Konflikte der Erwachsenen. Vermittelnde Versuche der KESB sind zeitaufwändig, und führen in der Regel nur zum Ziel, wenn sie in einem frühen Stadium an die Hand genommen werden. Bewährt hat sich in der Praxis das begleitete Besuchsrecht (BBT). Die Durchsetzbarkeit behördlicher Anordnungen ohne Einsicht der Eltern ist hingegen äusserst fraglich, da sie zumeist mit der Anwendung polizeilicher Unterstützung verbunden sind und sich entsprechend auf die Kinder auswirken.
Stellt die KESB im Rahmen ihrer Abklärungen bei Kindesschutzmassnahmen fest, dass Probleme bei der Erziehung und/oder Betreuung auf Unerfahrenheit oder andere elterlichen Kompetenzdefizite zurückzuführen sind, bemüht sie sich, die Eltern von der Notwendigkeit einer Unterstützung, Anleitung und Begleitung zu überzeugen und so nach Lösungen zu suchen, die von den Beteiligten mitgetragen werden, bspw. in Form einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (SpF). Die Erfolgschancen sind so wesentlich höher, als wenn die Behörde den Eltern Weisungen erteilte.
Zur Regelung ihrer internen Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten hat die KESB im Berichtsjahr ein Geschäftsreglement erlassen und der Landrat hat die Gebührenverordnung für den Kindes- und Erwachsenenschutz per 1. März 2013 geändert.
Anlässlich einer Informationsveranstaltung (14.2.13) im Soldenhoffsaal wurden die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger über die Gesetzesänderungen und die Neuorganisation im Kanton Glarus orientiert. Die Teilnahme von über hundert Personen zeigte das grosse Interesse. Zusätzlich haben die Mitglieder der KESB im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an zahlreichen Veranstaltungen über ihre Tätigkeit berichtet und sind für Fragen und Anregungen zur Verfügung gestanden. Am 22. November 2013 veröffentlichte die Zeitung Südostschweiz unter dem Titel „Wir wollen nicht erst löschen, wenn es lichterloh brennt“ ein Interview mit dem Präsidenten der KESB.

3.2.1.2. *Personelles*

Als Nachfolgeorganisation der früheren Vormundschaftsbehörde hat die KESB am 1. Januar 2013 ihre Tätigkeit aufgenommen. Der hauptamtliche Spruchkörper besteht aus drei Personen aus den Fachgebieten Recht, Sozialarbeit und Psychologie/Pädagogik. Ergänzt wird die KESB durch vier gewählte Zusatzmitglieder, die sowohl als Ersatz für ordentliche Mitglieder zum Einsatz gelangen als auch für Entscheidungen zugezogen werden, bei denen das kantonale Gesetz eine Fünferbesetzung vorschreibt. Die personelle Zusammensetzung ist im Jahr 2013 konstant geblieben.
Zur Unterstützung der KESB steht ein Abklärungsdienst zur Verfügung. Dieser setzt sich aus den Disziplinen Sozialarbeit, -pädagogik und Recht zusammen. Hier ergaben sich vier personelle Wechsel. Ergänzt wird die KESB durch das Revisorat und das Sekretariat. Durch Langzeit-Krankheitsausfälle entstandene Engpässe konnten weitgehend durch den Einsatz von Temporärmitarbeitenden überbrückt werden. Beim Revisorats zeigt sich, dass die Kapazitäten für diese komplexer gewordene Tätigkeit nicht ausreichen.

Der KESB angegliedert ist das Erbschaftsamt, welches für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen, die Ausstellung von Erbbescheinigungen und die Ermittlung von Erben zuständig ist. Daneben obliegt ihm auch die Ausarbeitung von elterlichen Vereinbarungen über den Kindesunterhalt und die elterliche Sorge. Die Umstellung der Behördenstruktur hat sich auf diesen Bereich nur wenig ausgewirkt. Der mehrmonatige Auslandsaufenthalt eines Mitarbeiters wurde durch den Einsatz eines Springers überbrückt.

3.2.1.3. *KESB*

Die KESB tagt vierzehntäglich in Dreierbesetzung. Das Postulat der Interdisziplinarität ist im Alltag umgesetzt. Von der im Einführungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Delegation von Entscheidungen an einzelne Mitglieder wurde zu Gunsten grösserer Meinungsvielfalt kein Gebrauch gemacht. Da im Berichtsjahr keine neuen vollständigen Entziehungen der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Obhut bzw. Sorge gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wurden, wurde die KESB, mit Ausnahme der Konstituierungssitzung, nicht in Fünferbesetzung aufgeboten. Zur Vertretung der ständigen Mitglieder sind die weiteren insgesamt 20 Mal zum Einsatz gelangt. Das Glarner System hat sich sehr gut bewährt und stets die Beschlussfähigkeit der Behörde garantiert.
Im Berichtsjahr wurden weder durch das Verwaltungsgericht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren Entscheide der KESB korrigiert, noch griff das Departement Volkswirtschaft und Inneres in seiner aufsichtsrechtlichen Funktion in die Tätigkeit der KESB ein.

3.2.1.4. *KESB-Statistik*

	Bestand 1.1.13	*Errichtungen und Übernahmen*	*Aufhebungen und Übertragungen*	*Bestand 31.12.13*
Kindesschutz				
Kindesschutz Art. 307 ZGB	45	0/0	3/0	42
Beistandschaften Art. 308/392 Ziff. 2 und 3 ZGB	233	24/1	15/4	239
Beistandschaft Art. 309/308 ZGB	5	2/0	2/1	4
Kindesschutz Art. 310/311 ZGB	21	2/0	11/0	12
Total Kindesschutzmassnahmen	304	28/1	31/5	297
Erwachsenenschutz				
Altrechtl. Vormundschaften Erwachsene (ohne Art. 385/3 ZGB)	147	0/0	19/0	128
Altrechtliche Beistandschaften	372	0/0	90/0	282
Altrechtliche Beiratschaften	24	0/0	4/0	20
Umfassende Beistandschaften *)	0	9/0	0/0	9
Beistandschaften				
ohne Einschränkung *)	0	136/0	0/0	136
mit Einschränkungen *)	0	9/0	0/0	9
Fürsorgerische Unterbringung	15	0	14	1
Total Erwachsenenschutz	558	154/0	127/0	585

Weitere Statistiken	*2012*	*2013*
Anzahl VB Sitzungen	25	26
Anzahl VB-Traktanden	661	840
Genehmigte Unterhaltsverträge	60	59
Kindesvermögensinventare	24	1 **)
Berichts- und Rechnungskontrollen	437	293
Quote private Mandatsträger/innen	55%	55%
Erbschaftswesen		
Erbbescheinigungen	339	319
Testamentseröffnungen	134	142
Einsetzungen von Willensvollstreckern	39	45
Sichernde Massnahmen (Inventaraufnahmen, Einsetzung von Erbschaftsverwaltern, Bescheinigungen auf Auskunft)	19	16
Total Erbschaftswesen	531	522

*) inkl. Umwandlungen vom alten Recht ins neue Recht
**) Änderung der gesetzlichen Grundlage

3.2.1.5. *Fachbereiche*

3.2.1.5.1. Abklärungen

Durch die Restrukturierung des Kindes- und Erwachsenenschutzwesens erhielt der Abklärungsdienst einen neuen Stellenwert. Der Einbezug der Behörde erfolgt heute wesentlich früher. Dies ist auf die Neuorganisation zurückzuführen, wonach eine Fallbehandlung von Beginn an durch ein Team, bestehend aus einem Behördenmitglied und einem Abklärenden erfolgt. Die Mitglieder des ständigen Spruchkörpers sind durch ihre gesteigerte Präsenz wesentlich stärker in das Tagesgeschäft miteinbezogen.

3.2.1.5.2. Revisorat

Dem Revisorat obliegt die Kontrolle und Berichtigung eingehender Rechenschaftsberichte und Mandatsträgerrechnungen. Pro Jahr fallen rund 500 Rechenschaftsberichte an (laufende Fälle, Fallübertragungen, Schlussberichte). Das frühere System, wonach Berichtstermine grundsätzlich auf das Ende eines Kalenderjahres angesetzt wurden, hatte zur Folge, dass sich die Berichtskontrolle oft bis zu einem Jahr verzögerte. Dies erschwerte eine zeitnahe Überprüfung der Tätigkeit eines Mandatsträgers sowie ein nötigenfalls erforderliches Eingreifen der Behörde. Die KESB hat daher die Berichterstattungstermine neu über das ganze Jahr, jeweils auf das Ende eines Kalendermonats, festgelegt. Diese Umstellung hat zur Folge, dass für den Übergang grösstenteils kürzere als die vom Gesetz vorgesehenen Berichtsperioden von maximal zwei Jahren angesetzt werden. Die KESB verzichtet bewusst darauf, für die Rechnungsablage der Mandatsträger strenge Formvorschriften zu erlassen und Formulare bereitzustellen. Solange eine Mandatsträgerrechnung für das Revisorat nachvollziehbar ist, wird diese akzeptiert. Um einen minimalen Raster vorzugeben, wird die KESB in diesem Jahr eine Wegleitung für die Mandatsträger erarbeiten. Weil die KESB eine breite Palette von Möglichkeiten der Rechnungsablage akzeptiert, resultiert daraus ein höherer Zeitaufwand für die Kontrolle. Um dennoch die Berichtskontrolle sorgfältig und zeitgerecht vornehmen zu können, wird ein Ausbau des Revisorats bzw. ein teilweises Outsourcing erforderlich sein.

3.2.1.5.3. Unterhaltswesen und Persönlicher Verkehr

Die KESB ist bemüht, zur Regelung des Unterhalts gegenüber Kindern Verträge mit den betroffenen Eltern auszuhandeln, die es ermöglichen, auch dann Unterhaltszahlungen geltend zu machen, wenn kein Einvernehmen mehr besteht. Diese Verträge werden für Kinder erst mit der Genehmigung der KESB verbindlich. Kommt keine Einigung zustande, bleibt nur der Weg einer Unterhaltsklage beim Gericht. Neben reinen Unterhaltsvereinbarungen ist die KESB auch zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge. Vermehrt verzichten Eltern heute auf eine vertragliche Regelung und vertrauen darauf, dass auch im Konfliktfall eine Einigung möglich sein wird. In diesen Fällen werden die Eltern auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht und es wird behördlicherseits auf den Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung verzichtet.
Wie weit sich die Mitte 2014 in Kraft tretende Änderung des Zivilgesetzbuchs, wonach die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall wird, auf die Tätigkeit der KESB auswirkt, bleibt offen. Zum einen dürfte die Zahl der Unterhaltsvereinbarungen eher abnehmen, da die gemeinsame elterliche Sorge auch eine gemeinsame Unterhaltspflicht beinhaltet, zum andern ist zu befürchten, dass bei Uneinigkeit der Eltern über Erziehungsfragen die KESB häufiger angerufen werden dürfte.

3.2.1.5.4. Erbschaftswesen

Das Erbschaftsamt weist eine konstante Auslastung auf. Zugenommen haben in letzter Zeit aufwändige Erbenermittlungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Einwohner mit Migrationshintergrund zugenommen hat, was die Beschaffung der erforderlichen Papiere erheblich erschwert. Besonders zeitintensiv sind Erbenermittlungen, die sich bis in den grosselterlichen Stamm erstrecken.

4. SOZIALVERSICHERUNGEN GLARUS

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht 2013 verwiesen.

VII. Departement Sicherheit und Justiz

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Das Departement Sicherheit und Justiz setzt sich aus den Hauptabteilungen Kantonspolizei, Militär und Zivilschutz, Justiz sowie der Staats- und Jugendanwaltschaft und der Kantonalen Sachversicherung zusammen. Seit Mai 2008 steht Landammann Dr. Andrea Bettiga dem Departement Sicherheit und Justiz vor. Das Sekretariat bildet die Stabsstelle und unterstützt den Departementschef bei der Wahrnehmung seiner Regierungsaufgaben. Es ist Koordinations- und Verbindungsstelle zu den Hauptabteilungen. Das Departementssekretariat ist des Weiteren unter anderem in folgenden Bereichen tätig: Gastgewerberecht inkl. Alkoholausschank, Leichenpässe, Lotterie-, Wett- und Spielbankenrecht. Das Departement fungiert als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der unterstellten Hauptabteilungen. Dem Sekretariat kommt hier die Verfahrensleitung- bzw. die Instruktion zu. Sodann gehören das Ausarbeiten von Gesetzesvorlagen, die juristische Beratung der Hauptabteilungen und die Ausfertigung von Anträgen an den Regierungsrat und den Landrat (Vernehmlassungen etc.) zu den Aufgaben des Departementssekretariats. Ebenfalls unterstützt dieses die landrätliche Kommissionen, in der Regel die Kommission Recht, Sicherheit, Justiz und Gericht, bei ihrer Tätigkeit (Einladungen, Protokollführung, Berichte etc.). Im Berichtsjahr fanden 3 Kommissionssitzungen statt. Das Departementssekretariat ist im 4. Stock in der Postgasse 29 in Glarus domiziliert.

1.2. *Personelles*

Im Berichtsjahr kam es in personeller Hinsicht zu einigen Verschiebungen. Ab August 2013 nahm die infolge Schwangerschaft während längerer Zeit ausgefallene langjährige und einzige Mitarbeiterin im Sekretariat, Barbara Fischli, mit einem Teilzeitpensum von 40 Stellenprozenten die Arbeit wieder auf. Für die von Barbara Fischli infolge Reduktion ihres Vollzeitpensums frei gewordenen Stellenprozente wurde ab März 2013 mit einem Pensum von 60 Stellenprozenten Maria Mohr Gallati verpflichtet. Die befristete Anstel-

lung von Marius Stucki (Blaw) als juristischer Praktikant Departementssekretariat lief im Oktober des Berichtsjahres aus. Derzeit wird kein Praktikant beschäftigt. Die Leitung des Departementssekretariats wird nach wie vor von Arpad Baranyi (Departementssekretär) versehen.

1.3. *Einzelne Tätigkeitsbereiche*

1.3.1. Rechtsetzung

Folgende vom Departement Sicherheit und Justiz (teilweise im Rahmen von Arbeitsgruppen) ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen wurden im Berichtsjahr von der Landesgemeinde verabschiedet: Gesetz über den Zivilschutz, Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten, Memorialsantrag „Mietrechtsverfahren kostenlos“. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden sodann zusätzlich folgende Ausführungsverordnungen zu verschiedenen Gesetzen (fertig) ausgearbeitet, zur Vernehmlassung unterbreitet und teilweise vom Regierungsrat in Kraft gesetzt: Kantonale Ordnungsbussenverordnung, Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr, Feuerwehrreglement, Verordnungen zum Lotteriegesetz, Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten.

1.3.2. Vernehmlassungen/Beschwerdewesen

Das Departement erstattete zu 55 Vorhaben (12 Kanton und 43 Bund) eine Vernehmlassung. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 9 Beschwerden beim Departement ein. Aus den Vorjahren waren 4 Beschwerden pendent. 12 Beschwerden konnten abgeschlossen werden, sodass Ende Jahr deren 1 noch hängig war.

1.3.3. Gastgewerbegesetz

Statistik per 24. Januar 2013 über Gastwirtschaftsbetriebe und Betriebe mit einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern:

Betriebsart	*2012*	*2013*
Gastwirtschaften	291	285
Kleinhandelsbetriebe	67	67
Bed & Breakfast	17	18
Total	*375*	*370*

1.3.4. Leichenpässe

2013 mussten 5 (Vorjahr 2) Leichenpässe ausgestellt werden.

1.3.5. Lotterien und Wetten

Der Kanton Glarus verfügt für die Durchführung von kantonalen Kleinlotterien für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke über ein Kontingent von 60’000 Franken

(pro Kopf 1.50 Fr.). Lotterien in grösserem Umfang sind der Swisslos Interkantonale Landeslotterie vorbehalten. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Glarus 1 Bewilligung für eine kantonale Kleinlotterie erteilt. Hingegen wurden 12 Durchführungsbewilligungen gemäss Artikel 14 ff. der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ausgestellt.

1.3.6. Spielautomaten und Spielsalons

Im Jahr 2013 (2012) wurde folgende Anzahl Spielautomaten registriert:

Geschicklichkeitsspielautomaten	13	(14)
Unterhaltungsautomaten	42	(45)
Sportgeräte	49	(56)
Musikautomaten	5	(6)
Spielsalons	3	(3)

Es mussten in diesem Jahr keine Einschränkungen des Spielbetriebs bzw. eines Spielsalons verfügt werden.

1.3.7. Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden beim Departement eingegangen. Für Beschwerden gemäss Artikel 17 SchKG sind seit dem 1. Januar 2011 die Gerichte zuständig.

2. KANTONSPOLIZEI

2.1. *Kommando*

Im Verlaufe des Januars 2013 traten zwei langjährige Offiziere, Hptm Kurt Feuz, Chef Regionalpolizei, und Oblt Hanspeter Eicher, Stabsoffizier, aus dem Staatsdienst zurück und gingen in die Pension.

2.2. *Personal und Ausbildung*

2.2.1. Personelles

Im Berichtsjahr waren folgende Mutationen im Polizeikorps zu verzeichnen:

Austritte:

31.01.2013	Hptm Feuz Kurt
31.01.2013	Oblt Eicher Hanspeter
31.12.2013	Gfr Giger Daniel

Eintritte:

01.01.2013	ZA Streuli David
01.02.2013	Kpl mbA Elmer Marianne

In Ausbildung:
01.01.2013 Asp Aerne Simon
01.01.2013 Asp Graf Nikolai
01.01.2013 Asp Zweifel Majk
01.04.2013 Asp Baur Cédric
01.04.2013 Asp Bruhin Dominik
01.04.2013 Asp Fritschi Markus
01.04.2013 Asp Hämmerli Marco

2.2.2. **Korpsbestand**

Der Mannschaftsbestand des Korps betrug am Ende des Berichtsjahres 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Aspiranten), wovon 6100 Stellenprozente mit vereidigten Polizeifunktionären besetzt waren. 64 Mitarbeiter/-innen waren vollzeit-, 6 teilzeitangestellt. 9 Mitarbeitende waren Zivilangestellte (zusätzlich 1 Zivilangestellter im geschützten Arbeitsplatzverhältnis zu 50 Stellenprozent).

2.3. ***Regionalpolizei***

2.3.1. **Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

Die letztjährige Schwergewichtsbildung der Regionalpolizei, zur Verhinderung oder Auflösung von Brennpunkten, wurde weitergeführt. Durch die angepassten Patrouillentätigkeiten und speziellen Kontrollen konnte die spürbare Verbesserung aufrechterhalten werden.

2.3.2. **Dienstleistungen**

		2012	*2013*
Verhaftungen		250	226
Aufenthaltsausforschungen		9	19
Anzeigen Bundesgesetzgebung ohne Betm.		834	954
Anzeigen Betäubungsmittelgesetz		106	137
Verzeigungen	Kantonale Gesetzgebung	76	82
Verzeigungen	BG Verkehr ohne OBG	386	499
Ordnungsbussen Strassenverkehr			
	Erwachsene	1834	1939
	Jugendliche	36	23
Zustellungen	exkl. Betreibungsamt	434	475
Zustellungen für Betreibungs- u. Konkursamt		1084	1077
Zuführungen an Betreibungs- u. Konkursamt		398	365
Konfiskationen von Kontrollschildern StVA		240	218
Zustellungen für Administrativmassnahmen		57	70
Nachtkontrollen		1409	1333
Verkehrskontrollen von Pol-Stützpunkte		704	775
Leumundserhebungen		346	217

Arrestantentransporte	94	75
Tatbestandsaufnahmen aussergewöhnliche Todesfälle	20	32
Tatbestandsaufnahmen bei Kriminaltatbeständen	672	812
Tatbestandsaufnahmen bei Verkehrsunfällen	251	329
Tatbestandaufnahmen bei Unfällen (nicht VU)	14	17
Einsatztage für ausserkantonale Hilfeleistungen	80	76
Polizeiliche Vollstreckungshilfen	13	6

2.4. *Kriminalpolizei*

2.4.1. **Kriminalstatistik**

Die statistische Erfassung der einzelnen Straftaten erfolgt aufgrund von Strafanzeigen. Die gesamten Zahlen werden beim Bundesamt für Statistik aufbereitet und für die kantonale wie für die gesamtschweizerische polizeiliche Kriminalstatistik genutzt. Die Zählweise erfasst die Straftaten. Das bedeutet: Wurden in einem Fall mehrere Straftaten begangen, werden diese auch alle gezählt.

	2012	*2013*
- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	152	114
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	832	868
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	24	48
- Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	220	254
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	31	17
- Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	6	5
- Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	15	7
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	2	2
- Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	0	4
- Urkundenfälschung	12	10
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	0	1
- Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	19	31
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	6	12
- Übertretung bundesrechtlicher Bestimmungen	3	2
- *Total Straftaten gemäss StGB*	*1322*	*1375*
- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe	297	383
- Bundesnebengesetze inkl. AuG	252	205

2.4.2. Kriminalitätslage

Die statistisch erfassten Straftaten sind im Jahr 2013 um 92 Tatbestände auf gesamthaft 1963 Straftaten angestiegen. Diese wurden in insgesamt 1213 Fällen (1179) verübt.
Feststellungen:

- Die Gesamtzahl der Straftaten hat im Vergleich zum Vorjahr um 4 % zugenommen. was jedoch im Vergleich zu den letzten 5 Jahren noch immer im mittleren Schwankungsbereich liegt.
- Die markantesten Abnahmen wurden bei den Gewaltstraftaten (-25 %), Raubdelikten (-100%) und Straftaten gegen die sexuelle Integrität (-45 %), verzeichnet.
- Dem gegenüber standen ebenso markante Zunahmen bei den Einbruchdiebstählen (+63 %), Delikte gegen die öffentliche Gewalt (+61 %) Betäubungsmittel (+29 %).
- Die Kantonspolizei Glarus erreichte für das vergangene Jahr eine Aufklärungsquote über alle Delikte (StGB, BetmG, AuG, Bundesnebengesetze) von 56 %. Im Bereich des Strafgesetzbuches betrug die Aufklärungsrate 37 %. Dies bedeutet ein leichter Rückgang der Aufklärungsquote von 1 % bzw. 3 %.
- Im strafrechtlichen Bereich hat die Zahl straffällig gewordener Jugendlicher und junger Erwachsener erfreulicherweise markant abgenommen. So ist die Zahl bei den Jugendlichen um 51 % auf 21 und bei den jungen Erwachsenen um 19 % auf 62 gesunken.

Die Gesamtkriminalität bewegt sich in Rückwärtsbetrachtung im mittleren Bereich. Augenfällig sind zum Teil markante Verschiebungen in den einzelnen Deliktsarten.

2.4.3. Einzelne Deliktsbereiche

Betäubungsmitteldelikte: Im Jahr 2013 konnten im Kanton Glarus zwei grössere illegale Hanfproduktionsanlagen ausgehoben werden. Diese ergaben Sicherstellungen von rund 10,5 Kilogramm Cannabis-Drogen (Marihuana/Haschisch) sowie 649 drogenfähige Hanfpflanzen und mehreren 10’000 Franken Bargeld.
Im Weiteren wurde schwerpunktmässig der Gassenhandel bekämpft, was zu mehreren Festnahmen von westafrikanischen Kokainhändlern sowie einheimischen Händlern, welche mit mehreren Sorten Betäubungsmitteln handelten, führte.
Vermögensdelikte/Einbruchdiebstähle: Im Berichtsjahr konnten mehrere Dutzend Einbruchdiebstähle und Versuche dazu aufgeklärt werden. Zehn Täter verübten insgesamt 46 Einbruchdiebstähle/-versuche im Kanton Glarus, wobei ein rumänischer Staatsangehöriger alleine 25 Einbruchdiebstähle – vornehmlich in Ferienhäuser – verübte.
Wirtschaftskriminalität: Im Jahr 2013 wurden etliche Verfahren im Bereich des Betruges und der Veruntreuung geführt. Zum Teil dauerten und dauern die Ermittlungen aufgrund ihrer Komplexität mehrere Monate. Gegenüber den Vorjahren ist eine Zunahme der Wirtschaftsdelikte zu verzeichnen.
Sittlichkeitsdelikte: Anfang 2013 musste erneut ein 24-jähriger Schweizer aus dem Kanton Glarus festgenommen werden. Dieser animierte wiederum junge Mädchen in einem Kinderchat zu sexuellen Handlungen, nachdem er bereits im Juli 2012 wegen gleichen Delikten festgenommen worden war. Auch im Jahr 2013 brachte die Kantonspolizei mehrere Personen – Jugendliche und Erwachsene – wegen Herstellen und Verbreiten von verbotener Pornographie zur Anzeige. Ein 20-jähriger kosovarischer Staatsangehöriger vollzog mit einem unter 16-jährigen Mädchen beischlafähnliche Handlungen.

Tötungsdelikte: Im Jahr 2013 hatte die Kantonspolizei keine Tötungsdelikte oder Versuche dazu zu verzeichnen.
Raubdelikte: Im Oktober 2013 konnte ein weiterer Täter, ein 36-jähriger mazedonischer Staatsangehöriger, ermittelt und verhaftet werden, welcher beim versuchten Raub auf die Coop-Filiale in Glarus vom März 2012 beteiligt war. Im Jahr 2013 wurden im Kanton Glarus keine Raubdelikte registriert.
Häusliche Gewalt: Im Jahre 2013 konnte im Bereich der häuslichen Gewalt nach einer überdurchschnittlichen Zunahme im Jahre 2012 wieder eine Abnahme der Straftaten von rund 12 % registriert werden. So wurde 2013 die Polizei in 42 Fällen (Vorjahr 44) von häuslicher Gewalt herbeigerufen. In 26 Fällen (Vorjahr 30) wurden 72 Straftaten (Vorjahr 82) verzeichnet. In 16 Fällen (Vorjahr 14) blieb es bei einem Ausrückbericht.

2.5. *Spezialdienste*

Die Abteilung Spezialdienste bearbeitet die Aufgabengebiete Support, Einsatzzentrale und Fachdienst Verkehr. Der Bereich Support steht dem ganzen Korps planend, beratend und unterstützend zur Seite. Die Einsatzzentrale disponiert Ereignis- und Alarmmeldungen, koordiniert Einsätze und ist Anlaufstelle für die Bürger, während sich der Fachdienst Verkehr mit den verkehrspolizeilichen Spezialgebieten, der Verkehrssicherheit und den seepolizeilichen Aufgaben befasst.

2.5.1. **Verkehrsunfälle**

Im Berichtsjahr 2013 registrierte die Polizei 338 (332) Verkehrsunfälle. Der geschätzte Sachschaden lag mit total 2’567’400 Franken um 241’860 Franken tiefer als 2012. Die Zahl der verletzten Kinder bewegte sich auf tiefem Niveau.

Im Berichtsjahr statistisch erfasste Verkehrsunfälle total						338	(332)
Getötete Personen (1 Motorradfahrer / 1 Fahrradfahrer)						2	(2)
Verletzte Personen						117	(111)
Fahrzeugführer	Erwachsene	90	(71)	Kinder	3 (1)		
Mitfahrer	Erwachsene	18	(32)	Kinder	0 (0)		
Fussgänger	Erwachsene	4	(5)	Kinder	2 (2)		
Anzahl Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden						245	(251)
Unfallorte							
Innerorts						197	(174)
Ausserorts (ohne Autobahn)						102	(100)
Autobahn A3 Kanton Glarus						39	(58)
davon im Kerenzerbergtunnel						1	(1)
Autobahn A3 Kanton St. Gallen						8	(13)
Verkehrsunfall-Hauptursachen							
Schleuder- oder Selbstunfall						107	(106)
Überholunfall, Fahrstreifenwechsel						8	(15)
Auffahrunfall						47	(44)
Abbiegeunfall						14	(9)
Einbiegeunfall						23	(25)

Überqueren der Fahrbahn	20	(11)
Frontalkollision	9	(10)
Parkierunfall	44	(44)
Fussgängerunfall	8	(7)
Tierunfall	51	(46)
Andere	17	(15)

2.5.2. **Alkohol- und Drogenkontrollen**

Im Berichtsjahr wurde anlässlich von Kontrollen und Verkehrsunfällen bei 105 (105) Verkehrsteilnehmern eine Blutprobe infolge Alkohol- oder Drogenverdacht angeordnet. Davon waren 93 (90) positiv und 12 (15) negativ. Im Übertretungsbereich (0,5-0,79 Promille) erfolgten 29 (23) Anzeigen im Anerkennungsverfahren, ohne dass eine Blutprobe durchgeführt werden musste. Im Berichtsjahr wurden aufgrund positiver Drogenschnelltests 29 (10) ärztliche Untersuche angeordnet.

2.5.3. **Geschwindigkeitskontrollen**

2.5.3.1. *Radarkontrollen*

Geschwindigkeitskontrollen total	311	(248)
Messzeiten in Stunden	617	(570)
Spätkontrollen	85	(84)
Frühkontrollen	20	(23)
Innerorts	234	(193)
Ausserorts	27	(11)
Autobahn A3	50	(44)
Kontrollierte Fahrzeuge	346’433	(295’761)
Verzeigungen und Ordnungsbussen	10’165	(12’239)
Übertretungsquote innerorts in %	5.9	(9.1)
Übertretungsquote ausserorts in %	3.5	(8.1)
Übertretungsquote A3 in %	3.5	(4.2)
Total Bussen-Rechnungsstellung (inkl. gerichtliche Strafverfügungen)	Fr. 1’113’030	(1’008’170)

2.5.3.2. *Nachfahrmessungen*

Wegen dringlicherer Arbeiten wurden vorübergehend auf der A3 weniger Nachfahrmessungen ausgeführt.

Überschreitungen	1	-	25	km/h	86	(162)
(Netto)	26	-	40	km/h	2	(10)
	41	-	75	km/h	2	(14)
Total					*90*	*(186)*
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr. 12’910	(30’090)

2.5.3.3. *Geschwindigkeitsmessungen mit Laserpistole*

Infolge Ausfall des Lasergerätes zufolge technischen Defekts konnten während ca. 7 Monaten keine Lasermessungen durchgeführt werden.

Geschwindigkeitskontrollen total					26	(50)
Messzeiten in Stunden					27	(61)
Ordnungsbussen	1	-	20	km/h	75	(242)
Verzeigungen	21	-	65	km/h	13	(29)
Total					*88*	*(271)*
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr. 22'940	(60'320)

2.5.4. Schwerverkehrskontrollen

Die erzielte Bundesentschädigung für die geleisteten 1919 Mannstunden betrug 228'360 Franken (237'180 Fr.).

Kontrollierte Fahrzeuge	1'308	(1'086)
Verzeigungen /OBG	183	(213)

2.5.5. Ordnungsbussen nach SVG

2.5.5.1. *Ordnungsbussen (OBG)*

Die Ordnungsbusseneinnahmen 2013 (exkl. Radareinnahmen) betrugen 145'380 Franken (184'250 Fr.).

2.5.6. Verkehrserziehung

Vom 07.05–07.06.2013 absolvierten 671 (724) Schülerinnen und Schüler den Verkehrsgartenunterricht. Den 335 (361) Drittklässlern inkl. 16 (21) Sonderklassenschülerinnen und -schülern wurde nach einer im Fridolinsheim vermittelten Theorielektion die Möglichkeit geboten, das korrekte Verhalten auf dem eigens für sie eingerichteten Parcours zu üben. Die 336 (363) Fünftklässler nutzten nach einem anspruchsvollen Theorieteil ebenfalls die Gelegenheit, das Gelernte auf dem Übungsparcours bei der alten Kaserne in Glarus in die Praxis umzusetzen.

Nach den Sommerferien erteilten die Verkehrsinstruktoren in 33 (28) Kindergärten für 44 (39) Klassen insgesamt 46 Lektionen Verkehrsunterricht. Dabei wurde vor allem das richtige Überqueren der Strasse geübt. Speziell trainiert wurde mit den Kindern an den von den Lehrpersonen als problematisch bezeichneten Strassenübergängen. Gleichzeitig wurden die kleinsten Strassenbenützer auf weitere alltägliche Gefahren im Strassenverkehr aufmerksam gemacht.

Für vier 5. Klassen und drei 6. Klassen im Hauptort wurde je eine Doppellektion Theorieunterricht im Klassenzimmer erteilt. Einige Wochen später absolvierten diese Schülerinnen und Schüler die praktische Veloprüfung auf den öffentlichen Strassen von Glarus. Mit den Erst- und Zweitklässlern von Glarus und Riedern wurde unter Einbezug der Eltern auf dem Schulhausareal ein Parcours absolviert. An zwei Belehrungsnachmittagen wurden mehrere Jugendliche, welche im Strassenverkehr aufgefallen waren, nachgeschult.

Ein spezieller Verkehrsunterricht wurde im Herbst für sämtliche Primarschulklassen von Glarus Nord erteilt: Während der Aktion „Raus aus dem toten Winkel" konnten alle Schülerinnen und Schüler auf die Gefahren betreffend Schwerverkehr sensibilisiert werden.

Nebst an mehreren Standorten vollzogenen Velo-, Mofa- und Motorradkontrollen wurden verschiedene Verkehrssicherheitsaktionen durchgeführt, begleitet und unterstützt. Dies mit dem Ziel, möglichst viele Verkehrsteilnehmer direkt oder indirekt anzusprechen und zu sensibilisieren (Plakatkampagnen, Geschicklichkeitsparcours, Problemkreis Schulbus, Benützung des öffentlichen Verkehrs, Elternabende an Primarschulen und Kindergärten). Auch 2013 führte die Kantonspolizei zusammen mit zwei einheimischen Fahrlehrern und Road Cross eine Verkehrsunfall-Präventionskampagne in den Oberstufen des Kantons Glarus durch. Ziel dieser Kampagne mit 21 Veranstaltungen war das Sensibilisieren von jugendlichen Verkehrsteilnehmern für die Unfallgefahren und Unfallfolgen.

2.5.7. **Grenzkontrollen Flugplatz Mollis**

Seit dem Schengenbeitritt werden für grenzüberschreitende Direktflüge von/nach Mollis innerhalb des Schengenraums keine Personenkontrollen mehr durchgeführt. Hingegen sind Personenkontrollen für grenzüberschreitende Extra-Schengenflüge gemäss einem speziellen Verfahren bei jeder Flugbewegung vorgeschrieben. Im Berichtsjahr haben die zuständigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei 17 (6) Extra-Schengenflüge in Mollis abgefertigt.

2.5.8. **Seepolizei**

2.5.8.1. *Seekontrollen*

2.5.8.1.1. Walensee

Während der Schifffahrtssaison 2013 wurden auf dem Walensee 5 (5) Seepolizei-Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen des Kantons St. Gallen durchgeführt. Nebst diversen Beanstandungen mussten auf dem Walensee, Kantonsgebiet Glarus, 5 (4) Schiffsführer zur Anzeige gebracht werden. Am Linthkanal wurden zwei Aufsichtskontrollen vom Ufer aus durchgeführt. In den Häfen „Gäsi“ und „Gflätsch“ wurde je eine Kontrolle durchgeführt. Für die Schiffsaison 2013 stand der Seepolizei des Kantons Glarus erneut das Seepolizeiboot des Schifffahrtsamtes des Kantons St. Gallen, mit festem Standplatz im Bootshafen Unterterzen/SG, zur Verfügung.
Um Badeunfällen vorzubeugen, beteiligte sich die Kantonspolizei zusammen mit mehreren Seepolizeidienststellen und Schifffahrtsämtern an der Schwimmerkampagne „Kluge Schwimmer leben länger“. In deren Verlauf wurden an den Badeständen Plakate aufgestellt sowie den Badenden Flyer mit Sicherheitsregeln und leuchtende Badekappen zur besseren Sichtbarkeit abgegeben.

2.5.8.1.2. Klöntalersee

Auf dem Klöntalersee wurde während der Saison 2013 der Schiffs- und Fischereibetrieb während oder unmittelbar nach Verkehrskontrollen auf der Seestrasse vom Land aus sporadisch überwacht. Dabei mussten wiederum einige Badegäste und Wassersportler zu mehr Ordnung am Strand oder Ufer angehalten werden.

2.5.8.2. *Seerettungsdienst*

SRD unterer Walensee (Seeanteil Kanton Glarus)		
Seenoteinsätze	14	(15)
(alle über Notruf ausgelösten Einsätze)		
Aus Seenot geborgene Personen	5	(3)
(Rettungen bei schlechter Wetterbedingungen/Dunkelheit etc.)		
Aus Seenot geborgene Schiffe	6	(4)
(Bergungen bei schlechten Wetterbedingungen)		
Hilfeleistungen bei technischen Mängeln	3	(5)
(Abschleppen bei Maschinendefekt, kein Treibstoff etc.)		
Andere Einsätze	1	(1)
(Begleitung Grosstransporte)		
Vereinbarte Arbeitseinsätze	4	(4)
(Bergungseinsätze, Taucheinsätze, Kontrollen etc.)		
Ordnungs- und Sicherheitsdienst	2	(1)
(Mithilfe bei nautischen Anlässen/Seepolizeieinsätze etc.)		
Pikett- und Trainingsfahrten	15	(31)

2.5.8.3. *Bewilligungen Regatten/Walensee*

Segel- und Surfregatten	5	(4)
Flossfahrt- Durchfahrtsbewilligung	4	(3)
Seeüberquerung SLRG, Sektion Glarus	1	(1)
(Strecke: Gäsi–Fly–Weesen–Gäsi)		

2.5.8.4. *Linthkanal*

Die Linthkanalsanierung ist abgeschlossen. Die Strecke zwischen Walen- und Zürichsee, ist für den Schiffsverkehr inkl. Flosse, Schlauchboote etc. wieder offen. Das für Motorboote weiterhin bestehende Kontingent erlaubt lediglich zehn Fahrten pro Tag. Eine entsprechende Bewilligung kostet 100 Franken und wird von der Linthverwaltung in Lachen ausgegeben.

2.5.8.5. *Surfbetrieb*

Im öffentlichen Badestrand „Gäsi“ sowie auf dem Seeanteil der Gemeinde Mühlehorn herrschte bei den jeweils durchgeführten Kontrollen gute Ordnung. Das Kite-Surfen ist seit Sommer 2007 – unter Einhaltung definierter Auflagen – auf der dafür freigegebenen Wasserfläche des Walensees jeweils für ein Jahr gestattet. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Bewilligung stillschweigend verlängert.

2.5.9. **Support**

Durch den Abschluss neuer Verträge im Bereich Polycom-Funk konnten die Kosten für Instandhaltung und Wartung gesenkt werden. Mit dem Anschluss des Kantons St. Gallen an das Polycom-Netz konnte die bisher von der Kapo Glarus betriebene Basisstation Amden an den Kanton St. Gallen übergeben werden, was ebenfalls zu einer Kostensenkung führte. Infolge Rückbau der Hochspannungsleitung durch die Axpo (KLL/Linthal 2015), wovon die Polycom-Basisstation Rüti betroffen ist, sind die Vorbereitungsarbeiten für einen Neubau angelaufen.

Gemeinsam mit dem Departement Bau und Umwelt und den verschiedenen Unternehmungen konnte die Aussensanierung beim Mercierhaus fristgerecht per Ende des Berichtsjahres abgeschlossen werden.

3. MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

3.1. *Einleitende Bemerkungen*

Die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz war im Jahre 2013 mit den verschiedenen Projekten gefordert. Es waren zudem zwei längere gesundheitliche Absenzen zu verzeichnen. Die Aufgaben konnten trotzdem vollumfänglich erledigt und die gesteckten Ziele erreicht werden. Die hohe Zustimmung der Bevölkerung des Kantons Glarus zur Beibehaltung der Wehrpflicht wurde mit Freude zur Kenntnis genommen. Die Anstrengungen auf politischer Stufe wurden mit dem neuen Stationierungskonzept des VBS gewürdigt. Grossmehrheitlich kann der Kanton Glarus das bestehende Militärische Volumen behalten.

3.2. *Personelles*

Der Personalbestand betrug per Ende Berichtsjahr 15 Mitarbeitende bei 1440 Stellenprozenten sowie eine KV Lernende Profil E.

3.3. *Militärverwaltung und Kreiskommando*

3.3.1. Rekrutierung

Die 16jährigen Mädchen und Jungen wurden mit einer schriftlichen Information über die Armee und insbesondere über mögliche Vorbereitungskurse vororientiert. An 5 Orientierungstagen in Elm wurden die 18jährigen Stellungspflichtigen über den Ablauf der Rekrutierung, die Rekrutenschule und die Armee im Allgemeinen eingehend informiert. Gleichzeitig wurden auch Informationen zum Zivilschutz und zum zivilen Ersatzdienst abgegeben. Die anschliessende Rekrutierung fand im Rekrutierungszentrum in Mels statt. Die Militärdienst-Tauglichkeit der Glarner war auch im Jahre 2013 mit 74 % (Vorjahr 70 %) erfreulich hoch und lag wesentlich über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 64 %.

3.3.2. Dienstverschiebungen

Eingereichte Gesuche	270	(305 im Vorjahr)
- bewilligt wurden	83 %	(69 %)
- abgewiesen wurden	17 %	(31 %)

Die meisten Verschiebungsgesuche wurden aus beruflichen und Studiengründen eingereicht.

3.3.3. Auslandurlaube

Auslandurlaube bewilligt	7	(9)
Auslandurlaube abgelehnt	0	(0)
Gelöschte Urlaube (Rückkehr)	4	(4)

3.3.4. Entlassung Wehrpflicht

Per 31. Dezember 2013 sind im Kanton Glarus insgesamt 106 Soldaten und Unteroffiziere sowie 8 Offiziere aus der Wehrpflicht entlassen worden. Auf speditive Art führte das Personal der Militärbetriebe die ganze Materialrückgabe im Zeughaus Glarus durch. Eine würdige Entlassungsfeier bildete den Abschluss.

3.3.5. Militärstrafwesen

Strafvollzüge durch das Kreiskommando	13	(26)
Ausschreibungen im Schweiz. Polizeianzeiger	4	(5)
Disziplinarstrafen Schiesspflichtversäumnis	48	(42)
Bussen	Fr. 15’469.25	(20’180.45)

3.3.6. Wehrpflichtersatz

	2013	*2012*
Inland: Eingang von 1526 (1412) Ersatzpflichtigen inkl. Rückstände aus den Vorjahren	877’647.25	835’267.60
Ausland: inkl. Rückstände aus Vorjahren	0.00	0.00
Total Eingang	877’647.25	835’267.60
Rückerstattungen für nachgeholte Dienstleistungen	93’394.60	100’240.70
Rohertrag Wehrpflichtersatz	784’252.65	735’026.90
80 % Treffnis des Bundes	627’402.10	588’021.50
20 % Treffnis des Kantons	156’850.55	147’005.40

Einsprachen gegen die Veranlagung:		
- entsprochen	2	(1)
- abgewiesen	2	(1)
Erlassgesuche:		
- bewilligt	11	(10)
- teilweise bewilligt	12	(10)
- abgelehnt	0	(0)
Betreibungen:	99	(82)

3.3.6.1. *Schiesswesen ausser Dienst*

			2013	*2012*
Obligatorisches Programm:		300m	1287	1376
davon schiesspflichtig		300m	805	872
in %			62.5 %	63.4%
total Jugendliche 10-16 Jahre (Stgw 90)		300m	30	26
Obligatorisches Programm		25m	149	144
Bundesprogramm		50m	42	44
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge		300m	908	983
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge		25 / 50m	41	31
Eidg. Feldschiessen		300m	813	791
Eidg. Feldschiessen		25 / 50m	218	222
Jungschützen:				
300m:	6 Kurse (8)	Teilnehmer	42	67
50m:	0 Kurse Kleinkaliber (0)	Teilnehmer	0	0
25/50m:	0 Kurs Pistole (0)	Teilnehmer	0	0
Beiträge des Kantons:				
Unkostenbeiträge	300 / 25 / 50m	Fr.	10’507.00	10’815.00
Jungschützen	300m	Fr.	720.00	1’090.00
Jungschützen	25 / 50m, Ausb Kurs KK	Fr.	0.00	0.00
JS-Leiter	300m	Fr.	700.00	950.00
		Total Fr.	11’927.00	12’855.00

3.4. *Zivilschutz*

3.4.1. **Allgemeines**

Die Landsgemeinde verabschiedete am 5. Mai 2013 die Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz.

3.4.2. **Anlässe/Projekte**

Das WK-Jahr 2013 stand ganz im Zeichen des legendären Klausenrennens. Mit 750 Manntagen wurde die Infrastruktur aufgestellt und auch wieder abgebrochen. Trotz dieses Einsatzes leistete die Zivilschutzorganisation grosse Einsätze zugunsten der Gemeinden, Korporationen und Stiftungen. Mannigfaltige Projekte, wie Alpstallsanierungen, Gebäudeabbrüche, Wegsanierungen, Hangverbauungen etc. wurden ausgeführt. Dabei konnte die ZSO Glarnerland immer wieder auf die Unterstützung der Armee mit Transporteinsätzen von Militärhelikoptern zählen.

3.4.3. **Ausbildung**

3.4.3.1. *Grund- und Kaderausbildung*

Nach wie vor wird die Grund- und Kaderausbildung zwischen den Kantonen UR, SZ, GL, NW, OW, ZG, LU mit einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Als Ausbildungszentren sind Schwyz, Cham und Sempach festgelegt.
Übersicht über die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung:

Bezeichnung	*Teilnehmer*	*Dauer*	*Teilnehmer Tage*
GA Stabsassistenten	5	12	49
GA Pioniere	20	12	226
GA Betreuer	4	12	48
GA Anlagewart	2	12	24
GA Materialwart	1	12	12
ZK KGS Spezialist	2	4	8
KK Grfhr Pionier	3	5	15
KK Grfhr Betreuer	1	5	5
Kaderkurs Zfhr Betreuung	1	5	5
KK Zivilschutzkommandant	2	15	25*
Total	*41*		*417*

3.4.4. **Rekrutierung 2013 für den Schutzdienst**

In Mels:

Beurteilte	197
Mil D taugl	138 (70.50 %)
Schutz D taugl	25 (12.69 %)
Untauglich	30 (15.23 %)

Von den übrigen Stellungspflichtigen mit Nachrekrutierung (NR), Tauglichkeitsbeurteilungen (TBR) nicht Ausexerzierten (NIAX), Rekurse sowie Freiwillige wurden zusätzlich 9 Personen schutzdienstpflichtig. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 34 Schutzdienstpflichtigen. Davon wurden eingeteilt:

- 4 Stabsassistenten
- 8 Betreuer
- 17 Pioniere
- 2 Anlagewarte
- 2 Materialwarte
- 1 Koch

3.4.5. **Wiederholungskurse**

Das aktuelle WK-Konzept musste auf Ende des Jahres 2013 überarbeitet werden.
Für die kommenden 3 Jahre wird nun wie folgt aufgeboten:
Pioniere:
1 Tag Fach-WK
5 Tage Projekt-WK

Versorgung:
1 Tag Fach-WK
5 Tage Projekt WK

Dienstleistungen im Jahre 2013:

Total Anlässe	188
Total Anlasstage	430
Total Teilnehmer	1’604
Total Personen	804
Total Teilnehmertage	3’890

3.4.6. **Strafwesen**

Wegen Nichtbefolgen des Aufgebots bzw. Entziehen aus der Schutzdienstpflicht sowie wegen Störung des Ausbildungsdienstes wurden 55 Vergehen festgestellt. 27 Verwarnungen und 19 Bussen (durch die Staatsanwaltschaft) wurden ausgesprochen, sieben Vergehen sind noch offen. In zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

3.5. ***Kantonale Führungsorganisation***

Bereits im März wurde die Ausbildung Systematische Problemlösung und Grundlagen der Stabsarbeit mit Teilnehmern der Gemeindeführungsorganisationen sowie der Kantonalen Führungsorganisation unter der Moderation der beiden Ausbilder Hans Guggisberg und Thomas Herren vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz fortgesetzt.
Im April fand die Hochwasserübung FLUSSGAU im Rheintal statt, an der wichtige Erkenntnisse gesammelt werden konnten.
Die neuen Wasseralarmmerkblätter wurden nach vorheriger Presseinformation an die Bevölkerung abgegeben. Die Ende 2012 gestartete Gefährdungsanalyse Teil 1 (KATAPLAN) konnte im Jahre 2013 abgeschlossen werden. Der 2. Teil der Gefährdungsanalyse soll im Jahre 2014 an die Hand genommen werden. Diverse weitere Projekte sind aufgegleist, resp. stehen kurz vor dem Abschluss. Der Rapport der Kantonalen Führungsorganisation stand ganz im Zeichen der Sicherheitsverbundsübung 2014 (SVU 14) und der Wetterproblematik.

3.6. ***Militärbetriebe***

Die drei Leistungsverträge mit dem VBS/LBA; Betreiben der Retablierungsstelle für persönliche Ausrüstung, Instandhaltung Stgw 90 für Rekrutenausrüstung und die Abgabe der Kampfstiefel an die zukünftigen Wehrmänner brachten rund 587’000 Franken ein. Die Truppenbelegungen im Zeughaus, ALST und der Schübi für die Bataillonsstäbe, Schulkommandos und Kompanien ergaben Einnahmen von 127’837 Franken. Mit der Instandhaltung von militärischen Fahrzeugen zugunsten des Armeelogistikcenters Hinwil konnten noch zusätzliche Einnahmen von 34’000 Franken generiert werden. Dank diesen Dienstleistungen zugunsten unserer Armee und den internen Verrechnungen für Dienstleistungen zugunsten des Zivilschutz, der Kantonalen Führungsorganisation und der

ALST Unterkunft, schloss die Kostenstelle Militärbetriebe (Kst. 60350) ein weiteres Mal mit einer schwarzen Null ab. Die ALST stand auch in diesem Jahr mit einem positiven Abschluss zu Buche. Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- die Material- und Fahrzeugbewirtschaftung des Zivilschutzes
- die Einkleidung der Feuerwehren, der KAPO und des Zivilschutzes
- die Entlassung aus der Wehrpflicht und die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten

4. STAATS- UND JUGENDANWALTSCHAFT

4.1. *Allgemeines*

Das Jahr 2013 hat gezeigt, dass bei der Staats- und Jugendanwaltschaft tragfähige Strukturen geschaffen worden sind, die auch die Bewältigung grösserer Gerichtsfälle ermöglicht haben. Hilfreich ist dabei die Beschäftigung von zwei juristischen Praktikanten (während der Dauer von jeweils einem Jahr), welche es zu Zeiten des Verhöramtes noch nicht gegeben hat (ihre Praktikumszeit wird zur Hälfte bei einer möglichen Anwaltsprüfung angerechnet).
Zwei Staatsanwältinnen (welche ein 40 % und ein 60 % Pensum bekleidet hatten) verliessen im Berichtsjahr die Staats- und Jugendanwaltschaft. Dies verursachte eine spürbare Mehrbelastung des Personals.
Die Glarner Staats- und Jugendanwaltschaft (auch im Vergleich mit anderen Kantonen) ist personell knapp dotiert. Zu diesem Ergebnis ist auch die Effizienzanalyse gelangt, die im Auftrage der Regierung erarbeitet worden ist.
Auf Ersuchen der Glarner Strafverteidiger wurde die Zusammenarbeit mit dem Schwyzer Verein „Anwalt der ersten Stunde“ aufgehoben. Neu wird stattdessen versucht, ausschliesslich mit den Glarner Anwälten zusammenzuarbeiten und lediglich bei Notfällen auf den Schwyzer Verein Rückgriff zu nehmen. Diese Regelung hat sich bisher bewährt.
Neu wurden auch die neu geschaffenen Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude bezogen, in welchen neue technische Einrichtungen für die Video-Befragung von Opfern von Straftaten installiert worden sind. Diese ermöglichen eine erheblich verbesserte Ton- und Bildqualität bei solchen Aufnahmen.

4.2. *Statistiken*

4.2.1. Staatsanwaltschaft; Vergehen und Verbrechen

Vergehen und Verbrechen	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	188
Im Berichtsjahr gingen ein	578
Insgesamt waren damit anhängig	766
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	575
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	191

Die im Jahr 2013 erledigten Fälle wurden abgeschlossen durch	
Strafbefehl	360
Einstellung	63
Nichtanhandnahme	103
Abtretung	27
Vereinigung	2
Ausschreibung	14
Anklage an das Gericht	6
Verjährt	0
Total	*575*

Die im Jahr 2013 erledigten Fälle betrafen folgende Rechtsgebiete	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	52
Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	87
Strafbare Handlungen die sexuelle Integrität	8
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	52
Strafbare Handlungen gegen die Familie	3
Strafbare Handlungen gegen die Gemeinschaft	4
Strassenverkehrsdelikte	159
Nebenstrafrecht	55
Widerhandlung gegen das BetmG	36
Kantonales Strafrecht	1
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	9
Häusliche Gewalt	6
Übriges StGB	52
Brandfälle	1
Rechtshilfe	37
Aussergewöhnliche Todesfälle	23
Diverse	21

Einsprachen	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	25
Im Berichtsjahr gingen ein	40
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	38
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	27

Die im Jahr 2013 erledigten Einsprachen wurden abgeschlossen durch	
Rückzug	6
Einstellung	8
Strafbefehl	12
Abtretung	0
Urteil Kantonsgericht	12
Total	*38*

Hängig beim Gericht	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	6
Im Berichtsjahr gingen ein	6
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	7
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	5

4.2.2. Staatsanwaltschaft; Übertretungen

Bei den Übertretungstatbeständen ist im Berichtsjahr eine Zunahme der Verzeigungen von rund 5 % zu verzeichnen.

Übertretungen	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	30
Im Berichtsjahr gingen ein	1131
Insgesamt waren damit anhängig	1161
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1141
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	20

Die im Jahr 2013 erledigten Fälle wurden abgeschlossen durch	
Strafbefehl	1089
Einstellung	36
Nichtanhandnahme	12
Abtretung	4
Vereinigung	0
Verjährt	0
Total	*1141*

Die im Jahr 2013 erledigten Fälle betrafen folgende Rechtsgebiete	
Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch	100
Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz	687
Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	130
Häusliche Gewalt	0
Kantonales Strafrecht	93
Sonstige Fälle	149

Einsprachen	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	8
Im Berichtsjahr gingen ein	66
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	69
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	5

Die im Jahr 2013 erledigten Einsprachen wurden abgeschlossen durch	
Rückzug	26
Einstellung	11
Strafbefehl	9
Urteil Kantonsgericht	23
Total	69

4.2.3. Jugendanwaltschaft; Übertretungen, Vergehen und Verbrechen

Bei der Jugendanwaltschaft hat es im Berichtsjahr sowohl bei den Knaben als auch bei den Mädchen einen leichten Anstieg an Fällen gegeben (rund 12 %).
Auffallend im Berichtsjahr war, dass es nochmals eine Zunahme bei den schwierigen Fällen gab. So sind einige Jugendliche verwahrlost. Es fehlt das notwendige intakte soziale Umfeld. Aus diesem Grund gab es sowohl eine Zunahme bei den ambulanten als auch bei den stationären Abklärungen. Die Jugendanwaltschaft hatte zusammen mit den Sozialarbeitern der Jugendanwaltschaft wiederum mehrere unverzügliche Einsätze zu tätigen. Weiter musste festgestellt werden, dass in einigen Fällen niederschwellige Abklärungsmassnahmen nicht genügten, sondern dass nur die stationäre Abklärung (Aufenthalt in einem Jugendheim) zum Erfolg führte. In zwei Fällen gab es gegen die vorsorgliche Unterbringung der Jugendanwaltschaft (also den Aufenthalt in einem Jugendheim) Beschwerden an das Obergericht. Das Obergericht schützte jedoch die Massnahmen der Jugendanwaltschaft.
Ende 2013 waren 25 der offenen Fälle in ambulanter Abklärung und 7 Jugendliche waren zur Abklärung in einem Jugendheim platziert.
Eine Zunahme gab es bei den Zwangsmassnahmen, was bei Jugendlichen an sich eher selten ist. So musste die Jugendanwaltschaft bei fünf Jugendlichen eine Hausdurchsuchung anordnen und zudem Beschlagnahmungen von Gegenständen verfügen. Drei Jugendliche mussten in Untersuchungshaft genommen werden.
Die Zunahme der schwierigen Fälle (soziales Umfeld und/oder Deliktart) führte auch dazu, dass bei der Jugendanwaltschaft Ende 2013 mehr Fälle pendent blieben.
Das Jugendgericht hatte über eine Anklage der Jugendanwaltschaft zu entscheiden. Hier entschied das Jugendgericht, das Kind – wie beantragt – in ein Heim einzuweisen.
Im Berichtsjahr waren bei der Jugendanwaltschaft 57 Jugendliche in einer Massnahme, im sogenannten Vollzug. Der Vollzug kann bei Jugendlichen bis zum 22. Altersjahr dauern (im Gegensatz zur Strafverfolgung, welche mit dem 18. Altersjahr endet). Obwohl es auch hier eine Zunahme der Eingänge gab, konnte die Jugendanwaltschaft 23 Vollzugsfälle erledigen, so dass Ende Berichtsjahr noch 34 Jugendliche im Strafvollzug waren.

Jugendstrafrecht	*Mädchen*	*Knaben*	*Total*
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	10	34	44
Im Berichtsjahr gingen ein	33	115	148
Insgesamt waren damit anhängig	43	149	192
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	27	91	118
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	16	58	74

Die im Jahr 2013 erledigten Fälle wurden abgeschlossen durch	
Ambulante Behandlung	1
Antrag Jugendgericht	1
Aufsicht	0
Busse	22
Einstellung und Nichtanhandnahme	7
Freiheitsentzug bedingt	0
Freiheitsentzug unbedingt	0
Persönliche Leistung (Arbeitsleistung)	19
Persönliche Betreuung	4
Strafbefreiung	11
Verweis (teilweise mit Probezeit und Weisungen)	50
Weiterleiten an andere Behörde	3
Total	*118*

Die im Jahr 2013 erledigten Fälle betrafen folgende Rechtsgebiete	*Mädchen*	*Knaben*	*Total*
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben	4	9	13
Strafbare Handlung gegen das Vermögen	12	12	24
Strafbare Handlung gegen die Ehre	0	2	2
Strafbare Handlung gegen die Freiheit	0	0	0
Strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit	1	2	3
Strafbare Handlung gegen die Gemeinschaft (Staat)	2	2	4
Andere Übertretungen	1	2	3
Übertretung des SVG	4	20	24
Widerhandlung gegen das BetmG	4	28	32
Andere Bundesgesetze	4	4	8
Kantonale Gesetze	0	13	13

Einsprachen	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	2
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	2
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	0

Anklagen hängig beim Gericht	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	1
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	0

Strafvollzug Jugendliche	
Am 1. Januar 2013 waren anhängig	44
Im Berichtsjahr gingen ein	13
Insgesamt waren damit anhängig	57
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	23
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	34

5. HAUPTABTEILUNG JUSTIZ

5.0.1. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

Im Berichtsjahr liess sich die Hauptabteilung Justiz namentlich zu 21 Gesetzesvorhaben des Bundes, zu 17 Weiterentwicklungen im Bereich Schengen-Dublin sowie zu zwei kantonalen Vorlagen vernehmen. Sie erarbeitete zudem die Berichtgabe an das UNO-Komitee gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen (CAT) und vertrat den Kanton zusammen mit der Fachstellenleiterin Justizvollzug anlässlich der Kontrolle des Kantonsgefängnisses durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Botschaftsanfrage zu allenfalls in Haft gesetzten Staatsangehörigen war eine zu beantworten. In gesetzgeberischer Hinsicht waren zur Hauptsache die Ausführungsvorschriften zum neuen Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten zu erarbeiten; in diesem Zusammenhang galt es auch die notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zu realisieren.

5.1. *Abteilung Verwaltungspolizei*

5.1.1. Schwergewichte der Geschäftstätigkeit

Die Abteilung Verwaltungspolizei hatte namentlich über sechs Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (ein Gesuch wurde abgelehnt) sowie über zwei Gesuche um Verschiebung des Strafantritts zu entscheiden; beide Gesuche wurden erstmalig bewilligt. Daneben wurden etliche Anfragen aus dem Bereich der Gewerbepolizei beantwortet.

5.1.2. Fachstelle Messwesen (Eichamt)

Die Fachstelle Messwesen war im Berichtsjahr wie folgt tätig:

- Kontrollen beim Offenverkauf 31
- Kontrollen von Fertigpackungen 76 wovon 9 Proben beanstandet
- Marktfahrerkontrollen 5
- Eichung/Prüfung von Waagen, Volumenmessanlagen, Gasgemisch- und Diesel-Rauchmessgeräte 420 wovon 32 beanstandet

- Kontrolle Messmittel in Verkehr	820	davon 530 Waagen, 212 Zapfsäulen, 64 Messgeräte für Gasgemischanteile/ Dieselrauch, 14 Diverse.

5.1.3. **Fachstelle Justizvollzug**

5.1.3.1. *Statistik*

	Anzahl	*Total*
Ersatzfreiheitsstrafen		133
Strafe erstanden	12	
Busse nachträglich noch bezahlt	83	
Strafe für anderen Kanton vollzogen	23	
Ripolausschreibung verjährt	15	
Gemeinnützige Arbeit		15
GA geleistet	15	
Normalvollzug		13
NV vollzogen	4	
NV Vollzug für anderen Kanton	2	
NV Probezeit abgelaufen	1	
U-Haft für anderen Kanton	6	
Electronic Monitoring		
EM in anderem Kanton vollzogen	0	
Halbgefangenschaft		2
HG	2	
Ausschaffungshaft		3
AH für anderen Kanton vollzogen	3	
Massnahmen		1
ambulante	1	
Diverse Vollzüge		2
Abgeschlossene Dossiers 2013		*169*
Offene Dossiers per 31.12.2013		*154*

5.1.3.2. *Gefängnis des Kantons Glarus*

	inhaftierte Pers.	*Anzahl Tage*
Untersuchungshaft	21	230
Normalvollzug	2	43
Ausschaffungshaft	58	997
Verhaftung zur Zuführung Staatsanwaltschaft	10	11
Ersatzfreiheitsstrafen	13	97
Halbgefangenschaft	1	119
Vorzeitiger Strafvollzug	1	1
Polizei-Haft	37	82
Ersatzfreiheitsstrafen für andere Kantone	14	61
Untersuchungshaft für andere Kantone	6	118
Normalvollzug für andere Kantone	22	622
Ausschaffungshaft für andere Kantone	5	147
Total	*190*	*2'528*

Total Vollzüge für Kanton Glarus	143	1'580
Total Vollzüge für andere Kantone	47	948
Durchschnitt pro Tag (Personen)	*6.92*	
Durchschnittsdauer pro Inhaftiertem (Tage)		*13.30*
Anteil Vollzugstage anderer Kantone		*37.5 %*

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete das Kantonsgefängnis 2013 etwa die gleiche Anzahl von Vollzugstagen wie letztes Jahr. Jedoch waren die Vollzüge für Personen aus dem Kanton Glarus rückläufig. Dafür konnten mehr Vollzugstage für andere Kantone vollzogen werden, was den erfreulichen Effekte hatte, dass daraus ein Mehr an Einnahmen generiert werden konnte.

5.2. *Abteilung Migration und Passbüro*

5.2.1. Allgemeines und Personelles

Mit Entscheid vom 10. Januar 2013 hat der Regierungsrat die *Fachstelle* Migration per 1. Januar 2013 zur *Abteilung* Migration aufgewertet. Zwei Mitarbeiterinnen scheiden aus. Die vakanten Stellen wurden wieder besetzt. Das Berichtsjahr war erneut geprägt von einer anhaltend starken Migration aus den EU-Ländern (Portugal und EU-8 Staaten). Die am 1. Juli 2013 seitens des Bundes wieder eingeführte Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen gegenüber den EU-Staaten (Ventilklausel) hat keinen spürbaren Effekt betreffend der Zuwanderung erzielt. Da die Kurzaufenthaltsbewilligungen „L" nicht begrenzt wurden, ergab sich ein Ausweicheffekt auf diese nicht kontingentierte Bewilligungsart. Ebenfalls anhaltend hoch bleibt die Anzahl Personen im Asylprozess. Zwar profitiert die Schweiz immer noch vom Dublin-Abkommen, indem man Asylsuchende wieder in einen Dublin-Staat zurückführen konnte. Die damit zusammenhängenden Aufgaben belasten die Kapazitäten der Behörden jedoch erheblich. Da der Bund seine (negativen) Entscheide seit Kurzem oftmals bereits in den Bundeszentren eröffnet, sind viele Personen nach der Zuweisung an die Kantone untergetaucht. Problematisch an dieser Entwicklung ist, dass die meisten dieser Personen aber nicht anweisungsgemäss ausreisen, sondern illegal im Land verweilen. Bei Kontrollen werden dann diese Personen aufgegriffen und den Zuweisungskantonen überstellt. Damit steigt der administrative Aufwand für die Kantone massiv und die Koordination für den Vollzug wird erschwert.

5.2.2. Passwesen

Der enorme Anstieg der ausgestellten Pässe im Jahr 2013 lässt sich wie folgt erklären: Einerseits wurden viele Pässe der ersten Generation des biometrischen „Passes 06" ersetzt. Diese wurden erstmals im Jahr 2006 mit einer Gültigkeitsdauer von lediglich fünf Jahren herausgegeben und müssen nun laufend erneuert werden. Andererseits wurden Ausweise des Pass-Modells „Pass 03" zur Erneuerung fällig, mithin die ersten maschinenlesbaren Schweizer Pässe. Nach einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (Erwachsene) sind diese nun ebenfalls zu erneuern und durch biometrische „Pässe 10" zu ersetzen.
Das Kombiangebot (Pass und Identitätskarte) liegt weiterhin hoch im Trend. Bei 86 Prozent der Kunden wurde zusätzlich zum Pass eine neue Identitätskarte ausgestellt.

Die Möglichkeit, den Antrag für die neuen Ausweise online zu stellen, gewinnt bei der Glarner Bevölkerung zunehmend an Beliebtheit und wird wegen der einfachen sowie effizienten Handhabung geschätzt.

Im Kanton Glarus wurden im Jahr 2013 folgende Anzahl Ausweise ausgestellt:

	2013	*2012*	
Pass 10	4'085	2'858	+ 43 %
Provisorischer Pass (Notpass)	62	66	- 6 %
Identitätskarte im Kombiangebot	3'527	2'357	+ 50 %
Identitätskarte Antrag Gemeinde	1'951	2'116	- 8 %
Biometrie Ausländerausweis	269	880	-69 %
Total	*9'894*	*8'277*	*+ 20 %*

Die Anzahl der Ausweisverluste setzte sich folgendermassen zusammen:

	2013	*2012*	
Pass	92	70	+ 31 %
Identitätskarte	350	338	+ 4 %
Ausländerausweise	72	79	- 8 %
Total	*514*	*486*	*+ 6 %*

Die Möglichkeiten der Antragsstellung wurden wie folgt genutzt:

	2013	*2012*	
Telefonisch	42 %	65 %	-23 %
Vorsprechen am Schalter	17 %	16 %	+ 1 %
Internetantrag	41 %	19 %	+ 22 %

Einnahmen Passbüro:

	2013	*2012*	
Bruttoeinnahmen in Fr.	416'925	316'287	+ 32 %

5.2.3. **Einwanderung aus dem Ausland / Arbeitsmarkt**

Im Berichtsjahr wurden folgende ausländerrechtliche Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche bearbeitet:

	2013	*2012*	
Bewilligungen für Familiennachzüge aus dem Ausland	163	166	- 2 %
Bewilligungen für Kurzaufenthalter und Aufenthalts-bewilligungen zur Erwerbstätigkeit	583	496	+ 17 %
Bewilligungen EG/EFTA- bzw. EU 8-Kontingente	40	37	+ 8 %
Ausländer/-innen mit Erwerbstätigkeit ohne Kontingen-tierung	319	266	+ 19 %
Ausländer/-innen ohne Erwerbstätigkeit;	19	5	+ 390 %
Ausländer/-innen wegen Kantonswechsels	237	252	- 6 %
Ausländer/-innen übriger Zuwachs	41	55	- 25 %
Wegzug in einen anderen Kanton	336	233	+ 44 %
übriger Abgang	58	51	+ 13 %

Auswanderungen	277	330	- 16 %
Visagesuche aus dem Ausland Von diesen Gesuchen wurden 94 via Verpflichtungserklärung (21 Verweigerungen) und 8 via Konsulargesuche (7 Verweigerungen) eingereicht	102	84	+ 21 %
Visaausstellungen für im Kanton wohnhafte Ausländer zwecks Reisen ins Ausland	30	31	- 4 %

Beschwerende fremdenpolizeiliche Verfügungen gegen Ausländer mussten wie folgt erlassen werden:

- Wegweisungen/Ausschaffungen mit Einreisesperren gegen 64 Personen
- Verweigerung der Niederlassungsbewilligung gegen 42 Personen
- Verwarnungen gegen 74 Personen
- Verweigerung des Familiennachzugs gegen 8 Personen
- Verweigerung der Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltsbewilligung/Niederlassungsbewilligung gegen 16 Personen

5.2.4. Gesamtausländerbestand im Kanton Glarus per 31.12.2013

Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2013 (ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen):

	Niedergelassene	*Aufenthalter*	*Kurzaufenthalter*	***Total 2013***	*Vorjahr 2012*	*Veränderung*
Italien	1’582	154	30	1’766	1’743	+ 1.3 %
Deutschland	608	618	101	1’327	1’290	+ 2.9 %
Portugal	447	606	121	1’174	1’062	+ 10.5 %
Kosovo	603	118	0	721	687	+ 4.9 %
Serbien	536	59	1	596	613	- 2.8 %
Türkei	505	44	0	549	558	- 1.6 %
Mazedonien	424	70	3	497	496	+ 0.2 %
Österreich	148	92	51	291	343	- 15.2 %
Bosnien-Herzegowina	210	18	16	244	240	+ 1.7 %
Sri Lanka	93	140	0	233	230	+ 1.3 %
Spanien	161	34	16	211	205	+ 2.9 %
Kroatien	141	5	1	147	160	- 8.1 %
Slowakei	6	37	39	82	79	+ 3.8 %
Eritrea	18	49	0	67	60	+ 11.7 %
Dom. Republik	19	35	0	54	58	- 6.9 %
Brasilien	22	23	0	45	47	- 4.3 %
Polen	2	26	14	42	42	+ 0.0 %
Tschechien	7	20	9	36	23	+ 56.5 %

Slowenien	9	11	13	33	20	+ 65.0 %
Irak	4	28	0	32	31	+ 3.2 %
Thailand	7	24	0	31	34	- 8.8 %
Ungarn	3	13	10	26	21	+ 23.8 %
Ukraine	6	11	0	17	14	+ 21.4 %
Bulgarien	1	8	6	15	9	+ 66.7 %
Russland	4	10	0	14	11	+ 27.3 %
Rumänien	3	10	0	13	15	- 13.3 %
Somalia	4	5	0	9	3	+ 200 %
Übrige Nationen	199	141	13	353	416	- 15.1 %
Total	*5'772*	*2'409*	*444*	*8'625*	*8'510*	*+ 1.4 %*

Den grössten effektiven Zuwachs verzeichnete auch in diesem Berichtsjahr eindeutig Portugal. Einen prozentual hohen Zuwachs weisen auch Somalia sowie Tschechien, Slowenien sowie Bulgarien (EU-2) auf. Der stärkste Rückgang ist bei den österreichischen Staatsangehörigen festzustellen, was mit dem Abschluss zahlreicher Arbeiten des Projekts Linthal 2015 zusammen hängt. Während der Bestand der Schweizer Bürger um lediglich 11 Personen (+ 0.035 %) zugenommen hat, ist der kantonale Gesamtausländerbestand um 115 Personen (+ 1.4 %) auf 8625 Personen gestiegen. Im Vergleich dazu ist der gesamtschweizerische Ausländerbestand um 3.4 % gestiegen. Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Glarus setzt sich aus 28 % Jahresaufenthaltern (Bewilligung B) und 67 % Niedergelassenen (Bewilligung C) zusammen. Die Kurzaufenthalter (Bewilligung L) stellen lediglich 5 % der ausländischen Wohnbevölkerung dar. Der Ausländeranteil beträgt im Kanton Glarus derzeit 21.7 %. Dieser Wert liegt 1.5 % unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

5.2.5. **Flüchtlinge/Asylbewerber**

	2013	*2012*	
Personen im Asylprozess	279	273	+ 2 %
davon Personen in hängigen Verfahren	171	167	+ 2 %
Zuweisung Asylbewerber	105	175	- 40 %
neu vorläufig Aufgenommen	10	6	+ 67 %
Total vorläufig Aufgenommene	107	103	+ 4 %
neu anerkannte Flüchtlinge	13	17	- 24 %
Ausschaffungen	43	38	+ 13 %
Freiwillige Rückkehr	21	23	- 9 %
Untergetauchte Personen	52	32	+ 63 %

Die Zunahme der vorläufig aufgenommenen Personen ist darauf zurückzuführen, dass vermehrt Personen aus Eritrea und Afghanistan zwar die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, jedoch ein Vollzug der Wegweisung vom Bundesamt für Migration (BFM) als nicht zumutbar beurteilt wird. Die markante Zunahme bei den untergetauchten Personen erklärt sich dadurch, dass viele Personen direkt nach der Eröffnung des negativen BFM-Entscheides in den Empfangszentren untertauchen und so gar nicht im zugeteilten Kanton ankommen.

Bestand Personen im Asylprozess nach Nationen 2013

Afghanistan	32
Äthiopien	1
Bosnien und Herzegowina	3
China (Tibet)	43
Eritrea	45
Georgien	1
Gambia	1
Guinea	1
Irak	16
Nigeria	2
Serbien	7
Somalia	20
Sri Lanka	65
Tunesien	4
Türkei	27
Staat unbekannt	1
Total Anzahl Personen im Asylprozess	*279*

5.2.6. **Härtefälle**

Bis Ende 2013 wurden neun neue Härtefallgesuche bei der Abteilung Migration eingereicht (betreffend 19 Personen). Damit waren mit den Anträgen aus dem Vorjahr insgesamt 13 Gesuche (21 Personen) anhängig. Sechs Gesuche (16 Personen) wurden dem BFM übersteuert und von diesem auch bewilligt. Fünf Gesuche (fünf Personen) sind noch pendent. Bei diesen Gesuchen fehlen noch einige relevante Unterlagen, weshalb die Dossiers derzeit sistiert sind.

5.2.7. **Dublinfälle**

Im Berichtsjahr 2013 wurden dem Kanton Glarus 68 Dublin-Out Fälle zum Vollzug zugewiesen (im Vorjahr 79). Bis Ende Dezember konnten 43 Personen im Dublin-Out-Verfahren an einen Drittstaat rückübergeben werden (Vorjahr 34). Per 31.12.2013 wurde für 8 Personen im Dublin-Verfahren noch kein Wegweisungsentscheid von Seiten des Bundesamtes für Migration erlassen.

5.2.8. **Gewerbepolizei**

Das Patentbüro hat im Berichtsjahr folgende Anzahl Patente ausgestellt:
2 Ausweiskarten für Reisende
3 Südfrüchtehändlerpatente
11 Warenautomatenpatente (betreffend insgesamt 79 Waren- bzw. Zeitungsautomaten).

5.3. *Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Stva)*

5.3.1. Allgemeines

Der Fahrzeugbestand der gesamten Schweiz hat sich in den letzten 30 Jahren geradezu verdoppelt. Im 2013 verzeichnete die Schweiz 5,7 Millionen Strassenfahrzeuge, das entspricht einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von 1,6 %. Der gesamtschweizerische Trend zu Diesel- und Allradfahrzeugen ist auch im Kanton Glarus erkennbar. Zugenommen haben auch die Bestände der Hybrid- und reinen Elektroautos. Seit 2007 verkleinert sich der durchschnittliche Hubraum der Personenwagen kontinuierlich.

5.3.2. Verkehrszulassung – Bestand Strassenfahrzeuge

Total Fahrzeuge	Personenwagen	Motorräder	Anhänge	Übrige Fahrzeugarten
31’843	22’028	2’664	2’625	4’526

Im Kanton Glarus hat sich der Fahrzeugbestand von 31’286 im Jahr 2012 auf 31’843 im Jahr 2013 erhöht. Das entspricht einem Plus von knapp 2 %. Eine markante Zunahme um 10 % im Vergleich zum Vorjahr kann bei den Motorrädern verzeichnet werden. Vom 1.1.2013–31.12.2013 wurden insgesamt 2233 neue Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen, davon 1809 Personenwagen.
Entwicklung der Personenwagenbestände des Kantons Glarus:

	2006	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Anzahl:	18’480	18’903	18’701	19’929	20’542	21’138	21’735	22’028

5.3.3. Technik

5.3.3.1. *Theoretische (Basistheorie) und technische (Zusatztheorie gewerbsmässige) Prüfungen*

	2011	*2012*	*2013*
Total aller Kategorien	1112	1023	992

5.3.3.2. *Praktische Führerprüfungen*

Kategorie:		*2011*	*2012*	*2013*
A	Motorräder	120	120	177
A1	Motorräder bis 11 kW	55	91	59
B	Motorwagen	761	842	787
BE	Anhänger an Motorwagen	24	34	38
BPT	Berufsmässiger Personentransport	5	5	3
C	Lastwagen	50	7	12
C1	Lastwagen bis 7,5 Tonnen	9	4	7
D	Gesellschaftswagen	10	3	2
D1	Gesellschaftswagen bis 17 Plätze	5	2	3
CE	Anhänger an Lastwagen	15	12	6
F	Motorfahrzeuge bis 45 km/h	2	0	1
Total		*1056*	*1120*	*1095*

2013 ist die Zahl abgenommener Theorie- und Führerprüfungen leicht zurückgegangen. Auffallend mehr Prüfungen im Vergleich zum Vorjahr wurden bei den Motorrädern der Kategorie A verzeichnet, nicht jedoch bei der Kategorie A1 (35 % weniger).

5.3.3.3. *Fahrzeugprüfungen*

Anz. Fahrzeugprüfungen:	*2011*	*2012*	*2013*
Periodische Fahrzeugprüfungen	7'115	7'056	7'519
Importfahrzeuge COC 50 min.	450	278	267
Importfahrzeuge COC 25 min.	0	314	347
Übrige (Nachprüfungen, Techn. Änd. usw.)	1'808	1'764	1'645
Total alle Kategorien	*9'373*	*9'412*	*9'778*

Das Ergebnis 2013 in Bezug auf die Anzahl abgenommener Fahrzeugprüfungen zählt zu einem der besten. Das gleiche Bild zeigt sich auf der Einnahmenseite der Fahrzeugprüfungen. Mit knapp 700'000 Franken weist das Stva einen bislang noch nie erreichten Jahresumsatz im Bereich Fahrzeugprüfungen aus. Die Ende 2010 neu eingeleiteten Massnahmen zur Optimierung der Auslastung der Prüfhalle, vor allem in den Wintermonaten, in denen keine Motorrad-, Schiffs- und Landwirtschaftsfahrzeug-Prüfungen abgenommen werden, bewähren sich. Der Anteil Importfahrzeuge ist immer noch sehr hoch. Dieser Trend wird voraussichtlich auch im Jahr 2014 weiterhin anhalten, da im Frühjahr 2014 eine grosse Autoimportfirma an der Autobahnausfahrt Bilten ihre Tore öffnen wird.

5.3.3.4. *Prüfungsverfall per 31.12.2013*

	2011	*2012*	*2013*
Total alle Fahrzeugarten	5'046	5'703	4'991

5.3.4. **Schifffahrt**

5.3.4.1. *Schiffsführerprüfungen*

	2010	*2011*	*2012*	*2013*
Theorieprüfungen Kategorie A	16	16	13	20
Theorieprüfungen Kategorie D	--	--	--	--
Führerprüfungen Kategorie A	11	13	13	13
Führerprüfungen Kategorie D	2	7	--	--

Die Anzahl der theoretischen Führerprüfungen bewegt sich ungefähr auf dem Niveau der Vorjahre. Die geänderten Fragen im CUST (Computer Unterstützte Schiffs Theorieprüfung) hat sich nicht negativ auf die Erfolgsquote ausgewirkt.

5.3.4.2 *Schiffsbestände*

	2008	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
Walensee / Gäsi	151	123	128	131	139	134
Walensee / Mühlehorn	203	185	229	224	242	233
Klöntalersee / Vorauen	57	47	47	49	51	51
Klöntalersee / Seerüti	108	96	94	95	91	95
Wanderboote	21	51	56	51	48	43
Total	*540*	*521*	*554*	*550*	*571*	*556*

Der Gesamtbestand der eingelösten Schiffe hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15 Schiffe verringert. Das nach wie vor bestehende Angebot an freien und relativ günstigen Liegeplätzen lockt aber immer wieder neue „Böötler“ auf den Glarner Teil des Walensees.
Mit dem jährlich durch das Schifffahrtsamt verfassten und mit der Steuerrechnung versendeten „News Letter Schifffahrt“ werden die Halter von Schiffen auf Neuerungen im Bereich der Schifffahrt aufmerksam gemacht.
Bei den technischen Schiffsabnahmen wurden die Prüffristen nach der Binnenschifffahrtsverordnung eingehalten; es sind keine Prüfrückstände zu verzeichnen.

5.4. *Betreibungs- und Konkursamt*

5.4.1. Personelles

Ende Dezember 2013 erfolgte bedauerlicher Weise die Kündigung von Hansruedi Simitz, Stellvertreter Betreibungsamt, nach über 21 Dienstjahren zufolge beruflicher Neuorientierung.

5.4.2. Finanzielles

Im Berichtsjahr betrug der Gebührenertrag des Betreibungs- und Konkursamtes zugunsten des Kantons brutto 2’026’370 Franken; der Staatskasse konnten 1’662’147 Franken als Gewinn zugunsten des Kantons abgeliefert werden.

5.4.3. Geschäftsfälle

5.4.3.1. *Betreibungsamt*

	2013	*2012*	*2011*	*2010*	*2009*
Zahlungsbefehle	10’741	10’805	10’254	10’380	10’501
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	7’786	8’091	7’920	7’387	7’275
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	223	309	180	197	198
Pfändungsvollzüge ohne VS 115	8’351	8’957	7’797	6’719	6’649
Verwertungen	7’332	6’926	6’804	6’221	6’186
Verlustscheine VS 115	2’035	1’686	1’905	1’282	1’285
Verlustscheine VS 149	2’145	2’374	2’357	2’070	2’042

Im Berichtsjahr gab es 64 Betreibungsfälle weniger als im Vorjahr zu verzeichnen, aber das konstant hohe Niveau der Vorjahre wird fortgesetzt. Es mussten 10’741 Zahlungsbefehle ausgefertigt und zugestellt werden. Die Anzahl der Fortsetzungsbegehren betrug total 8009 und hat um 391 Verfahren leicht abgenommen. Die Zahl der arbeitsintensiven Pfändungsvollzüge hat sich zwar um 606 Fälle reduziert auf 8351 Vollzüge, befindet sich aber immer noch auf einem hohen Niveau. Nach wie vor enden viele Betreibungen mit der Ausstellung eines Verlustscheines.

5.4.3.2. *Konkursamt*

	2013	*2012*	*2011*	*2010*	*2009*
Konkurseröffnungen	60	68	50	56	75

Das Konkursamt verzeichnete 2013 mit 60 Konkurseröffnungen im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme um 8 Fälle. Nochmals reduziert haben sich auch die Bereinigungen nach Artikel 731b OR (Mängel in der Organisation der Gesellschaft). Im Berichtsjahr verwaltete das Konkursamt 27 Liegenschaften; davon wurden sechs verwertet. 68 Fälle konnten erledigt werden (davon waren 22 summarische Konkursverfahren, 44 Einstellungen mangels Aktiven, ein aufgehobenes Konkursdekret und eine Spezialliquidation zu verzeichnen). Für andere Konkursämter wurden fünf Rechtshilfeaufträge bearbeitet. Total mussten 228 Konkursverlustscheine ausgestellt werden.

5.5. *Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst*

5.5.1. Kantonale Aufsicht über das Zivilstandswesen

Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere den First-Level-Support bezüglich ‚Infostar' zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden u. a. 90 Anträge für Datenbereinigungen (Berichtigungen/Löschungen) gemäss Artikel 43 ZGB geprüft und erledigt.

5.5.2. Zivilstandswesen

Bei Vorliegen von gewichtigen Indizien, welche eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung (Scheinehe, Zwangsehe) vermuten lassen, werden die Dossiers in Zusammenarbeit mit der Abteilung Migration einer kritischen Prüfung unterzogen. Wenn aber nach Abschluss der Abklärungen allfällige „Restzweifel" bezüglich Vorliegens einer Scheinehe bestehen bleiben, darf die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Eheschlussverfahren in solchen Fällen gemäss Weisungen des zuständigen Bundesamtes (EAZW) nicht verweigert werden, weil der Rechtsmissbrauch nicht offensichtlich ist. Eine Zwangsheirat liegt gemäss Auffassung des zuständigen Bundesamtes vor, wenn ein Brautteil unter Drohung (psychischer Druck, Schaden an Leib und Leben usw.) zur Zustimmung zur Eheschliessung gezwungen wird. Arrangierte Ehen, welche im gegenseitigen Einverständnis der Brautleute geschlossen werden, sind nicht als Zwangsehen zu werten.
Am 1.1.2013 trat die Revision des Namens- und Bürgerrechtes in Kraft. Grundsätzlich bedeutet dies, dass Ehepaare anlässlich der Eheschliessung den Familiennamen und die Bürgerrechte beibehalten, welche sie im Zeitpunkt der Eheschliessung aufweisen. Für die gemeinsamen Kinder ist anlässlich der Geburt des ersten Kindes der Familienname des Vaters oder der Mutter als Familienname zu bestimmen. Das Bürgerrecht folgt dem Familiennamen. Die Brautpaare haben jedoch anlässlich des Vorbereitungsverfahrens für die Eheschliessung die Möglichkeit den Familiennamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen zu wählen. In diesem Falle erhalten die gemeinsamen Kinder den gemeinsamen Namen der Eltern. Die Bildung von Doppelnamen ist seit dem 1.1.2013 nicht mehr zulässig.
Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Scheidungen, Einbürgerungen, Aufhebungen von Kindsverhältnissen usw.), aber auch sämtliche Zivilstandsereignisse (Ehe,

Geburt, Tod usw.) von im Ausland wohnhaften Glarner Bürgern werden durch das Sonderzivilstandsamt Glarus beurkundet, welches in das Zivilstandsamt integriert ist.
Ausländische Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand mit Bezug zu einem Schweizer Staatsangehörigen bedürfen gemäss Bundesrecht einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde, damit deren Beurkundung in den schweizerischen Zivilstandsregistern erfolgen kann. Im Berichtsjahr wurden 426 Dossiers geprüft und anschliessend die nötige Verfügung erlassen. Die noch aus dem Vorjahr hängige Beschwerde gegen die Ablehnung einer im Ausland erfolgten Eheschliessung wurde zwischenzeitlich erledigt, indem die Verwaltungsbeschwerde durch das Departement Sicherheit und Justiz geschützt wurde.
Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst ist auch Bewilligungsbehörde für Namensänderungen. Bei der Beurteilung von Namensänderungsgesuchen trat mit der Revision des Namensrechtes eine wesentliche Neuerung ein: Bis anhin mussten wichtige Gründe für eine Namensänderung geltend gemacht werden, neu genügen achtenswerte Gründe. Mit dieser Änderung wollte der Gesetzgeber der rigorosen Praxis, welche das Bundesgericht in den letzten Jahren begründet hatte, die Spitze brechen. Neu können Gesuche bewilligt werden, die vorher zwingend abgelehnt werden mussten. Diese Rechtsänderung hat einen beträchtlichen Anstieg entsprechender Gesuche bewirkt. Ein Entscheid, bei dem sich die geschiedenen Eltern nicht einig waren, ist noch ausstehend. Fälle dieser Art sind sehr aufwändig und zeitintensiv.
Durch das Zivilstandsamt Glarus bzw. Sonderzivilstandsamt wurden 2013 die folgenden Geschäftsfälle beurkundet:

Person	4628
Geburt	458
Adoption	3
Anerkennung	61
Aufhebung Kindsverhältnis	4
Ehevorbereitung	170
Eheschliessung	255
Eheauflösung(Scheidung)	114
Vorbereitung Partnerschaft	2
Eintragung Partnerschaft	3
Tod	368
Namensänderung	40
Bürgerrecht	140
Namenserklärung	70

5.5.3. **Bürgerrechtswesen**

5.5.3.1. *Ordentliche Einbürgerungen*

Nach vorangegangener Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht hat der Regierungsrat auf Antrag des kantonalen Bürgerrechtsdienstes 39 Personen das Kantonsbürgerrecht verliehen (2 Schweizern und 37 Ausländern). Die ausländischen Bewerber stammen aus folgenden Staaten: Ägypten 1; Bosnien und Herzegowina 6; Deutschland 7; Italien 7; Kosovo 4; Portugal 5; Schweden 1; Serbien 2; Türkei 3; Vereinigtes Königreich 1.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 32 neue Gesuche auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eingereicht. Das Bundesamt für Migration erteilte für den Kanton Glarus 30 Einbürgerungsbewilligungen.

5.5.3.2. *Bürgerrechtsentlassungen*

Auf schriftliches Gesuch hin hat das Departement Sicherheit und Justiz 21 Personen aus dem Kantons- und damit aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen.

5.5.3.3. *Erleichterte Einbürgerungen/Wiedereinbürgerungen*

Mittels Entscheid des Bundesamtes für Migration sind 77 Personen in unserem Kanton gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts erleichtert eingebürgert oder wiedereingebürgert worden (wegen des glarnerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts des schweizerischen Ehegatten oder glarnerischer Eltern oder Grosseltern). Hiervon sind 13 Personen im Kanton Glarus wohnhaft.

Für insgesamt 107 neue Gesuche um erleichterte Einbürgerung haben die Bundesbehörden den Einbürgerungs- bzw. Wohnsitzkanton mit Erhebungen zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. zur Antragsstellung beauftragt.

Gestützt auf Artikel 41 BüG (Nichtigerklärung von Einbürgerungen/Bekämpfung von Missbräuchen im Einbürgerungsbereich) wurde ein Verfahren auf allfällige Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung eingeleitet. Durch das Bundesamt für Migration wurden drei ältere pendente Fälle durch Abschreibung erledigt.

6. KANTONALE SACHVERSICHERUNG/GLARNERSACH

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen.

AMTSBERICHT DER GERICHTE

Amtsbericht
der Verwaltungskommission der Gerichte

Im Berichtsjahr trat die Verwaltungskommission der Gerichte zu insgesamt 13 Sitzungen zusammen. Über die Behandlung personeller und administrativer Angelegenheiten hinaus befasste sie sich unter anderem mit Sicherheitsfragen und verschiedenen Gesetzesvorlagen; zudem begleitete sie das vor der konkreten Umsetzung stehende Projekt „Denk- und Mahnmal für Anna Göldi“ beim Gerichtsgebäude.
Ende 2013 konnte der Umbau des zweiten Obergeschosses im Gerichtshaus abgeschlossen werden. Neben dem restaurierten kleinen Gerichtssaal finden sich neu zwei geräumige Sitzungszimmer und ein Kanzleibüro.
Im Juni 2013 trat die Kanzleimitarbeiterin Christa Kipp nach über 38 Dienstjahren in den wohlverdienten Ruhestand. Die Verwaltungskommission dankt ihr für die ausserordentliche Treue zum Betrieb.
Am 11. Dezember 2013 wählte die Vereinigte Bundesversammlung den Obergerichtspräsidenten und Vorsitzenden der Verwaltungskommission, Dr. iur. Yves Rüedi, per 1. März 2014 zum Bundesrichter.
Im abgelaufenen Jahr begannen die folgenden Personen ein Praktikum an den hiesigen Gerichten: lic. iur. Aristides Wellis, lic. iur. Stefanie Dubs, MLaw Philipp Graf und Ass. jur. Malgorzata Zanker-Resakowska.
Berichterstattung im Sinne von Art. 3[a] GOG über Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten:

- Obergerichtspräsident Dr. iur. Yves Rüedi: Nebenamtlicher Bundesrichter; Vizepräsident der Stiftung Balm für Menschen mit einer geistigen Behinderung; Forschungsmitarbeiter an der Universität Luzern; Rechtsanwalt bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG;
- Kantonsgerichtspräsident lic. iur. Andreas Hefti: Rechnungsrevisor der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Glarus-Riedern; Mitglied Synode und Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege

1. ZIVILRECHTSPFLEGE

1.1. *Kantonsgericht (ordentliches Verfahren)*

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	95
Im Berichtsjahr gingen ein	69
Insgesamt waren anhängig	164
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	79
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	85

Die 79 vom Kantonsgericht im ordentlichen Verfahren erledigten Prozesse verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
Erbrecht	0	1	0
Sachenrecht	2	3	1
Miete und Pacht	1	0	0
Arbeitsrecht	4	1	0
Vertragsrecht Diverses	1	7	11
Ehescheidung i. S. von Art. 112, 114, 115 ZGB	28	1	3
Abänderung Ehescheidung	3	3	1
Trennung auf gemeinsames Begehren	1	0	0
Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	0	0	1
Obligationenrecht Diverses	3	0	0
Zivilgesetzbuch Diverses	1	1	0
Diverses	1	0	0
Total	*45*	*17*	*17*

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 beim Kantonsgericht hängigen 85 Zivilfällen waren 43 überjährig.

- 1 Prozess ist 2001 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert
- 1 Prozess ist 2002 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert
- 1 Prozess ist 2006 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert
- 1 Prozess ist 2008 eingegangen, Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht
- 9 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig:

sistiert auf Antrag der Parteien	1
sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei	2
Fristenlauf für prozessuale Fragen	2
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	1
laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren	1
Vergleichsverhandlungen unter den Parteien	2

- 5 Prozesse sind seit 2011 rechtshängig:

sistiert auf Antrag der Parteien	2
sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei	1
Beweisverfahren	1
Vergleichsverhandlungen unter den Parteien	1

- 25 Prozesse sind seit 2012 rechtshängig:

sistiert auf Antrag der Parteien	1
sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei	10
Fristenlauf für prozessuale Fragen	3
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	1
laufender Schriftenwechsel im schriftlichen Verfahren	4
Vergleichsverhandlungen unter den Parteien	3
Beweisverfahren	2
Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht	1

1.2. *Familienrichter (einvernehmliche Ehescheidungen)*

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	15
Im Berichtsjahr gingen ein	47
Insgesamt waren anhängig	62
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	45
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	17

Die 45 von den Familienrichtern erledigten Prozesse wurden folgendermassen erledigt:

	SE	*AE*
Ehescheidung i. S. von Art. 111 ZGB	45	0
Total	*45*	*0*

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 bei den Familienrichtern hängigen 17 einvernehmlichen Scheidungsverfahren waren keine überjährig.

1.3. *Kantonsgerichtspräsidium (vereinfachtes Verfahren)*

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	82
Im Berichtsjahr gingen ein	99
Insgesamt waren anhängig	181
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	92
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	89

Die 92 durch die Kantonsgerichtspräsidien im vereinfachten Verfahren erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
Personenrecht	3	0	0
Kinderbelange Art. 295 ZPO	7	2	2
Erbrecht	0	1	0
Sachenrecht	1	2	2
Miete und Pacht	10	1	7
Arbeitsvertrag	19	5	2
Vertragsrecht Diverses	11	7	6
Obligationenrecht Diverses	3	0	0
Diverses	1	0	0
Total	*55*	*18*	*19*

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 beim Kantonsgerichtspräsidium im vereinfachten Verfahren hängigen 89 Zivilfällen waren 34 überjährig.

- 1 Prozess ist 2010 eingegangen, Fristenlauf für prozessuale Fragen
- 1 Prozess ist seit 2011 rechtshängig, Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens
- 32 Prozesse sind seit 2012 rechtshängig:

sistiert auf Antrag der Parteien	5
sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei	22
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	2
in Bearbeitung (Antragstellung)	3

1.4. *Kantonsgerichtspräsidium (summarisches Verfahren)*

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	222
Im Berichtsjahr gingen ein	891
Insgesamt waren anhängig	1‘113
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	936
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	177

Die 936 durch die Kantonsgerichtspräsidien im summarischen Verfahren erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	SE	*VG*	*AE*
SchKG-Beschwerde	4	0	2
Konkurs	37	0	63
Einstellung/Widerruf Konkurs	63	0	0
Bewilligung Konkurs im summarischen Verfahren	4	0	0
Rechtsöffnung	236	0	45
Einvernehmliche Schuldenbereinigung	2	0	0
Arrest	4	0	2
Einsprache Arrest	1	0	0
Aufhebung Betreibung	1	0	1
Bewilligung Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens	19	0	5
Unentgeltliche Rechtspflege	83	0	3
Rechtsschutz in klaren Fällen/Ausweisung	27	0	15
Gerichtliches Verbot	22	0	1
Vorsorgliche Massnahmen	15	3	7
Schutzschrift	3	0	0
Eheschutz	33	6	8
Vorsorgliche Massnahmen Ehescheidung/-trennung	11	0	6
Kinderbelange inkl. vorsorgl. Massnahmen	11	1	0
Vollstreckung Entscheid	2	0	0
Personenrecht	1	0	1
Sachenrecht	31	0	9
Allgemeiner Teil OR	1	3	1
Gesellschaftsrecht	13	0	3
Wertpapierrecht	0	0	1
Freiwillige Gerichtsbarkeit ZGB und OR	126	0	0
Total	*750*	*13*	*173*

SE = Sachentscheid, VG = Vergleich, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 beim Kantonsgerichtspräsidium im summarischen Verfahren hängigen 177 Zivilfällen waren 20 überjährig.

- 3 Prozesse sind seit 2010 rechtshängig, Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens
- 4 Prozesse sind seit 2011 rechtshängig:
  Vergleichsverhandlungen unter den Parteien 1
  Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 3
- 13 Prozesse sind seit 2012 rechtshängig:
  sistiert auf Antrag beider Parteien 1
  Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens 12

1.5. *Kantonsgerichtspräsidium (Rechtshilfe)*

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	4
Im Berichtsjahr gingen ein	97
Insgesamt waren anhängig	101
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	101
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	0

Die 101 erledigten Rechtshilfegesuche verteilen sich wie folgt:

Rechtshilfeweise Zeugeneinvernahme	4
Rechtshilfeweise Zustellung	97

1.6. *Bericht über die Inspektion der Glarner Vermittlerämter*

1.6.1. **Vom alten zum neuen Recht**

Der Übergang von der Glarner Zivilprozessordnung zur neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), in Kraft ab 1. Januar 2011, verlief reibungslos. Die bisherigen 14 Vermittlerämter lieferten ihre Akten den Gemeindearchiven ab. Die gegen Ende des Jahres 2010 noch bei den bisherigen Vermittlerämtern eingegangen Fälle wurden den drei neuen Vermittlerämtern Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd zur Behandlung zugewiesen und erscheinen deshalb in der Statistik 2011.

Der durchschnittliche Aufwand pro Schlichtungsverfahren hat zugenommen, was aber auch zu einer sichtbaren Qualitätssteigerung bei der Behandlung und Erledigung der Schlichtungsbegehren geführt hat. Mit mehr Aufwand sind der Urteilsvorschlag und der Entscheid verbunden, welche die Glarner Zivilprozessordnung nicht gekannt hatte. Neu ist auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

1.6.2. **Überblick**

Die Anzahl Verfahren beim Vermittleramt Glarus Nord hat markant zugenommen. Dies ist zum Teil auf die Zahlungsschwierigkeiten einer Unternehmung zurückzuführen, über welche im Dezember 2012 der Konkurs eröffnet wurde; im Jahr 2011 war diese Unternehmung in 32 Schlichtungsverfahren Beklagte, im Jahr 2012 in 65 Schlichtungsverfahren. Beim Vermittleramt Glarus bewegen sich die Zahlen innerhalb der üblichen Schwankungsbreite, beim Vermittleramt Glarus Süd zeigt sich eine starke Zunahme gegenüber der Periode 2003–2010. Zum Vergleich sind die durchschnittlichen Fallzahlen (nur Zivilsachen) der bisherigen Vermittlerämter aus den Jahren 1997–2010 angegeben, umgelegt auf die drei neuen Vermittlerkreise.

Zeitraum	*1997–2002 Durchschnitt pro Jahr*	*2003–2007 Durchschnitt pro Jahr*	*2008–2010 Durchschnitt pro Jahr*	*2011*	*2012*
Vermittleramt Glarus Nord	104	101	90	145	218
Vermittleramt Glarus	89	73	51	79	66
Vermittleramt Glarus Süd	65	37	41	61	70
Total Kanton Glarus	*258*	*211*	*182*	*285*	*354*

1.6.3. **Erledigungsarten**

Entscheide im Sinne von Art. 212 ZPO bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2‘000 Franken wurden selten gefällt, was nicht zuletzt auf das eher komplizierte Verfahren zurückzuführen ist. Gemäss der Rechtsprechung muss nach dem formlosen Schlichtungsverfahren ein formelles Entscheidverfahren durchgeführt werden, in welchem die Vorbringen der Parteien und die Beweisanträge zu protokollieren sind. Zudem muss der Entscheid begründet werden (Art. 212 ZPO) und kann direkt an das Obergericht weitergezogen werden (Art. 319 ZPO). Stattdessen empfiehlt sich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5‘000 Franken der Urteilsvorschlag, welcher nicht begründet werden muss, von den Parteien aber ohne Begründung abgelehnt werden kann, worauf die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung ausstellt (Art. 210 ZPO).

Erledigungsart 2011	*Klagebe-willigung*	*Vergleich*	*Urteils-vorschlag*	*Entscheid*	*Rück-zug*	*Andere Erledigung*	*Total*
Vermittleramt Glarus Nord	87	33	9	0	16	0	145
Vermittleramt Glarus	36	10	8	0	24	1	79
Vermittleramt Glarus Süd	12	25	7	4	13	0	61

Erledigungsart 2012	*Klagebe-willigung*	*Vergleich*	*Urteils-vorschlag*	*Entscheid*	*Rück-zug*	*Andere Erledigung*	*Total*
Vermittleramt Glarus Nord	123	36	24	2	33	0	218
Vermittleramt Glarus	41	7	4	1	13	0	66
Vermittleramt Glarus Süd	15	26	2	5	22	0	70

1.7. *Obergericht*

1.7.1. **Berufungen**

Am 1. Januar 2013 waren anhängig		27
Im Berichtsjahr gingen ein		22
Insgesamt waren damit anhängig		49
davon wurden erledigt		24
- durch Vergleich/Rückzug	6	
- durch Urteil	18	
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig		25

1.7.2. **Beschwerden**

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	7
Im Berichtsjahr gingen ein	27
Insgesamt waren damit anhängig	34
Insgesamt wurden erledigt	27
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	7

Von den Ende 2013 beim Obergericht anhängigen 32 Rechtsmittelverfahren sind 13 überjährig. Hiervon konnte ein Streitfall im ersten Quartal 2014 erledigt werden. Drei Prozesse sind sistiert, und in zwei weiteren Verfahren sind Vergleichsverhandlungen im Gange. Die restlichen überjährigen Fälle sind in Bearbeitung.
Im Jahr 2013 hatte das Bundesgericht über 15 Beschwerden gegen Zivilurteile des Obergerichts zu befinden; vier Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen, zwei wurden abgewiesen und auf neun wurde nicht eingetreten.

2. **STRAFRECHTSPFLEGE**

2.1. *Kantonsgericht, Strafkammer*

Am 1. Januar 2013 war anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	5
Insgesamt anhängig	5
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	3
Am 31. Dezember 2013 blieb anhängig	2

Die 3 durch die Strafkammer des Kantonsgerichts erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	*AE*
Erstinstanzliches Hauptverfahren	2	0
Selbstständiger nachträglicher Entscheid	0	1
Total	*2*	*1*

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 bei der Strafkammer hängigen 2 Strafsachen war keine überjährig.

2.2. ***Kantonsgericht, Strafgerichtskommission***

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	12
Im Berichtsjahr gingen ein	25
Insgesamt waren anhängig	37
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	33
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	4

Die 33 durch die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	*AE*
Erstinstanzliches Hauptverfahren	2	0
Hauptverfahren nach Einsprache auf Strafbefehl	20	10
Erstinstanzliche Jugendstrafsache	1	0
Total	*23*	*10*

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 bei der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts hängigen 4 Strafprozessen war 1 Fall aus dem Jahr 2012 aufgrund einer ausstehenden Expertise überjährig.

2.3. ***Kantonsgerichtspräsidium***

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	5
Im Berichtsjahr gingen ein	36
Insgesamt waren anhängig	41
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	33
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	8

Die 33 vom Kantonsgerichtspräsidium erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	*AE*
Gerichtliche Beurteilung von Übertretungen	12	8
Amtliche Verteidigung	8	0
Unentgeltliche Rechtspflege	4	0
Diverses	0	1
Total	*24*	*9*

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

Von den am 31. Dezember 2013 beim Kantonsgerichtspräsidium hängigen 8 Strafsachen war keine überjährig.

2.4. *Zwangsmassnahmengericht*

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	30
Insgesamt waren anhängig	30
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	30
Am 31. Dezember 2013 blieb anhängig	0

Die 30 vom Zwangsmassnahmengericht erledigten Fälle verteilen sich auf folgende Verfahrensarten:

	SE	*AE*
Anordnung Untersuchungshaft	8	3
Anordnung Sicherheitshaft	1	0
Haftverlängerung	0	1
Überwachung Post-/Fernmeldeverkehr	4	0
Häusliche Gewalt	10	2
Anordnung Untersuchungshaft Jugendliche	1	0
Total	*24*	*6*

SE = Sachentscheid, AE = andere Prozesserledigung (Rückzug, Gegenstandslosigkeit usw.)

2.5. *Obergericht*

2.5.1. **Berufungen**

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	7
Im Berichtsjahr gingen ein	9
Insgesamt waren damit anhängig	16
Davon wurden erledigt	5
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	11

2.5.2. Beschwerden und Revisionen

Am 1. Januar 2013 waren anhängig	9
Im Berichtsjahr gingen ein	22
Insgesamt waren damit anhängig	31
Davon wurden erledigt	29
Am 31. Dezember 2013 blieben anhängig	2

Von den Ende 2013 beim Obergericht anhängigen 13 Rechtsmittelverfahren waren fünf überjährig. Drei dieser Verfahren betreffen denselben Strafkomplex; das Obergericht hat dabei in einem Teilentscheid zunächst über den Schuldpunkt befunden und anschliessend ein Gutachten im Hinblick auf eine allfällige Verwahrung des Täters in Auftrag gegeben.
Im Jahr 2013 hatte das Bundesgericht über drei Beschwerden gegen Strafurteile des Obergerichts zu befinden; eine Beschwerde wurde gutgeheissen, auf zwei Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein.

3. AUS URTEILEN DES OBERGERICHTS

3.0.1. *Art. 382 StPO. Legitimation zur Berufung gegen ein erstinstanzliches Strafurteil. Der Beschuldigte ist nur in dem Umfang beschwert und damit berufungsberechtigt, als das Urteil ihn selber betrifft. Er kann mit einem Rechtsmittel nicht einen Punkt anfechten, der nicht ihn, sondern ausschliesslich einen Mitbeschuldigten betrifft. Daher ist er nicht befugt, den gegenüber einem Mitbeschuldigten ergangenen Freispruch anzufechten.*

Erwägungen

«1.— Am 1. Juli 2008 ereignete sich auf der Grossbaustelle „Linthal 2015“ ein tödlicher Arbeitsunfall, als eine Seilbahngondel mit einem Baukran kollidierte und dabei aus den zwei Tragseilen gehoben wurde; beim Fall der Gondel wurde der Maschinist aus der Kabine geschleudert und stürzte über eine mehrere hundert Meter hohe Felswand ab.

2.— *a)* Mit Urteil vom 3. Juli 2013 erkannte die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vier Personen, die in unterschiedlichen Funktionen in den Seilbahnunfall verwickelt waren, für schuldig der fahrlässigen Tötung. Ein weiterer Beschuldigter (B.__) hatte bereits den gleich lautenden Strafbefehl der Staatsanwaltschaft akzeptiert und musste sich daher nicht mehr vor der Strafgerichtskommission verantworten. Einer der von der Strafgerichtskommission verurteilten Beteiligten ist A.__, der als Vorarbeiter den Baukran-Einsatz anordnete, in dessen Folge es zur fatalen Kollision mit der Seilbahn kam. Im Zuge der strafrechtlichen Verurteilung wurde A.__ zudem in solidarischer Haftung mit dem ebenfalls verurteilten Baustellenleiter C.__ verpflichtet, der AXA Versicherungen AG rund Fr. 540‘000.- Schadenersatz zu bezahlen. Es handelt sich dabei um die Kosten der Behebung des beim Unfall an der Seilbahn entstandenen Sachschadens, für welche die AXA Versicherungen AG als Versicherer der Kraftwerke Linth-Limmern AG aufgekommen ist.

b) Neben den vier verurteilten Personen war vor der Strafgerichtskommission auch D.__ angeklagt, der für die Installation des Baukrans zuständig war. Ihm wurde angelastet, dass er am Kran eine Drehbegrenzung hätte anbringen sollen, um Schwenkbewegungen in das Profil der Seilbahn zu verhindern; zumindest aber hätte er nach Ansicht der Staatsanwaltschaft darauf hinwirken müssen, dass die Seilbahn nicht während der Kranarbeiten in Betrieb gesetzt würde. Die Strafgerichtskommission sprach D.__ jedoch von Schuld und Strafe frei.

3.— A.__ führt gegen den Entscheid der Strafgerichtskommission Berufung. In seiner Berufungserklärung vom 28. August 2013 wendet er sich allerdings nicht nur gegen seine Verurteilung und die ihm auferlegte Schadenersatzpflicht; ebenso beantragt er, es sei der gegenüber dem Mitbeschuldigten D.__ ergangene Freispruch aufzuheben.

4.— Mit Eingabe vom 20. September 2013 stellt D.__ den Antrag, es sei auf die Berufung von A.__ insoweit nicht einzutreten, als dieser den ihm [D.__] gegenüber erfolgten Freispruch anficht. A.__ weist replicando darauf hin, dass er „aufgrund des beträchtlichen wirtschaftlichen Schadens, welchen alle letztlich rechtskräftig Verurteilten zu tragen haben, ein direktes und persönliches Interesse an einem Schuldspruch auch gegenüber dem Mitbeschuldigten D.__“ habe. Dieser Ansicht hält D.__ duplicando entgegen, dass allfällige zivilrechtliche Haftungsfolgen keine Legitimation begründeten, um den Freispruch eines Mitbeschuldigten anzufechten; denn bei einem allfälligen Haftungsprozess sei der Zivilrichter gemäss Art. 53 OR an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden.

5.— Das Berufungsgericht entscheidet in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, namentlich wenn eine Partei geltend macht, die Berufungserklärung sei unzulässig (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Berufungserklärung ist unter anderem unzulässig, soweit es dem Rechtsmittelkläger an der Legitimation zur Anfechtung der im Einzelnen beanstandeten erstinstanzlichen Urteilspunkte fehlt (siehe SCHMID, StPO-Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 403 N 4). Vorliegend stellt sich D.__ auf den Standpunkt, A.__ sei nicht befugt, den Freispruch eines Mitbeschuldigten anzufechten.

5.1.— *a)* Neben der Staatsanwaltschaft (siehe dazu Art. 381 Abs. 1 StPO) kann auch jede andere Partei eines Strafprozesses, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Urteilspunkt beschwert ist, er also selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert ist (SCHMID, a.a.O., Art. 382 N 2). Ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids und damit eine Beschwer ist nur dann gegeben, wenn der Rechtsmittelkläger selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist; eine blosse Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht. Die Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit in eigenen Rechten grenzt von Fällen ab, in denen Personen bloss faktisch und nicht in einer eigenen Rechtsposition oder bloss mittelbar bzw. indirekt in ihren Rechten betroffen sind (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, S. 101 N. 233; LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 382 N 7).

b) Bei der vorliegenden Konstellation, wo der Beschuldigte A.__ sich in seiner Berufung gegen den Freispruch eines Mitbeschuldigten wendet, ist das für eine Anfechtung verlangte rechtlich geschützte Interesse nicht gegeben.

aa) Der Beschuldigte ist nur in dem Umfang beschwert, als das Urteil ihn selber betrifft. Er kann mit einem Rechtsmittel nicht einen Punkt anfechten, der nicht ihn, sondern ausschliesslich einen Mitbeschuldigten betrifft (BGE 131 IV 191 E. 1.2.1 S. 193; SCHWERI, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, Bern 1993, S. 80 Rz 226; CALAME, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Code de procédure pénale suisse, Rz 2 zu Art. 382; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 474 Rz 23).

bb) Der erstinstanzlich erfolgte Freispruch von D.__ wirkt sich nicht unmittelbar, direkt auf die Rechtsstellung von A.__ aus. Der Freispruch eines Mitbeschuldigten hat nicht etwa zur Folge, dass deswegen die übrigen Beschuldigten mit einer höheren Strafe zu rechnen haben. Denn in einem Strafprozess ist in Bezug auf jeden Beschuldigten einzeln zu klären, ob dieser den eingeklagten Straftatbestand objektiv und subjektiv erfüllt hat; ebenso ist eine allfällige Sanktion nach Massgabe des individuellen Verschuldens zu bestimmen. Mit anderen Worten ausgedrückt, verhält es sich also nicht so, dass bei einer Mehrzahl von Tätern sozusagen ein „Gesamtverschulden“ anteilmässig aufgeteilt würde und daher das vom einzelnen Täter persönlich zu verantwortende Verschulden umso geringer wäre, je mehr Personen an der Straftat mitschuldig sind. In dieser Perspektive ist darum die Strafbarkeit von A.__ losgelöst von der Frage der Schuldigkeit weiterer Beteiligter zu beurteilen; der Freispruch eines Mitbeschuldigten hat auf die strafrechtliche Beurteilung des eingeklagten Tatverhaltens von A.__ keinen Einfluss.

cc) Insoweit sich A.__ zur Begründung seiner Legitimation zur Berufung gegen die Freisprechung von D.__ auf die zivilrechtlichen Haftungsfolgen beruft, kann ihm nicht gefolgt werden. Hierbei handelt es sich, wenn überhaupt, um eine lediglich indirekte Auswirkung des Freispruchs. Wohl hat die AXA Versicherungen AG im vorliegenden Strafverfahren unter anderem gegenüber A.__ - nicht aber gegen D.__ - adhäsionsweise eine Zivilforderung eingeklagt. Soweit jedoch über diese Forderung tatsächlich im Rahmen des Berufungsverfahrens inhaltlich zu befinden sein wird, was bereits insofern ungewiss ist, weil im Falle des ebenfalls eingeklagten B.__ das Strafverfahren mit Strafbefehl erledigt wurde (dazu Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO), so wären die haftpflichtrechtlichen Aspekte ausschliesslich im Lichte von Art. 41 ff. OR zu prüfen und ist dabei nicht ersichtlich, inwiefern A.__ seine Rechtsposition nicht wirksam und unbekümmert um den Freispruch von D.__ sollte vertreten können. Sodann ist im Hinblick auf eine allfällige Verweisung der Schadenersatzklage auf den Zivilweg darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 53 OR der Zivilrichter an ein freisprechendes Urteil des Strafrichters nicht gebunden ist.

dd) Hinzu kommt noch Folgendes: In einem Strafverfahren kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Vorliegend verlangt die AXA Versicherungen AG ausschliesslich Ersatz für den beim Unfall an der Seilbahn entstandenen Schaden. Dieser Schaden aber ist nicht eine direkte Folge der im vorliegenden Strafprozess konkret zu beurteilenden Straftat der fahrlässigen Tötung. Mithin ist ohnehin fraglich und wird im Berufungsentscheid näher zu prüfen sein, ob auf die adhäsionsweise eingeklagte Ersatzforderung der AXA Versicherungen AG überhaupt einzugehen ist.

c) Für die Frage, wann eine unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten und damit eine Beschwer vorliegt, mag als Leitlinie auch die Lehre und Rechtsprechung zur unmittelbaren Verletzung bzw. Beeinträchtigung der durch eine Straftat geschädigten Person (Art. 115 Abs. 1 StPO) in ihren eigenen Rechten dienlich sein (GUIDON, a.a.O., S. 102 N 243). Der vom Bundesgericht in BGE 138 IV 258 beurteilte Fall belegt dabei anschaulich, dass selbst die von einem strafbaren Verhalten konkret betroffene Person nur eingeschränkt befugt ist, sich im Strafverfahren als Privatklägerschaft zu konstituieren mit entsprechender Legitimation zur Anfechtung eines Strafurteils (dazu Art. 382 StPO). Als geschädigte Person und damit als Privatklägerin am Strafverfahren beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO) kann sich nur, wer Träger des Rechtsguts ist, das durch die im konkreten Sachverhalt in Frage stehende Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung unmittelbar geschützt werden soll. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn eine Person bei einem Verkehrsunfall zufolge eines verkehrsregelwidrigen Verhaltens eines anderen ausschliesslich einen materiellen Schaden erlitten hat. Denn die Verkehrsregeln schützen nebst dem allgemeinen Interesse der Verkehrssicherheit höchstens die körperliche Integrität der Verkehrsteilnehmer, nicht aber deren Eigentum bzw. Vermögen. Darum stellt ein reiner Sachschaden als Folge einer Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 1 SVG keine unmittelbare Verletzung in eigenen Rechten im Sinne von Art. 115 StPO dar, sondern nur eine mittelbare Folge des Verstosses gegen die Verkehrsregeln. Der Kollisionsbeteiligte, der bloss Sachschaden erlitten hat, ist daher nach dieser Vorschrift nicht eine durch die Verkehrsregelverletzung geschädigte Person. Er kann sich demzufolge nicht als Privatkläger gemäss Art. 118 StPO am Strafverfahren beteiligen (BGE 138 IV 258 E. 3.2 S. 266). Vor diesem Hintergrund aber ist eine Berufungslegitimation erst recht ausgeschlossen, wenn wie im vorliegenden Fall der Beschuldigte A.__ sich mit seinem Rechtsmittel gegen den Freispruch des Mitbeschuldigten D.__ wendet. Denn im Verhältnis zwischen ihnen beiden ist kein strafbares Verhalten zu beurteilen, bei welchem A.__ in seinen Rechten verletzt worden wäre. Ein Beschuldigter kann nicht zugleich als Privatkläger in Bezug auf einen Mitbeschuldigten auftreten (siehe dazu auch SCHMID, a.a.O., Art. 121 N 5a).

5.2.— *a)* Aus alldem ergibt sich, dass auf die Berufung von A.__ nicht einzutreten ist, soweit sich diese gegen die Freisprechung von D.__ richtet.»
(Zwischenentscheid des Obergerichts vom 24. Januar 2014)

3.0.2. *Art. 263 StPO, Art. 267 StPO. Beschlagnahmung eines Geldbetrages durch die Staatsanwaltschaft. Steht bei möglichen Drogendelikten ein sichergestellter Geldbetrag in keinem erklärbaren Verhältnis zum Erwerbseinkommen des Beschuldigten, so begründet dies den für eine Beschlagnahmung zureichenden Verdacht, das Geld könnte aus dem Handel mit Drogen stammen.*

Zusammenfassung des Sachverhalts
Im Rahmen einer Strafuntersuchung gegen X.__ unter anderem wegen möglicher Drogendelikte beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft in den Wohnräumen des Beschuldigten nebst Sachgegenständen auch Fr. 55‘000.- Bargeld. In seiner Beschwerde an das Obergericht beantragt X.__ die Herausgabe des sichergestellten Bargeldes. Er führt aus, das Geld stamme nachweislich aus seiner Arbeitstätigkeit.

Erwägungen

«3.2.— *b)* Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Eine Beschlagnahme ist unter anderem zu Beweiszwecken und im Hinblick auf eine allfällige Einziehung durch das Strafgericht zulässig (Art. 263 Abs. 1 lit. a und d StPO). Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme prüft das Obergericht bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme – anders als das Sachgericht – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend; es hebt eine Beschlagnahme nur auf, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316 und Urteil 1B_98/2013 vom 25. April 2013 E. 2.1). Das Gleiche gilt im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen ablehnenden Freigabe- oder Herausgabeentscheid der Staatsanwaltschaft.

[…]

3.3.— *b)* Die Strafbehörden sind gehalten, im Rahmen ihres Auftrags zur Ermittlung der materiellen Wahrheit jene Beweisgegenstände im Sinne von Art. 192 StPO sicherzustellen, die wahrscheinlich unmittelbar oder mittelbar mit der Straftat in Zusammenhang stehen und im Strafverfahren beweisbildend sein können. Diese Sicherstellung erfolgt in Form der Beweismittelbeschlagnahme. Vor allem sind – ungeachtet der dinglichen Ansprüche daran – Tatgegenstände sowie deliktsrelevante Aufzeichnungen zu beschlagnahmen und damit zu den Akten zu nehmen (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 1111). Die Beschlagnahme ist aufrechtzuerhalten, solange die Gegenstände usw. als Beweise benötigt werden bzw. eine spätere gerichtliche Einziehung oder eine Zuweisung nach Art. 267 StPO wahrscheinlich ist (SCHMID, a.a.O., Rz. 1118). Beschlagnahmen dürfen nur so weit angeordnet werden und so lange aufrecht erhalten werden, als sie verhältnismässig und im Hinblick auf ihren Zweck notwendig sind. Wenn die Beschlagnahme nicht schon vorher aufgehoben wurde, entscheidet die zuständige Strafbehörde im Rahmen ihres Endentscheides über die Rückgabe der Vermögenswerte an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung, die Verwendung zur Schadensdeckung nach Art. 73 StGB, die Vernichtung und so weiter (Schmid, a.a.O., Rz. 1131 und 1133). „Grund“ und „Wegfall“ der Beschlagnahme im Sinne von Art. 267 StPO sind extensiv in dem Sinne auszulegen, dass Beschlagnahmen stets aufzuheben sind, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht mehr vorliegen. Dies ist etwa der Fall, wenn sich ein Tatverdacht im Laufe des Verfahrens nicht verdichtet oder das Vorliegen eines Beschlagnahmeverbots festgestellt wird (HEIMGARTNER in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Zürich 2010, Art. 267 N 3).

3.5.— a) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das beschlagnahmte Geld aus der Tätigkeit als selbständiger Handwerker stamme. Dies sei aus den bei den Akten liegenden Rechnungen ersichtlich. Aufgrund dieser Herkunft sei das Geld folglich aus der Beschlagnahme zu entlassen. Die Staatsanwaltschaft stelle mit der Beschlagnahme lediglich auf einen Generalverdacht ab; eine Verstrickung des Geldes in die vorliegend vorgeworfenen Taten sei aber nicht erstellt, weshalb es herauszugeben sei.

b) Wie vorstehend erwähnt, ist die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten, solange die Gegenstände usw. als Beweise benötigt werden bzw. eine spätere gerichtliche Einziehung

oder eine Zuweisung nach Art. 267 StPO wahrscheinlich ist. Aus den Akten zu den finanziellen Verhältnissen geht hervor, dass X.__ in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils nur Fr. 14‘000.- bis Fr. 22‘400.- steuerbares Einkommen erzielt hat. Als Einkommen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit gibt er pro Monat Fr. 2‘000.- an. Es ist kaum möglich, dass er unter diesen Umständen ein erhebliches Vermögen ansparen konnte. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, dass das Geld aus dem Verkauf von Marihuana stammen könnte. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsakten kann im aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten um Deliktsgut handelt. Die Beschlagnahme ist daher verhältnismässig und im Hinblick darauf, dass das Geld einzuziehen wäre, falls sich der Tatverdacht bestätigen sollte, auch notwendig. Die Beschlagnahme ist folglich nicht aufzuheben; die zuständige Strafbehörde wird im Rahmen ihres Endentscheides über die Rückgabe der Vermögenswerte, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung, die Verwendung zur Schadensdeckung nach Art. 73 StGB, die Vernichtung etc. zu befinden haben.»
(Entscheid des Obergerichts vom 27. September 2013)

3.0.3. *Die Durchführung einer „Party-Nacht“ in einer Diskothek an einem hohen Feiertag verstösst gegen das kantonale Ruhetagsgesetz.*

Zusammenfassung des Sachverhalts
Die Vorinstanz erkannte X.__ für schuldig der Widerhandlung gegen das kantonale Ruhetagsgesetz. Konkret lastet sie X.__ als Geschäftsleiter der Diskothek B.__ an, dass im betreffenden Lokal in der Nacht von Ostersonntag, 8. April 2012 auf Ostermontag, 9. April 2012 Aktivitäten stattgefunden hätten, die mit den Einschränkungen an hohen Feiertagen gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz nicht vereinbar seien. Gegen diesen Entscheid erhob X.__ Berufung.

Erwägungen
«5.2.— *a)* Der Beschuldigte hat in seiner Einsprache gegen den Strafbefehl sinngemäss die Frage aufgeworfen, inwieweit der Betrieb der Diskothek B.__ neben dem Gastgewerbegesetz zusätzlich auch dem Ruhetagsgesetz untersteht.

b) Beim Betrieb der Diskothek B.__ handelt es sich fraglos um eine gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2 des Gastgewerbegesetzes vom 3. Mai 1998. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen auch an öffentlichen Ruhetagen geöffnet haben (siehe Art. 1 lit. e der Ruhetagsverordnung vom 19. Dezember 1973). Als öffentliche Ruhetage gelten ebenso die hohen Feiertage (Art. 2 des Ruhetagsgesetzes vom 6. Mai 1973). […]. Soweit daher eine rein gastgewerbliche Tätigkeit in der Terminologie des Gastgewerbegesetzes in Frage steht, ist eine solche Aktivität vom Anwendungsbereich des Ruhetagsgesetzes grundsätzlich ausgenommen. Für die entsprechenden Betriebe sind die Schliessungszeiten nämlich abschliessend in Art. 12 und 13 Gastgewerbegesetz geregelt. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt hat, sind namentlich Restaurants und Cafés, aber auch eine „gewöhnliche“ Bar als gastgewerbliche Betriebe zu qualifizieren und können daher auch an hohen Feiertagen Gäste bewirten.

5.3.— *a)* Es stellt sich die Frage, ob für eine Lokalität, in welcher eine herkömmliche gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne des Gastgewerbegesetzes ausgeübt wird [Verkauf von Getränken und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle], auch dann allein nur die toleranten Öffnungsvorschriften gemäss Art. 12 und 13 Gastgewerbegesetz massgeblich sind, wenn in der betreffenden Gaststätte über die Bewirtung der Gäste hinaus noch weitergehende Bedürfnisse befriedigt werden. Damit richtet sich der Fokus auf den Geltungsbereich des Ruhetagsgesetzes, namentlich nach der Tragweite der darin an hohen Feiertagen untersagten „öffentlichen Veranstaltungen und Umzüge nicht kirchlicher Natur" (Art. 4 lit. b).

b) Die Auslegung der Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes hat den allgemeinen Regeln über die Gesetzesauslegung zu folgen. Danach muss das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Auszurichten ist die Auslegung auf die ratio legis. Dabei hat aber das Gericht den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht nach den eigenen, subjektiven Wertvorstellungen, sondern nach den Vorgaben des Gesetzgebers zu ermitteln, indem auf seine Regelungsabsicht und die damit erkennbar getroffenen Wertentscheidungen abzustellen ist. Die Gesetzesauslegung hat sich, anders ausgedrückt, vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut allein die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis (BGE 128 I 34 E 3 S. 40 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_470/2009 vom 29. Januar 2010 E. 7.3 je mit Hinweisen).

c) Das Ruhetagsgesetz hat zum Ziel, an öffentlichen Ruhetagen das gesellschaftlich noch mehrheitsfähige Bedürfnis nach Ruhe und Erholung sicherzustellen sowie die unserem Kulturkreis inhärente religiöse Bedeutung der Sonn- und Feiertage zu wahren (siehe Landsgemeindememorial 2012 zur Totalrevision des Ruhetagsgesetzes, S. 78 oben, ferner Art. 1 des revidierten Ruhetagsgesetzes). Weil sodann die insgesamt fünf hohen Feiertage auf die vier wichtigsten christlichen Gedenk- und Festtage und den Eidgenössischen Bettag fallen (Art. 2 Ruhetagsgesetz), tritt an diesen speziellen Tagen das Anliegen nach Ruhe und Besinnung ins Zentrum. Der Gesetzgeber unterstreicht darin schliesslich auch ein gebotenes Mass an Respekt gegenüber diesen besonderen Festtagen. Dies zeigt sich etwa darin, dass an einem hohen Feiertag generell öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht kirchlicher Art verboten sind (Art. 4 lit. b Ruhetagsgesetz), während an einem gewöhnlichen Sonntag bloss Vorführungen und Veranstaltungen zu geschäftlichen Zwecken ausgeschlossen sind (Art. 3 Abs. 1 lit. f Ruhetagsgesetz). Auch sind im Unterschied zu einem gewöhnlichen Sonntag an einem hohen Feiertag ausnahmslos alle Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe geschlossen zu halten (Art. 5 Ruhetagsgesetz).

d) aa) Der Begriff der an einem hohen Feiertag verbotenen „öffentlichen Veranstaltung" gemäss Art. 4 lit. b Ruhetagsgesetz ist demnach mit Blick auf das an einem solchen Tag vorrangige Bedürfnis nach Ruhe und Besinnung auszulegen.

bb) Als Veranstaltung wird nach allgemeinem Verständnis ein Anlass bezeichnet, welcher sich aus dem Alltagsablauf heraushebt. Das Ereignis ist gewöhnlich im Voraus geplant sowie zeitlich und örtlich fixiert mit einer vom Organisator bestimmten inhaltlichen Zielsetzung oder Absicht. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn diese

einem breiten Teilnehmerkreis zugänglich ist, in der Lesart des Ruhetagsgesetzes wohl schon, sobald der Anlass über ein familiäres Zusammentreffen hinausgeht.

cc) Vorliegend hat der Beschuldigte in einem Inserat im „Fridolin“ für Ostersonntagabend in der Diskothek B.__ „Party-Nacht mit DJ Y.__“ angekündigt und in der Folge auch unbestrittenermassen durchgeführt. Bei diesem Anlass handelte es sich somit zweifelsfrei um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne der eben aufgezeigten Begrifflichkeit von Art. 4 lit. b des Ruhetagsgesetzes. Der Zweck der Party war nicht allein auf die auch an hohen Feiertagen zulässige Abgabe von Getränken an der Bar ausgerichtet, sondern ebenso sehr auf die musikalische Unterhaltung der Gäste durch einen Disc-Jockey. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, bildet bei einem „gewöhnlichen“ Barbetrieb die abgespielte Musik „nur den atmosphärischen Hintergrund“; für die Gäste ist dort die Konsumation, das Verweilen und die Kommunikation unmittelbar an der Bar wesentlich. Im Rahmen der hier interessierenden Party-Nacht in der Diskothek B.__ an Ostern stand dagegen ebenso das Musikerlebnis im Zentrum, zumal eigens ein Disc-Jockey an einer modernen Anlage für den Sound in hoher Lautstärke zuständig war.

dd) Die Party-Nacht in der Diskothek B.__ hatte demnach den Charakter eines Anlasses, der geeignet war, das durch das Ruhetagsgesetz gewährleistete und an hohen Feiertagen qualifizierte Bedürfnis nach Ruhe und Besinnung zu untergraben. Eine Musikveranstaltung der hier festgestellten Art fällt daher bei zweck- und zeitgemässer Auslegung des Ruhetagsgesetzes unter das an hohen Feiertagen geltende Durchführungsverbot (siehe dazu auch Landsgemeindememorial 2012, S. 79 Mitte). Es ist dabei, wie schon die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, vollkommen unerheblich, ob und inwiefern im Einzelfall andere Personen von Lärmimmissionen konkret betroffen sind. Selbst an einem entlegenen Standort ohne Anwohner dürfen an hohen Feiertagen keine öffentlichen Veranstaltungen abgehalten werden.

5.4.— Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte am Ostersonntagabend, 8. April 2012, in der Diskothek B.__ eine nach Art. 4 lit. b Ruhetagsgesetz an einem hohen Feiertag verbotene öffentliche Veranstaltung durchgeführt hat. Die Vorinstanz hat ihn somit in dieser Hinsicht zu Recht schuldig gesprochen, womit die Berufung abzuweisen ist.»

Entscheid des Obergerichts vom 4. Oktober 2013

3.0.4. *Firmen- und Markenrecht. Ein Unternehmen kann gegebenenfalls gestützt auf markenrechtliche Schutzbestimmungen einem Konkurrenzunternehmen den Gebrauch einer Firma verbieten lassen.*

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die green.ch AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Brugg. Sie erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datacentern.

Die deep AG mit Sitz in Chur ist spezialisiert insbesondere auf die Bereitstellung von elektronischen Telekommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten sowie den Vertrieb von Information Technology (IT)-Diensten.

Die DeepGreen Datacenter AG mit Sitz in Näfels bezweckt das Erstellen und Betreiben von Räumlichkeiten für EDV- und Telekommunikationsanlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen und den Vertrieb von Produkten in den Bereichen

Datacenter Services, Colocation, Cloud Computing, Internet Access und modernen Medien.

Mit Klage vom 26. Mai 2011 gelangten die green.ch AG und die deep AG direkt an das im vorliegenden Fall als erste Instanz zuständige Obergericht des Kantons Glarus (Art. 5 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO). Darin verlangten sie, es sei der DeepGreen Datacenter AG zu verbieten, die Zeichen GREEN, green.ch und/oder deep als Bezeichnung für ihr Unternehmen sowie zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu gebrauchen, die identisch oder gleichartig sind mit den Waren und Dienstleistungen der Klägerinnen.

Erwägungen

«2.— Firma ist der für den Handelsverkehr gewählte Name des Trägers eines Unternehmens oder anders gesagt, dasjenige Kennzeichen, das den Handelsgesellschaften als Name schlechthin dient, wobei dieser Name im Handelsregister eingetragen ist (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, § 7 Rz. 9). Die Firma individualisiert – im Gegensatz zur Marke – nicht einzelne Produkte, sondern das Unternehmen als Ganzes (VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Rz. 766).

2.1.— *a)* Aktiengesellschaften können – unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung – ihre Firma frei wählen (Art. 950 OR). Allerdings müssen sich die Firmen der Aktiengesellschaften von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von anderen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR). Dem bisherigen Firmeninhaber wird ein absolutes Recht an der Führung seiner Firma verliehen, das Recht auf ausschliesslichen Gebrauch der Firma (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, § 7 Rz. 107). Das Gebot der deutlichen Unterscheidbarkeit bezweckt, den Inhaber der älteren Firma um seiner Persönlichkeit und seiner gesamten Geschäftsinteressen willen vor Verletzung zu bewahren und gleichzeitig das Publikum vor Täuschung zu schützen (BGE 100 II 224). Ausgehend vom Grundsatz der Freiheit bei der Firmenwahl gilt Folgendes: Je geringfügiger die gesetzlichen sowie regulatorischen Auflagen zur Firmenbildung, desto höher sind die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit gegenüber älteren Firmen. Dies trifft besonders bei der Aktiengesellschaft zu. Bei sämtlichen Gesellschaftsformen knüpft das Recht zum ausschliesslichen Gebrauch einer Firma an die Priorität der Eintragung im Schweizerischen Handelsregister an (OR BSK-ALTENPOHL, Art. 951 N 1, mit Hinweisen).

b) Die Firma green.ch AG der Klägerin 1 wurde am 6. Juli 2010 im Handelsregister eingetragen. Der Eintrag der DeepGreen Datacenter AG erfolgte am 10. November 2009 und damit rund ein halbes Jahr früher. Die green.ch AG geniesst deshalb keine Firmenpriorität.

2.2.— *a)* Die Klägerin 1 bringt im Zusammenhang mit der prioritären Eintragung vor, „die ‚alte' green.ch AG sei „Inhaberin der Firmen- und Markenrechte, welche bisher der am 18. Februar 2005 gegründeten und am 6. Juli 2010 aus dem Handelsregister des Kantons Aargau gelöschten green.ch AG zustanden".

b) Mit der Fusion gehen sämtliche Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 22 Abs. 1 Fusionsgesetz [FusG; SR 221.301]), nicht aber die Firma. Gleich wie der zivilrechtliche Name ist die Firma ein subjektives, absolutes und höchstpersönliches Recht (HILTI, in: SIWR III,

S. 233). Das Firmenrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, typischerweise ist die Firma unübertragbar (HILTI, in: SIWR III S. 235 und S. 279). Mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister endet die Persönlichkeit einer Aktiengesellschaft (Art. 52 Abs. 1 ZGB e contrario). Die ursprüngliche Firma kann damit zwar neu eingetragen werden, doch verliert sie mit der Löschung im Handelsregister die damalige Priorität. Die neu eingetragene Firma begründet im Zeitpunkt der Eintragung eine neue Priorität. Die green.ch AG kann sich folglich nicht auf die Altersprioritätder „alten" green.ch AG berufen. Sie kann einzig ihre eigene Eintragung im Handelsregister geltend machen, die am 6. Juli 2010 stattgefunden hat – mehr als ein halbes Jahr nachdem die DeepGreen Datacenter AG im Handelsregister eingetragen wurde. Damit geniesst die Klägerin 1 green.ch AG keine Firmenpriorität.

3.— *a)* Einen mittelbaren Schutz kann sodann auch das Markenschutzgesetz (MSchG; SR 232.11) vermitteln, zumindest dann, wenn die Firma gleichzeitig als Marke hinterlegt ist. Das MSchG erlaubt dem Markeninhaber, gegen jede Verwendung seiner Marke als Kennzeichen im Geschäftsverkehr vorzugehen, einschliesslich der Verwendung als Firma. Im Übrigen sind Kollisionen zwischen Namen-, Firmen-, und Markenrecht nicht schematisch zu entscheiden, sondern durch Abwägen der gegenseitigen Interessen (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, § 7 Rz. 116, mit Hinweisen).

b) Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen oder darüber zu verfügen (Art. 13 Abs. 1 MSchG). Der markenrechtliche Ausschliesslichkeitsanspruch konkretisiert sich dabei in einer eigentumsähnlichen Verfügungsmacht, sowie in einer Sperrkompetenz gegenüber verwechselbaren Drittzeichen (VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Rz. 705). Die Verfügungsmacht ermöglicht dem Markeninhaber, gleich wie ein Eigentümer, grundsätzlich darüber zu bestimmen, ob und wie er sein Recht nutzen will. Darüber hinaus sperrt der markenrechtliche Ausschliesslichkeitsanspruch jegliche kennzeichnungsmässige Nutzung des gleichen oder eines verwechselbar ähnlichen Zeichens für gleiche oder gleichartige Produkte. Ausgeschlossen ist somit nicht nur der markenmässige Mitgebrauch, sondern jegliche kennzeichnungsmässige Verwendung durch Dritte, somit auch als Firma, Domain, Enseigne oder sonst wie als Geschäftsbezeichnung (VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Rz. 706 f.).

3.1.— *a)* Das Markenrecht entsteht mit der Eintragung im Register und steht demjenigen zu, der die Marke zuerst hinterlegt (Art. 5 und Art. 6 MSchG).

b) Die Klägerin 1 hat eine Wortmarke GREEN und vier Bildmarken green.ch im Markenregister eingetragen. Da die Beklagte keine Marke im Register eingetragen hat, sind die Interessen der green.ch AG und der DeepGreen Datacenter AG frei abzuwägen.

3.2.— a) Sowohl die Klägerin 1 als auch die Beklagte bieten IT-Lösungen im Zusammenhang mit Datacentern und damit zumindest gleichartige Dienstleistungen an. Das Zeichen „green" der Klägerin 1 hat sich im Rechtsverkehr durchgesetzt.

b) Die Firmen green.ch AG und DeepGreen Datacenter AG enthalten das englische Wort „green", das in beiden Fällen als zentrales Element hervortritt. Aufgrund dieser Tatsache sind Fehlzurechnungen möglich. Die Firma der Beklagten lässt aufgrund der Ähnlichkeit zu den eingetragenen Zeichen der Klägerin 1 befürchten, dass die Kunden falsche Rückschlüsse über den Anbieter ziehen könnten. Der Zusatz „Datacenter" ist als

Bezeichnung nicht charakteristisch genug, um die Firma der Beklagten hinreichend abzugrenzen, zumal sowohl die Klägerin 1 als auch die Beklagte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datencentern erbringen. Gleiches gilt für die Ergänzung „Deep“, welche gleichsam als Präfix vorangestellt wird. Auch hier ist festzustellen, dass „Green“ das zentrale Firmenelement bleibt.

Da die Dienstleistungen und Produkte der Klägerin 1 und der Beklagten mindestens gleichartig sind und die Firma der Beklagten eine sehr starke Ähnlichkeit mit den Marken der Klägerin 1 aufweist, ist das Risiko von Fehlzurechnungen erheblich, womit sich die Verwechslungsgefahr vor dem Hintergrund der gesamten Umstände manifestiert.

c) Nach dem Gesagten erhellt, dass sich die Firma der Beklagten auch durch das Beifügen der Zusätze „Deep“ und „Datacenter“ nicht hinreichend von der Klägerin 1 unterscheiden lässt. Aufgrund der langen Verwendungsdauer und der Bedeutung der Marken „green“ für Produkte der Klägerin 1 ist deren Interesse am Zeichen GREEN bzw. green.ch höher zu bewerten als das der Beklagten.

3.3.— Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte durch den Gebrauch des Zeichens „Green“ in ihrer Firma DeepGreen Datacenter AG die Rechte der Klägerin 1 verletzt. Damit ist der Beklagten zu verbieten, die Firma DeepGreen Datacenter AG zu verwenden. Im Übrigen ist ihr zu untersagen, die Zeichen GREEN oder green.ch zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu gebrauchen, die identisch oder gleichartig sind mit den Waren und Dienstleistungen der Klägerin 1.

4.— Die deep AG wurde am 27. Dezember 2011 im Handelsregister eingetragen. Damit geniesst die Klägerin 2 keine Firmenpriorität und kann folglich keinen Anspruch aus Firmenrecht geltend machen (vgl. die allgemeinen Ausführungen zum Firmenrecht vorstehend unter Erw. III. Ziff. 2).

5.— *a)* Die Klägerin 2 hat eine Bildmarke deep im Markenregister eingetragen. Da die Beklagte keine Marke im Register eingetragen hat, sind die Interessen der deep und der DeepGreen Datacenter AG ebenfalls frei abzuwägen (vgl. Erw. III.3.a).

b) Die Klägerin 2 und die Beklagte bieten keine identischen oder ähnlichen Dienstleistungen an. Damit hat die Klägerin 2 gegen die Beklagte auch keinen Anspruch aus Markenrecht (vgl. Art. 3 Abs. 2 MSchG).

6.— Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klage der Klägerin 2 abzuweisen ist.»

(Entscheid des Obergerichts vom Urteil vom 22. Februar 2013)

Amtsbericht des Verwaltungsgerichts

1. VERWALTUNGSGERICHT

1.1. *Allgemeines*

Im Berichtsjahr gingen leicht mehr Fälle als im Vorjahr ein. Ein besonderer Aufwand ergab sich durch die Beschwerden im Zusammenhang mit der Umfahrung Näfels. Die Zusammenarbeit mit den Vorinstanzen gestaltete sich erneut als weitgehend problemlos.

1.2. *Personelles*

Rücktritte aus dem Verwaltungsgericht waren keine zu verzeichnen. Dem Gesuch von Gerichtsschreiber lic. iur. Matthias Vonäsch um eine Reduktion des Arbeitspensums ab 1. Oktober 2013 von 100 % auf 70 % wurde entsprochen. Gleichzeitig wurde das Arbeitspensum von Gerichtsschreiber MLaw Colin Braun von 50 % auf 80 % erhöht.

1.3. *Statistik des Verwaltungsgerichts 2013*

(Vorjahreszahlen in Klammern)

Am 1.1.2013 hängige Fälle	33	(70)
im Berichtsjahr 2013 eingegangene Fälle	132	(114)
total	165	(184)

Die eingegangenen 132 (114) Fälle verteilen sich auf folgende Sachgebiete:

- Steuern und Abgaben	18	(16)
- Personalrecht	1	(--)
- Wehrpflichtersatz	--	(--)
- Polizeibewilligungen	--	(--)
- Strafvollzug	1	(--)
- Administrativmassnahmen SVG	11	(8)
- Fremdenpolizei	11	(9)
- Baurecht/Raumplanung/Umweltschutz	9	(14)

- Enteignung			--	(--)
- Beschaffungswesen			2	(4)
- Erziehungswesen			1	(--)
- Gesundheitswesen (o. Krankenkassenfälle)			1	(1)
- Fürsorge/Vormundschaft			9	(15)
- Landwirtschaft/Forstwesen			--	(2)
- Sachversicherung			--	(--)
- Sozialversicherung				
AHV/IV	29	(29)		
Ergänzungsleistungen	10	(4)		
Erwerbsersatzordnung	--	(--)		
Arbeitslosenvers.	5	(--)		
Kranken-/Unfallvers.	13	(7)		
Militärversicherung	--	(--)		
berufliche Vorsorge	3	(2)		
Kinderzulagen	1	(--)	61	(42)
- Wahlen und Abstimmungen			--	(1)
- Autonomiebeschwerden			--	(--)
- Kompetenzkonflikte			--	(--)
- Öffentlichrechtliche Klagen (ohne BVG)			--	(--)
- anderes			7	(2)
Total			*132*	*(114)*

Im Berichtsjahr wurden erledigt:		
- durch Sachentscheid	94	(134)
- durch Abschreibung (Rückzug, Aufhebung der angefochtenen Verfügung usw.)	28	(17)
total	122	(151)
Am 31.12.2013 blieben anhängig	43	(33)
ergibt total (wie oben)	165	(184)

Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichts hielten im Jahr 2013 26 (26) Sitzungen ab, wobei an 2 (--) Sitzungen Augenscheine und an 5 (6) Sitzungen für 5 (6) Fälle mündliche Verhandlungen stattfanden; zudem fanden 11 (9) Einzelrichterverhandlungen betreffend ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen statt. Im Weiteren kam das Gericht zu einer (2) Plenarsitzung zusammen.
Von den am Ende des Berichtsjahres 2013 noch anhängigen Fällen war einer (2) überjährig. Dieser Fall war sistiert.
Zu den anfangs 2013 anhängigen 5 (10) Beschwerdeverfahren am Bundesgericht kamen bis Ende des Berichtsjahres deren 24 (24) dazu. Von den insgesamt 29 Beschwerden gegen Entscheidungen unseres Gerichts wurden im Berichtsjahr deren 17 erledigt (11 abgewiesen, 5 durch Nichteintreten oder Abschreibung erledigt, 1 gutgeheissen); es blieben somit am 31. Dezember 2013 noch 12 (5) Verfahren beim Bundesgericht in Lausanne bzw. Luzern anhängig.

1.4. *Aus Entscheidungen*

Nr. 189 *Steuerrecht; Spesenauslagen, Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Beweislastverteilung*

Sachverhalt

I. 1. a) Die A GmbH mit Sitz in X produziert und verkauft Lebensmittel und betreibt einen Lebensmittelladen. Am 30. Juni 2011 wurde sie für die kantonale und kommunale Gewinnsteuer 2009 mit einem Verlust von Fr. 4'274.- veranlagt. Deklariert hatte sie ein Minus von Fr. 6'126.-. In Abweichung von der Steuererklärung rechnete die Steuerverwaltung des Kantons Glarus (nachfolgend: Steuerverwaltung) dem Verlust die Reparatur eines Rasenmähers von Fr. 436.-, private Telefonkosten von Fr. 1'200.- sowie Auslagen für Restaurantbesuche in der Höhe von Fr. 216.- als verdeckte Gewinnausschüttungen an den Geschäftsführer auf.

b) Gegen die Aufrechnung der Kundenpflege sowie der Telefonkosten erhob die A GmbH am 9. August 2011 Einsprache. Diese wurde von der Steuerverwaltung mit Entscheid vom 30. November 2011 teilweise gutgeheissen; an der Aufrechnung der Auslagen für Essen des Geschäftsführers mit diversen Personen in der Höhe von Fr. 216.- hielt sie indes fest.

2. Am 6. Dezember 2011 gelangte die A GmbH an die Steuerrekurskommission des Kantons Glarus (nachfolgend: Steuerrekurskommission) und beantragte (sinngemäss) die Aufhebung des Einspracheentscheids sowie die Neuveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2009 ohne die Aufrechnung der verdeckten Gewinnausschüttungen von Fr. 216.- beim Verlust. Die Steuerrekurskommission wies den Rekurs am 4. Juni 2012 (Versand am 28. August 2012) ab.

3. Dagegen erhob die A GmbH am 26. September 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie beantragte die Aufhebung des Rekursentscheids, eventualiter sei die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Steuerverwaltung sowie der Steuerrekurskommission. Die Steuerverwaltung liess sich am 18. Oktober 2012 vernehmen und schloss auf Abweisung der Beschwerde. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 reichte die A GmbH Quittungen der fraglichen Geschäftsessen ein. Die Eingabe wurden den Parteien am 29. Oktober 2012 zur freigestellten Vernehmlassung innert laufender Frist zur Beschwerdeantwort zugestellt. Am 21. November 2012 beantragte die Steuerrekurskommission Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

II. […]

2. Die Beschwerdegegnerin 1 begründete im Einspracheentscheid vom 30. November 2011 die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung mit ihrer Praxis bzw. dem Erfahrungssatz, wonach Auslagen an Wochenenden (Freitagabend, Samstag und Sonntag) immer als geldwerte Leistungen an die Gesellschafter anzusehen seien. Entsprechend seien die beiden Aufwandpositionen vom 12. April 2009 (Restaurant B) und vom 21. November 2009 (Hotel C) in der Höhe von Fr. 141.91 bzw. Fr. 74.35 dem Verlust aufzurechnen. Die Beschwerdegegnerin 2 hielt mit der Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid fest, es sei in der heutigen Zeit nicht mehr sachgerecht, dass Bewirtungen an Wochenenden generell nicht mehr geschäftsmässig begründet seien. Allerdings habe

die Beschwerdeführerin den Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit der Auslagen nicht erbracht und weil die Begünstigungsabsicht der Steuerpflichtigen vermutet werden dürfe, sei dennoch von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen.

3. a) Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, dass vor der Beschwerdegegnerin 2 einzig strittig gewesen sei, ob am Wochenende aufgelaufene Kundenspesen als geschäftsmässig begründete Aufwendungen abzugsfähig sind. In diesem Punkt sei die Beschwerdegegnerin 2 aber ihrer Sichtweise gefolgt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Entscheid der Beschwerdegegnerin 2 nicht auf diese Fragestellung beschränkt habe.

b) Soweit die Beschwerdeführerin damit geltend machen will, die Beschwerdegegnerin 2 hätte die Angelegenheit nicht auf die Frage der objektiven Beweislast für den Nachweis der Hintergründe der fraglichen Restaurantbesuche ausdehnen dürfen, ist sie darauf hinzuweisen, dass der Rahmen des Streitgegenstandes nicht überschritten wurde. Letzterer wird durch zwei Elemente bestimmt: Einerseits kann nur Gegenstand des Verfahrens sein, was die erste Instanz verfügt bzw. entschieden hat. Andererseits ist die vor der Vorinstanz vorgebrachte Rechtsfolgebehauptung massgebend, welche sich aus den Anträgen ergibt (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 86). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdegegnerin 2 zu klären hatte, ob die Aufrechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung durch die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht erfolgte oder nicht.

c) Nicht zu beanstanden ist sodann, dass die Beschwerdegegnerin 2 auf eine neue rechtliche Begründung abstellte. Sie hat die massgebenden Normen zu finden und von Amtes wegen anzuwenden. Dieser Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 [StV] i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRG) erlaubt ihr somit eine Anordnung mit anderen rechtlichen Überlegungen zu bestätigen (sog. Motivsubstitution). Dabei ist aber der Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV] i.V.m. Art. 27 Abs. 3 StV und Art. 63 Abs. 1 VRG) zu wahren (Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., § 7 N. 84 und § 8 N. 19).

4. a) Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin 2 den Untersuchungsgrundsatz bzw. den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzte, indem sie ohne explizite Aufforderung der Beschwerdeführerin zur Nachreichung von Belegen und ohne von sich aus weitere Abklärungen vorzunehmen von einem zufolge Untersuchungsnotstand nicht bewiesenen Sachverhalt ausging und die Regeln der (objektiven) Beweislastverteilung heranzog. Erst in einem zweiten Schritt wäre zu untersuchen, ob die Beschwerdeführerin die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat und die von ihr geltend gemachten Spesen im Umfang von Fr. 216.25 als verdeckte Gewinnausschüttung dem deklarierten steuerwirksamen Verlust aufzurechnen respektive nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zuzulassen sind.

b) Gemäss Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) i.V.m. Art. 153 Abs. 1 StG prüft die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Die Steuerbehörde hat somit die Pflicht, den für die Veranlagung rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und die materielle Wahrheit festzustellen (Martin Zweifel, in Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Basel 1997, Art. 46 N. 3). Damit sie aber

ihrer Untersuchungspflicht nachkommen kann, ist der Steuerpflichtige aufgrund der ihm obliegenden Verfahrenspflichten verpflichtet, an der Untersuchung mitzuwirken (Felix Richner et al., Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 132 N. 8 ff.). Weigert sich der Steuerpflichtige, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken, oder wirkt er nicht gehörig mit, so ist die Veranlagungsbehörde mangels anderer Untersuchungsmöglichkeiten kaum mehr in der Lage, ihrer Untersuchungspflicht nachzukommen. Ein solcher Untersuchungsnotstand lässt die Pflicht zur Feststellung der materiellen Wahrheit zwangsläufig erlöschen, womit regelmässig die Unklärbarkeit und Ungewissheit des zu ermittelnden Sachverhalts einhergeht (Zweifel, a.a.O., Art. 46 N. 12). Diese für das Veranlagungsverfahren entwickelten Grundsätze gelten entsprechend auch im Rekursverfahren (Ulrich Cavelti, in Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, a.a.O., Art. 50 N. 17; ferner: Art. 27 Abs. 3 StV i.V.m. Art. 37 Abs. 1 VRG).

c) Bleibt eine feststellungsbedürftige Tatsache unbewiesen, so bestimmt sich nach der objektiven Beweislast, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. In entsprechender Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) gilt – abweichende Gesetzesbestimmungen vorbehalten – im Steuerverfahren die allgemeine Regel, dass die Veranlagungsbehörde die Beweislast für Tatsachen trägt, welche die Steuerschuld begründen oder mehren, und der Steuerpflichtige für Tatsachen, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (Zweifel, a.a.O., Art. 46 N. 24 f.).

d) Erfüllt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht hinsichtlich steueraufhebender oder -mindernder Tatsachen nicht, ist aufgrund der allgemeinen Beweislastregel zu Ungunsten des beweisbelasteten Steuerpflichtigen anzunehmen, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht, und gestützt darauf der in Frage stehende Abzug nicht zu berücksichtigen (Zweifel, a.a.O., Art. 46 N. 30, insbesondere mit Hinweis auf Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 36 [1967/1968] 192, E. 2b).

5. a) Für die von der Beschwerdeführerin nach den obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften formell ordnungsmässig geführte Buchhaltung spricht die natürliche Vermutung, dass die darin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle und der buchmässig ausgewiesene Erfolg im Sinne der Bilanzwahrheit materiell richtig sind, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, die auf die Unrichtigkeit der Geschäftsbücher schliessen lassen (Zweifel, a.a.O., Art. 46 N. 8). Indem sich die Beschwerdegegnerin 1 auf den Standpunkt stellte, an Wochenenden aufgelaufene Restaurationsspesen könnten grundsätzlich nicht geschäftsmässig begründet sein, zog sie die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Aufwände in Zweifel. Gleichzeitig erachtete die Beschwerdegegnerin 1 weitere Sachverhaltsabklärungen nicht mehr für notwendig und nahm in Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung eine Aufrechnung der Aufwandpositionen vom 12. April 2009 und vom 21. November 2009 zum deklarierten Verlust vor.

b) Die Beschwerdegegnerin 2 schützte in ihrem Entscheid die Auffassung der Beschwerdegegnerin 1 insoweit, als für in der Erfolgsrechnung aufgeführte Spesen für Kundenessen am Freitagabend und am Wochenende nicht die Vermutung der geschäftsmässigen Begründetheit spreche. Indessen sah sie es anders als die Beschwerdegegnerin 1 nicht als erwiesen an, dass die fraglichen Aufwände geschäftsmässig nicht begründet seien und dem Geschäftsinhaber bewusst Vorteile zugewendet wurden.

c) Gegen diese Auffassung der Beschwerdegegnerin 2 ist nichts einzuwenden. Es steht im pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdegegnerinnen, ob überhaupt ein Beweisverfahren durchgeführt wird und welche Beweise abgenommen werden (Richner

et al., a.a.O., § 132 N. 17). Sie können insbesondere auch als wahr vermutete Angaben der Steuerpflichtigen näher untersuchen (Zweifel, a.a.O., Art. 46 N. 9). Damit verfügen sie über einen grossen Entscheidungsspielraum, ob sie die in der Erfolgsrechnung der Beschwerdeführerin ausgewiesenen Aufwandpositionen hinsichtlich deren geschäftsmässigen Begründetheit in Zweifel ziehen wollen oder nicht.

d) Indessen erlischt die Untersuchungspflicht der Beschwerdegegnerin 2 nicht bereits deshalb, weil die Beschwerdeführerin für die Geschäftsmässigkeit der deklarierten Aufwendungen beweisbelastet ist. Muss aus den Akten geschlossen werden, dass Angaben der Beschwerdeführerin unrichtig oder unvollständig sind, müssen weitere Abklärungen vorgenommen werden. Die Veranlagungsbehörde hat nämlich auch solche Tatsachen zu untersuchen, für welche der Steuerpflichtige die Beweislast trägt. Die objektive Beweislast beeinflusst grundsätzlich weder die behördliche Untersuchungspflicht noch die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen (vgl. Martin Zweifel, in Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Basel 2000, Art. 123 N. 10).

Wenn auch die Beschwerdegegnerinnen zu Recht davon ausgingen, es sei zweifelhaft, ob die fraglichen Spesen für die Essen im Rahmen des von der Beschwerdeführerin verfolgten Geschäftszweckes lagen, hätte die Beschwerdegegnerin 2 dennoch weitere Abklärungen anstellen müssen. Abweichend von der Beschwerdegegnerin 1 verzichtete sie nicht in antizipierter Beweiswürdigung und gestützt auf einen Erfahrungssatz auf weitere Abklärungen, sondern ging ohne Weiterungen davon aus, der Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit sei nicht erbracht und zog die Regeln der Beweislast heran. Einen Untersuchungsnotstand aufgrund mangelnder oder verweigerter Mitwirkung der Beschwerdeführerin macht sie nicht ausdrücklich geltend.

e) Zum Vorliegen eines Untersuchungsnotstandes ist zu bemerken, dass sich die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin anlässlich der Steuerdeklaration auf die Beilage der unterzeichneten Jahresrechnungen beschränkt (Art. 42 Abs. 3 StHG i.V.m. Art. 149 Abs. 2 StG). Auf Verlangen der Beschwerdegegnerinnen hat die Beschwerdeführerin mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, Belege oder Bescheinigungen über den Geschäftsverkehr einzureichen (Art. 42 Abs. 2 StHG i.V.m. Art. 150 Abs. 2 StG). Der Gewinnsteuerdeklaration 2009 legte die Beschwerdeführerin die Jahresrechnung bei. Es kann von ihr nicht erwartet werden, dass sie bereits in der Steuererklärung jede Aufwandposition im Detail mit Belegen nachweist. Zumal die Beschwerdeführerin nie zur Nachreichung von Belegen betreffend die vorliegend strittigen Aufwandpositionen aufgefordert wurde, kam sie ihren Pflichten zur Mitwirkung an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts stets nach und es kann nicht von einem Untersuchungsnotstand ausgegangen werden.

Folglich war die Untersuchungspflicht der Beschwerdegegnerin 2 nicht erloschen, nachdem sie die geschäftsmässige Begründetheit der Essensauslagen in Zweifel gezogen hatte (vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 5. A., Zürich 1995, S. 380). Indem sie diesbezüglich ohne weitere Beweismassnahmen von einer unbewiesenen Sachlage ausging und die geltend gemachten Aufwendungen unter Heranziehen der Regeln über die objektive Beweislast nicht zum Abzug zuliess, verletzte sie ihre Untersuchungspflicht. Mangels Vorliegens eines Untersuchungsnotstandes wäre sie gehalten gewesen, die fraglichen Aufwandpositionen näher abzuklären bzw. abklären zu lassen.

6. a) Die Beschwerdegegnerin 1 bringt vor, die Beschwerdeführerin hätte spätestens vor Verwaltungsgericht, aber auch schon mit Replik im Steuerrekursverfahren Gelegen-

heit gehabt substantiiert darzulegen, inwiefern die umstrittenen Auslagen geschäftsmässig begründet seien. Die Beschwerdegegnerin 1 macht somit geltend, die Untersuchungspflicht der Beschwerdegegnerin 2 habe nicht (mehr) bestanden, weil die Beschwerdeführerin damit hätte rechnen müssen, dass die Beschwerdegegnerin 2 die Regeln über die Beweislast heranzieht. Sie hätte dann bereits vor der Steuerrekurskommission ohne Aufforderung zum Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit der fraglichen Aufwandpositionen Beweise einreichen müssen (vgl. statt vieler BGE 116 Ia 455 E. 3cc; BGer-Urteil 8C_167/2009 vom 22. Juli 2009 E. 4.2; 2P.283/2001 vom 25. Februar 2002 E. 2.2).

b) Tatsächlich konnte die Beschwerdeführerin nach den Vorbringen der Beschwerdegegnerin 1 vor der Steuerrekurskommission nicht ausschliessen, dass die Beschwerdegegnerin 2 die Praxis der Beschwerdegegnerin 1 für unzulässig erklärt und dass daraufhin entscheidend ist, ob die Spesen für die Essen des Geschäftsführers erwiesenermassen im Zusammenhang mit der Erfüllung von geschäftlichen Pflichten standen. Es würde aber zu weit gehen, wenn von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall verlangt würde, dass sie Beweise für steuermindernde Tatsachen auf Vorrat bei der Steuerrekurskommission oder dem Verwaltungsgericht deponiert. Die Beschwerdegegnerinnen dürfen sich zwar immer da, wo den Steuerpflichtigen die Beweislast trifft, diesem die Beweisführung überlassen und sich grundsätzlich auf die Abnahme und Würdigung der beschafften Beweismittel beschränken, jedoch müssen sie ausnahmsweise dann von Amtes wegen weitere Beweise erheben, wenn der Steuerpflichtige im hohen Mass für seine Darstellung sprechende Beweismittel beigebracht hat, von denen er in Rechtsunkenntnis annehmen durfte, sie seien zur Beweisleistung hinreichend, und wenn er andere mögliche Abklärungen aus Unerfahrenheit oder Unwissenheit unterlassen hat (Richner et al., a.a.O., § 132 N. 96).
Die Beschwerdeführerin durfte daher in guten Treuen annehmen, dass mit der von ihr eingereichten Jahresrechnung die darin aufgeführten Geschäftsspesen hinreichend dargetan sind. Das Einspracheverfahren und zunächst auch das Rekursverfahren beschränkten sich vordergründig auf den umstrittenen Erfahrungssatz der Beschwerdegegnerin 1, wonach Auslagen an Wochenenden grundsätzlich als geldwerte Leistungen aufgerechnet werden, weil sie immer einen Privatcharakter aufweisen. Es ging also nicht darum, ob die geschäftsmässige Begründetheit der Restaurationskosten ausreichend belegt ist oder nicht, sondern ob die Praxis der Beschwerdegegnerin 1 zulässig ist und allenfalls durch Beweis des Gegenteils umgestossen werden kann. Vor Verwaltungsgericht ist nun einzig Thema, ob die Beschwerdegegnerin 2 den Untersuchungsgrundsatz und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzte. Die Beschwerdeführerin konnte erwarten, dass wenn die Beschwerdegegnerin 2 die Praxis der Beschwerdegegnerin 1 für unzulässig erklärt, ihr in der Folge Gelegenheit gegeben wird, entweder die strittigen Positionen mit Belegen nachzuweisen oder sich zum Abstellen auf die Beweislastverteilung zu äussern. Zudem wäre es widersprüchlich, wenn die Beschwerdeführerin am 29. August 2011 in Bezug auf die Telefonkosten für das Jahr 2009 zur Einreichung von ergänzenden Unterlagen und Beweismitteln aufgefordert wird, sie im Zusammenhang mit den Auslagen in den beiden Restaurants hingegen auf ihrer Mitwirkungspflicht und ihrer Beweislast behaftet wird.

7. a) Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin 2 grundsätzlich befugt war, eine andere rechtliche Begründung heranzuziehen. Vorher hätte sie der Beschwerdeführerin aber Gelegenheit zur Stellungnahme und Einreichung von Beweismitteln geben müssen. Alternativ hätte sie den Rekurs teilweise gutheissen und die Angelegenheit zur Ergänzung des Sachverhalts und zum Neuentscheid an die Beschwerdegegne-

rin 1 zurückweisen können. Indem sie ohne weitere Abklärungen der Hintergründe der geltend gemachten Aufwandpositionen, diese aufgrund der objektiven Beweislastverteilung nicht zum Abzug vom steuerbaren Gewinn bzw. Verlust zuliess, verletzte sie den Untersuchungsgrundsatz und gleichsam den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör.

b) Folglich ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Entscheid der Beschwerdegegnerin 2 aufzuheben und die Angelegenheit zur Ergänzung des Sachverhalts sowie zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin 1 zurückzuweisen. Es obliegt in erster Linie der Beschwerdegegnerin 1, den Sachverhalt unter Mitwirkung der Steuerpflichtigen abzuklären. Zudem wirft das durchzuführende Beweisverfahren Ermessensfragen auf, die durch die Beschwerdegegnerin 1 zu beantworten sind. Letztere wird die Beschwerdeführerin somit zur Einreichung von ergänzenden Beweismitteln und Unterlagen auffordern. Anschliessend wird sie unter Berücksichtigung der allfällig vorgelegten Dokumente sowie der Beilagen zum Schreiben vom 23. Oktober 2012 prüfen, ob die am 12. April 2009 im Restaurant B und die am 21. November 2009 im Hotel C von der Beschwerdeführerin übernommenen Kosten verdeckte Gewinnausschüttungen an den Geschäftsführer darstellen oder nicht.

[…]

(VG.2012.00085, I. Kammer, Entscheid vom 27. Februar 2013)

Nr. 190 *Steuerrecht; Ergänzende Vermögenssteuer, Rückwirkung einer Gesetzesänderung, Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer*

Sachverhalt

I. 1. a) Die im Rubrum aufgeführten Mitglieder der Erbengemeinschaft von A sel. – B ausgenommen – waren Eigentümer der Parzellen Nr. 01 und 02 in Glarus Nord. Sie veräusserten die zusammen 33’300 m^2 grossen Grundstücke mit Kaufvertrag vom Juli 2011 und Grundbucheintrag vom […] für Fr. 7’700’000.- an die C AG.

b) Am 6. Februar 2012 veranlagte die Kantonale Steuerverwaltung Glarus (nachfolgend: Steuerverwaltung) die Erbengemeinschaft für die Zwecke der ergänzenden Vermögenssteuer mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 116’960’000.-. Der Steuerbetrag belief sich auf Fr. 350’880.-, zuzüglich des kantonalen Zuschlags von Fr. 7’017.60. Gegen die Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung erhob die Erbengemeinschaft am 8. März 2012 Einsprache, die am 9. März 2012 abgewiesen wurde.

2. Am 11. April 2012 reichten die Erben Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Glarus (nachfolgend: Steuerrekurskommission) ein. Mit Entscheid vom 17. September 2012 wies diese den Rekurs ab.

3. Gegen den Rekursentscheid erhob die Erbengemeinschaft am 8. November 2012 beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Beantragt wurde die Aufhebung des Rekursentscheids, der Veranlagung und der Steuerrechnung. Bei der Berechnung der Vermögensnachbesteuerung sei auf einen Verkehrswert per 1. Januar 2001 gemäss der damaligen amtlichen Schätzung (Fr. 300’000.-) abzustellen und es sei die Vermögensnachbesteuerung nur für die Zeit seit Inkrafttreten der Vermögensnachbesteuerung per 1. Januar 2001 zu berechnen. Eventualiter sei bei der Berechnung der Vermögensnachbesteuerung auf einen Verkehrswert vor 20 Jahren gemäss amtlicher Schätzung von 1991 (Fr. 300’000.-)

abzustellen, subeventualiter auf den Verkehrswert gemäss Verkehrswertberechnung der Abteilung Grundstückgewinnsteuern vom 11. August 2011 von Fr. 524'503.-. Die Steuer sei auf maximal Fr. 148'800.- zu reduzieren. Bei B sei von einer Besteuerung vollumfänglich abzusehen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien den Beschwerdegegnerinnen aufzuerlegen.
Steuerverwaltung und Steuerrekurskommission schlossen am 15. Januar bzw. am 26. Februar 2013 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

II. […]

2. a) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet (Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG] i.V.m. Art. 39 StG). Die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert wird mit einer ergänzenden Vermögenssteuer nachbesteuert, wenn ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet wurde (Art. 14 Abs. 2 StHG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 StG). Die Nachbesteuerung darf für höchstens 20 Jahre erfolgen (Art. 14 Abs. 2 StHG i.V.m. Art. 42 Abs. 3 StG).

b) Vorliegend ist unbestritten, dass die Parzellen Nr. 01 und Nr. 02 in Glarus Nord einst landwirtschaftlich genutzt wurden und dass deren Verkauf per Juli 2011 die ergänzende Vermögenssteuer auslöste. Aus den Akten ergibt sich nicht eindeutig, ob die Grundstücke in der Vergangenheit der Vermögensbesteuerung zugeführt wurden oder nicht. In der Verfügung der Beschwerdegegnerin 1 vom 6. Februar 2012 wird festgehalten, die beiden Parzellen seien seit dem Tod von A sel. nicht mehr versteuert worden. Ob deswegen ein Nach- oder Steuerstrafverfahren einzuleiten wäre, bildet aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

3. a) Die Beschwerdeführer anerkennen eine Steuerpflicht ab Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1. Januar 2001, womit gleichzeitig die ergänzende Vermögenssteuer eingeführt wurde. Sie machen indes geltend, die Erhebung einer Nachsteuer für die Jahre zuvor käme einer verfassungswidrigen Rückwirkung gleich. Nur weil der Gesetzgeber im Gesetz nicht explizit eine Wirkung erst ab 2001 festgelegt habe, sei eine rückwirkende Besteuerung nicht zulässig. Im Gegenteil sei dafür, nebst anderen Voraussetzungen, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig.

b) Demgegenüber verweist die Beschwerdegegnerin 2 im angefochtenen Entscheid auf Art. 54 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (StV), wonach die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts am 1. Januar 2001 hängigen Verfahren verfahrensrechtlich nach den Bestimmungen des neuen Rechts fortgeführt, jedoch materiell nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts erledigt werden. Der Gesetzgeber habe keine Wirkung erst ab 2001 festgelegt. Zumal das Verfahren deutlich unter dem neuen Recht anhängig gemacht worden sei, unterstehe es materiell und formell dem neuen Recht, was im Übrigen der konstanten Praxis der Beschwerdegegnerin 2 entspreche. Die Beschwerdegegnerin 1 führt ihrerseits an, es handle sich lediglich um eine unechte Rückwirkung, da bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt werde, die schon unter Herrschaft des alten Rechts entstanden seien und beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch andauerten.

c) Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die ergänzende Vermögenssteuer erst ab deren Einführung im Jahr 2001 oder aber rückwirkend für 20 Jahre, d.h. ab 1991 zu erheben ist.

4. a) Aus den in der Bundesverfassung verankerten Grundsätzen der Rechtssicherheit (Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]), der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) sowie Treu und Glauben (Art. 9 BV) wird ein Rückwirkungsverbot abgeleitet. Demnach darf neues Recht grundsätzlich nicht auf einen Sachverhalt angewendet werden, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e VRG; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 329). Im Steuerrecht wird von (echter) Rückwirkung dann gesprochen, wenn die Rechtsfolge der Steuerpflicht an Tatbestände anknüpft, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen und abgeschlossen sind (Felix Richner et al., Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, Vorbem. zu StG N. 39, mit Hinweisen).

b) Keine echte Rückwirkung liegt dann vor, wenn das neue Recht in einzelnen Belangen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorgelegen haben (sog. Rückanknüpfung bzw. unechte Rückwirkung). Ein neues Steuergesetz darf für die Bestimmung des nach seinem Inkrafttreten vorhandenen Steuerobjekts auf die Jahre vor seinem Inkrafttreten als Bemessungsgrundlage zurückgreifen. Es wird nur der Umfang der Steuerpflicht nach Tatsachen bestimmt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind (vgl. BGE 104 Ib 205 E. 6; 101 Ia 85 E. 2; René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 865; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. A., Zürich 2002, S. 162, mit Hinweisen).

c) Eine unechte Rückwirkung liegt ebenfalls vor, wenn das neue Recht nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung gelangt, dabei aber in einzelnen Bereichen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen (BGer-Urteil 2C_761/2007 vom 23. Juni 2008 E. 4.1; Richner et al., a.a.O., Vorbem. zu StG N. 38). Das neue Recht findet Anwendung auf zeitlich offene, keine Sacheinheit bildende (Dauer-) Sachverhalte für die Zeit seit Inkrafttreten. Die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, sofern ihr nicht wohlerworbene Rechte bzw. der Grundsatz des Vertrauensschutzes entgegenstehen oder der Gesetzgeber die Anwendung des neuen Rechts auf Dauersachverhalte untersagte (BGE 133 II 97 E. 4.1, mit weiteren Hinweisen; 126 V 134 E. 4a; Wiederkehr/Richli, a.a.O., Rz. 867; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 337 ff.).

5. a) Das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene StHG gibt den Kantonen in Art. 14 Abs. 2 die Möglichkeit, bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken den Verkehrswert mit zu berücksichtigen oder auf 20 Jahre beschränkt die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert nachzubesteuern für den Fall, dass das Grundstück veräussert oder die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird. Erst mit dem Erlass des StG am 1. Januar 2001 (vgl. Art. 261 StG) machte der Kanton Glarus von der letzteren Kompetenz Gebrauch und erhob eine ergänzende Vermögenssteuer. Hingegen kannte das bis 31. Dezember 2000 geltende Gesetz über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 (aStG) eine solche Besteuerung noch nicht (vgl. dazu insbesondere Art. 37 Abs. 3 aStG, wonach Grundstücke, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, zum Ertragswert zu besteuern sind).

b) Nach Art. 40 Abs. 2 StG entsteht der Anspruch auf die ergänzende Vermögenssteuer mit dem die Steuer auslösenden Ereignis, vorliegend dem Parzellenverkauf im Juli 2011. Entsteht der Anspruch nach Inkrafttreten des StG, führt dies aber nicht dazu, dass

die Steuerpflicht der Beschwerdeführer ohne Weiteres auf die vorangegangenen 20 Jahre zu erstrecken ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin 2 kann aus der übergangsrechtlichen Bestimmung von Art. 54 StV nicht geschlossen werden, dass nach dem 1. Januar 2001 entstandene Verfahren steuerlich auf Sachverhalte zurückwirken, die sich vor Inkrafttreten des neuen Rechts zugetragen haben. Vielmehr wird mit der angerufenen Norm der Grundsatz gestärkt, dass Sachverhalte nach dem aktuellen, bei deren Verwirklichung geltenden Steuerrecht zu beurteilen sind. Zwar handelt es sich vorliegend um eine übergangsrechtliche Problematik. Genauer geht es allerdings um die Frage der Rückwirkung, nämlich ob neues Recht auf einen bereits abgeschlossenen oder noch andauernden Sachverhalt anzuwenden ist oder ob lediglich der Umfang der Steuerpflicht nach Tatsachen bestimmt wird, die vor dem Inkrafttreten des StG eingetreten sind.
Gegenstand und Steuerobjekt der ergänzenden Vermögenssteuer bildet die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert für jedes Jahr der Vorzugsbehandlung, wenn eine Liegenschaft zum Ertragswert besteuert und daraufhin veräussert wurde (Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 169). Die fraglichen Parzellen in Glarus Nord wurden bereits zu Beginn der 1990er-Jahre und bis zu ihrer Veräusserung im Jahr 2011 privilegiert besteuert. Dies war zwar im Zeitpunkt der Einführung der ergänzenden Vermögenssteuer im Jahr 2001 nicht anders. Die privilegierte Ertragswertbesteuerung der Parzellen bildet indes keine Sacheinheit, sondern wurde mit der jeweiligen, periodischen Erhebung der Vermögenssteuer abgeschlossen.
Werden die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts aufgelaufenen jährlichen Differenzen zwischen dem Ertrags- und Verkehrswert der Parzellen einer nachträglichen Besteuerung unterzogen, wird dadurch nicht etwa nur der Umfang der Steuerpflicht beeinflusst, sondern bereits die Steuerpflicht an sich. Die Beschwerdegegnerin 1 geht fehl in der Annahme, dass nur für die Bemessung der nach dem Inkrafttreten entstandenen Steuerobjekte auf die Jahre vor der Einführung zurückgegriffen wird. Es werden früher aufgelaufene Differenzbeträge einer Besteuerung unterzogen und so zusätzlich Steuerobjekte geschaffen.

c) Indem die Beschwerdegegnerin 1 die ergänzende Vermögenssteuer auf 20 Jahre zurück ab dem Jahr 1991 erhob, knüpfte sie die Rechtsfolge der Steuerpflicht an Tatbestände (privilegierte Ertragswertbesteuerung bis 2001), die vor der Einführung der Steuer mit dem StG am 1. Januar 2001 bereits abgeschlossen waren. In Bezug auf die Besteuerung der jährlichen Differenzen zwischen Ertrags- und Verkehrswert der Parzellen vor 2001 ist daher von einer echten Rückwirkung auszugehen. In diesem Umfang verstösst die Veranlagung vom 6. Februar 2012 gegen das Rückwirkungsverbot.

6. a) Die echte Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig. Davon kann nach der Rechtsprechung aber ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet wurde oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist. Sie muss zeitlich mässig sein, darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken, muss durch triftige Gründe gerechtfertigt sein und darf nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. statt vieler BGE 125 I 182 E. 2b/cc und BGer-Urteil 2A.228/2005 vom 23. November 2005 E. 2.3, je mit Hinweisen; Wiederkehr/Richli, a.a.O., Rz. 843; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 331; Richner et al., a.a.O., Vorbem. zu StG N. 40).

b) Das StG enthält keine klare gesetzliche Regelung, ab welchem Jahr die ergänzende Vermögenssteuer zu erheben ist. Wenn auch für die Zulässigkeit einer echten Rückwirkung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage nicht zwingend erforderlich ist, muss die

Rückwirkung nach dem Sinn des StG zumindest klar gewollt sein. Wohl sieht Art. 42 Abs. 3 StG vor, dass die ergänzende Vermögenssteuer längstens für 20 Jahre während der das Grundstück zum Ertragswert besteuert wurde, zu berechnen ist. Damit wird jedoch lediglich auf die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer Bezug genommen, nicht aber auf die Frage, ob eine solche Steuer auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des StG erhoben werden darf. Diesbezüglich sieht Art. 254 Abs. 1 StG vor, dass das neue Recht erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode findet. Einschätzungen bis und mit dem Steuerjahr 2000 sind nach altem Recht vorzunehmen. Dem Memorial zur Landsgemeinde vom Jahr 2000 kann lediglich entnommen werden, dass die ergänzende Vermögenssteuer mit dem StG neu eingeführt werden soll (S. 28).

c) Mit den Beschwerdeführern ist daher davon auszugehen, dass eine Nachbesteuerung der Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert vor der Einführung der ergänzenden Vermögenssteuer vom Gesetzgeber nicht klar beabsichtigt wurde. Es kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Steuer für zehn Jahre vor Inkrafttreten des StG erhob. Damit verfügte sie eine zeitlich weitgreifende Rückwirkung, die beträchtliche Steuerfolgen auslöste. Diese waren für die Beschwerdeführer nicht vorhersehbar (vgl. BGE 102 Ia 69 E. 3c). Abgesehen von finanziellen Interessen sind keine weiteren Gründe ersichtlich, weshalb die ergänzende Vermögenssteuer rückwirkend zu erheben wäre. Rein fiskalische Interessen oder bloss allgemeine Überlegungen zur Rechtsgleichheit – in dem Sinne, dass die Folgen einer Rechtsänderung nicht alle Steuersubjekte gleichermassen treffen – sind nicht geeignet, das Interesse der Beschwerdeführer an der Rechtsstaatlichkeit und der Vorhersehbarkeit der Rechtsordnung aufzuwiegen (BGE 119 Ia 254 E. 3b; 102 Ia 69 E. 3c; 95 I 6 E. 3; Richner et al., a.a.O., Vorbem. zu StG N. 42 f.).

Bei dieser Ausgangslage ist eine Abweichung vom Rückwirkungsverbot nicht statthaft.

7. a) Das für die ergänzende Vermögenssteuer steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Werte des Grundstücks am Anfang und am Ende der massgeblichen Dauer (Art. 42 Abs. 1 StG). Letztere bestimmt sich nach der Zeit, als die Parzellen in Glarus Nord zum Ertragswert besteuert wurden, längstens aber für 20 Jahre (Art. 42 Abs. 3 StG). Der Anfangszeitpunkt würde im hier zu beurteilenden Fall grundsätzlich 20 Jahre vor der Veräusserung im Jahr 1991, das Ende im Jahr 2010 liegen. Die Ertragswertbesteuerung wirkt sich jeweils auf die ganze laufende Steuerperiode aus. Dementsprechend findet im Jahr der Veräusserung (2011) keine Ertragswertbewertung mehr statt (Richner et al., a.a.O., § 43 N. 3).

b) Die Beschwerdegegnerinnen stellten zum einen auf den Verkehrswert der Parzellen per Juli 2011 von Fr. 7’700’000.- und zum anderen auf einen Verkehrswert per 1991 von Fr. 3’996’000.- ab. Letzterer sei anhand einer statistischen Berechnung des Bodens aufgrund von Durchschnittswerten eruiert und für das Jahr 1981 auf Fr. 102.-/m^2 festgelegt worden. Mittels Baukosten-Index der Stadt Zürich sei dieser Wert auf das Jahr 1991 hochgerechnet worden, sodass ein Bodenwert von rund Fr. 137.-/m^2 resultiere. Dieser sei nach pflichtgemässem Ermessen auf Fr. 120.-/m^2 gekürzt worden. Allerdings sei gerichtsnotorisch, dass Boden in der fraglichen Gegend in dieser Zeit zu höheren Preisen verkauft worden sei. Der veranlagte Verkehrswert vor 20 Jahren von Fr. 3’996’000.- sei angemessen.

Die Beschwerdeführer erachten den Verkehrswert per Juni 2011 von Fr. 7’700’000.- als zutreffend, beantragen aber auf einen Verkehrswert per 2001 abzustellen, der berücksichtige, dass die beiden Grundstücksparzellen zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingezont ge-

wesen seien. Dementsprechend sei der Fax-Mitteilung der Beschwerdegegnerin 1 aus dem Jahr 1999 Folge zu leisten. Darin seien die Verkehrswerte der Liegenschaften auf Fr. 278'000.- (Parzelle Nr. 01) respektive Fr. 22'000.- (Parzelle Nr. 02) festgelegt worden.

c) Die Berechnungsdauer der ergänzenden Vermögenssteuer (1991 – 2010) darf nicht von der Besteuerungsdauer (2001 – 2010) abweichen. Das Rückwirkungsverbot ist auch bei der Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer zu beachten. Zwar könnte für die Bestimmung des nach dem Inkrafttreten des StG entstandenen Steuerobjekts auf die vorangehenden Jahre als Bemessungsgrundlage zurückgegriffen werden (zur Zulässigkeit der unechten Rückwirkung vgl. oben Ziff. II/4b). Es erscheint indessen sachlich nicht gerechtfertigt, zwischen Besteuerungs- und Berechnungsdauer zu unterscheiden. Zweck der ergänzenden Vermögenssteuer ist es, die steuerliche Begünstigung, welche die Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Ertragswertbesteuerung bis zum Zeitpunkt der Veräusserung genossen, durch eine besondere Steuer auszugleichen (vgl. Der Steuerentscheid [StE] 1991, B 52.22 Nr. 5, E. 1). Sind lediglich die Vorteile ab 2001 bis 2010 auszugleichen, muss auch auf die entsprechenden Werte abgestellt werden. Nur so kann dem eigentlichen Sinn der ergänzenden Vermögenssteuer entsprochen werden. Dem Antrag der Beschwerdeführer ist zu folgen und die Werte per 2001 heranzuziehen.

d) Art. 42 Abs. 1 StG spricht vom Mittel der amtlichen Werte. In Auslegung des Gesetzestextes kann dies nur so verstanden werden, dass auf die anhand der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 22. November 2000 bzw. 24. Juni 1992 ermittelten Grundstückswerte abzustellen ist (vgl. auch Art. 38 Abs. 1 und Abs. 3 StG). Gemäss Art. 11 dieser Verordnung gilt als Vermögenssteuerwert der Verkehrswert, unter Berücksichtigung des Ertrags- und Zeitwertes unter Einbezug des Landwertes. Als Landwert ist der Verkehrswert des Bodens einzusetzen. Er wird mit dem in der betreffenden Zone oder Region für unüberbautes, erschlossenes Land in der Regel bezahlten Kaufpreisen unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen überbautem und unüberbautem Landanteil bestimmt.
Wie die Beschwerdeführer zutreffend vorbringen, kommt es für die Ermittlung des amtlichen Wertes darauf an, ob die Parzellen Nr. 01 und Nr. 02 im Jahr 2001 in der Bauzone lagen. Unbestrittenermassen war dies 2001 (noch) nicht der Fall. Würde auf den hypothetischen Verkehrswert der Parzellen, wie wenn sie 2001 bereits in der Bauzone gelegen wären, abgestellt, würde nicht nur der den Beschwerdeführer bis zum Verkauf 2011 zugestandene Vorteil ausgeglichen, sondern es würde sogar gefordert, dass die Beschwerdeführer eine höhere Vermögenssteuer nachzahlen, als wenn sie die Grundstücke ordentlich versteuert hätten. Eine höhere Besteuerung hätten die Beschwerdeführer zumindest für diejenige Zeit zu gewärtigen, während der die Grundstücke noch nicht in der Bauzone lagen.

e) Nach dem Gesagten ist der von der Beschwerdegegnerin 1 eingesetzte Wert per 1991 von Fr. 120.-/m^2 sowohl zeitlich als auch in der Höhe unzutreffend. Ebenso wenig kann aber auf die provisorische Festlegung der Parzellenverkehrswerte durch die Beschwerdegegnerin 1 im Faxschreiben aus dem Jahr 1999 abgestellt werden. Vertrauensbegründend konnte diese Mitteilung bereits deshalb nicht sein, weil die Beschwerdegegnerin 1 im Schreiben unmissverständlich auf deren provisorischen Charakter hinwies. Zudem haben die Beschwerdeführer nicht dargelegt, inwiefern sie gestützt auf das Fax nachteilige Dispositionen getroffen hätten (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 680 und

686). Die Beschwerdeführer weisen sodann selbst auf den Widerspruch zur Festsetzung des Verkehrswertes in der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern vom 11. August 2011 hin. Darin wird der Verkehrswert der Liegenschaften per 1981 auf Fr. 524'503.- festgelegt. Die Beschwerdeführer hätten somit unter Anwendung gebührender Sorgfalt erkennen können, dass der Verkehrswert von rund 9.-/m^2 (Fr. 300'000.- / 33'300 m^2) im Jahr 1999 zu tief angesetzt war (vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 682).

f) Von beiden Parteien wird nicht bestritten, dass der amtliche Wert der beiden fraglichen Parzellen im Jahr 1981 Fr. 524'503.- betrug. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Der Praxis der Beschwerdegegnerin 1 entsprechend ist dieser Wert mit dem Zürcher Index der Wohnbaupreise auf das Jahr 2001 aufzurechnen. Somit ergibt sich ein amtlicher Wert der beiden Parzellen per 2001 von rund Fr. 745'042.05 (Stand Index April 1981: 127; Stand Index 2001: 180,4; Basis 1977 = 100; www.stadt-zuerich.ch). Vom Mittel der amtlichen Werte von Fr. 4'222'521.05 ([Fr. 745'042.05 + Fr. 7'700'000.-] / 2) wäre das Mittel der Ertragswerte in Abzug zu bringen und die Differenz mit der massgeblichen Besitzdauer zu multiplizieren. Da die Grundstücke offenbar seit 1964 (Tod A sel.) nicht mehr versteuert wurden, erscheint es ausnahmsweise gerechtfertigt, von einer Berücksichtigung der Ertragswerte abzusehen. Das steuerbare Vermögen für die Zwecke der ergänzenden Vermögenssteuer beläuft sich somit auf Fr. 42'225'210.- (Fr. 4'222'521.05 x 10).

8. Schliesslich rügen die Beschwerdeführer, B sei von der Besteuerungspflicht auszunehmen. Sie sei nicht Mitglied der verkaufenden Erbengemeinschaft und könne daher nicht Steuerschuldnerin sein. Die Beschwerdegegnerinnen berufen sich auf Art. 138 Abs. 4 StG, wonach Mitteilungen der Steuerbehörden an die Ehegatten gemeinsam zu richten sind. Ob diese Bestimmung auf die Veranlagung der ergänzenden Vermögenssteuer Anwendung findet, kann vorliegend offen bleiben. Aus den Akten ergibt sich, dass B nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und damit nicht Steuersubjekt ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist in diesem Sinne zu korrigieren.

9. Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin 2 vom 17. September 2012 ist abzuändern und das steuerbare Vermögen auf Fr. 42'225'210.- festzusetzen. Im Weiteren ist der Entscheid dahingehend anzupassen, als dass B nicht Steuersubjekt ist.

[…]

(VG.2012.00091, I. Kammer, Entscheid vom 24. April 2013, vom Bundesgericht am 16. Dezember 2013 bestätigt)

Nr. 191 *Steuerrecht; Steuererlass, Verwendung des Grundbetrags, Begründungspflicht*

Zusammenfassung des Sachverhalts

A stellte ein Gesuch um Erlass des gesamten Kantons- und Gemeindesteuerbetrags für das Jahr 2012. Die Steuerverwaltung wies in der Folge das Gesuch mit der Begründung ab, dass A seiner Mutter B ohne Verpflichtung monatlich Fr. 100.- zahle. Dieses Geld müsse er für die Tilgung der Steuerschuld verwenden. A erhob gegen den Entscheid der Steuerverwaltung Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Erwägungen

II. […]

2. a) Gemäss Art. 197 StG können Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.

Voraussetzung für einen Steuererlass bildet demnach die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person durch besondere Verhältnisse. Der Steuerpflichtige muss sich somit in einer Notlage (im Sinne einer Verarmung) befinden, durch die Bezahlung der Steuer in eine solche Notlage geraten oder die Begleichung des geschuldeten Betrages müsste für ihn eine grosse Härte bedeuten, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Im Wesentlichen kommt es darauf an, ob aus diesen Gründen der steuerpflichtigen Person die Bezahlung der geschuldeten Steuern nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen in ihrer Lebenshaltung möglich ist (vgl. dazu Felix Richner et al. [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 183 N. 21).

b) Eine (finanzielle) Notlage im Sinne von Art. 197 StG ist gegeben, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers steht. Verursacht die Begleichung der Schuld hingegen nur Unannehmlichkeiten, so begründet dies keinen Steuererlass. Massgebend ist dabei die gesamte wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs, wobei auch der zukünftigen Entwicklung Rechnung zu tragen ist. Bei der Beurteilung, ob eine Notlage im Sinne von Art. 197 StG vorliegt, werden nur die notwendigen Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wobei das Vorhandensein von Vermögen einen Erlass nicht ausschliesst. Zu beachten ist, dass ein Steuererlass einen endgültigen Verzicht des Fiskus auf eine Steuerforderung bedeutet und nur in Ausnahmefällen angezeigt ist, um zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen (vgl. VGer-Urteil VG.2012.00057 vom 15. August 2012 E. II/2a, nicht publiziert).

Eine Unzumutbarkeit liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Begleichung der Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Letzteres ist anhand des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) zu bestimmen (vgl. dazu BGE 122 I 101 E. 3b; zum Ganzen Richner et al., a.a.O., § 183 N. 22 ff.). Anwendbar hierfür sind zudem die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009.

3. a) [...]

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er sich in einer den Steuerlass begründenden Notlage befinde, da er unter dem Existenzminimum lebe, was von der Beschwerdegegnerin grundsätzlich nicht bestritten wird. Sie geht aber davon aus, dass der Beschwerdeführer die monatlichen Fr. 100.-, welche er B für Notfälle entrichtet, für die Tilgung der Steuerschuld zu verwenden habe.

Soweit der Beschwerdeführer die Fr. 100.- aus dem ihm zustehenden Grundbetrag leistet, trifft die Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht zu. Zwar darf dieser Betrag nicht als zusätzliche Ausgabe bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden, indessen muss es dem Beschwerdeführer freistehen, wie er seinen Grundbetrag verwendet. Würde man nämlich der Argumentation der Beschwerdegegnerin folgen, hätte dies

letztlich eine Kürzung des betreibungsrechtlichen Grundbetrags zur Folge, was im Lichte von Art. 93 SchKG nicht zulässig ist.
Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin das Steuererlassgesuch des Beschwerdeführers nicht allein deswegen abweisen durfte, weil er ohne rechtliche Verpflichtung monatlich Fr. 100.- an B leistet.

c) Die Beschwerdegegnerin hat die Voraussetzungen des Steuererlasses weder im angefochtenen Entscheid noch in ihrer Beschwerdeantwort eingehend geprüft, was mit Blick auf die durch das Gericht als unzulässig beurteilte Begründung nachvollziehbar erscheint. Diese Prüfung hat die Beschwerdegegnerin nun aber nachzuholen. Sie wird dabei einerseits zu berechnen haben, ob sich der Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage im Sinne von Art. 197 StG befindet. Anderseits ist darzulegen, ob eine Ausnahmesituation vorliegt, welche einen Steuererlass rechtfertigt. Diesbezüglich wird die Beschwerdegegnerin auf ihre sowie die gerichtliche Praxis zurückgreifen.

[…]

(VG.2013.00071, I. Kammer, Entscheid vom 25. September 2013)

Nr. 192 *Baurecht; Ausnahmebewilligung, Abbruchbefehl, Vertrauensschutz, Verhältnismässigkeit*

Sachverhalt

I. 1. a) B war Eigentümer der an der X-strasse 01 in Y (seit 2011: Gemeinde Glarus Nord) gelegenen Parzelle Nr. 02, welche mit einem Mehrfamilienhaus überstellt ist. Mit Baumeldung vom 3. November 2010 zeigte er der Gemeinde Y an, dass er auf dem bestehenden Mehrfamilienhaus ein neues Dach erstellen, zwei Dachfenster einbauen, zwei bestehende Fenster im Dachgeschoss vergrössern sowie die Fassade erneuern wolle. Zusätzlich wolle er Parkplätze bauen. Die Gemeinde Y genehmigte das Gesuch mit Auflagen, wies aber darauf hin, dass für die Vergrösserung der Fenster und für die Erstellung der Parkplätze ein ordentliches Baugesuch einzureichen sei. Darin sei auch ein allfälliger Dachgeschossausbau einzubeziehen.

b) Am 27. Januar 2011 erliess die Gemeinde Glarus Nord einen sofortigen Baustopp, da sie festgestellt habe, dass auf der Parzelle Nr. 02 in Y ohne Baubewilligung Parkplätze sowie allenfalls ein Dachgeschossaufbau erstellt würden. Gleichzeitig setzte sie B Frist zur Einreichung eines Baugesuchs an.

c) Am 21. April 2011 und am 18. Juli 2011 reichte B jeweils ein Baugesuch ein. Die Baugesuche wurden von der Gemeinde Glarus Nord als unvollständig erachtet. Die von ihr nachgeforderten Unterlagen brachte B nicht bei.

d) Am 2. Juli 2011 schloss A mit B einen Kaufvertrag über die streitbetroffene Liegenschaft. Der Grundbucheintrag erfolgte am 10. Oktober 2011. Am 17. November 2011 reichte A bei der Gemeinde Glarus Nord ein Baugesuch für die Erstellung von drei 1-Zimmer-Wohnungen im Untergeschoss, einer 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses sowie von acht Parkplätzen ein.

e) Das Departement Bau und Umwelt (DBU) erteilte am 12. Januar 2012 eine Ausnahmebewilligung für den Näherbau an Gewässer. Die Gemeinde Glarus Nord erteilte am 7. März 2012 die Baubewilligung für die Erstellung von sieben Parkplätzen unter Bedingungen und Auflagen. Hingegen verweigerte sie die Baubewilligung für den Ausbau des

Dach- und Untergeschosses und ordnete gleichzeitig an, dass die bereits ausgeführten Bauarbeiten im Dach- und Untergeschoss innert drei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses zurückzubauen seien.

2. Gegen die Verweigerung der Baubewilligung erhob A am 16. April 2012 Beschwerde beim Regierungsrat. Dieser hiess die Beschwerde am 7. Mai 2013 in dem Sinne teilweise gut, dass für den Rückbau des Dachgeschosses und der drei Wohnungen im Untergeschoss eine sechsmonatige Frist angesetzt wurde. Im Übrigen wies er die Beschwerde ab.

3. a) Dagegen gelangte A mit Beschwerde vom 10. Juni 2013 ans Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids. Ihr sei die Baubewilligung gemäss Gesuch vollumfänglich zu erteilen. Eventualiter sei sie zu verpflichten, einzig die drei Wohnungen im Untergeschoss zurückzubauen. Subeventualiter sei ihr eine zwölfmonatige Frist für den Rückbau des Dachgeschosses und der drei Wohnungen im Untergeschoss anzusetzen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staats.

b) Das DBU beantragte am 3. September 2013 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Regierungsrat beantragte am 13. September 2013 Beschwerdeabweisung; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A. Die Gemeinde Glarus Nord schloss am 4. Oktober 2013 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde; unter Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz.

c) Das Verwaltungsgericht führte am 19. November 2013 an Ort und Stelle des Rechtsstreits einen Augenschein durch. Gleichentags verzichtete A auf eine Replik.

Erwägungen

II. […]

2. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist nach Art. 22 Abs. 2 RPG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (lit. a) und das Land erschlossen ist (lit. b). Die übrigen Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten (Art. 22 Abs. 3 RPG).

Das kantonale Recht sieht in Art. 76 Abs. 1 RBG vor, dass die Baubewilligung erteilt wird, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die zuständige Gemeindebehörde nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kantonalen und kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen (Art. 60 Abs. 1 RBG): bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde (lit. a); für Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften (lit. b) oder für befristet bewilligte Bauten und Anlagen (lit. c). Der Zweck der Zone darf dabei weder vereitelt noch gefährdet werden (Art. 60 Abs. 2 RBG). Ausnahmen von kantonalen Vorschriften bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde (Art. 60 Abs. 3 RBG). Kann einem bereits ausgeführten Bauvorhaben weder eine (nachträgliche) ordentliche Baubewilligung noch eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 60 RBG erteilt werden, verfügt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Bauherrn die Änderung oder die Entfernung der widerrechtlich erstellten Baute, sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht geringfügig ist (Art. 82 Abs. 1 RBG).

3. a) Die Liegenschaft der Beschwerdeführerin liegt in der Zone W2a/b. Zweck dieser Zone ist gemäss Art. 5 der Bauordnung Y (BO) die Schaffung gesunder Wohnbebauung. Erlaubt sind Ein- und Zweifamilienhäuser und andere Baugruppen, falls eine gute und zweckmässige Bebauung erreicht wird. Gestattet sind zweigeschossige Gebäude. Nicht erlaubt sind ausgebaute Dachgeschosse, jedoch Giebelzimmer. Die maximale Ausnützung beträgt 0,4.

b) Das streitbetroffene Mehrfamilienhaus wies seit jeher drei Vollgeschosse mit je zwei 3-Zimmer-Wohnungen auf. Unbestritten ist, dass im Jahr 2000 im Untergeschoss eine 1-Zimmer-Wohnung eingebaut wurde. Die beiden weiteren Zimmer im Untergeschoss wurden im Zuge der in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Sanierung eingebaut. Nunmehr unbestritten ist sodann, dass die 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss ebenfalls während der Sanierung 2010/2011 eingebaut wurde. Dafür spricht im Übrigen auch, dass der Rechtsvorgänger der Beschwerdeführerin in seiner Baumeldung vom 3. November 2010 den Einbau von zwei Dachfenstern sowie die Vergrösserung von zwei Fenstern im Dachgeschoss anzeigte, was wohl Voraussetzung für den Einbau der 3-Zimmer-Wohnung war.

c) Es ist offensichtlich und wird nicht bestritten, dass der Einbau der Wohnungen im Dach- und im Untergeschoss zonenwidrig und deshalb einer ordentlichen Baubewilligung nicht zugänglich ist. Ferner lag die Ausnützungsziffer bereits vor dem Ausbau des Mehrfamilienhauses über dem zulässigen Mass.

[…]

5. a) Eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. a RBG kann nur bei ausserordentlichen Umständen erteilt werden. Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die vom Verwaltungsgericht frei überprüft werden kann (Andreas Baumann, in Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 67 N. 3; Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. A., Zürich 1999, Rz. 676).

Eine Ausnahmebewilligung bezweckt, im Einzelfall Härten und offensichtliche Unzweckmässigkeiten zu beseitigen, die mit dem Erlass der Regel nicht beabsichtigt waren. Es geht dabei um offensichtlich ungewollte Wirkungen einer Regelung. Die Ausnahmebewilligung darf daher nicht dazu eingesetzt werden, generelle Gründe zu berücksichtigen, die sich praktisch immer anführen liessen; auf diesem Weg würde das Gesetz abgeändert (BGE 117 Ib 125 E. 6d). Als Ausnahmegrund kommen Verhältnisse der Bauherrschaft in Betracht, die sich auf das Bauvorhaben beziehen und in den Bauvorschriften keine Berücksichtigung finden. Sie müssen mit den Besonderheiten des Baugrundstücks oder des Bauvorhabens zusammenhängen (BGer-Urteil 1C_157/2012 vom 16. Juli 2012 E. 5.2). In Frage kommen sowohl objektive Besonderheiten wie Form und Lage der Parzelle oder technische Besonderheiten als auch Aspekte, die in den subjektiven Verhältnissen des Gesuchstellers begründet sind, beispielsweise Bedürfnisse einer behinderten Person oder von Fahrenden (Baumann, a.a.O., § 67 N. 11).

b) Die Beschwerdeführerin will das Vorliegen einer Ausnahmesituation im Wesentlichen aus der angeblichen Untätigkeit der Beschwerdegegnerin 1 ableiten. Deren Verhalten habe letztlich dazu geführt, dass sie das Mehrfamilienhaus gekauft habe, ohne zu prüfen, ob die baurechtlichen Bewilligungen für den Ausbau vorhanden sind.

Mit dieser Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin das Wesen der Ausnahmebewilligung. Soweit sie den Vertrauensgrundsatz anruft, ist ihr zwar darin beizupflichten, dass dieser einem Abbruchbefehl entgegenstehen kann. Hingegen lässt sich daraus jeden-

falls dann kein Anspruch auf eine Ausnahmebewilligung ableiten, wenn keine behördliche Zusicherung vorliegt, dass eine solche Bewilligung erteilt werde. Mit anderen Worten ist das Vertrauensschutzprinzip regelmässig nicht im Zusammenhang mit dem Anspruch auf eine Ausnahmebewilligung, sondern bei der Prüfung der Rechtmässigkeit des Abbruchbefehls zu berücksichtigen (dazu unten E. II/6.).
Objektive Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der in der W2a/b vorgeschriebenen Geschosszahl und Ausnützungsziffer erlauben würden, bestehen keine. Sowohl die Beschaffenheit als auch die Lage und die Form der Parzelle sind nicht aussergewöhnlich, weshalb eine Abweichung von den Zonenvorschriften nicht geboten erscheint. Auch die subjektiven Verhältnisse der Beschwerdeführerin lassen nicht auf eine Ausnahmesituation schliessen. Sie hat die Liegenschaft zu Investitionszwecken gekauft. Deshalb ist nicht ersichtlich, inwiefern in der Person der Beschwerdeführerin liegende besondere Bedürfnisse bestehen sollen, welche eine Ausnahmesituation zu begründen vermöchten. Letztlich liegt die Besonderheit darin, dass die Beschwerdeführerin ein Mehrfamilienhaus gekauft hat, welches ihren eigenen Angaben zufolge ohne ihr Wissen unrechtmässig ausgebaut worden ist. Dieser privatrechtliche Tatbestand kann jedoch keinen Anspruch auf eine baurechtliche Ausnahmebewilligung begründen.

6. a) Aus der Verweigerung einer Ausnahmebewilligung folgt nicht zwingend, dass die Beschwerdeführerin zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verpflichtet ist. Dem Abbruchbefehl kann nämlich wie dargelegt das Vertrauensschutzprinzip entgegenstehen. Daneben muss er verhältnismässig sein.

b) aa) Soweit die Beschwerdeführerin aus der angeblichen Untätigkeit der Beschwerdegegnerin 1 Rechte ableiten will, ist ihr darin beizupflichten, dass das Dulden eines rechtswidrigen Zustands unter Umständen einen Vertrauenstatbestand begründen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Behörde vom rechtswidrigen Zustand Kenntnis hat oder haben könnte, wenn sie ihre Kontrollaufgaben pflichtgemäss wahrgenommen hätte. Weiter ist erforderlich, dass derjenige, der sich auf den Vertrauensschutz beruft, gutgläubig sein muss. Sobald er sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewusst ist, kann er sich nicht mehr auf den Vertrauensschutz berufen (Baumann, a.a.O., § 159 N. 7). Solange die Behörde bloss untätig geblieben ist, erscheint grosse Zurückhaltung bei der Deutung der Untätigkeit als behördliche Duldung geboten (Haller/Karlen, a.a.O., Rz. 879)

bb) Die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführerin bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Rechtswidrigkeit des Ausbaus des Mehrfamilienhauses hätte erkennen können, erscheint als streng. Massgebend ist jedoch, dass die Beschwerdegegnerin 1 am 27. Januar 2011 gegen B einen Baustopp erlassen und auf das Erfordernis einer Baubewilligung hingewiesen hatte. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wusste dieser um die Rechtswidrigkeit seines Tuns. Dennoch baute er das Mehrfamilienhaus weiter aus und liess sich auch durch die nachfolgenden Schreiben der Beschwerdegegnerin 1 nicht beeindrucken.
Entgegen ihrer Ansicht muss sich die Beschwerdeführerin das Verhalten von B anrechnen lassen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass öffentlich-rechtliche Pflichten oder Belastungen des Grundeigentums, wie sie im Bau- und Planungsrecht vorkommen, grundsätzlich auf den Erwerber übergehen. Dieser muss sich insbesondere auch den bösen Glauben seines Rechtsvorgängers anrechnen lassen (BGer-Urteil 1C_337/2008 vom 18. November 2008, E. 3.3; 1A.151/189 vom 13. März 1990 E. 3a, in ZBl 1991 21 ff., 23; VGer ZH-Urteil vom 12. Juni 1987 E. 3, in ZBl 1988 261 ff., 262).

Hat die Beschwerdeführerin aber nach dem Dargelegten als bösgläubig zu gelten, ist ihr die Berufung auf den Vertrauensschutz verwehrt. Bereits daher steht der Vertrauensgrundsatz dem Abbruchbefehl nicht entgegen. Folglich muss die Frage danach, ob das Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 überhaupt einen Vertrauenstatbestand begründen konnte, nicht beantwortet werden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sie am 27. Januar 2011 einen Baustopp erliess und sich danach mit mehreren Schreiben an B wandte. Daraus lässt sich wohl kaum ableiten, dass sie den rechtswidrigen Zustand geduldet hat.

c) aa) Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit des Abbruchbefehls. Die der Beschwerdeführerin anzurechnende Bösgläubigkeit schliesst die Anrufung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit im Gegensatz zu demjenigen des Vertrauens nicht aus. Allerdings muss ein Eigentümer, dem kein Gutglaubensschutz zukommt, in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, namentlich zum Schutz der Rechtgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Grundstückseigentümer erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Mass berücksichtigen. Grundsätzlich kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dann unterbleiben, wenn die Abweichung vom Erlaubten nur unbedeutend ist oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt (BGE 132 II 21 E. 6; BGer-Urteil 1C_535/2012 vom 4. September 2013 E. 4.2.1; 1C_480/2011 vom 24. April 2012 E. 4.2; 1C_337/2008 vom 18. November 2008 E. 3.1 ff.).

bb) Die Beschwerdeführerin hat die streitbetroffene Liegenschaft als Renditeobjekt gekauft. Ihr Interesse an der Abwendung des Abbruchbefehls ist rein finanzieller Natur. Es liegt auf der Hand, dass die Rendite der Beschwerdeführerin durch den Rückbau der Wohnungen kleiner wird und ihr zusätzlich Rückbaukosten anfallen. Dass sie bei einem Verlust der drei 1-Zimmer-Wohnungen im Untergeschoss und der 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss gar keine Rendite mehr erzielen könne, macht sie nicht geltend. Insgesamt ist ihr Interesse unter Berücksichtigung, dass sie als bösgläubig zu gelten hat, als relativ schwach zu gewichten. Entgegen ihrer Auffassung wurde durch den Ausbau des Mehrfamilienhauses nicht bloss geringfügig von den massgebenden Bauvorschriften abgewichen. Das in der Zone W2a/b liegende Haus war bereits vor dem Umbau zonenwidrig, da es drei Vollgeschosse aufwies. Durch den Ausbau des Dachgeschosses und des Untergeschosses kamen nun zwei zusätzliche anrechenbare (vgl. dazu Art. 5 und Art. 32 BO) Geschosse dazu. Daneben beträgt die Ausnützungziffer 0,81, womit die maximal zulässige Ausnützung von 0,4 deutlich überschritten wird. Insgesamt weicht die strittige Liegenschaft nach dem Umbau massiv von dem in der Zone W2a/b Zulässigen ab. Dem Schutz der Bauordnung und damit verbunden der Rechtssicherheit kommt grosse Bedeutung zu, wobei eine unerwünschte präjudizielle Wirkung besonders ins Gewicht fällt (Baumann, a.a.O., § 159 N. 15). Ferner besteht ein öffentliches Interesse an einer gesunden Wohnbebauung (so auch Art. 5 BO), welches bei einer derart massiven Überschreitung der zulässigen Ausnützung nicht mehr verwirklicht ist.

Am erheblichen öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ändert sodann nichts, dass sich in den näheren Umgebung verschiedene mehrgeschossige Häuser befinden. Soweit die Beschwerdeführerin daraus einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht ableiten will, ist sie einerseits darauf hinzuweisen, dass ihr Mehrfamilienhaus bereits vor dem Ausbau drei Vollgeschosse aufwies und damit den Zonenvorschriften widersprach. Ein weitergehender Ausbau liesse sich somit auch nicht rechtfertigen, wenn ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht bestünde. Anderseits

besteht ein solcher Anspruch nur, wenn eine eigentliche gesetzeswidrige Praxis besteht und es die Behörde ablehnt, diese aufzugeben (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 518). Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, wobei insbesondere zu beachten ist, dass bei Arealüberbauungen Abweichungen von der höchstzulässigen Geschosszahl und der Ausnützungsziffer bewilligt werden können (Art. 6 BO).
Damit ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dasjenige der Beschwerdeführerin an der Aufhebung des Abbruchbefehls deutlich überwiegt. Bei dieser klaren Ausgangslage und da bereits mit den ursprünglich bestehenden drei Vollgeschossen die höchstzulässige Geschosszahl und die maximale Ausnützungsziffer gemäss Art. 5 BO überschritten werden, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nicht bloss einen teilweisen Rückbau verfügte, sondern eine vollständige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als erforderlich erachtete.

7. Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich eine zu kurze Rückbaufrist. Die Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands muss angemessen sein (vgl. Art. 131 Abs. 2 VRG), wobei deren Bemessung weitgehend im Ermessen der Vorinstanzen liegt, in welches das Verwaltungsgericht nicht ohne Not eingreift. Vorliegend besteht dazu kein Anlass. Einerseits ist – wie sich am Augenschein ergeben hat – die 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss zur Zeit nicht vermietet. Die Mietverträge der 1-Zimmer-Wohnungen im Untergeschoss sind anderseits mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Monats kündbar. Ein Rückbau innert sechs Monaten erscheint als möglich, weshalb der Beschwerdegegner 3 durch die Festsetzung einer entsprechenden Frist kein Recht verletzt hat.
Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

[…]

(VG.2013.00059, I. Kammer, Entscheid vom 18. Dezember 2013)

Nr. 193 *Konzession zur Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl; Nichtverlängerung, Vertrauensschutz*

Sachverhalt

I. 1. a) Am 10. Dezember 1956 trat das Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl (nachfolgend: Konkordat) in Kraft. Die Landsgemeinde des Kantons Glarus erklärte am 6. Mai 1962 den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat. Am 5. Juli 1962 erteilte der Regierungsrat der A AG erstmals „eine Konzession zur Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl“ (nachfolgend: Konzession). Die Konzession wurde mehrmals verlängert, letztmals mit Beschluss vom 9. August 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

b) Am 7. Mai 2013 wies der Regierungsrat ein Gesuch der A AG vom 16. Februar 2012 um eine weitere Verlängerung der Konzession bis zum 31. Dezember 2018 ab.

2. a) Dagegen erhob die A AG am 12. Juni 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie beantragte, dass der angefochtene Beschluss vollumfänglich aufzuheben sei. Es sei ihr die weitere Verlängerung der bis Ende 2013 gültigen Konzession um Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl im Kantonsgebiet bis zum 31. Dezember 2018 zu bewilligen. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Untersuchung und zur Neuentscheidung an den

Regierungsrat zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Regierungsrats.

b) Der Regierungsrat schloss am 20. August 2013 auf Abweisung der Beschwerde. Die A AG nahm am 11. September 2013 zur Beschwerdeantwort Stellung. Dabei hielt sie an ihren Beschwerdeanträgen fest. Am 20. September 2013 äusserte sich der Regierungsrat zur Stellungnahme der A AG.

Erwägungen

II. 1. a) Gemäss Ziff. 3 Abs. 1 des Konkordats fällt die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen in die Zuständigkeit des jeweiligen Konkordatskantons. Im Kanton Glarus ist dafür gemäss Art. 101 lit. a der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (KV) der Beschwerdegegner zuständig.

Ungeachtet der Rechtsnatur der Konzession, welche zuweilen als mitwirkungsbedürftige Verfügung und zuweilen als gemischter Rechtsakt mit Verfügungs- und Vertragsteil verstanden wird (René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 2453; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 2593), hat der angefochtene Beschluss, mit welchem das Gesuch um Verlängerung der Konzession abgewiesen wurde, als Verfügung zu gelten. Dies deshalb, da der Entscheid, die Konzession gegen den Willen des Konzessionärs nicht zu verlängern, zu Recht einseitig hoheitlich erfolgte.

Gegen den Beschluss des Beschwerdegegners steht demnach gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Mai 1986 (VRG) die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen. Raum für ein Klageverfahren nach Art. 109 ff. VRG besteht hingegen keiner. Da die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

[…]

3. a) Gemäss Art. 47 Abs. 1 KV stehen dem Kanton das Bergregal, das Salzregal, das Jagd- und das Fischereiregal zu. Die Schürfung und die Ausbeutung von Erdöl, wozu auch Erdgas, Asphalt und andere feste und flüssige Bitumina gehören (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 des Konkordats), fallen unter das Bergregal. Beim Bergregal handelt es sich um ein historisches Monopol (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2575). Das Recht nach Erdöl zu schürfen und dieses auszubeuten bedarf einer (Monopol-)Konzession.

b) Gemäss Ziff. 2 der Konzession wird die Schürfkonzession für die Dauer von fünf Jahren erteilt (Abs. 1). Wenn nach Ablauf der Schürfkonzession eine Bohrung in Ausführung begriffen ist oder Gewähr besteht für ernsthafte Fortsetzung der Forschung nach Erdöl, wird das Schürfrecht angemessen verlängert (Abs. 2). Nach einer Dauer von insgesamt zehn Jahren soll dem gleichen Konzessionär in der Regel keine Schürfkonzession mehr erteilt werden (Abs. 3). Eine Ausnahme von der Beschränkung der Konzessionsdauer ist für den Fall vorgesehen, dass dem Konzessionär aufgrund der Entdeckung von Erdöl eine Ausbeutungskonzession erteilt worden ist (Ziff. 2 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 13 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 10 ff. der Konzession). Die Ausbeutungskonzession wird für 80 Jahre ab Zeitpunkt des Fundes erteilt (Ziff. 10 Abs. 2 der Konzession).

Die der Beschwerdeführerin erteilte und mehrmals verlängerte Konzession wurde zwar als „Konzession für die Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl“ bezeichnet. Gemäss Ziff. 10 Abs. 1 und 2 der Konzession ist das Recht zur Ausbeutung aber davon abhängig, dass Erdöl entdeckt wurde. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bisher kein

Erdöl entdeckt hat, weshalb ihr das Recht zur Ausbeutung während 80 Jahren nicht zu erteilen war und auch nicht erteilt wurde.
Ein (durch Ziff. 2 Abs. 2 der Konzession bedingter) Anspruch auf Verlängerung der Konzession besteht nur im Rahmen der Gesamtdauer von zehn Jahren. Danach lässt sich aus der Konzession kein Anspruch auf deren Verlängerung ableiten. Dies unabhängig davon, ob die Konzessionärin Gewähr für eine ernsthafte Fortsetzung der Forschung nach Erdöl bietet oder nicht. Die Konzession wurde der Beschwerdeführerin am 5. Juli 1962 erteilt. Da die zehn Jahre längst abgelaufen sind, lässt sich der Konzession kein Verlängerungsanspruch der Beschwerdeführerin entnehmen.

4. a) Gemäss Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Daraus wird das Vertrauensschutzprinzip abgeleitet, auf welches sich die Beschwerdeführerin beruft.
Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bedeutet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden. Die Berufung auf den Vertrauensschutz bedarf demnach zunächst einer Vertrauensgrundlage (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 627, 631).

b) Die Beschwerdeführerin sieht eine Vertrauensgrundlage darin, dass die Konzession bereits neunmal verlängert und ihr jeweils attestiert worden sei, Gewähr für die ernsthafte Fortsetzung der Forschung nach Erdöl zu bieten.
Die Konzession wurde für fünf Jahre erteilt. Es bestand zwar unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf deren Verlängerung, vorgesehen war aber eine Begrenzung der Konzessionsdauer auf zehn Jahre. Nach Ablauf der zehn Jahre stand es dem Beschwerdegegner offen, die Konzession nicht mehr zu verlängern. Dass er die Konzession dennoch über längere Zeit jeweils um fünf weitere Jahre verlängerte, vermag nun entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Vertrauensgrundlage zu bilden. Würde man nämlich ihrer Argumentation folgen, verkäme das Verfahren um Verlängerung der Konzession zur Farce. Die Beschwerdeführerin könnte sich stets auf das Vertrauensschutzprinzip berufen und so den Entscheid der Konzessionsbehörde vorwegnehmen. Mit anderen Worten stünde es im Belieben der Konzessionärin, ob die Konzession verlängert wird oder nicht. Dies ist klarerweise nicht gewollt und widerspricht der vorgesehenen Begrenzung der Dauer gemäss Ziff. 2 Abs. 3 der Konzession. So musste die Beschwerdeführerin nach Ablauf der ersten zehn Jahre damit rechnen, dass ihrem jeweiligen Gesuch um Verlängerung der Konzession nicht mehr entsprochen wird, beispielsweise wenn es weitere Ansprecher geben oder die Nutzung gesetzlich neu geregelt werden sollte. Dies entspricht auch der Forderung, wonach beschränkt vorhandene Güter im Prinzip nicht so zugeteilt werden dürfen, dass einige eine unbeschränkte Leistung erhalten und andere gar nichts (BGE 130 I 26 E. 6.3.3.2).
Noch weniger auf eine Verlängerung der Konzession vertrauen konnte die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2006, nachdem Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM) in Kraft getreten war. Dieser sieht nämlich vor, dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen hat. Die Änderung des Binnenmarktgesetzes bezweckt eine Stärkung des Wettbewerbs. Es soll ein eigentlicher Binnenmarkt für derartige konzessionierte Tätigkeiten ermöglicht werden (Botschaft des Bundesrats über die Änderung des Binnenmarktgesetzes vom 24. November 2004,

BBl 2005 465 ff., 483). Richtigerweise geht auch die Beschwerdeführerin davon aus, dass die Konzession auszuschreiben ist. Alleine weil der Beschwerdegegner darauf im Jahr 2007 verzichtet hatte, durfte sie nicht darauf vertrauen, dass auch danach keine Ausschreibung erfolgt. Eine eigentliche (gesetzeswidrige) Praxis des Beschwerdegegners besteht nicht.

Schliesslich wurde der Beschwerdeführerin auch nicht die behördliche Auskunft erteilt, dass ihre Konzession verlängert werde. Vielmehr musste ihr spätestens nach der Sitzung der Konkordatskommission vom 9. März 2012 bewusst geworden sein, dass eine Verlängerung der Konzession höchst unsicher war.

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine Vertrauensgrundlage ersichtlich ist, auf welche sich die Beschwerdeführerin berufen könnte. Damit kommt allfälligen Investitionen der Beschwerdeführerin keine Bedeutung zu und greift ihre Rüge der Verletzung des Vertrauensschutzprinzips ins Leere.

5. a) Die Beschwerdeführerin stellt den Eventualantrag, dass die Sache an den Beschwerdegegner zurückzuweisen sei. Das zurückgewiesene Verfahren sei danach mindestens bis zur Ausschreibung der Konzession zu sistieren.

b) Gemäss Art. 94 Abs. 1 BV halten sich Bund und Kantone an die Wirtschaftsfreiheit. Im Sinne einer Ausnahme bleiben aber nach Art. 94 Abs. 4 BV die „historischen" kantonalen Monopole und Regale, worunter das Bergregal fällt, vorbehalten. Sie sind zulässig und dürfen durch die Kantone zu fiskalischen Zwecken genutzt werden. Ein Anspruch auf eine Konzessionserteilung besteht nicht (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2576, 2598). Immerhin hat die Konzessionsbehörde bei einer allfälligen Konzessionsvergabe dafür zu sorgen, dass sich an einer Konzession Interessierte in einem fairen Verfahren bewerben können (BGer-Urteil 1P.84/2006 vom 5. Juli 2006 E. 3.3). Dieser Anspruch wird durch die bundesrechtliche Regelung von Art. 2 Abs. 7 BGBM, welche eine Ausschreibung der Konzessionen vorsieht, konkretisiert.

c) Sollte der Beschwerdegegner die Konzession neu erteilen wollen, hat er nach dem Gesagten für ein faires Verfahren zu sorgen. Er muss die Konzession ausschreiben, wobei es sich anbietet, beim Entscheid über die Konzessionserteilung die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge analog anzuwenden (Botschaft, a.a.O., S. 486). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin steht es ihm jedoch frei, auf eine Konzessionserteilung gänzlich zu verzichten. Ob überhaupt eine Konzession erteilt werden soll, steht nämlich ebenso weitgehend in seinem Ermessen wie der Austritt aus dem Konkordat (vgl. dazu Ziff. 10 Abs. 2 des Konkordats). Der Verzicht auf die Konzessionserteilung wäre zudem sachlich ohne Weiteres begründbar. So lässt sich beispielsweise die Auffassung vertreten, dass die Nutzung des Untergrunds vor einer erneuten Konzessionserteilung gesetzlich (neu) geregelt werden sollte. Naheliegend wäre auch die Prüfung, ob überhaupt ein öffentliches Interesse an der Vergabe von Schürfkonzessionen besteht. Dies gerade auch im Hinblick darauf, dass die Beschwerdeführerin auf dem Kantonsgebiet bisher keine Aktivitäten entfaltet hat.

Daraus ergibt sich, dass eine Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner zur Ausschreibung der Konzession nicht angezeigt ist, würde eine solche doch in unzulässiger Weise in das Ermessen des Beschwerdegegners, ob nach Ablauf der Konzession Ende 2013 erneut eine Konzession erteilt werden soll, eingreifen.

[…]

(VG.2013.00061, I. Kammer, Entscheid vom 6. November 2013)

Nr. 194 *Invalidenversicherung; Verletzung des rechtlichen Gehörs, Notfrist bei Praxisänderung, Heilung als Ausnahme*

Zusammenfassung des Sachverhalts

A meldete sich bei der IV-Stelle Glarus (nachfolgend: IV-Stelle) zu Leistungen der Invalidenversicherung an, worauf die IV-Stelle A rückwirkend eine Dreiviertelsrente zusprach. Gegen diese Verfügung führte A Beschwerde, worauf das Verwaltungsgericht in teilweiser Gutheissung erkannte, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Nach Einholung eines interdisziplinären Gutachtens zeigte die IV-Stelle A mittels Vorbescheid an, dass sie eine Aufhebung der Dreiviertelsrente in Erwägung ziehe. Daraufhin begehrte A bei der IV-Stelle eine Erstreckung der Rechtsmittelfrist, sodass ein allfälliger Einwand gegen den Vorbescheid vom 23. Juni 2012 angebracht werden könnte. Diesen Antrag wies die IV-Stelle in der Folge ab und hob die Rente per Ende Oktober 2012 auf. Dagegen gelangte A mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung der IV-Stelle sowie die Feststellung, dass die IV-Stelle ihr rechtliches Gehör verletzt habe.

Erwägungen

II. […]

2. a) In formeller Hinsicht bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, die Beschwerdegegnerin habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie das rechtzeitig gestellte Fristerstreckungsgesuch zur Erhebung eines Einwandes gegen den Vorbescheid vom 23. Juni 2012 abgelehnt hatte. Dies stehe im Widerspruch zur konstanten früheren Praxis der Beschwerdegegnerin und verletze den verfassungsmässigen Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben. Bei der Frist gemäss Art. 73ter Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) handle es sich im Übrigen nicht um eine gesetzliche Frist im Sinne von Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), womit einer Fristerstreckung nichts im Wege gestanden habe. Ferner sei zu erwarten gewesen, dass eine erstmalige Praxisänderung unter Ansetzung einer Notfrist mitgeteilt werden würde. Durch das treuwidrige Verhalten der Beschwerdegegnerin sei sie in ein kostenpflichtiges verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren gedrängt worden.

b) Gemäss Art. 69 IVV prüft die IV-Stelle nach Eingang einer Anmeldung die versicherungsmässigen Voraussetzungen und erlässt gestützt darauf einen Vorbescheid, welchen sie dem Versicherten oder seinem gesetzlichen Vertreter zustellt (Art. 73bis Abs. 2 lit. a IVV). Die IV-Stelle teilt der versicherten Person dadurch den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mit, wobei die versicherte Person Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 ATSG hat (Art. 57a Abs. 1 IVG). In der Folge haben die Parteien innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit, ihre Einwände zum Vorbescheid vorzubringen (Art. 73ter Abs. 1 IVV). Das zu gewährende rechtliche Gehör geht dabei über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) hinaus, indem es den Parteien Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (BGE 134 V 97 E. 2.8.2).

Nach Art. 40 Abs. 1 ATSG kann eine gesetzliche Frist nicht erstreckt werden. Gesetzlich ist eine Frist, wenn deren Länge durch das Gesetz festgesetzt oder sich aus einer (gesetzmässigen) Verordnungsbestimmung ergibt, wozu insbesondere Rechtsmittelfristen zählen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 40 N. 3 f.). Die Frist zur Erhebung von Einwänden ist in der Verordnungsbestimmung von Art. 73ter Abs. 1 IVV festgelegt. Den Erläuterungen zu den Änderungen der IVV vom 26. April 2006 (in Kraft seit dem 1. Juli 2006) ist zutreffend zu entnehmen, dass es sich dabei um eine gesetzliche, nicht verlängerbare Frist handelt, womit Art. 38 - Art. 41 ATSG Anwendung finden (www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/ 2490.pdf). Grund hierfür ist insbesondere die mit den Änderungen beabsichtigte Straffung und Beschleunigung der IV-Verfahren. Daraus ergibt sich, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin die anbegehrte Fristerstreckung nicht gewährte. Mit der Beschwerdeführerin ist hingegen darin einig zu gehen, dass die Beschwerdegegnerin durch die nicht gewährte Fristverlängerung von ihrer bisherigen Praxis abgewichen ist.

c) Bei Praxisänderungen, die sich auf Fristen, Formvorschriften oder die Zulässigkeit von Rechtsmitteln beziehen und Rechtsnachteile oder die Verwirkung von Rechten zur Folge haben können, erfordert der Vertrauensschutz eine vorgängige Ankündigung durch die Behörden (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 515 und 639). Dass die Beschwerdegegnerin nicht auf ihre Praxisänderung hinwies und der Beschwerdeführerin keine Notfrist gewährte, führte dazu, dass die Beschwerdeführerin ihre Einwände nur noch im kostenpflichtigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorbringen konnte. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin läuft einerseits dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zuwider, andererseits hat es eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Folge.

d) Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt unabhängig von den Erfolgsaussichten einer Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Ausnahmsweise kann eine leichte Gehörsverletzung aber geheilt werden, namentlich, wenn sie nicht besonders schwer wiegt und die Gehörsgewährung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, in welchem die Beschwerdeinstanz mit derselben Kognition wie die untere Instanz entscheidet. Ferner kann aber auch eine schwerwiegende Gehörsverletzung geheilt werden, dies falls eine Rückweisung an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf, mithin zu unnötigen Verzögerungen führen würde, welche mit dem Interesse des Rechtssuchenden an einer beförderlichen Beurteilung nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1; BVGer-Urteil C-662/2010 vom 19. Dezember 2012 E. 3.2, je mit Hinweisen). Selbst wenn vorliegend von einer schwerwiegenden Gehörsverletzung auszugehen wäre, wäre von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen, da das Verwaltungsgericht den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Beschwerdeführerin konnte die zum Fristerstreckungsgesuch führenden medizinischen Akten nachreichen und diese können vorliegend mitberücksichtigt werden. Aufgrund der auch in der Beschwerdeantwort zum Ausdruck kommenden klaren Haltung der Vorinstanz würde eine Rückweisung an diese zu einem formalistischen Leerlauf sowie zu einer Verfahrensverzögerung führen. Somit besteht ein prozessökonomisches Interesse daran, in der Sache zu entscheiden. Die Gehörsverletzung bzw. die Verletzung des Vertrauensschutzprinzips ist jedoch bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.

[…]

(VG.2012.00087, II. Kammer, Entscheid vom 13. Februar 2013)

Nr. 195 *Kirchenrecht; Überprüfung eines Finanzierungsbeschlusses, Abgrenzung zwischen intern ausgeschiedenem Sondervermögen und unselbständiger Stiftung*

Sachverhalt

I. 1. Am 28. Februar 2013 (vgl. Protokoll vom 2. März 2013) beschloss die ausserordentliche Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus mit 28 zu 12 Stimmen die etappenweise Durchführung des Projekts „Glarner Familien- und Generationenkirche". Weiter genehmigte sie die Kosten von Fr. 88'000.- für die erste Projektetappe im Jahr 2013 (Zielgruppengespräche) und deren Finanzierung aus dem Nothilfe- und Reservefonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (nachfolgend: Fonds).

2. Gegen den Beschluss der Synode erhoben die Evangelische Kirchgemeinde A, B, C sowie D am 11. März 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie beantragten die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 4 des Beschlusses (Projektfinanzierung über den Nothilfe- und Reservefonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche); unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche liess sich am 29. April 2013 vernehmen und schloss auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Erwägungen

II. 1. a) Angefochten ist der Beschluss der Synode der Beschwerdegegnerin vom 28. Februar 2013. Die Beschwerdegegnerin ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, der alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Glarus angehören (vgl. Art. 5 f. der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus vom 26. November 1989 bzw. vom 27. Juni 1990 [Kirchenverfassung]). Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der evangelisch-reformierten Aktivbürgerschaft ist die Synode das oberste Organ der Beschwerdegegnerin (Art. 40 Kirchenverfassung). Ihre Beschlüsse sind gestützt auf Art. 47 Kirchenverfassung i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 105 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

b) Art. 47 Kirchenverfassung beschränkt die Kognition des Verwaltungsgerichts auf eine Rechtskontrolle. Dies hält vor Bundesrecht nicht stand. So kommt dem Verwaltungsgericht vorliegend gemäss Art. 110 i.V.m. Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) auch eine freie Überprüfung des Sachverhalts zu. Hingegen ist es ihm verwehrt, die Angemessenheit des vorinstanzlichen Entscheids zu prüfen (Art. 107 Abs. 2 VRG e contrario).

c) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unter anderem legitimiert, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 47 Kirchenverfassung i.V.m. Art. 88 lit. a VRG). Sofern Gemeinden und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nicht gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind (vgl. dazu Bernhard Waldmann, in Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler BGG-Kommentar, 2. A., Basel 2011, Art. 89 N. 42), sind sie gemäss Art. 88 lit. b VRG zur Wahrung der von ihnen vertretenen öffentlichen Interessen beschwerdebefugt. Die Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens ist zu bejahen, wenn es als Träger öffentlicher Aufgaben schutzwürdige, spezifische öffentliche Interessen geltend machen kann und in einem Mass betroffen ist, das die Bejahung

der Rechtsmittelbefugnis im als verletzt gerügten Aufgabenbereich rechtfertigen lässt (vgl. Waldmann, a.a.O., Art. 89 N. 43). Eine Gemeinde ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert, wenn sie mehr betroffen ist als andere. Zudem ist erforderlich, dass sie als Gemeinde betroffen ist und nicht nur die Interessen einzelner Mitglieder vertritt. Als Gemeinde ist sie betroffen, wenn sie Interessen vertritt, die notwendigerweise die Gemeinde als Ganzes betreffen oder wenn eine Grosszahl ihrer Mitglieder betroffen ist (vgl. VGer-Entscheid VG.2010.00141 vom 25. Januar 2012 E. II/1c, mit Hinweisen; VG.1995.00037 vom 31. Oktober 1995 E. 5).

d) Die Beschwerdeführerin 1 macht keine Verletzung ihrer Autonomie im Bereich von Rechtsanwendung oder -setzung geltend. Sie bringt vor, die Finanzierung des Projekts „Glarner Familien- und Generationenkirche" über den Fonds betreffe ihre schutzwürdigen Interessen, ohne dies näher zu begründen. Es ist fraglich, inwiefern die Beschwerdeführerin 1 durch den Synodenbeschluss in ihren materiellen oder vermögensrechtlichen Interessen beeinträchtigt wird. Jedenfalls ist sie nicht mehr betroffen als andere Kirchgemeinden, weshalb ihre Beschwerdebefugnis zu verneinen ist. Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten (Art. 70 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 VRG). Im Übrigen hat die Kirchgemeindeversammlung den Kirchenrat nicht zur Prozessführung ermächtigt (vgl. Art. 139 lit. e der Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus vom 24. Januar 1991 [nachfolgend: Kirchenordnung]).

e) Die Beschwerdeführer 2 – 4 sind Mitglieder der Synode sowie der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdegegnerin. An das rechtlich geschützte Interesse der Beschwerdeführer 2 – 4 zur Anfechtung von Beschlüssen der Synode über die Verwendung von Fondsmitteln sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Vorliegend reicht es aus, dass die Beschwerdeführer 2 – 4 an der Synode stimmberechtigt sind und sie einmal in die Lage kommen könnten, eine Leistung oder einen anderen Vorteil vom Fonds zu erlangen (vgl. auch Harold Grüninger, in Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 4. A., Basel 2010, Art. 84 N. 17). Sie sind somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

2. a) Strittig ist vorliegend, ob die Aufwendungen von Fr. 88'000.- für die erste Etappe des Projekts „Glarner Familien- und Generationenkirche" mit Mitteln aus dem Fonds finanziert werden dürfen. Die Beschwerdeführer machen geltend, der Fonds sei als unselbständige Stiftung zu betrachten, worauf das Stiftungsrecht (Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]) analog anzuwenden sei. Gemäss dem Reglement des kantonalen Kirchenrates über die Handhabung von Fonds vom 30. September 2009 (Fonds-Reglement; www.ref.ch/gl) unterlägen Entscheide über die Vermögensverwendung den Finanzkompetenzen des kantonalen Kirchenrates. Zumindest sei die Synode aber an die im Fonds-Reglement vorgesehenen Zwecke gebunden. Mit dem Fonds dürften nur karitative Projekte finanziert werden, worunter das Restrukturierungsprojekt nicht falle.

b) Demgegenüber vertritt die Beschwerdegegnerin die Auffassung, beim Fonds handle es sich um einen ausgesonderten Vermögenswert ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen werde lediglich als eigene Kasse in der allgemeinen Rechnung geführt und sei ansonsten eng mit ihrem übrigen Vermögen verknüpft. Am 22. Februar 1987 sei ihr der Fonds vom Regierungsrat ohne Verwendungsvorschriften übertragen worden. Das Geld sei über Jahrhunderte hinweg, und auch in der jüngsten Vergangenheit, stets für verschiedenste Zwecke, insbesondere auch für ihre allgemeinen Aufgaben verwendet worden. Es liege deshalb weder eine selbständige noch eine unselbständige Stiftung vor. Das

bestehende Reglement könne jederzeit angepasst und der Zweck des Fonds geändert werden. Es liege an ihr, über die Vermögensverwendung zu entscheiden.

3. a) Eine unselbständige Stiftung liegt vor, wenn Vermögen dauerhaft an einen besonderen Zweck gebunden wird, ohne dass die Stiftung über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen würde. Die unselbständige Stiftung ist im Gesetz nicht erwähnt und die Bestimmungen des Stiftungsrechts sind auf sie, wenn überhaupt, nur analog anwendbar (vgl. Tobias Jaag/Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2012, § 17 Rz. 1717; Grüninger, a.a.O., Art. 80 N. 1; Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. A., Bern 2008, Rz. 19.03; Hans Michael Riemer, in Arthur Meier-Hayoz [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Personenrecht, 3. Abteilung, Dritter Teilband, Die Stiftungen, 3. A., Bern 1981, Systematischer Teil N. 418).

Von der unselbständigen Stiftung zu unterscheiden ist das sonstige Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich dabei um eine mittels Rechtsgeschäft, Verwaltungsakt oder Gesetz individuell vorgenommene Vermögensausscheidung einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts (Riemer, Berner Kommentar, a.a.O., Systematischer Teil N. 436). Darunter fallen auch sog. Fonds. Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Finanzierung bestimmter Aufgaben (Spezialfinanzierungen), die aus politischen, rechtlichen oder historischen Gründen nicht aus den allgemeinen Staatsfinanzen finanziert werden sollen. Sie können ihre Rechtsgrundlage in kantonalem (kirchlichem) oder in übergeordnetem Recht haben, oder aufgrund privatrechtlicher Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse, etc.) bestehen (vgl. BGer-Urteil 1C_493/2009 vom 3. März 2010 E. 6, in ZBl 111/2010 S. 697). Bei solchen Sondervermögen erfolgt die Vermögensausscheidung ohne Bindung nach aussen, d.h. sie ist bloss interner Natur. Mangels stiftungsmässiger Vermögensbindung kommt die analoge Anwendung von Stiftungsrecht nicht in Frage und die Vermögensausscheidung kann nach Bedarf jederzeit wieder rückgängig gemacht oder die Zweckbestimmung geändert werden (Riemer, Berner Kommentar, a.a.O., Systematischer Teil N. 436).

Indes ist weder auf unselbständige Stiftungen noch auf die sonstigen Sondervermögen einheitliches Recht anwendbar. Die jeweiligen Rechtsnormen sind anhand des Vorgangs, der zur Vermögensentstehung geführt hat, zu bestimmen (Riemer, Berner Kommentar, a.a.O., Systematischer Teil N. 256).

b) Mit der Rechtsnatur des Fonds eng verknüpft ist die – von Amtes wegen zu prüfende (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19 – 28 N. 96) – Frage der Zuständigkeit der Synode zur Fällung von Entscheiden über die Verwendung der Fondsmittel. Gemäss Art. 44 lit. h und p Kirchenverfassung ist die Synode zwar für die Festsetzung des Budgets sowie für Ausgabenbeschlüsse zuständig, die nicht in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates fallen. Letzterer kann einmalige, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von 0,05 % und wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben von 0,01 % der Steuereinnahmen beschliessen (Art. 218 Kirchenordnung). Nach lit. b Abs. 5 (Verwendungsentscheide) Fonds-Reglement unterliegt der Fonds jedoch den Finanzkompetenzen des kantonalen Kirchenrates.

Nachfolgend ist die Rechtsnatur des Fonds zu klären und es sind die auf ihn anwendbaren Rechtsnormen zu bestimmen.

4. a) Der Evangelische Reservefonds entstand im Jahr 1674 durch die Erhebung einer Vermögenssteuer. Mit den Mitteln sollte im Notfall die Verteidigung finanziert werden.

Der Fonds stand damals dem evangelischen Lande Glarus zu. Das durch die evangelischen Landsleute geschaffene Gesetz über die Verwendung des evangelischen Reservefonds von 1858 (nachfolgend: Verwendungsgesetz) sah dessen Aufteilung vor. Der kleinere Teil diente unverändert für Verteidigungszwecke, der grössere Teil wurde als Dotationskapital für eine kantonale Anstalt zur Versorgung kranker und gebrechlicher Armen und ähnliche Zwecke vorgesehen. Die Erträge aus dem kleineren Teil kamen in der Folge der Evangelischen Hilfsgemeinschaft, bis 1907 auch der kantonalen Evangelischen Kirchenkommission zu. 1878 wurden Mittel des grösseren Teils des Fonds für ähnliche Zwecke wie die Errichtung einer kantonalen Anstalt zur Versorgung Bedürftiger abgespalten, womit dann die Pastorisation im Kantonsspital sowie Konkordatsprüfungen finanziert wurden.
Ab 1837 wurden die jeweiligen Fondsanteile durch den Kanton Glarus verwaltet. Vor dem Regierungsrat entschieden die evangelische Landsgemeinde und die evangelischen Landsleute über die Fondsverwendung. Ausführende Instanzen waren der dreifache evangelische Rat und danach gemäss dem Verwendungsgesetz von 1858 das Kollegium der evangelischen Mitglieder des dreifachen Landrates sowie die evangelischen Mitglieder des Rates.
1849 erschien in der Landesrechnung die Position „Übersicht der Verwaltung derjenigen Landesfonds, welche einen durch das Gesetz festgestellten Zweck haben“. Die Aufteilung des Reservefonds von 1858 wurde 1937 wieder rückgängig gemacht; in der Landesrechnung erschien nur noch die Position „Evangelischer Reservefonds“. Schliesslich übertrug der Regierungsrat den Evangelischen Reservefonds am 22. Januar 1987 auf die Beschwerdegegnerin (zum Ganzen Markus Schön, Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Übertragung des Evangelischen Reservefonds auf die Evangelische Landeskirche, mit Hinweis auf Jakob Winteler, Entstehung, Zweck und Verwendung des Evangelischen Reservefonds, Glarus 1937).

b) Beim Fonds handelt es sich unbestrittenermassen um zweckgebundene Mittel in der Bilanz der Beschwerdegegnerin, d.h. um ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. auch das Fonds-Reglement). Aus dem geschichtlichen Abriss erhellt, dass der Fonds ursprünglich durch eine Steuer zu Gunsten der Gesamtheit der evangelischen Landsleute geäufnet und ausgeschieden wurde. Dies kann sowohl eine unselbständige Stiftung begründet haben als auch eine (interne) Ausscheidung eines Vermögens mit einem bestimmten, indes abänderbarem Verwendungszweck darstellen. Zur Abgrenzung ist unter anderem darauf abzustellen, ob das Vermögen dauerhaft und gegen aussen wahrnehmbar auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben und Ziele ausgerichtet worden ist. Wie dargelegt (vgl. oben E.II/3a; siehe auch Hans Michael Riemer, Vereins- und Stiftungsrecht [Art. 60 – 89bis ZGB], mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen [Art. 52 – 59 ZGB], Bern 2012, Art. 80 N. 16; Grüninger, a.a.O., Art. 80 N. 12), ist für das Vorliegen einer Stiftung nämlich charakteristisch, dass ein Vermögen auf unbestimmte Dauer einem durch den Stifter bestimmten Zweck zugeführt wird.

5. a) Es ist davon auszugehen, dass die Mittel in einem separaten Fonds geäufnet wurden, um die Landesverteidigung auch dann gewährleisten zu können, wenn die Staatskasse leer wäre. Waren die Mittel anfangs noch für den Zweck der Finanzierung der Verteidigung gegen kriegerische Handlungen vorgesehen, trat später nach und nach die Verwendung für allgemeine kirchliche und karitative Aufgaben in den Vordergrund (vgl. dazu oben E. II/4a). Spätestens ab Mitte der 1960er-Jahre gewährte der Regierungsrat dann der Beschwerdegegnerin aktenkundig Beiträge aus dem Fonds. Das Geld wurde

jeweils der Kasse der Beschwerdegegnerin oder der Pfarrerversicherungskasse überwiesen. Begründet wurden die Beitragsgesuche des Evangelischen Kirchenrates z.B. mit der Tilgung von Verlusten in der Jahresabschlussrechnung der Beschwerdegegnerin (1965), der Bezahlung von Pfarrerlöhnen (1969), der Notwendigkeit von Beiträgen an die Pfarrerversicherungskasse (1971), der Bildung von Rückstellungen für kirchliche Bauten (1971), der Unterstützung des Vereins Ehe-, Familien- und Sexualberatung sowie der Flüchtlingshilfe des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS; 1979) und mit der Unterstützung von diakonischen Werken im In- und Ausland (1985 und 1986). Nach der Übertragung des Fonds an die Beschwerdegegnerin leistete sie daraus ab 1990 jährlich Fr. 5'000.- bis Fr. 30'000.- an das HEKS. Kleinere Zahlungen wurden auch an andere gemeinnützige Institutionen wie Pro Juventute, die Basler Mission im Sudan, die Evangelisch-Reformierte Kirche Arth-Goldau oder den Verein alleinerziehender Mütter und Väter gemacht.

b) Grundsätzlich schliesst eine Änderung des ursprünglich von den evangelischen Landsleuten vorgesehenen Zwecks (Verteidigung) die Anwendbarkeit von Stiftungsrecht nicht aus. Das zuständige Organ kann den ursprünglichen Zweck ändern, wenn er im Verlaufe der Zeit eine ganz andere Bedeutung erhalten hat, so dass der Fonds dem Stifterwillen offenbar entfremdet worden ist (vgl. Art. 86 Abs. 2 ZGB). Es tritt denn auch klar zu Tage, dass der dem Vermögen ursprünglich zugedachte Zweck der Verteidigung spätestens nach Beendigung der beiden Weltkriege keinen grossen Sinn mehr machte.
Gegen die Anwendbarkeit von Stiftungsrecht sprechen jedoch zwei Gründe: Zum einen wurde der Fondszweck, abgesehen vom Erlassen eines Gesetzes im Jahr 1958, jeweils ohne jeglichen formellen Akt abgeändert. Diese formlosen Änderungen des Zweckes sind ein starkes Indiz dafür, dass es sich beim Fonds um Mittel der Beschwerdegegnerin handelte, die innerhalb ihres Vermögens ausgesondert wurden und dass die Bestimmung über deren Verwendung den üblichen Finanzkompetenzen gemäss Kirchenverfassung und -ordnung unterlagen. Darüber hinaus waren die für das Fondsvermögen vorgesehenen (kirchlichen und karitativen) Zwecke sehr unbestimmt. Solch allgemeine Zweckbestimmungen sind für das Stiftungsrecht ungewöhnlich und lassen ein weitgehend freies Verfügungsrecht der Beschwerdegegnerin über den Fonds erahnen (vgl. Riemer, Vereins- und Stiftungsrecht, Art. 80 N. 19). Ab Mitte der 1960er-Jahre verlangte der Regierungsrat einen begründeten Antrag für die Ausschüttung der Fondsmittel an die Beschwerdegegnerin. Die Auszahlung erfolgte direkt an die Beschwerdegegnerin oder die Pfarrerversicherungskasse. Auflagen über die Verwendung machte der Regierungsrat der Beschwerdegegnerin nicht. Er überliess ihr die Beiträge zur gutscheinenden Verwendung. Daher ist davon auszugehen, dass die Mittel tatsächlich für verschiedenste, nicht näher bestimmte Aufgaben der Beschwerdegegnerin respektive für karitative Zwecke eingesetzt wurden.

c) Bei dieser Ausgangslage ist somit ersichtlich, dass dem Fonds bis 1990 kein klar definierter, auf unbestimmte Zeit geltender Zweck zugeordnet wurde. Vielmehr wurde er für die Finanzierung diverser Angelegenheiten und für Spendentätigkeit verwendet, sodass nicht von einem unabänderbaren Zweck gesprochen werden kann. Wie die Beschwerdeführer 2 – 4 aber zurecht vorbringen, wurden mit dem Fonds ab 1990 ausschliesslich gemeinnützige, humanitäre und soziale Projekte unterstützt. Dies deutet auf eine Bindung des Fonds ab 1990 an karitative Zwecke hin. Zum einen ist aber nicht bekannt, weshalb die Mittelverwendung in den 1990er-Jahren auf gemeinnützige und soziale Zwecke eingeschränkt und ob dies auf unbestimmte Dauer vorgesehen wurde. Zum andern sieht Art. 203 lit. e Ziff. 1 Kirchenordnung ausdrücklich vor, dass der Zweck der

Kasse der Beschwerdegegnerin in der Leistung von Pflichtbeiträgen an das HEKS liegt. Selbst wenn die jahrelange Handhabung dahin ging, die Pflicht zur Beitragsleistung an das HEKS mit Geldern aus dem Fonds zu erfüllen, lässt dies noch nicht darauf schliessen, dass der Fonds ausschliesslich für diesen Zweck reserviert ist. Im Gegenteil spricht dies eher für die von der Beschwerdegegnerin vertretene Auffassung, dass dem Fonds nach der Rückübertragung durch den Regierungsrat keine spezifischen, sondern lediglich allgemeine Aufgaben zukamen. In diese Richtung weist im Übrigen auch die Tatsache, dass die spätere Alimentierung des Fonds mitunter aus Überschüssen der Verwaltungsrechnung erfolgte.

6. Sodann kann die Verwaltung des Vermögens durch ein spezielles Organ für das Vorliegen einer unselbständigen Stiftung und die Anwendbarkeit von Stiftungsrecht sprechen. Insbesondere könnte die Jahrzehnte lange Verwaltung der sich beim Kanton befindlichen Mittel durch den Regierungsrat dahingehend ausgelegt werden, der Regierungsrat habe als Stiftungsorgan agiert. Die Fondsverwaltung durch den Kanton Glarus entstand dadurch, dass die evangelischen Landsleute 1858 anders als die Katholiken davon abgesehen haben, sie einer speziellen konfessionellen Behörde anzuvertrauen (vgl. Schön, a.a.O., S. 6). Die genauen Gründe, weshalb das Vermögen mitsamt Verwaltungsauftrag dem Regierungsrat übertragen wurde, sind geschichtlich aber nicht mehr feststellbar. Ebenso wenig ist bekannt, ob dem Regierungsrat anfänglich Auflagen bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Mittel gemacht wurden bzw. ob er sich an die im Verwendungsgesetz von 1858 vorgesehenen Zwecke gehalten hat. Nachdem aber 1987 die Rücküberweisung der Fondsgelder an die Beschwerdegegnerin erfolgte, fehlte eine spezielle, stiftungsähnliche Verwaltungsorganisation. Die Verwaltung wurde im Rahmen der Struktur der evangelischen Kirche weitergeführt. Bereits Schön führte in seinem Gutachten (a.a.O., S. 9) aus, dass über die künftige Verwendung des Fonds die nach Massgabe der Kirchenordnung zuständigen Instanzen der Beschwerdegegnerin zu entscheiden haben.

7. a) Schliesslich ist der Einfluss des Erlasses des kirchenrätlichen Reglements am 30. September 2009 auf die Rechtsnatur des Fonds bzw. die auf ihn anwendbaren Rechtsnormen zu untersuchen. Allenfalls stellt das Fonds-Reglement ein Indiz für die Anwendbarkeit von Stiftungsrecht und für die Unabänderlichkeit des Fondszweckes in dem Sinne dar, als dass mit dem Reglement eine seit langem bestehende Zweckbestimmung und Zuständigkeitsordnung, ähnlich einem Stiftungsreglement, schriftlich festgehalten worden sein könnte. Dies ist jedoch deshalb zu verneinen, weil nach dem Gesagten die mit der Verwendung der Fondsmittel verfolgten Zwecke zwar von längerer Dauer, jedoch sehr unbestimmt waren, sodass von einem Sondervermögen für die Erfüllung von Aufgaben der Beschwerdegegnerin, nicht aber von einer unselbständigen Stiftung gesprochen werden kann. Würde das Reglement nur die seit langem mit dem Fonds verfolgten Ziele festhalten, ist im Weiteren nicht erklärbar, weshalb die „Unterstützung des Armenwesens zu Gunsten der evangelischen Bevölkerung des Kantons Glarus“ als Zweck vorgesehen wurde. Mit den Zuwendungen an das HEKS wurden nämlich bereits vor Inkrafttreten des Reglements Bedürftige und die Entwicklungsarbeit auf der ganzen Welt unterstützt.

b) Zu keinem anderen Ergebnis, nämlich die Qualifizierung des Fonds als intern ausgeschiedenes Sondervermögen mit abänderbaren Einsatzzwecken und ohne spezielle Zuständigkeitsordnung, führt die Auslegung des Fonds-Reglements nach dem Wortlaut. Der kantonale Kirchenrat schreibt darin vor (lit. b Abs. 1), dass der Fonds zur Finanzierung seiner allgemeinen Arbeiten zu verwenden ist. Die Aufgaben des kantonalen Kirchenrates bestehen aber hauptsächlich darin, die Gesetze und Beschlüsse der Synode zu vollziehen

(Art. 50 Abs. 1 Kirchenverfassung). Zudem sieht der Kirchenrat im Reglement für die Fondsverwaltung vordergründig keine ausserordentliche Finanzzuständigkeit vor.

c) Möglich wäre aber, dass durch das Fonds-Reglement eine unselbständige Stiftung entstanden ist oder dass damit das bereits ausgeschiedene Vermögen an bestimmte Zwecke gebunden und eine spezielle Zuständigkeit für die Verwaltung durch den kantonalen Kirchenrat geschaffen wurde. Indessen trifft weder das eine noch das andere zu. Gemäss Art. 44 Abs. 2 lit. k Kirchenverfassung ist die Synode zum Erlass der Kirchenordnung, weiterer Gesetze und allgemeinverbindlicher Beschlüsse zuständig. Eine Finanzdelegation ist zulässig, wenn sie durch das kantonale Kirchenrecht nicht ausgeschlossen ist, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und in einem Gesetz im formellen Sinne erfolgt; ausserdem darf das Institut des Finanzreferendums der Aktivbürgerschaft nicht durch eine Mehrzahl von Kompetenzdelegationen ausgehöhlt werden (vgl. BGer-Urteil 1C_493/2009 vom 3. März 2010 E. 8, in ZBl 111/2010 S. 701, mit Hinweisen).
Will der kantonale Kirchenrat das Verfügungsrecht über das Fondsvermögen auf bestimmte Verwendungszwecke einschränken, bedarf es somit einer gesetzlichen Grundlage. Die Synode hat aber ihre Finanzkompetenzen für die Verwaltung des Fondsvermögens weder in der Verfassung noch in der Kirchenordnung an den Kirchenrat delegiert. Der kantonale Kirchenrat kann seine Zuständigkeit zum Erlass des Fonds-Reglements nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Ihm steht es daher weder zu, zu bestimmen, wie die Mittel des Fonds zu verwenden sind, noch könnte er sich mehr Finanzkompetenzen verschaffen, als ihm durch die Kirchenverfassung gewährt werden. Gleichsam verfügt der kantonale Kirchenrat nicht über eine hinreichende demokratische Legitimation, um das Fondsvermögen gegen aussen wirksam und dauerhaft an bestimmte Zwecke zu binden. Dies könnte nur durch die Evangelische Aktivbürgerschaft oder die Synode auf gesetzlichem, verfassungsmässig vorgeschriebenem Wege erfolgen. Mit dem Erlass des Fonds-Reglements ist daher keine unselbständige Stiftung entstanden. Dem Reglement kommt lediglich die Bedeutung einer Selbstbindung des kantonalen Kirchenrates im Rahmen der ihm verfassungsmässig zustehenden Finanzkompetenzen zu.

8. a) Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die ab 1990 erfolgte Bindung des Fonds an karitative Zwecke und dessen vorübergehende Verwaltung durch den Regierungsrat für das Vorliegen einer unselbständigen Stiftung sprechen. Demgegenüber stützen die über weite Strecken formlos erfolgten Zweck- und Verwaltungsänderungen, die grundsätzliche Vermögensverwendung für allgemeine Aufgaben der Beschwerdegegnerin (auch HEKS-Zuwendungen sind gesetzlich vorgeschrieben), die in neuerer Zeit fehlende, spezielle Stiftungsorganisation, aber auch die Nähe des Fonds zum übrigen, ordentlichen Vermögen (keine Verwendungsauflagen für die durch den Regierungsrat bis 1987 gesprochenen Beiträge, Alimentierung des Fonds durch Verwaltungsüberschüsse aus dem ordentlichen Vermögen der Beschwerdegegnerin) die Auffassung der Beschwerdegegnerin. Die Abwägung der Argumente führt in einer Gesamtbetrachtung zum Schluss, dass es sich beim Fonds nicht um eine unselbständige Stiftung handelt, worauf Stiftungsrecht allenfalls analog anwendbar wäre. Der Fonds stellt lediglich ein buchhalterisch ausgeschiedenes Sondervermögen der Beschwerdegegnerin dar, über dessen Verwendung durch die ordentlichen Organe im Rahmen der verfassungs- und gesetzmässigen Finanzkompetenzen entschieden wird. Das am 30. September 2009 vom kantonalen Kirchenrat erlassene Fonds-Reglement basiert auf keiner genügenden, verfassungsmässigen oder gesetzlichen Grundlage, um die Zuständigkeit für Entscheide über die Verwendung des Fonds auf den Kirchenrat zu übertragen und die Einsatzmöglichkeiten des Geldes einzuschränken. Die

Fondsmittel sind daher weder an die (spezifische) Erfüllung von karitativen noch an die im Fonds-Reglement vorgesehenen Zwecke dauerhaft gebunden. Bis auf Weiteres dienen die Gelder des Fonds mangels rechtgültigen, anderslautenden Anordnungen wie das übrige Vermögen der Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Beschwerdegegnerin.
Es bleibt damit einzig zu klären, welche Behörde innerhalb der ordentlichen Kompetenzordnung über Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen zu entscheiden hat und welche Formerfordernisse dabei einzuhalten sind.

b) Unbestrittenermassen fällt die Kompetenz für Ausgaben in der Höhe von Fr. 88'000.- nicht (mehr) dem kantonalen Kirchenrat zu (vgl. Art. 218 Kirchenordnung). Die (ausserordentliche) Synode vom 28. Februar 2013 war somit gemäss Art. 44 lit. p Kirchenverfassung zuständig, über die Verwendung der Mittel aus dem Fonds zu entscheiden.

c) In formeller Hinsicht stellt sich insbesondere die Frage, ob die Synode mittels einfachem Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds entscheiden darf oder ob sie hierüber eine gesetzliche Grundlage zu schaffen hat. Da weder für die Äufnung des Fonds noch für dessen Verwendungszwecke (das Verwendungsgesetz von 1858 ist ausser Kraft) oder die Zuständigkeit für Ausgabenentscheide eine Norm auf Gesetzesstufe (Kirchenverfassung oder Kirchenordnung) erlassen wurde, besteht kein Anlass, dies für die vorgesehene Projektfinanzierung zu fordern.
Dennoch wäre es vor allem aus Gründen der Transparenz und aus demokratischer Sicht zu begrüssen, wenn eine hinreichende verfassungsmässige oder gesetzliche Grundlage über die Verwendung des Geldes, allenfalls mit einer speziellen Zuständigkeitsregelung geschaffen würde, wobei auch eine Auflösung des Fonds denkbar ist. Die Beschwerdeführer sind diesbezüglich, wie auch allgemein in Bezug auf die Mitbestimmung über die Art und Weise der Einsetzung der geäufneten Gelder, auf ihre Initiativ- und Referendumsrechte zu verweisen (vgl. Art. 34 und Art. 36 Kirchenverfassung sowie Art. 35 Kirchenverfassung i.V.m. Art. 214 Kirchenordnung).

[…]

(VG.2013.00025, I. Kammer, Entscheid vom 25. September 2013)

2. VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE REKURSKOMMISSIONEN

2.1. *Landesschatzungskommission*

Die Landesschatzungskommission unter dem Vorsitz von a. Landrat Georg Staubli, Niederurnen, hatte im Berichtsjahr wiederum keine Enteignungsfälle zu behandeln.

2.2. *Steuerrekurskommission*

Die Steuerrekurskommission erstattet dem Verwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes wie folgt Bericht:

2.2.1. Allgemeines

Anlässlich von 4 Sitzungen wurden 17 Entscheide gefällt – 5 pendente Fälle aus dem Vorjahr und 12 Fälle aus dem Berichtsjahr. Die Mehrheit der behandelten Rekurse betraf die Einkommenssteuer natürlicher Personen.

2.2.2. Statistik

Im Jahre 2013 wurden 15 (Vorjahr 13) Steuerrekurse eingereicht. Einschliesslich der Ende 2012 hängigen 5 Fälle ergab dies ein Total von 20 Rekursen. Davon konnten bis Ende Jahr 17 (20) entschieden werden, wovon 10 (16) Sachentscheide sowie 7 (4) Abschreibungen. Am 31. Dezember 2013 blieben somit noch 3 (5) Rekurse hängig.

Die 15 (13) neu eingegangenen Fälle betrafen folgende Gebiete:

- Einkommenssteuer natürlicher Personen	6	(8)
- Eigenmietwert / Vermögenssteuerwert	2	(1)
- Vermögensnachbesteuerung	3	(1)
- Ermessensveranlagung	0	(0)
- Juristische Personen	3	(2)
- Revisionsbegehren	0	(0)
- Erbschaftssteuer	0	(0)
- Nachsteuer	1	(1)

Von den im Berichtsjahr entschiedenen Fällen wurde 1 (4) an das Verwaltungsgericht weiter gezogen.

2.2.3. Personelles

Während des Berichtsjahres haben sich keine Mutationen ereignet.

2.2.4. Aus Entscheidungen (der Steuerrekurskommission)

Kantons- und Gemeindesteuern 2011 (Zweitverdienerabzug)

Sachverhalt

1. a) Die Rekurrenten reichten am 10. August 2012 die Steuerklärung 2011 ein. Sie machten – soweit im vorliegenden Verfahren interessierend – unter Code 290 der Steuererklärung 2011 den Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten von CHF 7'269 (Kanton) sowie CHF 13'200 (Bund) geltend. Es resultierte ein steuerbares Einkommen von CHF […] (Kanton) sowie CHF […] (Bund).

b) Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 eröffnete die Vorinstanz die definitive Veranlagung 2011, wobei sie bei den Kantons- und Gemeindesteuern lediglich CHF 5'815 gewährte. Eine dagegen am 27. Februar 2013 erhobene Einsprache wies die Vorinstanz mit Entscheid vom 30. Mai 2013 ab.

2. Daraufhin gelangten die Rekurrenten mit Eingabe vom 11. Juni 2013 fristgerecht an die sachlich und örtlich zuständige Steuerrekurskommission des Kantons Glarus (nachfolgend SRK).

3. Auf die ausführliche Wiedergabe der Parteivorbringen wird verzichtet und diesbezüglich insbesondere auf den Rekurs und die Beschwerdeantwort verwiesen. Soweit notwendig wird jedoch in den folgenden Erwägungen darauf eingegangen.

Erwägungen

1. Der Rekurs dreht sich um die Frage, ob bei der Berechnung des Zweitverdienerabzuges bei den Kantons- und Gemeindesteuern lediglich das Erwerbseinkommen vor Abzug der Gewinnungskosten und vor Abzug der Beiträge an die Säule 3a und dergleichen zugrunde zu legen ist oder nicht.

2. a) Gemäss Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 7. Mai 2000 des Kantons Glarus (StG) steht gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, vom niedrigen der beiden Erwerbseinkommen ein Abzug von 10 %, mindestens CHF 3'500 höchstens aber CHF 10'000 zu; ein gleicher Abzug bis zu CHF 10'000 wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten gewährt.

b) Art. 212 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) besagt, sofern Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide ein Erwerbseinkommen erzielen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 %, jedoch mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'200 abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach Art. 26 – 31 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 33 Abs. 1 lit. d-f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

3. a) Unter Erwerbseinkommen ist nach dem Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG also die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn abzüglich der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie der Prämien für die NBU (Nicht-Berufs-Unfallversicherung). Bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Beiträge an die Säulen 2 und 3a und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Im Unterschied zur kantonalrechtlichen Bestimmung wird im Bund also ausdrücklich geregelt, dass zur Berechnung des Abzuges die Aufwendungen nach den Artikeln 26-31 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d-f vom Erwerbseinkommen abgezogen werden.

b) Die Vorinstanz hat ihre bisherige Praxis zur Berechnung des Zweitverdienerabzuges ab der Steuerperiode 2011 an Art. 33 Abs. 2 DBG angepasst, d.h. bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist nun ebenfalls der Bruttolohn abzüglich der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie der Prämien für die NBU (Nicht-Berufs-Unfallversicherung) massgebend.

4. Es stellt sich nun die Frage, ob die Vorinstanz einfach die gesetzliche Regelung der direkten Bundessteuer für die Kantons- und Gemeindesteuern übernehmen kann, obwohl

der klare Text des kantonalen Gesetzes anders lautet. Im Gegensatz zum DBG kennt das StG klarerweise keine Bestimmungen, welche Abzüge vom Erwerbseinkommen beinhalten.

5. Art. 9 Abs. 2 lit. k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) überlässt es ausdrücklich den Kantonen, die Höhe und Bemessung des Zweitverdienerabzugs zu bestimmen.

6. a) Nach der Rechtsprechung darf die Auslegung vom klaren Wortlaut eines Rechtssatzes indes nur dann abweichen, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche triftigen Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift und aus dem Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen ergeben. Entscheidend ist danach nicht der vordergründig klare Wortlaut einer Norm, sondern der wahre Rechtssinn, welcher durch die anerkannten Regeln der Auslegung zu ermitteln ist. Bestehen triftige Gründe dafür, dass er den wahren Rechtssinn einer Vorschrift – die ratio legis – nicht wiedergibt, ist es nach dem Gesagten zulässig, von ihm abzuweichen und die Vorschrift entsprechend zu deuten, insbesondere dann, wenn der wahre Rechtssinn entgegen dem Wortlaut verfassungskonform erscheint (vgl. u. a. BGE 131 II 217 ff. Erw.2.3; BGE 131 II 562 Erw. 3.5, S. 697 Erw. 4.1, S. 710 Erw. 4.1; 130 II 65 Erw. 4.2; 125 II 192 Erw. 3 a, S. 196; ASA 76, 800 Erw. 4.1; StE 2008, B 72.19 Nr. 9 Erw. 3.1).

b) Die SRK kann indessen keine triftigen Gründe erkennen, die eine Abweichung vom klaren Wortlaut des Rechtssatzes erlauben würden. Sowohl der Landrat wie auch die Landsgemeinde haben sich klarerweise für den nun geltenden Gesetzestext ausgesprochen. Mithin sind für die SRK keine Indizien ersichtlich, inwiefern der klare Wortlaut den wahren Rechtssinn der Vorschrift nicht wiedergeben sollte. Insbesondere widerspricht der Wortlaut weder der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), noch der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (KV), noch dem StHG.

c) Darüber hinaus birgt jede Interpretation die Gefahr der Verfälschung oder Aushöhlung einer Rechtsnorm in sich. Dies legt eine gewisse Zurückhaltung der Justizorgane bei der Auslegung nahe: Die Auslegung soll nicht die Gesetzgebung ersetzen.

7. a) Die Vorinstanz legt ihrem Entscheid somit eine unzutreffende Auslegung von Art. 31 Abs. 2 StG zugrunde. Sie wendet dadurch Bundesrecht an, anstatt den fraglichen Zweitverdienerabzug allein nach Art. 31 Abs. 2 StG zu bestimmen. Dieses Vorgehen stellt eine Verletzung von Bundesrecht sowie eine Verletzung des Legalitätsprinzipes dar (vgl. dazu auch Urteil vom 29. August 2009 des Bundesgerichtes 2C_850/2008).

b) Demzufolge ist der Rekurs gutzuheissen und der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten unter Code 290 ist auf CHF 7’269 zu erhöhen.

(Entscheid vom 2. Dezember 2013 [SRK.2013.012] i.S. M./Steuerverwaltung des Kantons Glarus, [rechtskräftig])

Amtsbericht
der Anwaltskommission des Kantons Glarus

Im Jahr 2013 tagte die Anwaltskommission an fünf Sitzungen. Während der Berichtsperiode gingen 21 neue Geschäfte ein.
Zur Anwaltsprüfung traten im Frühling zwei und im Herbst sechs Personen an. Vier Personen bestanden die Prüfung, worauf ihnen das Glarner Anwaltspatent erteilt wurde.
Drei Gesuche um Erteilung sowie vier Gesuche um Verlängerung der Praktikumsbewilligung wurden im Jahr 2013 bewilligt. Zudem wurden im Berichtsjahr sechs Verfahren vor Aufsichtsbehörde anhängig gemacht, wovon drei als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurden. In einer Disziplinarsache fällte die Anwaltskommission einen Entscheid. Am 31. Dezember 2013 blieben zwei Verfahren hängig.

Inhaltsverzeichnis

AMTSBERICHT DES REGIERUNGSRATES

I.	***Behörden; Landrat, Regierungsrat***	3
1.	*Landrat*	3
2.	*Regierungsrat*	3
2.1.	Allgemeines	3
2.2.	Sitzungen	4
2.3.	„Schlüsselthemen“	4
2.4.	Pendente Memorialsanträge	5
2.5.	Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse	5
2.6.	Vernehmlassungen	6
II.	***Stabsstellen***	11
1.	*Staatskanzlei*	11
2.	*Finanzkontrolle*	18
III.	***Departement Finanzen und Gesundheit***	21
1.	*Departementssekretariat*	21
1.1.	Allgemeines, Schwerpunkte	21
1.2.	Beschwerdewesen	21
1.3.	Finanzverwaltung und Controlling	22
2.	*Personal und Organisation*	24
2.1.	Personelles	24
2.2.	Personalaufwand	30
2.3.	Verordnung über die Entschädigung von Spesen und Inkonvenienzen	32
2.4.	Einführung der 5. Ferienwoche bis zum 50. Altersjahr	33

2.5.	Informatikdienst	33
3.	*Steuern*	35
3.1.	Kantonssteuern	35
3.2.	Finanzausgleich	35
3.3.	Veranlagungsstand	36
3.4.	Ausstand Kantonssteuern	36
3.5.	Kantonsanteile an den Steuern des Bundes	37
3.6.	Steuerbezug	37
Tab. 1	Kantonssteuererträge 2011–2013	38
Tab. 2	Ressourcenausgleich	39
Tab. 3	Lastenausgleich	39
4.	*Gesundheit*	40
4.1.	Gesundheitspolizei	40
4.2.	Gesundheitsversorgung	40
4.3.	Gesundheitsförderung und Prävention	41
4.4.	Vollzug Krankenversicherungsgesetz	43
4.5.	Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle	45
4.6.	Veterinärdienst	47
5.	*Alkoholzehntel*	50
6.	*Kantonsspital*	51
7.	*Kantonalbank*	51
IV.	***Departement Bildung und Kultur***	53
1.	*Departementssekretariat*	53
1.1.	Stipendienstelle und Projekte	53
1.2.	Beschwerdewesen	53
2.	*Volksschule und Sport*	54
2.1.	Volksschule	56
3.	*Höheres Schulwesen und Berufsbildung*	64
3.1.	Hauptabteilung	64
3.2.	Fluktuation Lehrkräfte der kantonalen Schulen (Sek II und HF)	69
3.3.	Kantonsschule	69
3.4.	Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke (BSZ)	74
3.5.	Pflegeschule	75
3.6.	Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS)	78
3.7.	Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)	80
4.	*Kultur*	81
4.1.	Landesbibliothek	85
V.	***Departement Bau und Umwelt***	87
1.	*Departementssekretariat*	87
1.1.	Personelles aus dem Departement	87

1.2.	Submissionswesen	87
2.	*Tiefbau*	89
2.1.	Öffentlicher Verkehr	89
2.2.	Wanderwege	89
2.3.	Strassen	90
2.4.	Strassenunterhalt	92
3.	*Hochbau*	93
3.1.	Allgemeines	93
3.2.	Raumentwicklung und Geoinformation	93
3.3.	Hochbau	97
4.	*Umwelt, Wald und Energie*	100
4.1.	Umweltschutz und Energie	100
4.2.	Wald	116
4.3.	Jagd und Fischerei	129
VI.	***Departement Volkswirtschaft und Inneres***	135
1.	*Departementssekretariat*	135
1.1.	Allgemeines	135
1.2.	Stiftungsaufsicht	135
1.3.	Gemeindefragen, Korporationswesen	135
1.4.	Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht	139
1.5.	Entschädigungsbehörde	139
1.6.	Einigungsstelle	140
1.7.	Beschwerdewesen	140
2.	*Wirtschaft und Arbeit*	141
2.1.	Landwirtschaft	149
2.2.	Grundbuchamt	156
2.3.	Arbeit/RAV	158
3.	*Soziales*	167
4.	*Sozialversicherungen Glarus*	185
VII.	***Departement Sicherheit und Justiz***	187
1.	*Departementssekretariat*	187
1.1.	Allgemeines	187
1.2.	Personelles	187
1.3.	Einzelne Tätigkeitsbereiche	188
2.	*Kantonspolizei*	189
2.1.	Kommando	189
2.2.	Personal und Ausbildung	189
2.3.	Regionalpolizei	190
2.4.	Kriminalpolizei	191
2.5.	Spezialdienste	193

3. *Militär und Zivilschutz* 198
3.1. Einleitende Bemerkungen 198
3.2. Personelles 198
3.3. Militärverwaltung und Kreiskommando 198
3.4. Zivilschutz 200
3.5. Kantonale Führungsorganisation 202
3.6. Militärbetriebe 202
4. Staats- und Jugendanwaltschaft 203
4.1. Allgemeines 203
4.2. Statistiken 203
5. *Hauptabteilung Justiz* 208
5.1. Abteilung Verwaltungspolizei 208
5.2. Abteilung Migration und Passbüro 210
5.3. Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Stva) 215
5.4. Betreibungs- und Konkursamt 217
5.5. Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst 218
6. *Kantonale Sachversicherung/Glarnersach* 220

AMTSBERICHT DER GERICHTE

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte 223

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege 225

1. *Zivilrechtspflege* 225
1.1. Kantonsgericht (ordentliches Verfahren) 225
1.2. Familienrichter (einvernehmliche Ehescheidungen) 226
1.3. Kantonsgerichtspräsidium (vereinfachtes Verfahren) 227
1.4. Kantonsgerichtspräsidium (summarisches Verfahren) 227
1.5. Kantonsgerichtspräsidium (Rechtshilfe) 229
1.6. Bericht über die Inspektion der Glarner Vermittlerämter 229
1.7. Obergericht 231
2. *Strafrechtspflege* 231
2.1. Kantonsgericht, Strafkammer 231
2.2. Kantonsgericht, Strafgerichtskommission 232
2.3. Kantonsgerichtspräsidium 232
2.4. Zwangsmassnahmengericht 233
2.5. Obergericht 233
3. *Aus Urteilen des Obergerichts* 234

Amtsbericht des Verwaltungsgerichts 245

1. *Verwaltungsgericht* 245
1.1. Allgemeines 245
1.2. Personelles 245
1.3. Statistik des Verwaltungsgerichtes 2013 245
1.4. Aus Entscheidungen 247
2. *Verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen* 278
2.1. Landesschatzungskommission 278
2.2. Steuerrekurskommission 278

Amtsbericht der Anwaltskommission des Kantons Glarus 283